



**JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ**

**Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>**

**Erika Wagner**

Vorständin des  
Instituts für Umweltrecht

**Mag.<sup>a</sup> Anja Hartl**

Universitätsassistentin am  
Institut für Umweltrecht

T +43 732 2468 3571

F +43 732 2468 3579

Erika.wagner@jku.at

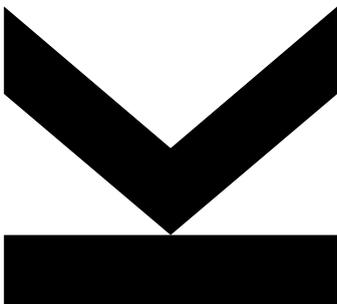
Sekretariat:

**Renate Madlmayr**

DW 3570

Renate.madlmayr@jku.at

# STUDIE UMWELT- INFORMATION



Amtsverschwiegenheit vs Auskunftsbegehren

Transparenz im Umweltrecht

Umweltinformation und Weiterverarbeitung  
von Umweltdaten

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ  
Altenberger Straße 69  
4040 Linz, Österreich  
www.jku.at  
DVR 0093696

# Inhalt

1	AMTSVERSCHWIEGENHEIT .....	4
1.1	<i>Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG</i> .....	4
1.1.1	Grundlagen der Amtsverschwiegenheit .....	4
1.1.2	Rechtsprechung zu Art 20 Abs 3 B-VG .....	6
1.1.3	Beispiele zu von mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Organen iSd Art 20 Abs 3 B-VG .....	7
2	UMWELTINFORMATIONEN .....	10
2.1	<i>Aarhus-Konvention und Umweltinformationsrichtlinie</i> .....	10
2.1.1	Aarhus-Konvention .....	10
2.1.2	Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG .....	12
2.2	<i>Umweltinformationsgesetz des Bundes und der Länder</i> .....	21
2.2.1	Informationsrechte in anderen Gesetzen – Günstigkeitsprinzip .....	22
2.2.2	Unterschiede UIG – OÖ USchG .....	22
3	LANDESRECHTLICHE REGELUNG – OÖ UMWELTSCHUTZGESETZ 1993 .....	24
3.1	<i>Bezug zur Aarhus-Konvention, der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und dem Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG)</i> .....	24
3.2	<i>Anwendungsbereich</i> .....	24
3.3	<i>Informationsrecht und Informationspflicht iSd § 1 OÖ USchG</i> .....	24
3.4	<i>Der Begriff der „Umweltinformationen“ iSd § 13 OÖ USchG</i> .....	25
3.4.1	Rspr zum Begriff der Umweltinformationen .....	26
3.5	<i>OÖ Umweltschutz als informationspflichtige Stelle iSd § 14 OÖ USchG</i> .....	29
3.6	<i>ZUSAMMENSPIEL VON AMTSVERSCHWIEGENHEIT UND ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN</i> .....	29
3.6.1	Freier Zugang zu Umweltinformationen § 15 OÖ USchG .....	29
3.6.2	Mitteilungspflicht § 16 OÖ USchG .....	32
3.6.3	Gründe für die Zurückhaltung von Informationen .....	35
4	UMWELTINFORMATIONSGESETZ DES BUNDES (UIG) .....	46
4.1	<i>Regelungsziel § 1</i> .....	46
4.2	<i>Anwendungsbereich des UIG</i> .....	46
4.3	<i>Zum Begriff der Umweltinformation iSd § 2 UIG</i> .....	46
4.3.1	Literatur zum Begriff der Umweltinformationen nach dem UIG .....	47
4.3.2	Rspr zum Begriff der Umweltinformation .....	52
4.4	<i>Informationspflichtige Stellen § 3 UIG</i> .....	56
4.4.1	Bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheiten .....	57
4.4.2	Die OÖ Umweltschutz als informationspflichtige Stelle iSd § 3 UIG .....	58
4.5	<i>Freier Zugang zu Umweltinformationen (§ 4 UIG)</i> .....	65
4.5.1	Wegweisende Entscheidung des VwGH – RL-widrige Einschränkung des freien Zugangs in § 4 Abs 2 Z 3 UIG .....	66
4.6	<i>Mitteilungspflicht (§ 5 UIG)</i> .....	75
4.6.1	Form und Umfang des Umweltinformationsbegehrens .....	76
4.7	<i>Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe § 6 UIG</i> .....	79
4.7.1	Wann darf eine Mitteilung nach § 6 Abs 1 UIG unterbleiben? .....	79
4.7.2	Unter welchen Voraussetzungen müssen Umweltinformationen dennoch herausgegeben werden? .....	83

4.8	<i>Exkurs: Datenschutzrecht – Allgemeines</i> .....	88
4.8.1	Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO.....	88
4.8.2	Datenschutzgesetz (DSG).....	92
4.9	<i>Umweltinformation und Datenschutz</i> .....	98
4.9.1	Personenbezogene Daten am Beispiel von Stellungnahmen.....	98
4.9.2	Prüfungsablauf vor Bekanntgabe der Informationen.....	99
4.9.3	Schutzwürdigkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Rahmen der Interessenabwägung .....	99
4.9.4	Interessenabwägung durch die informationspflichtige Stelle.....	100
4.10	<i>Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse § 7 UIG</i> .....	103
4.11	<i>Rechtsschutz § 8 UIG</i> .....	104
4.12	<i>Veröffentlichung von Umweltinformationen § 9 UIG – Aktives Umweltinformationsrecht</i> .....	105
4.13	<i>Übermittlungspflicht § 11 UIG</i> .....	108
4.14	<i>Bezugnahme auf Unionsrecht § 19</i> .....	109
5	VERÖFFENTLICHUNG VON UMWELTINFORMATIONEN.....	110
5.1	<i>(Umwelt-)Informationsweiterverwendung im Zusammenhang mit Datenschutz</i> .....	110
5.1.1	Informationen betreffend Umwelt, die es zu schützen gilt .....	110
5.1.2	Behördliche Veröffentlichung von Umweltinformationen .....	112
6	WEITERVERWENDUNG VON UMWELTINFORMATIONEN.....	121
6.1	<i>Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors</i> .....	121
6.2	<i>PSI-Richtlinien</i> .....	122
6.2.1	PSI-Richtlinie 2003/98/EG.....	122
6.2.2	PSI-Änderungs-Richtlinie – RL 2013/37/EU.....	126
6.2.3	Neufassung der PSI-Richtlinie durch die RL 2019/1024 (PSI-II-Richtlinie) .....	130
6.3	<i>Informationsweiterverwendung – Nationale Rechtsnormen</i> .....	133
6.4	<i>Landesrechtliche Regelungen für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (Oberösterreich) – OÖ ADIG aF</i> .....	133
6.5	<i>OÖ ADIG-Novelle 2021</i> .....	149
6.6	<i>Bundesgesetzliche Regelung – Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG aF)</i> .....	167
6.7	<i>Neufassung des Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022 (IWG 2022)</i> .....	177
7	Literaturverzeichnis.....	207
8	Abbildungsverzeichnis.....	210

# I. GUTACHTERLICHE FRAGESTELLUNG

Zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen Bürgern, Behörden und der OÖ Umweltschutzbehörde hat die OÖ Umweltschutzbehörde eine Studie über die Reichweite der Umweltinformation in Auftrag gegeben.

## II. INHALTLICHE BEARBEITUNG

### 1 AMTSVERSCHWIEGENHEIT

#### 1.1 Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG

Art 20 Abs 3 B-VG<sup>1</sup> gibt hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit Folgendes vor:

*„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten **Organe** sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, **zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).** Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.“*

##### 1.1.1 Grundlagen der Amtsverschwiegenheit

In der Literatur findet sich zur Auslegung des Art 20 Abs 3 B-VG Folgendes:

Die in Art 20 Abs 3 B-VG normierte Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit erfasst alle Organe, die, gleichgültig wie ihre Rechtsstellung begründet ist, mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut sind (funktioneller Organbegriff). Hinsichtlich der „*anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts*“ scheinen nur Organe im organisatorischen Sinn erfasst zu sein. Die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit besteht unabhängig davon, ob das betreffende

---

<sup>1</sup> BGBl 1930/1 zuletzt geändert durch BGBl I 2012/51.

Organ Aufgaben der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zu besorgen hat. Sie besteht auch gegenüber solchen Personen, die selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.<sup>2</sup>

Die Wahrung der Amtsverschwiegenheit gehört regelmäßig zu den Dienstpflichten und unterliegt bei ernannten Beamten disziplinarrechtlicher Sanktion (§ 46 BDG). Die dienstrechtlichen Vorschriften sehen meist auch eine **Entbindung** von der **Verschwiegenheitspflicht** durch die **Dienstbehörde** vor (zB § 46 Abs 3 BDG). Einen Rechtsanspruch auf Entbindung hat im Regelfall nur der Beamte.<sup>3</sup>

Aufgrund des **Gesetzesvorbehalts** des Art 20 Abs 3 B-VG kann der **einfache Gesetzgeber** die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit wohl **einschränken**, nicht aber ausdehnen. **Eine Einschränkung findet sich ua im UIG.**<sup>4</sup>

Der Geheimhaltung unterliegen **nur geheime Tatsachen**, die dem Organ **ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden** sind. Geheim ist eine Tatsache nur dann, wenn sich ihre Kenntnis auf einen **geschlossenen oder schließbaren Kreis von Personen** bezieht. Dies gilt aber auch dann, wenn diese nicht alle der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. **Allgemein bekannte** oder solche Tatsachen, die einem **größeren Kreis von Personen**, die nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt sind, sind **nicht** Gegenstand der Amtsverschwiegenheit.<sup>5</sup>

Stets ist für das Bestehen einer Verschwiegenheitspflicht ein **Geheimhaltungsinteresse** erforderlich. Dieses kann eines der im Art 20 Abs 3 B-VG aufgezählten öffentlichen Interessen oder ein überwiegendes Interesse einer Partei sein. Ob ein solches Interesse im konkreten Fall eine Verschwiegenheitspflicht begründet, ist durch eine **Interessenabwägung** festzustellen. **Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Information, so ist die Geheimhaltung „geboten“.** **Gesetzliche Mitteilungspflichten durchbrechen die Verschwiegenheitspflicht.**<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Muzak, Bundesverfassungsrecht B-VG Kommentar<sup>6</sup> (2020) Art 20 Rz 13 mHa VwGH 19.5.1993, 91/13/0249.

<sup>3</sup> Muzak, B-VG<sup>6</sup> Art 20 Rz 14 mHa VfSlg 3005; VwSlgNF 7389 A.

<sup>4</sup> Muzak, B-VG<sup>6</sup> Art 20 Rz 15 mHa VfSlg 6288, 9657.

<sup>5</sup> Muzak, B-VG<sup>6</sup> Art 20 Rz 16; vgl OGH 22.1.2008, 4 Ob 230/07p.

<sup>6</sup> Muzak, B-VG<sup>6</sup> Art 20 Rz 17 mHa VwGH 29.11.2000, 2000/09/0079; 31.3.2003, 2000/10/0052; 23.10.2013, 2013/03/0109.

Der Begriff der „Partei“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Parteibegriff des Verfahrensrechts. Geschützt ist jeder, auf den sich Verwaltungstätigkeit mittelbar oder unmittelbar bezieht.<sup>7</sup> Ein **subjektives Recht auf Wahrung der Amtsverschwiegenheit** besteht aufgrund des Art 20 Abs 3 B-VG **nicht**.<sup>8</sup> Ein solches kann sich **aber aus dem Recht auf Datenschutz** ergeben.<sup>9</sup>

Gesetzliche Mitteilungspflichten durchbrechen die Verschwiegenheitspflicht. Im Bereich des UIG oder OÖ USchG ist die Amtsverschwiegenheit sehr eingeschränkt. Dort wo, das UIG oder das OÖ USchG der Auskunft Grenzen setzt, greift die Verschwiegenheitspflicht.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Geheimhaltungsinteresse besteht und somit die Verschwiegenheitspflicht greift. Auch im UIG und im OÖ USchG sind Einschränkungen der Mitteilungspflicht normiert.

### 1.1.2 Rechtsprechung zu Art 20 Abs 3 B-VG

In der Rspr findet sich zur Auslegung des Art 20 Abs 3 B-VG Folgendes:

Bei der Prüfung des Interesses der Partei an der Geheimhaltung ist eine Abwägung der Interessen, nämlich einerseits des **Interesses an der Information** und andererseits des **Geheimhaltungsinteresses der Partei**, vorzunehmen. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht der Auskunftserteilung keine Geheimhaltungsverpflichtung der Behörde entgegen; (nur) bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung verwehrt.<sup>10</sup>

Es genügt für das Vorliegen der Amtsverschwiegenheit nicht, dass irgendeines der genannten Interessen an der Geheimhaltung überhaupt vorliegt, sondern es muss die Geheimhaltung aus diesem Interesse geboten sein. Letzteres wird nur dann der Fall sein, wenn dem Betroffenen aus der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ein

---

<sup>7</sup> *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 20 Rz 18 mHa VfSlg 7455; VwGH 27.4.1993, 92/11/0233; 26.1.1998, 97/10/0251; 23.10.2013, 2013/03/0109.

<sup>8</sup> *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 20 Rz 18 mHa VfSlg 3005, 7455, 12.838.

<sup>9</sup> *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> (2019) Rz 1439 ff; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 20 Rz 18.

<sup>10</sup> VwGH 31.3.2003, 2000/10/0052 mHa VwGH 25.1.1993, 90/10/0061.

Nachteil erwachsen kann. „Gebotenheit“ ist im Sinne einer „Erforderlichkeit“ zu verstehen. Nicht schutzwürdige Interessen begründen keine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Bei der Beurteilung, ob ein Interesse schutzwürdig ist, sind die in Konflikt stehenden Interessen gegeneinander **abzuwägen**. Es ist dabei insb darauf Bedacht zu nehmen, dass die Auskunft geeignet sein kann, als Mittel zur Herbeiführung eines dem Gesetz entsprechenden Ergebnisses zu dienen.<sup>11</sup>

**Überwiegt das Informationsinteresse, so kann eine Verpflichtung zur Auskunft bestehen.<sup>12</sup>**

### **1.1.3 Beispiele zu von mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Organen iSd Art 20 Abs 3 B-VG**

Lediglich § 3 Abs 4 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz)<sup>13</sup> und § 6 Abs 1 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt<sup>14</sup> in der Steiermark verpflichten den **Umweltanwalt ausdrücklich zur Amtsverschwiegenheit**.

**§ 3 Abs 4** des Wiener Umweltschutzgesetzes lautet:

*„Die Dienststellen des Magistrates haben die Umweltanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dem nicht die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entgegenstehen. Der Umweltanwalt und das sonstige Personal der Umweltanwaltschaft sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.“*

**§ 6 Abs 1** des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt in der Steiermark lautet:

*„Zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im Vollziehungsbereich des Landes ist von der Landesregierung über Vorschlag des für den Umweltschutz zuständigen Regierungsmitgliedes ein Umweltanwalt für die Dauer von fünf Jahren nach öffentlicher Ausschreibung zu bestellen. Im Fall einer Wiederbestellung kann die Landesregierung von der öffentlichen Ausschreibung unter Bedachtnahme auf das Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen Abstand nehmen. Der Umweltanwalt untersteht dienstrechtlich der Landesregierung. Zur Besorgung der Geschäfte kann er sich*

---

<sup>11</sup> Vgl VwGH 22.9.1992, 92/05/0131.

<sup>12</sup> VwGH 29.11.2000, 2000/09/0079.

<sup>13</sup> LGBl 1993/25.

<sup>14</sup> LGBl 1988/78 zuletzt geändert durch LGBl 2014/130.

*des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen. Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Umweltschutz bei der Besorgung der Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über die so bekannt gewordenen Tatsachen ist der Umweltschutz zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.“*

In den restlichen Bundesländern, somit auch in **Oberösterreich**, findet sich eine entsprechende Regelung **nicht**. Diese ausdrückliche Verpflichtung des Umweltschutzes zur Amtsverschwiegenheit im Wiener Umweltschutzgesetz und im Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt in der Steiermark ist jedoch lediglich iS einer Klarstellung zu verstehen, handelt es sich doch beim Umweltschutz jedenfalls um ein **mit Aufgaben der Landesverwaltung betrautes Organ iSd Art 20 Abs 3 B-VG**.

So wird etwa im OÖ Umweltschutzgesetz 1996<sup>15</sup> gem **§ 4 Abs 1** am Sitz der Landesregierung eine „**OÖ Umweltschutz**“ eingerichtet. Nach Abs 2 leg cit (Verfassungsbestimmung) ist die OÖ Umweltschutz ein **Organ** des **Landes** Oberösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der OÖ Umweltschutz ist als Leiter der OÖ Umweltschutz bei Besorgung der im Abs 5 genannten Aufgaben (siehe sogleich) in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden. Die ihm nachgeordneten Bediensteten sind in diesen Angelegenheiten ausschließlich an die Weisungen des OÖ Umweltschutzes gebunden. Gem § 4 Abs 5 leg cit sind die Aufgaben der OÖ Umweltschutz

(Z 1) die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 5 Abs 1 leg cit,

(Z 2) die Wahrnehmung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes nach Maßgabe des § 5 Abs 2 leg cit,

(Z 3) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindemitglieder bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des Abs 4 leg cit.<sup>16</sup>

(Z 4) die Beratung von Gemeindemitgliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind,

---

<sup>15</sup> LGBl 1996/84 zuletzt geändert durch LGBl 2018/55.

<sup>16</sup> Entsprechend diesen Grundsätzen hat die OÖ Umweltschutz ihre Aufgaben nach den Erfordernissen der Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt, jedoch bei vertretbarer Bedachtnahme auf andere Interessen wahrzunehmen und ihre Anträge zu begründen.

(Z 5) soweit erforderlich, die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte iZm Verwaltungsverfahren iSd § 3 (Koordination bei Verwaltungsverfahren) auf Ersuchen der Behörde, der Gemeinden, von Vereinigungen von Gemeindemitgliedern („Bürgerinitiativen“) oder aus eigenem Antrieb,

(Z 6) die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen, die einer Begutachtung zugeführt werden, aus der Sicht des Umweltschutzes und

(Z 7) Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben.

Die gesetzliche Weisungsfreiheit des OÖ Umweltanwalts gem § 4 Abs 2 des OÖ USchG bedeutet keine Einschränkung der Amtsverschwiegenheit iSd Gesetzesvorbehalts des Art 20 Abs 3 B-VG. Gem § 4 Abs 2a leg cit ist die Landesregierung jedoch berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der OÖ Umweltanwaltschaft zu unterrichten und der OÖ Umweltanwalt ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

Nach § 4 Abs 2a des OÖ USchG kann die Landesregierung den OÖ Umweltanwalt abberufen, wenn seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist (Z 1) oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr bestehen (Z 2) oder er seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt (Z 3). Bei grober Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG kommt eine Vorgehensweise nach § 4 Abs 2a Z 3 des OÖ USchG (grobe Verletzung seiner Amtspflichten) in Betracht.

**Der OÖ Umweltanwalt ist ein mit Aufgaben der Landesverwaltung betrautes Organ und unterliegt grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit iSd Art 20 Abs 3 B-VG.**

## 2 UMWELTINFORMATIONEN

### 2.1 Aarhus-Konvention<sup>17</sup> und Umweltinformationsrichtlinie<sup>18</sup>

#### 2.1.1 Aarhus-Konvention<sup>19</sup>

In Art 4 und 5 („erste Säule“) der Aarhus-Konvention (AarhK), die Österreich am 17.1.2005 ratifiziert hat, wird der Zugang zu Umweltinformationen normiert. Es handelt sich um einen Staatsvertrag in Gesetzesrang, jedoch adressieren Art 4 und 5 AarhK den Gesetzgeber<sup>20</sup> und sind aus österr Sicht zunächst nicht unmittelbar anwendbar.<sup>21</sup> Dennoch ist auch die EU selbst als Vertragspartner der AarhK anzusehen und in Bereichen der Zuständigkeit der Union sowohl für Unionsorgane als auch für Mitgliedstaaten bindend. Nach der Rspr des EuGH kann es zu einem Anwendungsvorrang vor nationalem Recht kommen, wenn die Bestimmung unter der Berücksichtigung ihres Wortlauts und nach Gegenstand und Art des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthält, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen.<sup>22</sup>

Nach Art 2 Z 3 der AarhK fallen unter „**Informationen über die Umwelt**“ „sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

- a) *den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;*
- b) *Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung sowie Tätigkeiten oder Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, Umweltvereinbarungen,*

---

<sup>17</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 2005/88.

<sup>18</sup> RL 2003/4/EG des EP und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG des Rates, ABi L 2003/41, 26.

<sup>19</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 2005/88.

<sup>20</sup> Siehe VfSlg 12.588/1990 zu den Voraussetzungen unmittelbarer Anwendbarkeit.

<sup>21</sup> Vgl auch Erläut zu RV 645 BlgNR 20. GP 2; vgl *Hauer*, Die Umweltinformation im System der Rechtsordnung, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (2010) 19 (20 f).

<sup>22</sup> Nach *Hauer* scheint jedoch eine differenzierte Betrachtung schein geboten; vgl *Hauer*, Die Umweltinformation im System der Rechtsordnung, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 20 f.

*Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, die sich auf die unter Buchstabe a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden;*

- c) *den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder – auf dem Weg über diese Bestandteile – von den unter Buchstabe b genannten Faktoren, Tätigkeiten oder Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein können;“*

Die **Definition** von **Umweltinformationen** iSd AarhK wurde in Art 2 Abs 1 der RL 2003/4/EG weitgehend **wortgetreu übernommen** und angepasst. „Umweltinformationen“ sind iSd AarhK **weit auszulegen** und gehen über den restriktiven, auf die Natur begrenzten Umweltbegriff hinaus. Vom Begriff der Umweltinformation iSd AarhK sind zum einen der Zustand der Umwelt als auch die einzelnen Umweltbestandteile und zum anderen die ökologischen Wechselwirkungen zwischen ihnen erfasst. Auch externe Faktoren, die auf die Umwelt einwirken können, sind gedeckt. Auch aus formeller Sicht ist jede technische Form von Informationsspeicherung erfasst, egal welches Medium.<sup>23</sup>

Der Begriff der „**Behörde**“ iSd Art 2 Z 2 „*bedeutet [...]*

- a) *eine Stelle der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und anderer Ebene;*
- b) *natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung**, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder **Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen;***
- c) *sonstige natürliche oder juristische Personen, die unter der **Kontrolle** einer unter Buchstabe a oder Buchstabe b genannten **Stelle oder einer dort genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben**, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen;*

---

<sup>23</sup> Ennöckl/Maitz, UIG – Umweltinformationsgesetz<sup>2</sup> (2011) § 2 Anm 2; Epiney/Scheyli, Die Aarhus-Konvention (2000) 30 f.

- d) die Einrichtungen aller in Artikel 17 näher bestimmten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.

Diese Begriffsbestimmung umfasst keine Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln“.

Nach der AarhK ist vom Begriff praktisch jede mögliche Information (sowohl materiell als auch formell) mit Umweltbezug erfasst.<sup>24</sup> Die Anforderungen zur „ersten Säule“ der AarhK wurden durch die Umweltinformations-RL (RL 2003/4/EG)<sup>25</sup> auf europäischer Ebene umgesetzt, die wiederum die damalige RL 90/313/EWG<sup>26</sup> novellierte. Schon nach der AarhK ist der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen und wurde auch in der RL 2003/4/EG wortgetreu übernommen.

## 2.1.2 Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG<sup>27</sup>

### 2.1.2.1 Ziele

Nach **Art 1** der Umweltinformations-RL 2003/4/EG werden mit der RL folgende **Ziele** verfolgt:

„a) die **Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen**, die bei Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, und die Festlegung der grundlegenden Voraussetzungen und praktischer Vorkehrungen für die Ausübung dieses Rechts sowie

b) die **Sicherstellung, dass Umweltinformationen selbstverständlich zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet** werden, um eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Dafür wird die Verwendung insbesondere von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien gefördert, soweit diese verfügbar sind.“

---

<sup>24</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 2; Schrader, Neue Umweltinformationsgesetze durch die Richtlinie 2003/4/EG, ZUR 2004, 130 (132); Bratschovsky, Wissen ist Macht – Auch im Umweltschutz, in Eisenberger/Golden/Lachmayer/Marx/Tomasovsky (Hrsg), Norm und Normvorstellung, FS Funk (2003) 4.

<sup>25</sup> Siehe dazu gleich näher.

<sup>26</sup> RL 90/313/EWG des Rates vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABI L 1990/158, 56-58.

<sup>27</sup> RL 2003/4/EG des EP und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG des Rates, ABI L 2003/41, 26.

### 2.1.2.2 „Umweltinformationen“

Art 2 Z 1 der RL definiert den Begriff der „**Umweltinformationen**“ als *„sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über*

*a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,*

*b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken,*

*c) Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente,*

*d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,*

*e) Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Buchstabe c) genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden, und*

*f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können“.*

Bei der Umsetzung der RL 2003/4/EG im UIG und OÖ USchG wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für den Begriff der Umweltinformation – abgesehen von minimalen Anpassungen im nationalen Recht wie die Ergänzung der „Berggebiete iSd § 2 Z 1 UIG) – wortgetreu übernommen.

### 2.1.2.2.1 Rspr des EuGH zum Begriff „Informationen über die Umwelt“

Folgende Aussagen sind nachstehenden Urteilen zu entnehmen:

#### **EuGH 17.6.1998, C-321/96, *Mecklenburg/Pinneberg*, EU:C:1998:300**

Dem Begriff der „Informationen über die Umwelt“ sollte laut dem Gemeinschaftssetzgeber eine **weite Bedeutung** zukommen und einerseits Angaben sowie andererseits Tätigkeiten miteinschließen. Diese Angaben oder Tätigkeiten betreffen den Zustand verschiedener Bereiche der Umwelt. Es wird klargestellt, dass der Begriff „verwaltungstechnische Maßnahmen“, der bloß eine beispielhafte Aufzählung ist, nur eine Erläuterung der „**Tätigkeiten**“ oder „**Maßnahmen**“ iSd RL darstellt.

**Eine Information über die Umwelt liegt schon dann vor, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung eine Handlung darstellt, die den Zustand eines umschriebenen Umweltbereichs beeinträchtigen oder schützen kann.** Dies kommt auch bei einer Stellungnahme einer Landschaftspflegebehörde, die diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der sog „Westumgehung“ abgegeben haben soll, in Betracht, wenn die Stellungnahme geeignet ist, die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich des Umweltschutzes zu beeinflussen.<sup>28</sup>

#### **EuGH 26.6.2003, C-233/00, *Kommission/Frankreich*, EU:C:2003:371<sup>29</sup>**

Der Wortlaut des Art 2 lit a (der RL 90/313/EWG), insb die Formulierung „alle Informationen“ intendiert schon, dass der **Anwendungsbereich** der Bestimmung (und der RL 90/313/EWG) **weit gefasst** ist. Umfasst sind sämtliche Informationen, die sich entweder auf den Zustand der Umwelt oder auf die Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diese beeinträchtigen können, oder aber auf die Tätigkeiten oder Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, beziehen. Aus der Wendung „*einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen*“ in Art 2 lit a der RL 90/313/EWG ergibt sich, dass „*Informationen über die Umwelt*“ weiter gefasst sind und über sämtliche Behördentätigkeiten

---

<sup>28</sup> Umweltinformationsrecht Texte, Materialien, Judikatur (2010) 24 f.

<sup>29</sup> Diese E setzte sich mit dem Vorwurf auseinander, die Französische Republik habe Art 2 lit a und Art 3 Abs 2, 3 und 4 der RL 90/313/EWG nicht richtig umgesetzt. Die Französische Republik vertrat die gegenteilige Auffassung: Zwar fielen Dokumente, die sich im Besitz einer Behörde befänden, die als Privatperson ohne jede Verbindung mit dem öffentlichen Dienstleistungsbereich handle, nicht unter das nationale (fr) Gesetz, diese Dokumente – so behauptet – würden keine „*Informationen über die Umwelt*“ iSd der RL darstellen. Der EuGH teilte diese Auffassung nicht und hielt fest, dass vom Begriff „*Informationen über die Umwelt*“ iSd RL auch jene Dokumente erfasst werden, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammenhängen (Rn 44, 47).

hinausgehen. Es werden **alle Vorgänge erfasst, die den Zustand eines von der RL erfassten Umweltbereichs beeinträchtigen oder schützen können**. Der Begriff „*Informationen über die Umwelt*“ erfasst demnach auch **Dokumente, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammenhängen**.<sup>30</sup>

**EuGH 12.6.2003, C-316/01, Glawischnig/Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, Slg 2003, I-5995**

Dem Begriff der „Informationen über die Umwelt“ iSd Art 2 lit a der RL 90/313/EWG sollte nach dem Gemeinschaftsrecht eine weite Bedeutung zukommen. Der Gesetzgeber **hat es vermieden, dem Begriff eine Definition zu geben, die dazu führen könnte, dass irgendeine Behördentätigkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen wäre** (vgl Urteil *Mecklenburg*, Rz 19, 20). „*Die Richtlinie 90/313 bezweckt nicht, ein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen zu gewähren, die auch nur den geringsten Bezug zu einem der in Art 2 lit a der RL genannten Umweltgüter aufweisen. Unter das durch die Richtlinie gewährte Zugangsrecht fallen solche Informationen nur, wenn sie zu mindestens einer der in Art 2 lit a genannten drei Kategorien gehören.*“

Informationen über Kontrollmaßnahmen (wie im Anlassfall hinsichtlich der Vermarktung von Lebensmitteln, die GVO enthalten) können zur dritten Kategorie gehören, wenn sie dem Schutz von Umweltgüter dienen sollen. Art 2 lit a der RL 90/313 ist somit so auszulegen, dass der Name des Herstellers sowie die Produktbezeichnung von Lebensmitteln, die Gegenstand verwaltungstechnischer Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der VO 1139/98 waren, die Zahl der infolge dieser Maßnahmen **verhängten Verwaltungsstrafen sowie die von diesen Strafen betroffenen Produzenten und Produkte keine Informationen über die Umwelt im Sinne dieser Vorschrift darstellen**.<sup>31</sup>

**EuGH 16.12.2010, C-266/09, Stichting Natuur en Milieu ua, EU:C:2010:779**

Zu klären war die Frage, ob die Angaben, auf deren Grundlage der Rückstandshöchstgehalt eines Pflanzenschutzmittels bestimmt wird, Umweltinformationen iS von Art 2 der RL 2003/4/EG darstellen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist der Begriff „Umweltinformationen“ iSd RL so auszulegen, dass auch Informationen darunterfallen, die im Rahmen eines nationalen

---

<sup>30</sup> Umweltinformationsrecht Texte, Materialien, Judikatur 24 f.

<sup>31</sup> Umweltinformationsrecht Texte, Materialien, Judikatur 24 f.

Verfahrens zur (Ausdehnung der) Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Festsetzung der in Ess- oder Trinkwaren zulässigen Höchstmenge eines Schädlingsbekämpfungsmittels, eines Bestandteils hiervon oder von Abbauprodukten übermittelt werden. Durch die Herausgabe von Informationen über Rückstände in oder auf Produkten soll das Risiko der Verbreitung dieser Rückstände auf Boden oder Grundwasser begrenzt werden. Dass die Informationen selbst nicht unmittelbar eine Beurteilung der Folgen der Rückstände auf die menschliche Gesundheit enthalten, ändert daran nichts. Demnach betrifft die Information Umweltbestandteile, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken können. Dies soll durch die Information gerade überprüft werden.<sup>32</sup>

**EuGH 23.11.2016, C-442/14, Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting, EU:C:2016:890**

In dem Verfahren ging es um einen Antrag einer niederländischen Stiftung zum Schutz der Bienen auf Bekanntgabe von Dokumenten hinsichtlich der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten (mit insektizider Wirkung). Der Gerichtshof hatte die Auslegung des Begriffs „**Informationen über Emissionen in die Umwelt**“ iSv Art 4 Abs 2 UAbs 2 der RL 2003/4/EG als Gegenstand seines Verfahrens zu klären. Nach Auffassung des EuGH sind darunter die **Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort der „Emissionen in die Umwelt“ der Pflanzenschutzmittel (...)** sowie die darin enthaltenen **Stoffe** und Daten über die mehr oder weniger langfristigen **Auswirkungen** dieser Emissionen auf die Umwelt, insb Informationen über die **Rückstände in der Umwelt** nach der Anwendung des betreffenden Produkts und Studien zur Messung der Stoffdrift bei dieser Anwendung, unabhängig davon, ob diese Daten aus (Semi-)Feldstudien, aus Laboruntersuchungen oder aus Translokationsstudien stammen, zu verstehen (Rn 96). Dennoch fallen nicht alle Daten für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten unter den Begriff, sondern **nur Daten, die sich auf „Emissionen in die Umwelt“ beziehen. Nicht erfasst sind Daten über bloß hypothetische Emissionen**, dh Emissionen, die realistisch nicht tatsächlich stattfinden oder vorhersehbar sind (Rn 96, 100, 102, 103).<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Abrufbar unter [https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche\\_thematique\\_-\\_environnement\\_-\\_de.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche_thematique_-_environnement_-_de.pdf) (abgerufen am 15.2.2023).

<sup>33</sup> Abrufbar unter [https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche\\_thematique\\_-\\_environnement\\_-\\_de.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche_thematique_-_environnement_-_de.pdf) (abgerufen am 15.2.2023).

Der Umweltinformationsbegriff der RL 2003/4/EG ist, wie aus dem Wortlaut der Vorgänger-RL zu entnehmen ist, sehr weit zu verstehen und umfasst sowohl Angaben als auch Tätigkeiten. Zu den Tätigkeiten iSd RL zählen **sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit, also alle Vorgänge, die den Zustand eines genannten Umweltbereichs beeinträchtigen oder schützen können**. Dennoch besteht kein unbegrenztes Zugangsrecht zu allen Informationen, die einen Bezug zur Umwelt haben und bei den Behörden verfügbar sind.

### 2.1.2.3 „Behörde“

In **Art 2 Z 2** wird der Begriff der „Behörde“ definiert. Demnach ist eine Behörde iSd RL 2003/4/EG

*„a) die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,  
b) **natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen, und**  
c) natürliche oder juristische Personen, die **unter der Kontrolle** einer unter Buchstabe d) genannten Stelle oder **einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.**“*

Auch in Art 2 Z 2 S 2 wird eine **Öffnungsklausel** normiert:

*„Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Begriffsbestimmung keine Gremien oder Einrichtungen umfasst, soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln. Wenn ihre verfassungsmäßigen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie kein Überprüfungsverfahren im Sinne von Artikel 6 vorsehen, können die Mitgliedstaaten diese Gremien oder Einrichtungen von dieser Begriffsbestimmung ausnehmen;“*

Von der Öffnungsklausel hat Österreich keinen Gebrauch gemacht.

In der **Vorgänger-RL 90/313/EWG** wurde der Begriff der „Behörde“ in Art 2 lit b zunächst als *„Stellen der öffentlichen Verwaltung, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und über diesbezügliche Informationen verfügen, mit Ausnahme der Stellen, die im Rahmen ihrer*

Rechtsprechungs- oder Gesetzgebungszuständigkeit tätig werden“ definiert. In der nationalen Umsetzung wurde im **UIG** der Kreis der Verpflichteten als „**Organe der Verwaltung**“ beschrieben.<sup>34</sup>

Durch die Neufassung in der **RL 2003/4/EG** wurde der **Behördenbegriff erweitert** und findet sich in der österreichischen Umsetzung in § 3 UIG sowie in Oberösterreich in § 14 OÖ USchG. Der Begriff „Organe der Verwaltung“ wurde durch „**informationspflichtige Stelle**“ erweitert.<sup>35</sup> **Ein Unterschied in der Umsetzung im UIG zu jener im OÖ USchG ist, dass in § 14 Abs 1 Z 4 OÖ USchG die OÖ Umweltschutzbehörde expressis verbis hinzugefügt wurde.**

Das spricht jedoch nicht gegen eine Qualifikation der OÖ Umweltschutzbehörde als informationspflichtige Stelle iSd UIG.

### **Zum Verständnis des erweiterten Behördenbegriffs der RL 2003/4/EG und des Zugangs zu Umweltinformationen**

Die Kommission legt hohen Wert auf Transparenz und einfacheren Zugang zu Umweltinformationen (vgl ErwGr 2 der RL 2003/4/EG). Dies ergab sich schon aus der von ihr kritisierten Einschränkung in § 3 Abs 1 Z 2 UIG idF BGBl I 1993/495, wonach Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Informationspflicht ausgenommen waren. Dies hielt die Kommission für eine zu restriktive und inhaltlich RL-widrige Umsetzung, die anschließend durch die UIG-Nov 1999<sup>36</sup> eliminiert wurde.<sup>37</sup>

Nach den Erwägungen zur RL 2003/4/EG (ErwGr 11) sollte der Begriff der „Behörden“ so erweitert werden, dass davon

- Regierungen und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfasst werden, unabhängig davon, ob sie spezifische Zuständigkeiten für die Umwelt wahrnehmen oder nicht.
- Außerdem sollen auch **andere** Personen oder **Stellen** erfasst werden, **die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen,**

---

<sup>34</sup> BGBl I 1993/495.

<sup>35</sup> Somit wurde auch eine eindeutige Unterscheidung zu den verpflichteten Stellen iSd Art 20 Abs 4 B-VG geschaffen; *Grimberger*, Informationspflichtige Stellen nach dem Umweltinformationsgesetz, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 47 (80).

<sup>36</sup> UIG-Novelle 1999, BGBl I 1999/137.

<sup>37</sup> *Grimberger*, Informationspflichtige Stellen nach dem Umweltinformationsgesetz, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 47 (76).

- sowie andere Personen oder Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind und öffentliche Zuständigkeiten im Umweltbereich haben oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

In ErwGr 1 wird der **Zweck** der **RL** beschrieben. Demnach soll der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen dazu beitragen, ein breites **Bewusstsein** hinsichtlich der Umwelt und des Umweltschutzes zu schaffen. Vor allem soll eine **wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen** ermöglicht und so der Umweltschutz verbessert werden. Die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts müssen mit der AarhK übereinstimmen (ErwGr 5). Es muss **gewährleistet** werden, dass **jede natürliche** oder juristische **Person** ohne Geltendmachung eines Interesses ein **Recht auf Zugang** zu bei Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen hat (ErwGr 8). Ferner ist es notwendig, dass Behörden Umweltinformationen **insbesondere unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich machen und verbreiten** (ErwGr 9). Die **Mitgliedstaaten sollten die praktischen Vorkehrungen treffen, nach denen derartige Informationen wirksam und leicht zugänglich gemacht werden** (ErwGr 15). Um das allgemeine Umweltbewusstsein zu erhöhen und den Umweltschutz zu verbessern, sollten die Behörden für ihre Aufgaben relevante Umweltinformationen, insb – sofern verfügbar – unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischer Technologien, soweit angemessen zugänglich machen und verbreiten (ErwGr 21).

Die Ratio der Umweltinformations-RL 2003/4/EG, die sich ua aus den Erwägungsgründen ergibt, spricht für eine Verbreitungsmöglichkeit von Umweltinformationen durch die OÖ Umwelthanwaltschaft.

#### 2.1.2.3.1 Rspr des EuGH zum Begriff der „Behörde“

##### **EuGH 19.12.2013, C-279/12, *Fish Legal und Shirley*, EU:C:2013:853**

Gegenstand des Verfahrens war die Frage nach der Auslegung des Begriffs der „Behörde“ iSd **Art 2 Z 2 lit b und lit c** der Umweltinformations-RL 2003/4/EG. Maßgeblich war, nach welchen Kriterien eine Einrichtung **„Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“** wahrnimmt oder **„unter Kontrolle“** einer Behörde steht.

**Behörden** iSd **Art 2 Z 2 lit b** sind „*natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung**, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen iZm der Umwelt, wahrnehmen*“.

Die Wendung „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ ist im Lichte des Unionsrechts und der AarhK auszulegen.<sup>38</sup> Nach Auffassung des Gerichtshofs können unter den Behördenbegriff des Art 2 Z 2 der RL 2003/4/EG auch Unternehmen wie privatisierte Wassergesellschaften, die öffentliche Dienstleistungen iZm der Umwelt erbringen, verstanden werden. Dabei kommt es darauf an, ob die Einrichtung im nationalen Recht mit umfassenderen Befugnissen ausgestattet ist, als es eine Privatrechtsperson ist.

**Zur Behörde iSd Art 2 Z 2 lit c** als „**kontrollierte Einrichtung**“: Eine Kontrolle liegt vor, wenn die Einrichtung **keine echte Autonomie** hat, wenn es um die Frage geht, wie sie die Aufgaben, die ihr im Umweltbereich übertragen wurden, erfüllt. Dann kann eine Behörde die Tätigkeit der Einrichtung im gefragten Bereich iSd Art 2 Z 2 lit a oder b entscheidend beeinflussen.<sup>39</sup> Die Art der Einflussnahme auf die Einrichtung ist laut EuGH irrelevant und kann bspw. im Wege von Weisungsbefugnissen, Genehmigungsvorbehalten oder Bestellrechten erfolgen.<sup>40</sup>

Weiters wurde klargestellt, dass Behörden iSd Art 2 Z 2 lit b, die nur hinsichtlich eines Teils ihrer Aufgaben „Behörden“ sind („hybrider Behördenbegriff“) der vollen Informationspflicht unterliegen und keine Begrenzung der Informationspflicht auf behördliche Aufgaben besteht. Kontrollierte Einrichtungen iSd Art 2 Z 2 lit c können jedoch nur zur Übermittlung von jenen Umweltinformationen verpflichtet sein, die im Rahmen der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen vorhanden sind.<sup>41</sup>

Der EuGH hat auch klargestellt, dass die RL 2003/3/EG in ihren ErwGr auf die Verpflichtungen der AarhK hinweist. Die RL dient der Umsetzung der AarhK, demnach ist ihr Wortlaut und ihr Ziel auch bei der Auslegung der RL heranzuziehen.<sup>42</sup>

---

<sup>38</sup> IUR (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2015 (2015) 13 f.

<sup>39</sup> Abrufbar unter [https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche\\_thematique\\_-\\_environnement\\_-\\_de.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche_thematique_-_environnement_-_de.pdf) (abgerufen am 15.2.2023).

<sup>40</sup> IUR (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2015, 13 f.

<sup>41</sup> IUR (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2015, 13 f.; siehe weiters [https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche\\_thematique\\_-\\_environnement\\_-\\_de.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche_thematique_-_environnement_-_de.pdf) (abgerufen am 15.2.2023).

<sup>42</sup> IUR (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2015, 13 f.

## 2.2 Umweltinformationsgesetz des Bundes und der Länder

Betrifft ein Auskunftsbegehren bzw eine Veröffentlichung des Umweltschutzrechts sog „Umweltinformationen“, ist das Umweltinformationsrecht zu beachten. Die Vorgaben zum Umweltinformationsrecht auf völkerrechtlicher Ebene („erste Säule“ der Aarhus) sowie die Umweltinformations-RL 2003/4/EG wurden in Österreich durch Bund und Länder umgesetzt.

Generell finden sich die Regelungen zur Information der Öffentlichkeit über die Umwelt auf bundesgesetzlicher Ebene im **Umweltinformationsgesetz** – UIG (BGBl 1993/495 idF BGBl I 2018/74). Der Anwendungsbereich des UIG beschränkt sich aufgrund der Kompetenzverteilung des B-VG auf bundesgesetzlich geregelte Verwaltungsmaterien iSd Art 10 und 11 B-VG.<sup>43</sup>

Daneben gibt es in den jeweiligen Ländern Landesinformationsgesetze. In Oberösterreich finden sich die einschlägigen Regelungen in den §§ 13-24 **OÖ Umweltschutzgesetz** 1996 – OÖ USchG (LGBl 1996/84 idF 2016/32).

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist ausschlaggebend, ob ein Auskunftsbegehren Umweltinformationen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bundes- oder Landesgesetzgebung fallen.<sup>44</sup> Wenn ein Informationsbegehren bei einer informationspflichtigen Stelle einlangt, ist zu prüfen, ob es sich dabei um Angelegenheiten der Bundes- oder Landesgesetzgebung handelt. Je nachdem sind entweder das UIG oder die einschlägigen Landesumweltinformationsgesetze anzuwenden. Eine klare Abgrenzung ist oft schwierig. Bspw kann eine Information bezüglich Schadstoffemissionen einerseits (nach der GewO, dem AWG oder dem MinroG) bundesrechtlich, andererseits (nach den BauO) landesrechtlich genehmigungspflichtig sein. Die Information, die sich darauf bezieht, kann sowohl dem UIG des Bundes, als auch den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen hinsichtlich Umweltinformationen unterliegen.<sup>45</sup>

Bei der Zuständigkeit zur Normierung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen handelt es sich um eine Annexmaterie, die sich aus der Kompetenz zur Regelung der Sachmaterie ableitet. Demnach sind landesgesetzliche Materien solche In-

---

<sup>43</sup> *Ennöckl*, Umweltinformationsgesetz (UIG), in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> (2019) 832 (833).

<sup>44</sup> *Schmied*, Umweltinformationsgesetz (UIG) – Kurzinhalt und Judikatur, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 33 (35).

<sup>45</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 3 Anm 2.

formationen, die das Naturschutz-, Raumordnungs-, Bau-, Jagd- und Fischereirecht betreffen. Sie sind nicht vom UIG umfasst.<sup>46</sup>

### **2.2.1 Informationsrechte in anderen Gesetzen – Günstigkeitsprinzip**

Informationsrechte finden sich neben den erwähnten Rechtsgrundlagen auch in Art 20 Abs 4 B-VG (Allgemeines Auskunftsrecht) sowie spezifischer in umweltrechtsrelevanten Bestimmungen in Materiengesetzen wie bspw in § 13 Abs 4 ALSAG, § 3 UmweltkontrollG, §§ 8, 12 OzonG, § 54 ChemG, §§ 59 Abs 4, 126 WRG, § 101c GTG, StörfallinformationsV, wobei die Regelungen des UIG davon nicht berührt werden.<sup>47</sup>

Im Fall einer Überschneidung gilt das Günstigkeitsprinzip, dh in dem Umfang, in dem die Mitteilungspflicht nach dem UIG weiter reicht als die in den Materiengesetzen, gilt die des UIG.<sup>48</sup>

### **2.2.2 Unterschiede UIG – OÖ USchG**

Da sowohl das bundesgesetzliche UIG als auch das landesgesetzliche OÖ USchG in Umsetzung der RL 2003/4/EG ergangen ist, wurden die Bestimmungen des UIG weitgehend wortgleich im OÖ USchG übernommen.

#### **Fast ausschließlich wortgleich sind:**

- § 2 UIG entspricht § 13 OÖ USchG („Umweltinformationen“)
- § 4 UIG entspricht § 15 OÖ USchG („Freier Zugang zu Umweltinformationen“)
- § 5 UIG entspricht § 16 OÖ USchG („Mitteilungspflicht“)
- § 6 UIG entspricht § 17 OÖ USchG („Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe“)

#### **Lediglich einige länderspezifische Ausprägungen wurden abgeändert:**

- § 3 UIG entspricht § 14 OÖ USchG („Informationspflichtige Stellen“)  
Zusätzlich aufgenommen wurden das Landesverwaltungsgericht und die OÖ Umweltschutzbehörde als informationspflichtige Stellen.

---

<sup>46</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 3 Anm 2.

<sup>47</sup> Ennöckl, Umweltinformationsgesetz (UIG), in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> 832 (834).

<sup>48</sup> Ennöckl, Umweltinformationsgesetz (UIG), in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> 832 (834).

- § 7 UIG entspricht § 18 OÖ USchG („Schutzwürdige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“)
 

Hier wurde in Abs 3 hinzugefügt, dass, wenn sich der Betroffene nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Information zur Weitergabe seiner Daten ausgesprochen hat, *„ist eine Zustimmung anzunehmen [ist], sofern auf diese Zustimmungsfiktion nachweislich hingewiesen wurde“*.
- § 8 UIG entspricht § 19 OÖ USchG („Rechtsschutz“)
 

Hier wurde die Möglichkeit näher ausgestaltet, im Fall einer Ablehnung eines Antrages einen Feststellungsbescheid zu beantragen. Ebenso wird normiert, welches Organ dies – abhängig von der informationspflichtigen Stelle – durchführen muss.
- § 9 UIG entspricht § 20 OÖ USchG („Veröffentlichung von Umweltinformationen“)
 

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Umweltzustandsberichten, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen, welche nach UIG in der Zuständigkeit des Bundes liegen, wurde gestrichen.<sup>49</sup>

Im Folgenden werden die (für die OÖ Umweltschutzbehörde anzuwendenden) Bestimmungen des OÖ USchG dargestellt. Beide Gesetze sind in Umsetzung der RL 2003/4/EG ergangen und (wie oben erläutert) weitgehend wortgleich übereinstimmend. Demnach können die für das UIG getroffenen Ausführungen sowie die Judikatur auf die Bestimmungen des OÖ USchG übertragen werden.

---

<sup>49</sup> *Lehner, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes (2020) 27 f.*

## 3 LANDESRECHTLICHE REGELUNG – OÖ UMWELTSCHUTZGESETZ 1993

### 3.1 Bezug zur Aarhus-Konvention, der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG)

Nach dem AB zu LGBl 2006/44 wurde der Umweltinformationsbegriff des Art 2 der Umweltinformations-RL 2003/4/EG nahezu wörtlich in § 13 übernommen. Somit unterliegen sämtliche von der RL vorgegebenen Umweltinformationen der Zugangsverpflichtung. Dadurch findet auch die AarhK Eingang in die nationalen Bestimmungen, da die RL die Definition der Umweltinformation aus dieser wortgetreu übernommen hat.

Die Bestimmungen des OÖ USchG sind den bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 4 Abs 1, 5 und 6 UIG im Wesentlichen nachgebildet.

### 3.2 Anwendungsbereich

Dem **Anwendungsbereich** des OÖ USchG unterliegen Umweltinformationen, soweit sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die **in Gesetzgebung Landessache** sind.<sup>50</sup> So handelt es sich etwa bei der Änderung eines Flächenwidmungsplans um einen Verwaltungsakt des Gemeinderats einer Stadtgemeinde in Vollziehung eines Landesgesetzes, konkret der §§ 33 und 36 des OÖ ROG 1994.<sup>51</sup> Damit unterliegt dieser Verwaltungsakt grundsätzlich dem Anwendungsbereich des OÖ USchG und es bleibt zu prüfen, ob es sich dabei um eine Umweltinformation iSd § 13 des OÖ USchG handelt.<sup>52</sup>

### 3.3 Informationsrecht und Informationspflicht iSd § 1 OÖ USchG

In § 1 Abs 1 Z 1 und 2 sind die aktive und passive Umweltinformationspflicht verankert. (Näheres dazu siehe unter Kap 4.1 „Regelungsziel § 1 UIG“).

---

<sup>50</sup> AB 825 BlgLT 16. GP; abgedruckt in *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht II<sup>6</sup> (2009) 75.

<sup>51</sup> LGBl 1993/114, zuletzt geändert durch LGBl 2015/69.

<sup>52</sup> LVwG OÖ 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE – 550733/2.

### 3.4 Der Begriff der „Umweltinformationen“ iSd § 13 OÖ USchG

Gem § 13 des OÖ USchG sind **Umweltinformationen** ua sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über (Z 1) den **Zustand von Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

(Z 2) **Faktoren** wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, **die sich auf** die in **Z 1** genannten **Umweltbestandteile auswirken** oder wahrscheinlich auswirken bzw

(Z 3) **Maßnahmen** (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den **Z 1 und 2** genannten **Umweltbestandteile und -faktoren auswirken** oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;

(Z 4) **Berichte** über die Umsetzung des Umweltrechts;

(Z 5) **Kosten/Nutzen-Analysen** und **sonstige wirtschaftliche Analysen** und **Annahmen**, die im Rahmen der in **Z 3** genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;

(Z 6) den **Zustand** der **menschlichen Gesundheit** und **Sicherheit** einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Nach st Rspr des VwGH ist der Umweltinformationsbegriff der Umweltinformations-RL 2003/4/EG grundsätzlich **weit** zu verstehen. Da sowohl das UIG als auch das OÖ USchG in Umsetzung der Umweltinformations-RL ergangen sind (und eine teilweise wortgenaue Übernahme darstellen), gilt dies auch für diese Gesetze.<sup>53</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl VwGH 19.12.2019 Ra 2018/07/0454 sowie VwGH 26.6.2019, Ra 2017/04/0130; 26.11.2015, Ra 2015/07/0123; VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083.

### 3.4.1 Rspr zum Begriff der Umweltinformationen

In der Rspr finden sich zum Begriff der Umweltinformationen folgende Ausführungen: Der Begriff der **Maßnahme** nach § 13 Z 3 des OÖ USchG ist weit zu verstehen, wobei das Gesetz Politiken, Gesetze, Pläne, Programme, Verwaltungsakte usw als Beispiele nennt. **Flächenwidmungspläne** sind sowohl als „Pläne“ als auch als „Verwaltungsakte“ vom Begriff der **Maßnahme** jedenfalls **erfasst**.<sup>54</sup> Der Umstand, dass es sich um eine generell-abstrakte Rechtsnorm handelt, steht der Qualifikation als Umweltinformation nicht entgegen, zumal sogar Gesetze als Beispiele für Maßnahmen iSd § 13 Z 3 leg cit explizit genannt werden. Zwar trifft es zu, dass die Änderung des Flächenwidmungsplans per se noch keine Veränderungen der Umwelt bewirkt, sondern erst die spätere Errichtung oder Erweiterung der Betriebsanlage, jedoch schafft sie die rechtliche Grundlage für die allfällige Realisierung eines derartigen Vorhabens. Da es nach dem Wortlaut des § 13 Z 3 leg cit für die Klassifizierung von Maßnahmen als Umweltinformation ausreicht, wenn sich diese auf Umweltbestandteile und -faktoren wahrscheinlich auswirken, bestehen in Übereinstimmung mit der Rspr des VwGH keine Bedenken, eine Flächenwidmungsplanänderung unter den weiten Begriff der „Maßnahme“ zu subsumieren (vgl VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146: Der Begriff der „Umweltdaten“ [nunmehr: „Umweltinformationen“] enthalte mehr als bloß „Daten über die Umwelt“ und erfasse daher auch Informationen über „Vorhaben“ [nunmehr: „Maßnahmen“], „*die noch zu keinerlei Veränderungen in der Umwelt geführt haben*“).<sup>55</sup>

Als Umweltinformation ist nicht nur der (geänderte) Flächenwidmungsplan zu qualifizieren, der ohnehin öffentlich zugänglich ist, sondern gem § 13 Z 3 des OÖ USchG sämtliche Informationen über diese Maßnahme. Daraus schließt der VwGH, dass **auch Stellungnahmen zu einer geplanten Umwidmung Umweltinformationen darstellen, ohne dabei auf den konkreten Inhalt der Stellungnahme abzustellen**.<sup>56</sup> **In Fortentwicklung dieser Judikaturlinie hält es der VwGH ganz allgemein für unzutreffend, dass ein Umweltinformationsbegehren über den Akteninhalt eines Flächenwidmungsverfahrens sich nicht auf auskunftspflichtige Umweltinformationen beziehe** und hob einen angefochtenen Bescheid, womit die Einsicht in die Unterlagen eines bestimmten Umwidmungsaktes verweigert wurde, auf.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 4 und 7.

<sup>55</sup> LVwG OÖ 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE – 550733/2.

<sup>56</sup> Vgl VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146; 17.12.2008, 2004/03/0167.

<sup>57</sup> Vgl VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061; LVwG OÖ 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE – 550733/2.

Dies gilt insb vor dem Hintergrund, dass nach den einschlägigen Regelungen des OÖ ROG 1994 die Berücksichtigung von Umweltinteressen bei einer Flächenwidmungsplanänderung erwartet werden kann. So sind gem § 3 Abs 1 des OÖ ROG 1994 alle raumbedeutsamen Maßnahmen der Gemeinden, darunter auch die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung, an den Raumordnungszielen und -grundsätzen auszurichten, wozu gem § 2 Abs 1 Z 1 leg cit der umfassende Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes gehören. Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften sind gem § 2 Abs 4 leg cit zur Vermeidung von Fehlentwicklungen ua im Bereich des Landschafts- und Umweltschutzes durch den rechtzeitigen Austausch von Informationen und Planungsgrundlagen aufeinander abzustimmen. Bei der planmäßigen Gestaltung der Raumordnung ist gem § 1 Abs 2 leg cit der Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen zu beachten. Im örtlichen Entwicklungskonzept, welches Teil des Flächenwidmungsplans ist, ist gem § 18 Abs 3 Z 1 lit d leg cit auf die Sicherung eines wirksamen Umweltschutzes Bedacht zu nehmen. Im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans ist nach § 36 iVm § 33 Abs 2 Z 7 leg cit auch der OÖ Umweltschutzbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit Belange des Umweltschutzes in Frage stehen.<sup>58</sup> Aber auch sonstige Stellungnahmen zur Flächenwidmungsplanänderung können, selbst wenn ihre Urheber grundsätzlich andere Interessen als jene des Umweltschutzes verfolgen, Aspekte des Umweltschutzes beinhalten bzw könnten sie das Raumordnungsziel des Umweltschutzes heranziehen, um ihren anderweitigen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen. Da der Umweltschutz ein zentrales Anliegen des OÖ ROG 1994 ist, lässt sich allein auf Grundlage dieses Gesetzes nicht ausschließen, dass die zur Flächenwidmungsplanänderung eingehenden Stellungnahmen Umweltinformationen enthalten können. Auf den konkreten Inhalt dieser Stellungnahmen kommt es übereinstimmend mit der Judikatur des VwGH nicht an (vgl VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146: „*Da die fraglichen drei Schriftstücke Stellungnahmen zur geplanten Umwidmung enthalten, handelt es sich dabei um Informationen über dieses „Vorhaben“* [Anm: nunmehr: „Maßnahme“] *und damit um „Umweltdaten“* [Anm: nunmehr: „Umweltinformationen“]; siehe auch VwGH 17.12.2008, 2004/03/0167). Wäre hingegen bereits von Gesetzes wegen völlig ausgeschlossen, dass eine Stellungnahme nicht auf den

---

<sup>58</sup> LVwG OÖ 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE – 550733/2.

Schutz der Umwelt gerichtet sein könne, so handle es sich auch dann nicht um eine Umweltinformation, wenn sie zu einer Maßnahme ergeht, die ihrerseits wahrscheinlich Auswirkungen auf die Umwelt entfaltet (vgl. VwGH 17.12.2008, 2004/03/0167 betreffend die Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung zur Erteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung gem § 70 Abs 3 Luftfahrtgesetz, wo schon aus dem Gesetzeswortlaut hervorgehe, dass diese Stellungnahme nicht auf den Schutz der Umwelt, sondern ausschließlich auf die Sicherung der Interessen der Landesverteidigung gerichtet sei).<sup>59</sup>

**Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen, insb der Judikatur des VwGH, stellen Stellungnahmen zur Flächenwidmungsplanänderung auch nach Ansicht des LVwG OÖ Umweltinformationen iSd § 13 Z 3 des OÖ Umweltschutzgesetzes 1996 dar.** Gleiches gälte für die begehrten Unterlagen zur Grundlagenforschung. Die Grundlagenforschung ist gem § 36 Abs 6 des OÖ ROG 1994 der Änderung des Flächenwidmungsplans zugrunde zu legen und enthält damit Informationen über die geplante Umwidmung, welche ihrerseits eine Maßnahme iSd § 13 Z 3 des OÖ USchG darstellt. Auf dem Boden der zuvor zitierten Bestimmungen ist zu erwarten, dass die für eine Umwidmung zu erforschenden Grundlagen auch Aspekte des Umweltschutzes betreffen. So ist etwa zu prüfen, ob die geplante Umwidmung schädliche Einwirkungen auf die Umwelt hat bzw welche Grundlagen für die Sicherung des Umweltschutzes zu schaffen sind.<sup>60</sup>

**Stellungnahmen**, die im Rahmen eines (bundes- oder landesgesetzlichen) Verwaltungsverfahrens ergangen sind, können – sofern sie inhaltlich Umweltinformationen enthalten – also Gegenstand einer Anfrage nach UIG bzw OÖ USchG sein. Darunter können etwa auch Stellungnahmen fallen, die im Rahmen von UVP-Verfahren, Naturschutzverfahren, Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz oder dem Abfallwirtschaftsgesetz etc ergangen sind.

**Baubewilligungsbescheide** betreffend der Errichtung eines Betriebsgebäudes sowie die zugrunde liegenden **Einreichunterlagen** (Projektunterlagen) stellen Umweltinformationen iSd § 13 OÖ USchG dar.<sup>61</sup>

---

<sup>59</sup> LVwG OÖ 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE – 550733/2.

<sup>60</sup> LVwG OÖ 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE – 550733/2.

<sup>61</sup> LVwG OÖ 8.3.2016, LVwG-550734 – LVwG-550737.

Im UIG und im OÖ USchG geht es immer um Umweltinformationen, wobei dieser Begriff weit zu verstehen ist. Deshalb fallen auch Umweltinformationen, die in Stellungnahmen (ob UVP, Raumordnung oder Naturschutz, ist prinzipiell egal) „verpackt“ sind, darunter. Für alle Stellungnahmen gelten aber auch die für Umweltinformationen bzw Informationen von öffentlichen Stellen geltenden Kautelen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Datenschutz).

Zur Qualifikation als Umweltinformation und der weiteren Judikatur vgl auch die Ausführungen zu der wortgleichen Bestimmung des § 2 UIG weiter unten.

### **3.5 OÖ Umweltschutz als informationspflichtige Stelle iSd § 14 OÖ USchG**

Nach § 14 Abs 1 des OÖ USchG ist eine informationspflichtige Stelle iS dieses Landesgesetzes, soweit sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in **Gesetzgebung Landessache** sind (etwa die Änderung eines Flächenwidmungsplans; siehe bereits oben), ua (Z 4) die OÖ Umweltschutzbehörde. Zur Definition des Begriffes Umweltinformationen (§ 13 des OÖ Umweltschutzgesetzes 1993) siehe bereits oben.

Die OÖ Umweltschutzbehörde hat in Angelegenheiten, die in **Gesetzgebung Landessache** sind, als informationspflichtige Stelle den Zugang zu Umweltinformationen im Rahmen des OÖ USchG zu gewähren und auch selbst zu veröffentlichen.

### **3.6 ZUSAMMENSPIEL VON AMTSVERSCHWIEGENHEIT UND ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN**

#### **3.6.1 Freier Zugang zu Umweltinformationen § 15 OÖ USchG**

Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen (wie etwa die OÖ Umweltschutzbehörde) **vorhanden** sind oder für sie **bereitgehalten** werden, wird gem **§ 15 Abs 1** des OÖ USchG jeder **natürlichen** oder **juristischen** Person **ohne** Nachweis eines **Rechtsanspruchs** oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Es ist ohne Belang, ob die Person Partei oder Beteiligter iSd § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) ist, oder welcher Nationalität sie angehört. Dadurch wird ein Rechtsanspruch auf freien Zugang zu jenen Umweltinformationen gewähr-

leistet, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes, verfügen.<sup>62</sup>

Unter **juristische Personen** iSd § 15 Abs 1 des **OÖ USchG** fallen auch **sämtliche Medien wie etwa Zeitungen**.

Das **Recht** auf freien **Zugang** zu Umweltinformationen, ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder ein rechtliches Interesse **kommt natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen zu. Medien als juristische Personen haben dabei nicht mehr Rechte als natürliche Personen. Für beide gelten die Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen – UIG bzw OÖ USchG**.<sup>63</sup>

Wenn die Mitteilungspflicht nach dem OÖ USchG eine Auskunftspflicht nach einer Materienvorschrift **überschreitet**, gilt in dem Umfang in dem die Überschreitung stattfindet, jedenfalls die weitergehende Informationspflicht nach diesem Gesetz.<sup>64</sup>

Umweltinformationen sind nach § 15 Abs 1 leg cit **vorhanden**, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden demnach **bereitgehalten**, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

### **Übermittlungsanspruch**

Bei einer Behörde beantragte Informationen können auch begehrt werden, wenn die **Informationen von einer anderen natürlichen oder juristischen Person bereitgehalten** werden, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, aber Umweltinformationen für die Behörde aufbewahrt und die Behörde darauf einen Übermittlungsanspruch hat (§ 15 Abs 1 OÖ USchG, ebenso in § 4 Abs 1 UIG, Art 2 Z 3 und 4 UIRL).

---

<sup>62</sup> AB BlgLT 821/1996 24. GP, 15 ff.

<sup>63</sup> Vgl Kap 5.1.2.

<sup>64</sup> AB BlgLT 821/1996 24. GP, 16; sog Günstigkeitsprinzip (näher dazu unter Kap 2.2.1).

In **§ 15 Abs 2** OÖ USchG werden bestimmte, **besonders wichtige Umweltdaten** aufgezählt, die in keinem Fall einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.<sup>65</sup> Demnach unterliegen dem freien **Zugang jedenfalls Informationen über**

(Z 1) den **Zustand von Umweltbestandteilen** wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

(Z 2) die **Lärmbelastung** oder Belastung durch **Strahlen** einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten,

(Z 3) **Emissionen** gem § 13 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form,

(Z 4) eine **Überschreitung** von **Emissionsgrenzwerten** und

(Z 5) den **Verbrauch** der **natürlichen Ressourcen** Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

Dabei handelt es sich um Daten, die entweder für jedermann an zugänglichen Orten einsehbar sind, oder Daten, die aufgrund ihrer Datenqualität keinen Rückschluss auf Daten bestimmter oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbarer Betroffener ermöglichen. Durch eine Aggregation oder statistische Darstellung von Umweltdaten soll es zu keiner Verletzung von Geheimhaltungsansprüchen (keine Rückschlüsse auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) kommen. Bei Überschreitung von Emissionsgrenzwerten hat der Verursacher kein schutzwürdiges Interesse, das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der Daten überwiegt.<sup>66</sup>

Für Daten, die **nicht** unter **Abs 2** fallen, muss eine **Interessenabwägung** zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse einerseits und einem allfälligen Geheimhaltungsinteresse (wiederum im öffentlichen oder im „Parteiinteresse“) andererseits stattfinden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht spielt diese Bestimmung eine große Rolle, da uU auch datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt sein könnten (vgl Erläuterungen zum Datenschutz weiter unten).<sup>67</sup>

---

<sup>65</sup> AB B1gLT 821/1996 24. GP, 16.

<sup>66</sup> AB B1gLT 821/1996 24. GP, 16.

<sup>67</sup> AB B1gLT 821/1996 24. GP, 16.

Als „Partei“ iS dieser Bestimmung ist jede Person anzusehen, auf die sich ein Informationsbegehren inhaltlich bezieht bzw in dessen schutzwürdige Interessen ein solches Begehren eingreifen kann“.<sup>68</sup>

Die in § 15 Abs 2 aufgezählten Daten können keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen und sind jedenfalls mitzuteilen. Alle anderen Daten müssen zunächst einer Interessenabwägung unterzogen werden. Nur bei Überwiegen der öffentlichen Interessen (gegenüber der Geheimhaltungsinteressen) kann eine Mitteilung erfolgen.

Für nähere Ausführungen zum „freien Zugang zu Umweltinformationen“ vgl die Erläuterungen zu § 4 UIG weiter unten.

### 3.6.1.1 Rspr zu § 15 OÖ USchG

Der Zugang zu Umweltinformationen besteht auch ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses (Art 15 Abs 1 UIG). Dies hat auch der VwGH in seiner Entscheidung vom 8.4.2014, 2012/05/0061 klargestellt, in der eine Behörde dem Informationssuchenden den Zugang zu Umweltinformationen mit der Begründung verweigerte, er habe im Verfahren betreffend die Änderung von Flächenwidmungsplänen keine Parteistellung und kein Recht auf Akteneinsicht.

Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ist unabhängig von einer Parteistellung oder dem Recht auf Akteneinsicht zu gewähren.

### 3.6.2 Mitteilungspflicht § 16 OÖ USchG

*„Das **Begehren** auf Mitteilung von Umweltinformationen kann gem § 16 Abs 1 **schriftlich** – oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint – **mündlich** gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, ist der oder dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Die oder der Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses **Präzisierungsauftrags** gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.*

---

<sup>68</sup> AB BlgLT 821/1996 24. GP, 16.

Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, hat sie es nach **§ 16 Abs 2** – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese **weiterzuleiten** oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse der oder des Informationssuchenden liegt. Die oder der Informationssuchende ist von der Weiterleitung ihres oder seines Begehrens jedenfalls zu verständigen.

Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen **gem § 16 Abs 3 unter Bedachtnahme auf die Ablehnungsgründe und Mitteilungsschranken (§ 17)** sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Anfrage teilen die informationspflichtigen Stellen der oder dem Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 13 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

Die begehrte Mitteilung ist gem **§ 16 Abs 4 in jener Form zu erteilen**, die im Einzelfall von der oder dem Informationssuchenden **verlangt** wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der **elektronischen Datenübermittlung**, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der **Vorzug** zu geben ist. Insbesondere kann die oder der Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 20), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese der oder dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formats oder einer anderen Form sind anzugeben und der oder dem Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind gem **§ 16 Abs 5 unentgeltlich**. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Landesregierung mit Verordnung

*Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.*

*Dem Begehren ist gem § 16 Abs 6 ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger von der oder dem Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der beehrten Informationen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist die oder der Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.“*

Nunmehr ist in § 19 Abs 1 vorgesehen, dass Im Falle einer Ablehnung des Informationsbegehrens automatisch ein Bescheid zu erlassen ist. Ein Hinweis an die Informationssuchenden auf Bescheidbeantragung entfällt (Abs 7), da im Falle der Nichtmitteilung jedenfalls ein Bescheid zu erlassen ist.<sup>69</sup>

### **3.6.2.1 Rechtsprechung zu § 16 OÖ USchG**

Die Umweltinformation könne auch durch Einsichtnahme gewährt werden, es schade nicht, wenn das Ansuchen auf „Einsicht“ gerichtet ist, wenn sich aus dem Begehren eindeutig ergäbe, dass es dem Beschwerdeführer um die Inhalte und nicht um Formales gegangen sei. Wenn die Behörde darauf verweist, dass es im Verfahren betreffend die Änderung von Flächenwidmungsplänen keine Parteistellung und kein Recht auf Akteneinsicht gebe, sei dem entgegenzuhalten, dass es für den Zugang zu Umweltinformationen gem § 15 Abs 1 OÖ USchG keines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses bedarf. Schließlich sei es gem § 16 Abs 4 OÖ USchG auch möglich, die Auskunft anders als begehrt zu gewähren, sodass der Umstand der beantragten Einsichtnahme allein die Verweigerung der Information keinesfalls rechtfertigen kann (Besonders aufschlussreich zur Frage von Gegenstand und Umfang des Auskunftsbegehrens erscheint nachstehende höchstgerichtliche Entscheidung: VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061).

---

<sup>69</sup> Vgl RV zu LGBl 2016/32.

Die **fälschliche Bezeichnung** des Informationsbegehrens als „Einsicht“ statt „Mitteilung“ schadet nicht. Es ist anzunehmen, dass sich ein Mitteilungsbegehren, das auf Einsicht in Unterlagen gerichtet war, auch auf den Inhalt der Akten bezogen hat und nicht nur nach dem Vorhandensein der Unterlagen gefragt wurde.<sup>70</sup> Wenn sich der Beschwerdeführer in seinen Fragen nach dem UIG ua auf die Auswirkungen eines Vorhabens (Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes), den Inhalt von Sachverständigengutachten sowie von Bewilligungen in Bezug auf den Gesundheitsschutz und den Immissionsschutz auf Anrainer bzw für Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Anrainer vor Beeinträchtigungen und Belästigungen bezieht, ist auf die betreffenden Aspekte inhaltlich einzugehen. Fragen sind nicht nur darauf gerichtet, ob entsprechende Gutachten eingeholt wurden und diese Auflagen zum Schutz der Gesundheit und vor Immissionen vorsehen, sondern es muss zur Beantwortung der Fragen der Inhalt der Gutachten und Bewilligungen selbst zur Verfügung gestellt werden.<sup>71</sup>

### 3.6.3 Gründe für die Zurückhaltung von Informationen

Die Ermittlung allfälliger Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (sowie das Vorliegen schutzwürdiger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) obliegt (zunächst) der Behörde als informationspflichtige Stelle.<sup>72</sup>

Die informationspflichtigen Stellen haben bei Einlangen eines Informationsbegehrens oder vor Veröffentlichung von Umweltinformationen zu prüfen, ob Mitteilungsschranken, Ablehnungsgründe vorliegen oder schutzwürdige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berührt sein könnten.

#### 3.6.3.1 Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe § 17 OÖ USchG

##### 3.6.3.1.1 Beschränkung der Mitteilung

Die **Mitteilung** von Umweltinformationen darf gem **§ 17 Abs 1** OÖ USchG **unterbleiben**, wenn

(Z 1) sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung **interner Mitteilungen** bezieht,

(Z 2) das Informationsbegehren **offenbar missbräuchlich** gestellt wurde,

---

<sup>70</sup> VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061.

<sup>71</sup> VwGH 17.12.2008, 2004/03/0167.

<sup>72</sup> Vgl VwGH Ra 2018/07/0454, Rz 5 und 6 sowie BVwG v 5.10.2020, W270 2229750-1.

(Z 3) das Informationsbegehren **zu allgemein** geblieben ist oder

(Z 4) das Informationsbegehren **Material**, das gerade **vervollständigt** wird, noch **nicht abgeschlossene** Schriftstücke oder noch **nicht aufbereitete** Daten betrifft.

„**Missbräuchlich gestellt**“ ist ein Begehren, wenn darin schon erkennbar ist, dass das Tätigwerden der Behörde beansprucht wird, und zwar im vollen Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit oder wenn eine offenkundige Freude an der Behelligung der Behörde erkennbar ist.<sup>73</sup>

Ein „**zu allgemeines Informationsbegehren**“ begründet laut VwGH einen Verweigerungsgrund, wenn es „*trotz Präzisierungsauftrag so allgemein geblieben sei, dass eine zweck- und arbeitsorientierte Bearbeitung nicht möglich sei*“.<sup>74</sup> In dieser Entscheidung erachtete es der VwGH als ausreichend, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen konkreten Verwaltungsakt bezieht, wobei mangels Einsicht eine nähere Präzisierung der Umweltdaten im begehrten Akt nicht möglich war. Die Behörde müsse die Unterlagen prüfen und diejenigen, die Umweltinformationen enthalten, mitteilen.

Eine Mitteilung darf im Fall von internen Mitteilungen, offenbar missbräuchlichen oder zu allgemeinen Begehren oder bei unfertigem Material unterbleiben.

### 3.6.3.1.2 Jedenfalls mitzuteilende Daten

**Andere** als die im § 15 Abs 2 OÖ USchG genannten Umweltinformationen sind **unbeschadet** der **Mitteilungsschranken** des § 17 Abs 1 **mitzuteilen**, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hat auf:

(Z 1) **internationale Beziehungen**, die Aufrechterhaltung der öffentlichen **Sicherheit** oder die umfassende **Landesverteidigung**,

(Z 2) den **Schutz** von **Umweltbereichen**, auf die sich die Informationen beziehen,

(Z 3) **die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht,**

(Z 4) **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche**

---

<sup>73</sup> AB BlgLT 821/1996 24. GP, 18.

<sup>74</sup> VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061.

**Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 leg cit (dazu sogleich) zu schützen (Z 4),**

(Z 5) Rechte an geistigem Eigentum,

(Z 6) die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist (Z 7) oder laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

**In § 15 Abs 2 sind besonders wichtige Daten genannt, die *immer* mitzuteilen sind und nicht geheim gehalten werden müssen.**

**Andere als die diese besonders wichtigen Daten** sind, unbeschadet der Schranken in § 17 Abs 1 mitzuteilen. Jedoch muss geprüft werden, ob die Mitteilung keine negativen Auswirkungen hat auf internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung, den Schutz von Umweltbereichen, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Rechte an geistigen Eigentum und die Vertraulichkeit der Beratungen.

In diese Kategorie der **anderen als die im § 15 Abs 2 des OÖ USchG genannten Umweltinformationen** nach § 17 Abs 2 leg cit wird etwa auch die **Stellungnahme zu einer Änderung des Flächenwidmungsplans** fallen. In diesem Zusammenhang werden va § 17 Abs 2 Z 3 (Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung iS datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht) und § 17 Abs 2 Z 4 (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 leg cit zu schützen; dazu sogleich) von Bedeutung sein.

### **3.6.3.1.3 Zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist gem § 17 Abs 3 OÖ USchG nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmit-

telbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß aufgrund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

#### **3.6.3.1.4 Interessenabwägung**

Nach § 17 Abs 4 des OÖ USchG sind die im Abs 1 und 2 leg cit genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe kann insb zum Schutz folgender Rechtsgüter gegeben sein:

(Z 1) Schutz der Gesundheit,

(Z 2) Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen bzw

(Z 3) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Im Einzelfall ist eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen (insb Schutz der Gesundheit, nachhaltiger Umweltbelastungen und Rechte und Freiheiten anderer) und dem Geheimhaltungsinteresse vorzunehmen.

Nähere Ausführungen dazu finden sich zur wortgleichen Bestimmung des § 6 UIG.

#### **3.6.3.2 Schutzwürdige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse § 18 OÖ USchG**

Die Bestimmung des § 18 OÖ USchG ist der bundesrechtlichen Regelung (§ 7 UIG) im Wesentlichen nachgebildet. Durch diese Bestimmung soll etwaige Betriebsspionage, die unter dem Deckmantel der „Umweltinformationen“ betrieben wird, verhindert werden.<sup>75</sup>

Wenn nach **§ 18 Abs 1** Grund zur Annahme besteht, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis** iSd § 17 Abs 2 Z 4 des OÖ USchG **berührt** sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen (wie etwa die OÖ Umweltschutzbehörde) gem § 18 Abs 1 leg cit den **Inhaber** des

---

<sup>75</sup> AB BlgLT 821/1996 24. GP, 18 f.

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und **aufzufordern**, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Verständigung **bekanntzugeben, ob Tatsachen**, die der beehrten Mitteilung unterliegen können, **geheim gehalten** werden sollen. In diesem Fall hat der Inhaber des möglichen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

Wenn bei einem Organ der Verwaltung (nunmehr informationspflichtige Stelle) ein Informationsbegehren einlangt, muss schon beim geringsten Zweifel der Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses verständigt werden.<sup>76</sup>

Hat sich der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die beehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der **Interessensabwägung** gem § 17 Abs 2, 3 und 4 des OÖ USchG mitgeteilt, ist der Betroffene nach **§ 18 Abs 2 leg cit** vom Umfang der Mitteilung an den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.

Hat sich der Betroffene **nicht** innerhalb der Frist gem § 18 Abs 1 leg cit gegen die Mitteilung der beehrten Informationen **ausgesprochen**, ist seine **Zustimmung** nach **§ 18 Abs 3 leg cit anzunehmen**, sofern er auf diese Zustimmungsfiktion nachweislich hingewiesen wurde. Eine Weitergabe von Daten darf nicht erfolgen, wenn es offensichtlich ist, dass dabei ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis preisgegeben würde und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses eintreten kann.

Im Falle einer nicht ausdrücklichen Zustimmung zur Mitteilung der Information hat das Organ der Verwaltung (nunmehr: informationspflichtige Stelle) die Schutzwürdigkeit des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses gegenüber den im § 17 Abs 4 leg cit genannten öffentlichen Interessen abzuwägen.<sup>77</sup>

### **3.6.3.3 Rspr zur Interessenabwägung in Zusammenhang mit Umweltinformationen**

Im Einzelfall ist eine Sachentscheidung daher ua darüber zu treffen, ob diese Umweltinformationen letztlich auch auszufolgen sind. In der Rspr findet sich dazu Fol-

---

<sup>76</sup> AB BlgLT 821/1996 24. GP, 18 f.

<sup>77</sup> AB zu LGBl 2006/44.

gendes: So ist etwa zu klären, ob die Bekanntgabe der begehrten Umweltinformationen negative Auswirkungen auf schutzwürdige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse haben könnte. Dieser Umstand würde der Herausgabe der Umweltinformationen gem § 17 des OÖ USchG entgegenstehen, sofern die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass das Interesse an der Verweigerung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Im konkreten Fall wurden im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung Einwendungen einer Firma erstattet, die sich auf die bestehende Betriebsanlage bezogen haben und es war nicht auszuschließen, dass diese Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dieser Firma berühren. Wären derartige Einwendungen in einer öffentlichen Sitzung vollständig verlesen worden, so ließe sich ein Geheimhaltungsinteresse zwar von vornherein ausschließen.<sup>78</sup> Im konkreten Fall ging aus der dem LVwG Linz übermittelten Verhandlungsschrift zur Gemeinderatssitzung jedoch lediglich hervor, dass auf diese Einwendungen der Firma „verwiesen“ wurde, was keiner vollständigen Verlesung gleichkommt. Da sich ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse somit nicht von vornherein ausschließen ließ, hätte die Firma gem § 18 Abs 1 des OÖ USchG vom Informationsbegehren durch die informationspflichtige Stelle verständigt und dazu aufgefordert werden müssen, bekanntzugeben, ob Tatsachen, die dem Informationsbegehren unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. Gegebenenfalls hätte die informationspflichtige Stelle eine umfassende Interessensabwägung iSd § 17 Abs 4 leg cit vornehmen müssen.<sup>79</sup>

Nähere Ausführungen dazu finden sich weiter unten zu § 7 UIG.

#### **3.6.3.4 Rechtsschutz – § 19 OÖ USchG**

**§ 19 Abs 1** OÖ USchG regelt den Rechtsschutz, wenn Umweltinformationsbegehren nicht oder nicht im begehrten Umfang erteilt wurden. Demnach ist in diesen Fällen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen.

Wer behauptet, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann nach **§ 19 Abs 1a** des OÖ USchG die Erlassung eines Feststellungsbescheids über das Vorliegen der Mitteilungs- und Ablehnungsgründe iSd § 17 Abs 2 bis 4 leg cit begehren.

---

<sup>78</sup> Vgl VwGH vom 15.6.2004, 2003/05/0146.

<sup>79</sup> LVwG OÖ 8.3.2016, LVwG-550730/3/VG/JE – 550733/2.

Für die Erlassung eines Bescheides nach § 19 Abs 1 und 1a ist gem **Abs 2** leg cit das AVG anzuwenden, sofern nicht für die Sache, in der die Information verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

**§ 19 Abs 3** leg cit regelt die Zuständigkeit zur Bescheiderlassung: Zur Bescheiderlassung nach Abs 1 und 1a zuständig ist,

(Z 1) wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, der Bürgermeister,

(Z 2) wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbands oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbands unterliegt, der Verbandsobmann,

(Z 3) wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,

(Z 4) wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,

(Z 4a) wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, die Präsidentin bzw. der Präsident,

**(Z 5) in allen anderen Fällen die Landesregierung.**

Den AB zu **LGBl 2016/44** ist zu entnehmen, dass in allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen – etwa wenn die **OÖ Umweltschutzbehörde informationspflichtige Stelle ist** – die Landesregierung zur Bescheiderlassung zuständig ist.

Nach § 19 Abs 3a leg cit hat eine informationspflichtige Stelle iSd § 14 Abs 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, Anträge iSd Abs 1 und Abs 1a ohne unnötigen Aufschub an die nach Abs 3 zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen.

Die **OÖ Umweltschutzbehörde** wird in § 14 Abs 1 Z 4 als informationspflichtige Stelle aufgezählt und ist auch **nicht zur Bescheiderlassung befugt**. Sie hat demzufolge Anträge iSd Abs 1 und 1a ohne unnötigen Aufschub an die OÖ Landesregierung weiterzuleiten bzw den Informationssuchenden an diese zu verweisen.

### 3.6.3.5 Veröffentlichung von Umweltinformationen § 20 OÖ USchG

Den **AB zu LGBl 2006/44** ist zu entnehmen, dass mit § 20 OÖ USchG Art 7 der Umweltinformations-RL umgesetzt wird. Der Text orientiert sich an § 9 UIG mit der Maßgabe, dass Umweltzustandsberichte und Umweltkontrollberichte nicht landesgesetzlich geregelt werden und daher auch keine Umweltinformationen iSd vorliegenden Novelle sind.

Die informationspflichtigen Stellen haben gem **§ 20 Abs 1** OÖ USchG die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen **vorhandenen** oder für sie **bereitgehaltenen** Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten.

Die Veröffentlichung soll durch elektronische Medien erfolgen. **Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die Veröffentlichung auf Homepages und ähnlichen digitalen Medien.**

Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 17 leg cit; siehe bereits oben) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 16 Abs 3; siehe bereits oben) sind nach § 20 Abs 1 des OÖ USchG sinngemäß anzuwenden. Bei der Veröffentlichung dürfen keine Geheimhaltungspflichten verletzt werden.

Nach **§ 20 Abs 2** leg cit sind insb folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

(Z 1) der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche oder sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,

(Z 2) Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,

(Z 3) Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,

(Z 4) Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

(Z 5) Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

Nähere Ausführungen dazu finden sich weiter unten zu § 9 UIG.

In den **Materialien**<sup>80</sup> zu § 20 des OÖ USchG findet sich Folgendes:

*„Die Organe der Verwaltung werden ermächtigt, Umweltdaten zu veröffentlichen, an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat. Durch diese Veröffentlichung soll einerseits der Informationsstand der Bevölkerung gehoben werden, andererseits werden dadurch individuelle Informationsbegehren eingespart.“*

**Dies zeigt**, dass § 20 des OÖ USchG als Effizienzakt gegenüber zahllosen individuellen Einzelanfragen gesehen werden kann. Die Formulierung „**insbesondere**“ in § 20 Abs 2 leg cit lässt demnach grundsätzlich auch eine **Veröffentlichung von über die Z 1 bis Z 5 hinausgehenden Informationen zu** (wie etwa die Stellungnahme zu einer Änderung eines Flächenwidmungsplans).

Die Bestimmungen über **Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe** (§ 17 leg cit, va Z 3 [Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung iS datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht] und Z 4 [Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 leg cit zu schützen]; siehe bereits oben) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 16 Abs 3; siehe bereits oben) **sind** jedoch nach § 20 Abs 1 des OÖ USchG sinngemäß anzuwenden und **daher jedenfalls bei der Veröffentlichung zu beachten**.

Auch im Rahmen der aktiven Umweltinformation sind die Einschränkungen des Zugangs zu beachten insb in Bezug auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Die Verbreitung von Umweltinformationen soll gem **§ 20 Abs 3** leg cit nach Möglichkeit über **elektronische Medien** erfolgen. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor In-Kraft-Treten der OÖ USchG-Nov 2006 erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

---

<sup>80</sup> AB BlgLT 821/1996 24. GP, 20.

Nach **§ 20 Abs 4** leg cit können die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs (**Abs 6** leg cit) durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internetseiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

**§ 20 Abs 5:** Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen (zur Definition siehe bereits oben), soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gem **§ 17** leg cit (siehe bereits oben) entgegenstehen, gem **§ 20 Abs 5** leg cit sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

Die informationspflichtigen Stellen haben nach **§ 20 Abs 6** leg cit zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (**§ 16** leg cit; siehe bereits oben) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs zu treffen, indem sie insb

- (Z 1) Organisations- und Geschäftseinteilungspläne, soweit vorhanden, veröffentlichen,
- (Z 2) Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen bzw
- (Z 3) Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.

#### **3.6.3.6 Übermittlungspflicht § 22 OÖ USchG**

Die informationspflichtigen Stellen (ua OÖ Umweltschutzbehörde) haben auf Verlangen Umweltinformationen, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden, zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes, kostenlos zu übermitteln.

#### **3.6.3.7 Aufgaben der Gemeinde § 23 OÖ USchG**

**§ 23 Abs 1** OÖ USchG regelt, dass die Zugänglichmachung von Umweltinformationen (nach diesem Abschnitt) soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und

anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen ist, als diese im Bereich des Umweltschutzes landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnehmen.

Nach Abs 2 leg cit ist die Zugänglichmachung von Umweltinformationen (nach diesem Abschnitt) soweit im übertragenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers zu besorgen, als dieser im Bereich des Umweltschutzes landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnimmt. Der Selbstverwaltungskörper ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

## 4 UMWELTINFORMATIONSGESETZ DES BUNDES (UIG)

### 4.1 Regelungsziel § 1

Das UIG räumt einerseits jedermann den Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Umwelt ein, welcher gegenüber staatlichen und staatsnahen Einrichtungen zusteht (**passive Umweltinformation** gem § 1 Z 1 UIG).<sup>81</sup> Andererseits soll auch eine aktive Verbreitung von Umweltinformationen stattfinden, wonach Behörden verpflichtet sind, Informationen zu beschaffen und der Öffentlichkeit bereitzustellen (**aktive Umweltinformation** gem § 1 Z 2 UIG).<sup>82</sup> Zur aktiven Verbreitung siehe mehr unter § 9 UIG sowie § 20 Abs 2 OÖ USchG.

### 4.2 Anwendungsbereich des UIG

Der Anwendungsbereich des UIG beschränkt sich aufgrund der Kompetenzverteilung des B-VG auf bundesgesetzlich geregelte Verwaltungsmaterien iSd Art 10 und 11 B-VG.<sup>83</sup>

### 4.3 Zum Begriff der Umweltinformation iSd § 2 UIG

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form mit Umweltbezug. Darunter fallen Informationen über

**(Z 1) den Zustand von Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (**Umweltzustandsdaten**);

**(Z 2) Faktoren** wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken (**Umweltfaktoren**);

---

<sup>81</sup> *Ennöckl*, Umweltinformationsgesetz (UIG), in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup>, 832 (833).

<sup>82</sup> *Ennöckl*, Umweltinformationsgesetz (UIG), in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup>, 832 (833).

<sup>83</sup> *Ennöckl*, Umweltinformationsgesetz (UIG), in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup>, 832 (833).

**(Z 3)** Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz (**Umweltmaßnahmen**);

**(Z 4) Berichte** über die Umsetzung des Umweltrechts (**Umweltberichte**);

**(Z 5) Kosten/Nutzen-Analysen** und sonstige **wirtschaftliche Analysen und Annahmen**, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;

**(Z 6)** den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

#### **4.3.1 Literatur zum Begriff der Umweltinformationen nach dem UIG**

Die Definition des Begriffs der Umweltinformationen findet sich wortgleich in Art 2 Z 1 (lit a-f) der RL 2003/4/EG, in § 2 UIG, sowie in Oberösterreich in § 13 OÖ USchG.

Nach der **Rspr des EuGH** zur RL 90/313/EWG ist der Begriff „Umweltinformationen“ **weit** zu verstehen.<sup>84</sup> Einschränkungen finden sich durch Geheimhaltungspflichten, Mitteilungsschranken und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wobei die Ausnahmen restriktiv zu interpretieren sind und die Bekanntgabe der Information die Regel sein soll. Dies ergibt sich auch schon aus der Umweltinformations-RL (vgl ErwGr 16).<sup>85</sup>

Aus den Mat zu § 2 UIG 1993<sup>86</sup> ergibt sich, dass unter den Begriff der Umweltinformation **nicht nur zahlenmäßige Aussagen wie etwa naturwissenschaftlich erhobene Messgrößen fallen, sondern auch sonstige vorhandene Aussagen in Textform, wie Sachverständigengutachten, Stellungnahmen, Meinungsäußerungen, Programme, Anbringen, Bescheide** usw.<sup>87</sup>

---

<sup>84</sup> Vgl VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083; VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081; VwGH 8.4.2014, 2012/05/006.

<sup>85</sup> VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

<sup>86</sup> ErläutRV 645 BlgNR 18 GP 17.

<sup>87</sup> ErläutRV 645 BlgNR 18. GP zur Stammfassung des § 2 UIG 1993; vgl VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083.

Jegliche Stellungnahmen der OÖ Umweltschutzkommission im Rahmen von Verwaltungsverfahren können darunterfallen (sofern sie Informationen über die Umwelt enthalten).

Umweltinformationen müssen auf einer **materiellen Basis (Datenträger** wie Tonband, Film, Diskette, Papier, Telefon, Computer) festgehalten werden; bloß im Gedächtnis eines Mitarbeiters „gespeicherte“ Informationen fallen nicht unter das Zugangsrecht.<sup>88</sup>

Aus dem Wortlaut „einschließlich Verwaltungsmaßnahmen“ (in Art 2 lit 1 der RL 90/313/EWG „verwaltungstechnischer Maßnahmen“) ergibt sich, dass **sämtliche Verwaltungstätigkeit** darunter fallen.<sup>89</sup>

Das begründet aber kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen, die auch nur den geringsten Bezug zu einem in der RL genannten Umweltgut aufweisen. Nur wenn sie zu einer der in der RL genannten Kategorien von Umweltinformationen gehören.<sup>90</sup>

Auch die **Herkunft** der Informationen (**öffentliche oder private Stellungnahme**) ist daher für die Frage ihrer Zugänglichkeit unerheblich. Das Informationsrecht besteht sowohl in Bezug auf Daten, die die Behörde selbst erhoben hat, als auch für solche, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt wurden oder freiwillig vom Emittenten überlassen wurden.<sup>91</sup>

#### **4.3.1.1 § 2 Z 1 Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen (Umweltzustandsdaten)**

In § 2 Z 1 UIG werden sog „Umweltzustandsdaten“, Daten über den Zustand der Umwelt, über die demonstrativ aufgezählten Umweltmedien sowie über die Wechselwirkungen zwischen diesen genannt. Umweltzustandsdaten sind Immissionsdaten, die aufgrund ihrer Diffusion nicht mehr auf einen bestimmten einzelnen Emittenten zurückgeführt werden können, wie bspw Messdaten über die Luftgüter und Schadstoffbelastung, Daten über die Wassergüte, den Boden- und Waldzustand. Die Daten können sich sowohl auf den gegenwärtigen, als auch auf den vergangenen und

---

<sup>88</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 4.

<sup>89</sup> EuGH 17.6.1998, C-321/96, *Mecklenburg/Kreis Pinneberg*, Slg I-03809, Rz 19, 29; EuGH 26.6.2003, C-233/00, *Kommission/Frankreich*, Slg I-06625, Rz 44; Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 3.

<sup>90</sup> EuGH 12.6.2003, C-316/01, *Glawitschnig/Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen*, Slg I-05995, Rz 5; Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 3.

<sup>91</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 4; VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123 VwSlg 19254 A/2015.

zukünftigen/prognostizierten Zustand (= Beschaffenheit der Umweltbestandteile)<sup>92</sup> beziehen.<sup>93</sup> Die Umweltbestandteile werden genau aufgelistet, jedoch nur in demonstrativer Aufzählung.<sup>94</sup>

#### 4.3.1.2 § 2 Z 2 Umweltfaktoren

Von Umweltfaktoren iSd Z 2 werden Einwirkungen umfasst, sofern sie sich auf die in § 2 Z 1 genannten Umweltmedien auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Die bloße Behauptung oder einfache Möglichkeit einer Umweltauswirkung reicht nicht, um die diesbezüglichen Daten als Umweltinformation iSd § 2 zu qualifizieren, ein **gewisses Maß an Sicherheit** ist erforderlich.<sup>95</sup>

#### 4.3.1.3 Z 3 Umweltmaßnahmen

Der Begriff der **Maßnahmen** und **Tätigkeiten** ist weit gefasst und soll alles an menschlichem Handeln erfassen, das die Umwelt beeinträchtigt. „**Tätigkeit**“ umfasst jede menschliche Aktivität, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist (unabhängig von Ziel und Zweck).<sup>96</sup> Unter den Begriff der „**Maßnahmen**“ iSd § 2 Z 3 werden sämtliche Handlungen gefasst, die Einfluss auf den Zustand der Umwelt oder ihre Bestandteile haben oder wahrscheinlich haben. Darunter fallen auch bloß geplante Maßnahmen.<sup>97</sup> **Die hA versteht darunter va verwaltungstechnische Willensäußerungen wie etwa eine Stellungnahme einer am Verfahren beteiligten staatlichen Stelle.**<sup>98</sup>

Unter den Begriff der Maßnahmen fallen Verwaltungsakte zur behördlichen Durchsetzung von Umweltvorschriften (**Betriebsgenehmigungen, wasserrechtliche Bewilligungen**) sowie Maßnahmen des **Verwaltungszwangs** (§ 360 GewO).<sup>99</sup>

Im Urteil vom 26.6.2003, C-233/00, *Kommission/Französische Republik*, stellte der EuGH klar, dass der Begriff der Umweltinformation nicht nur solche Daten umfasst, die zumindest in einem weiteren Zusammenhang mit hoheitlichem Handeln stehen. Der

---

<sup>92</sup> N. Raschauer, Der Anspruch auf Umweltinformation, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 47 (58).

<sup>93</sup> *Brünner/Scheld*, Trinkwasserdaten und Umweltinformationsgesetz, ÖJZ 1996, 654.

<sup>94</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 4.

<sup>95</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 4.

<sup>96</sup> N. Raschauer, Der Anspruch auf Umweltinformation, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 47 (59).

<sup>97</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 3 Anm 3.

<sup>98</sup> Vgl EuGH 17.6.1998, C-321/96, *Mecklenburg*, Slg 1998, I-3809 Rz 19 f; 26.6.2003, C-233/00, *Kommission/Frankreich*, Slg I-06625, Rz 44.

<sup>99</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 7.

Begriff der Umweltinformationen umfasst auch Dokumente, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammenhängen. Es besteht **auch** ein Zugriffsrecht auf Informationen über **rein privatwirtschaftliches behördliches Handeln** und private Tätigkeiten mit Einfluss auf das ökologische Gleichgewicht.<sup>100</sup>

Auch das **Unterlassen** von Maßnahmen oder Tätigkeiten fällt unter den Begriff, wenn es umweltbelastend ist.<sup>101</sup>

Die Wendung „sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten **zu deren** (=Umweltbestandteile und -faktoren iSd Z 1 und 2) **Schutz** ergibt, dass der bloß mittelbare positive Effekt von Tätigkeiten auf die Umwelt (zB durch Betriebsstilllegung) nicht ausreicht.<sup>102</sup> Ein Schutz ist wohl bezweckt, wenn die Maßnahmen oder Tätigkeiten zumindest mittelbar der Erhaltung oder Verbesserung der Umweltbestandteile dienen, wie etwa politische Konzepte, Förderungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.<sup>103</sup>

Unter „**Politiken**“ (englisch „policies“) sind Absichtserklärungen mit langfristigen Zielvorhaben, aber auch legislative Vorhaben zu verstehen.<sup>104</sup>

Als „**Verwaltungsakte**“ sind alle Formen von hoheitlichem Handeln von Behörden, insb in Form von Bescheiden (Genehmigungen), Verfahrensordnungen, verfahrensfreien Verwaltungsakten (Kontrollmaßnahmen) etc zu verstehen.

Die Begriffe „**Pläne** und **Programme**“ werden in der RL 2001/42/EG (SUP-RL) definiert und umfassen alle Maßnahmen, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

„**Umweltvereinbarungen**“ sind von Unternehmen und sektorspezifischen Verbänden eingegangene Verpflichtungen, die das Ergebnis von Verhandlungen mit öffentlichen Behörden sind und/oder von den Behörden ausdrücklich anerkannt werden. Darunter

---

<sup>100</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 3.

<sup>101</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 6; *Brünner/Scheld*, Trinkwasserdaten und Umweltinformationsgesetz, ÖJZ 1996, 654.

<sup>102</sup> *Kramer*, Umweltinformationsgesetz, Öko-Audit-Verordnung, Umweltzeichenverordnung (1994) 25.

<sup>103</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 7; *N. Raschauer*, Der Anspruch auf Umweltinformation, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 47 (59).

<sup>104</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 7; *Platzer*, Strategische Umweltprüfung – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, RdU 1998, 3.

fallen in Österreich zB die Alt-Pkw-Recycling-Vereinbarung, die freiwillige Selbstversicherung zur Wiederbefüllung und zur umweltgerechten Verwertung von Getränkeverpackungen, die Initiative Pro Klimaschutz und die Kyoto-Kooperation.<sup>105</sup>

Strittig ist, ob die **rechtliche Bewertung** umweltrelevanter Vorgänge als Information über die Umwelt anzusehen ist. Die deutsche Lit bejaht dies. Der VwGH hat in einer Entscheidung das Verlangen nach Bekanntgabe des Inhalts eines **betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsbescheides** als Bekanntgabe von Umweltdaten (nunmehr Umweltinformationen) qualifiziert, da die Genehmigungsbescheide regelmäßig Feststellungen über die von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen und somit Umweltdaten enthalten.<sup>106</sup> **Keine** Umweltinformation stellt die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten gewerbsmäßig ist, dar.<sup>107</sup>

#### 4.3.1.4 Z 4 Umweltberichte

Unter „Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts“ fallen Berichte, die staatliche Stellen im Rahmen der Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erstellen und der Kommission übermitteln. Eine dahingehende Pflicht zur Erstellung von derartigen Berichten normiert bspw Art 11 UVP-RL, Art 17 FFH-RL und Art 15 Wasserrahmen-RL.<sup>108</sup>

#### 4.3.1.5 Z 5 Wirtschaftliche Umweltanalysedaten

§ 2 Z 5 umfasst sowohl Kosten/Nutzen-Analysen als auch andere wirtschaftliche Annahmen, die von Behörden in Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen angestellt werden (etwa bei der Planung von Einzelprojekten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme geprüft wird<sup>109</sup>), die iSd § 2 Z 3 Auswirkungen auf die Umwelt bzw Umweltbestandteile haben oder wahrscheinlich haben.<sup>110</sup>

---

<sup>105</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 7; vgl *Ökobüro*, Environmental Governance und Umweltvereinbarungen (2004).

<sup>106</sup> VwGH 12.7.2020, 2000/04/0064.

<sup>107</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 7, VwGH 2.6.1999, 99/04/0042; VwGH 12.7.2000, 2000/04/0064.

<sup>108</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 8.

<sup>109</sup> *N. Raschauer*, Der Anspruch auf Umweltinformation, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 47 (60).

<sup>110</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 9.

#### 4.3.1.6 Z 6 Informationen zur menschlichen Gesundheit, Sicherheit und Lebensmittelkontamination

Um Daten über die Verunreinigung von Lebensmitteln als Umweltinformation qualifizieren zu können, muss – zumindest potentiell – eine Auswirkung auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit gegeben sein („soweit diesbezüglich von Bedeutung“).<sup>111</sup>

Daten über Kulturstätten und Bauwerke können dann als Umweltinformation gelten, wenn ihr Zustand auf Umwelteinflüssen iSd Z 1 zurückzuführen ist (zB bei Bauschäden durch Abgasimmissionen).<sup>112</sup>

#### 4.3.2 Rspr zum Begriff der Umweltinformation

##### Maßnahmen iSd § 2 Z 3 UIG

Unter den Begriff der „Maßnahme“ fallen nach der Rspr Verwaltungsakte wie etwa **Betriebsanlagengenehmigungsbescheide**, die regelmäßig Feststellungen über die von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen und daher Umweltdaten iSd UIG enthalten. Keinen Bezug zu Umweltdaten hat jedoch die Frage nach dem Zeitpunkt, in dem das Genehmigungsansuchen gestellt wurde.<sup>113</sup>

Ebenso sind behördliche Stellungnahmen im Rahmen eines UVP-Verfahrens<sup>114</sup> oder der Akteninhalt eines Flächenwidmungsverfahrens<sup>115</sup> erfasst.

**Keine** Maßnahmen sind bspw Informationen über Zahl und Art von verhängten **Verwaltungsstrafen**.<sup>116</sup>

Näher umschriebene Unterlagen (Anträge, Projektbeschreibungen, Pläne, Gutachten) iZm der Errichtung und dem Betrieb eines **Parkplatzes** oder **Hubschrauberlandeplatzes** (im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren) können Umweltinformationen enthalten.

---

<sup>111</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 10.

<sup>112</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 2 Anm 10.

<sup>113</sup> Vgl VwGH 12.7.2000, 2000/04/0064.

<sup>114</sup> Vgl VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081.

<sup>115</sup> Vgl VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061.

<sup>116</sup> Vgl VwGH 28.9.2011, 2009/04/0205; EuGH 12.6.2003, C-316/01 (*Eva Glawischnig/Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen*); vgl VwGH 12.7.2000, 2000/04/0064, wonach die Frage nach dem Zeitpunkt, in dem ein Ansuchen zur Errichtung von Parkplätzen für ein Möbelhaus gestellt wurde, mit „Umweltdaten“ nichts zu tun hat.

Die **Errichtung** und der **Betrieb** eines **Hubschrauberlandeplatzes** unterfallen dem Begriff der „**Tätigkeit**“ iSd § 2 Z 3 UIG, die sich auf die in Z 1 und 2 leg cit genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt,<sup>117</sup> dies, obwohl auch bei der Verwendung eines Hubschrauberlandeplatzes regelmäßig Lärm- und Geruchsemissionen sowie Luftschadstoffe entstehen. Gleiches gilt für die Frage der Errichtung des in Rede stehenden Landeplatzes, die als „Vorhaben“ iSd § 2 Z 2 UIG 1993 qualifiziert werden kann, zumal dieses auch Gefahren für den Menschen – insb durch Emissionen – hervorrufen kann.<sup>118</sup>

Gleiches gilt für den Parkplatz. Unter den Begriff der „Umweltdaten“ iSd § 2 UIG fallen nicht bloß die zum Schutz vor Lärmbelastigungen getroffenen Maßnahmen (Lärmmesswerte bzw Emissionswerte), sondern § 2 Z 2 UIG 1993 stellt vielmehr ausdrücklich auf „Vorhaben und Tätigkeiten“ (hier die Verwendung eines Parkplatzes durch Kraftfahrzeuge) ab.<sup>119</sup>

Daten eines Bewilligungsbescheides für die Verbrennung von Reststoffen sind Umweltdaten.<sup>120</sup>

Die Frage, ob eine Person eine Tätigkeit gewerbsmäßig betreibt oder ob jemand eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung erwirkt hat, stellt keine zulässige Anfrage bezüglich Umweltdaten dar.<sup>121</sup>

Das **Trainings-** und **Spielkonzept eines Fußballvereins** kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Umweltinformation darstellen. Das Konzept stellt eine Umweltinformation iSd § 3 Z 3 UIG dar, da sich die Tätigkeit, die auf der Sportanlage ausgeübt wird (Art und Umfang von Trainings- und Sportveranstaltungen), zumindest wahrscheinlich auf den Faktor Lärm (iSd § 2 Z 2 UIG) und bei Flutlichtbetrieb durch Lichtemissionen auf natürliche Lebensräume oder die Artenvielfalt (iSd § 2 Z 1 UIG) auswirkt.<sup>122</sup>

---

<sup>117</sup> VwGH 16.3.2016, Ra 2015/10/0113; VwGH 12.7.2000, 2000/04/0064.

<sup>118</sup> VwGH 17.12.2008, 2004/03/0167.

<sup>119</sup> Vgl das Erk vom 12.7.2000, 2000/04/0064; VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146, sowie die Urteile des EuGH 17.6.1998, C-321/96, *Mecklenburg*, Slg 1998, I-03809, Rz 16 ff, und vom 26.6.2003, C-233/00, *Kommission/Frankreich*, Slg 2003, I-06625, Rz 44 ff.

<sup>120</sup> UVS OÖ 6.11.1995, VwSen-590003/3/Le/La.

<sup>121</sup> UVS OÖ 21.1.2002, VwSen-590007/6/Br/Bk.

<sup>122</sup> LVwG OÖ 27.2.2020, LVwG-551755/2/KH.

## Stellungnahmen

Nicht nur gutachterliche oder behördliche Stellungnahmen, sondern auch **Stellungnahmen von Beteiligten** (gegenüber der Behörde) sind als Umweltinformation anzusehen.<sup>123</sup> Darunter fällt etwa die Stellungnahme einer Partei, die sich im Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich einer Anzeige bezüglich einer vermeintlich unberechtigten Maßnahmensetzung im Moor rechtfertigte (mit Fotos, Urkunden). Durch den Inhalt der Stellungnahme waren daher bei der Behörde Informationen in schriftlicher (und bei den Beilagen: in visueller) Form über Tätigkeiten vorhanden, die sich auf die Umweltbestandteile Wasser und natürliche Lebensräume wie Feuchtgebiete auswirkten oder wahrscheinlich auswirkten, sowie allenfalls über Tätigkeiten zu deren Schutz iSd § 2 Abs 3 UIG.

*„Eine **Stellungnahme einer Behörde nach § 4 Abs 2 UVP-G 2000**<sup>124</sup> stellt einen **Verwaltungsakt** iSd § 2 Z 3 UIG dar, der sich auf die in § 2 Z 1 und Z 2 UIG genannten Umweltbestandteile und -faktoren bezieht. Fraglich ist, ob sich dieser Verwaltungsakt auf diese Umweltbestandteile und -faktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt oder ob man von einem Verwaltungsakt sprechen kann, der dem Schutz der Umwelt dient.“<sup>125</sup> Nach Ansicht des VwGH schadet es nicht, „dass das betreffende Verfahren und dessen Ergebnis allein keine Veränderungen der Umwelt betrifft, sondern erst die rechtliche Grundlage für die – allfällige – Realisierung eines Vorhabens schafft.“<sup>126</sup> Dabei „kommt es **nicht auf die unmittelbare Auswirkung bzw Verbindlichkeit solcher Maßnahmen oder Verwaltungsakte an**; vielmehr ist auch **eine nicht bindende Stellungnahme der Behörde zu einem geplanten UVP-Projekt als ein Verwaltungsakt** anzusehen, der durchaus geeignet sein kann, Einfluss auf die Ausführung dieses Projektes und damit auch auf dessen Wirkungen auf die Umwelt zu nehmen“.<sup>127</sup>*

In der Entscheidung VwGH 24.10.2019, Ra 2019/07/0021 wurde ein Begehren auf Übermittlung jener **Stellungnahme** eingebracht, die das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus **im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens** zum Ministerialentwurf für das Standortentwicklungsgesetz abgegeben hat. Das Verwal-

---

<sup>123</sup> Vgl VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123; VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146.

<sup>124</sup> Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl 1993/697 idgF BGBl I 2018/80.

<sup>125</sup> VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081; vgl auch VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146.

<sup>126</sup> Vgl VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146; VwGH 24.10.2019, Ra 2019/07/0021.

<sup>127</sup> VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081.

tungsgericht hat fälschlicherweise angenommen, Stellungnahmen in einem Begutachtungsverfahren könnten von Typus her keine Umweltinformationen darstellen. Der VwGH hat erwogen, dass **zwar nicht jede Stellungnahme per se** eine Umweltinformation darstellt, es aber entscheidend ist, ob sich das **Gesetzesvorhaben** im Fall der Umsetzung (zumindest wahrscheinlich) auf die **Umweltbestandteile oder -faktoren auswirken wird bzw deren Schutz dienen soll** (etwa bei Änderung der Genehmigungskriterien oder dem Verfahrensregime). Im vorliegenden Fall lagen demnach Umweltinformationen vor.

**Stellungnahmen informationspflichtiger Stellen zu Gesetzesentwürfen** können Umweltinformationen iSd § 2 UIG sein.

Auch **Beilagen** von **Stellungnahmen** stellen einen untrennbaren Bestandteil derselben dar und teilen das rechtliche Schicksal der Stellungnahme. Es kommt nicht darauf an, ob die Beilagen unmittelbar Aussagen über den Zustand von Umweltbestandteilen oder -faktoren iSd § 2 Z 1 und Z 2 UIG 1993 treffen, es kommt auf die Qualifikation der Stellungnahme an.<sup>128</sup>

Unter den Begriff „**Politiken**“ iSd § 2 Z 3 UIG fallen nicht nur legislative Vorhaben selbst, sondern auch Stellungnahmen von Ministerien zählen dazu.<sup>129</sup>

**Anerkennungsbescheide** nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 fallen zwar unter „Verwaltungsmaßnahmen“ iSd § 3 Z 3 UIG, stellen aber keine Umweltinformation dar, da keine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie sich auf die Umweltgüter beeinträchtigend auswirken).<sup>130</sup>

### **Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Annahmen iSd § 2 Z 5 UIG**

Eine Kostenaufteilung zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Kraftwerksbetreiber, die eine umweltrelevante Maßnahme betrifft, kann eine „wirtschaftliche Annahme“ iSd § 2 Z 5 UIG darstellen, die im Rahmen der betroffenen Maßnahme bzw Tätigkeit verwendet wird.<sup>131</sup> Im vorliegenden Fall wurde ua Auskunft über die Kostenaufteilung zwischen der Stadt Graz und einem Kraftwerkerrichter für die geplante Errichtung von Sammelkanälen begehrt. Die Kostenaufteilung bietet Informa-

---

<sup>128</sup> VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

<sup>129</sup> VwGH 24.10.2019, Ra 2019/07/0021; vgl EuGH 14.2.2012, C-204/09, *Flachglas Torgau*.

<sup>130</sup> VwGH 30.3.2017, Ro 2017/07/0004.

<sup>131</sup> VwGH 19.12.2019, Ra 2018/07/0454.

tionen über die Aufschlüsselung von finanziellen Mitteln, die zu Umweltschutzzwecken verwendet werden. Ob diese einen (zumindest wahrscheinlichen) Einfluss auf Umweltbestandteile oder -faktoren hat, ist für die Qualifikation der Kostenaufteilung als Umweltinformation nicht relevant. Ausschließlich die Tätigkeit oder Maßnahme iSd § 2 Z 3 UIG selbst (hier: Errichtung von Sammelkanälen) muss einen zumindest wahrscheinlichen Einfluss auf Umweltbestandteile oder -faktoren haben. Die Kostenaufteilung stellt nur eine Analyse oder Annahme dar, die im Zuge der Maßnahme oder Tätigkeit verwendet wird.<sup>132</sup>

Als Umweltdaten iSd § 2 UIG, die von der Behörde gem § 4 mitzuteilen sind, sind auch solche Informationen anzusehen, die der Antragsteller auch auf andere Weise leicht erlangen kann.<sup>133</sup>

Bei der Frage nach der täglichen Fahrzeugfrequenz und der Entwicklung der Fahrzeugbewegungen im Bereich der fraglichen Betriebsanlage handelt es sich um eine solche nach Umweltdaten iSd § 2 UIG 1993.<sup>134</sup>

Da das UIG (vgl § 19 UIG) sowie das OÖ USchG in Umsetzung der RL 90/313/EWG bzw der RL 2003/4/EG erlassen wurde, ist die Rspr des EuGH im Wege einer RL-konformen Auslegung maßgeblich.

#### 4.4 Informationspflichtige Stellen § 3 UIG

Für die Auskunftspflicht ist es – neben dem Vorliegen von Umweltinformationen – Voraussetzung, dass das Informationsbegehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet ist. Nur gegenüber einer dieser Stellen kann ein Anspruch auf Mitteilung von Umweltinformationen geltend gemacht werden.<sup>135</sup>

Nach **§ 3 Abs 1** sind informationspflichtige Stellen iS dieses Bundesgesetzes – soweit sich die Umweltinformationen auf **Angelegenheiten** beziehen, die in **Gesetzgebung Bundessache** sind –

*„(Z 1) **Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung**, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar*

---

<sup>132</sup> VwGH 19.12.2019, Ra 2018/07/0454.

<sup>133</sup> VwSlg 15.465 A/2000.

<sup>134</sup> VwGH 12.7.2000, 2000/04/0064.

<sup>135</sup> *Ennöckl*, Umweltinformationsgesetz (UIG), in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup>, 832 (836).

wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung** wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

(Z 2) **Organe von Gebietskörperschaften**, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen;

(Z 3) **juristische Personen öffentlichen Rechts**, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;

(Z 4) **natürliche oder juristische Personen privaten Rechts**, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.“

Nach **Abs 2** liegt **Kontrolle** iSd Abs 1 Z 4 vor, wenn

„(Z 1) die natürliche oder juristische Person bei Ausübung öffentlicher Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen unterliegt oder

(Z 2) eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(Z 3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.“

#### **4.4.1 Bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheiten**

Informationspflichtige Stellen iSd § 2 sind **organisatorisch** sowohl bundes- als auch landesgesetzlich eingerichtete Behörden und staatliche Stellen. **Funktionell** sind sie **nur zuständig**, wenn sich die begehrte **Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die bundesgesetzlich zu regeln sind** (Art 10 und 11 B-VG). Informationen, die sich auf landesgesetzliche Materien beziehen (wie etwa Naturschutz-, Raumordnungs-, Bau-, Jagd-, und Fischereirecht) fallen nicht unter das UIG und sind von den informationspflichtigen Stellen zu besorgen, die nach den Landesumweltinformati-

onsgesetzen zuständig sind.<sup>136</sup> Eine klare Abgrenzung ist jedoch regelmäßig nicht möglich und die Zuordnung einer Information über die Umwelt zu einem Kompetenztatbestand des B-VG ist oft schwierig.<sup>137</sup>

Ob sich eine Angelegenheit auf Bundes- oder Landeskompetenzen erstreckt und eine informationspflichtige Stelle funktionell zuständig ist, gilt es im Einzelfall zu prüfen.

#### 4.4.2 Die OÖ Umweltschutzbehörde als informationspflichtige Stelle iSd § 3 UIG

##### 4.4.2.1 § 3 Abs 1 Z 1 als Verwaltungsbehörde

##### RV zu BGBl I 2005/6 zu § 3 Abs 1 Z 1 UIG

Bei den in § 3 Abs 1 Z 1 UIG genannten „**Verwaltungsbehörden**“ und den „**sonstigen Organen der Verwaltung**“ ist von einem funktionellen Organbegriff auszugehen, „*indem an das Kriterium der **Betrauung mit einer Aufgabe der Bundesverwaltung** angeknüpft wird. Gemeint sind hier abgesehen von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) alle Dienststellen bzw. Ämter ohne Befehlsgewalt (imperium), aber auch jene Fälle, in denen ausgegliederten Rechtsträgern oder Privaten Hoheitsgewalt übertragen ist (Beliehene) sowie in Dienst genommene Private. Beispielfähig sind anzuführen: Austro Control GmbH, Elektrizitäts-Control GmbH, Forstschutzorgane, Umweltbundesamt GmbH, im Bereich der Sicherheitsverwaltung die Bundespolizeidirektionen bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden. In Entsprechung des Begriffs „öffentlicher beratender Gremien“ der Richtlinie wurde in Z 1 der Terminus „diesen zur Verfügung stehende Beratungsorgane“ aufgenommen, der unter anderem Einrichtungen wie den Datenschutzrat (...), die Gentechnikkommission (...), die Codexkommission (...) und die Altlastensanierungskommission (...) umfasst.“*

**Verwaltungsbehörden** können auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene tätig sein, unabhängig von den konkreten Aufgaben, die sie zu besorgen haben.<sup>138</sup> Eine Verwaltungsbehörde ist gegeben, wenn einer Einrichtung oder Person **mindestens eine hoheitliche Ermächtigung** (Verordnungs-, Bescheid- oder Maßnahmenkompetenz) übertragen ist.<sup>139</sup>

---

<sup>136</sup> Ennöckl, Umweltinformationsgesetz (UIG), in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> 832 (836).

<sup>137</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 3 Anm 2.

<sup>138</sup> Vgl auch EuGH 17.6.1998, C-321/96, Mecklenburg/Kreis Pinneberg, Slg 1998, I-3809, Rz 20.

<sup>139</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 3 Anm 3.

Auch erfasst sind **ausgegliederte Rechtsträger und Private**, denen die Erfüllung hoheitlicher Befugnisse durch Gesetz iSe Beleihung zugestanden wurde. Unter „Beleihung“ ist die Betrauung einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts durch Gesetz mit der Wahrnehmung hoheitlicher, insb behördlicher Verwaltungsaufgaben in eigener Organkompetenz und Verantwortung zu verstehen.<sup>140</sup>

Von Beratungsorgane iSd Z 1 sind nur Beratungen hinsichtlich Angelegenheiten der Gesetzgebung des Bundes umfasst. Unter diesen Begriff fällt der Beirat gem § 34 AWG sowie der **Umweltrat** (§ 25 UVP-G), **nicht aber die landesrechtlich eingerichteten Naturschutz- und Raumordnungsbeiräte**.<sup>141</sup>

Gem § 4 Abs 2 OÖ USchG ist die OÖ Umwelthanwaltschaft ein Organ des Landes Oberösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der OÖ Umwelthanwalt als Leiter der OÖ Umwelthanwaltschaft ist bei Besorgung der in Abs 5 genannten Aufgaben fachlich gesehen an **keine Weisungen gebunden**. Der Umwelthanwalt ist organisatorisch ein Landesorgan und funktionell ein Bundesorgan.<sup>142</sup>

Der Umweltsenat hat in der Entscheidung US 5A/2005/12-8 vom 20.7.2005 ausgeführt, der OÖ Umwelthanwaltschaft seien **bestimmte Aufgaben der Vollziehung durch Gesetz übertragen** und sie sei ein Instrument zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in Umweltbelangen, nicht jedoch Träger eigener subjektiver Rechte.

**Die OÖ Umwelthanwaltschaft ist keine Verwaltungsbehörde iSd Z 1. Ob sie als „sonstiges Organ der Verwaltung“ mit hoheitlichen Aufgaben angesehen werden kann, könnte fraglich sein, da sie aufgrund der Weisungsfreiheit nicht unter sachlicher Aufsicht einer Verwaltungsbehörde steht.**

#### **4.4.2.2 § 3 Abs 1 Z 2 als Organ einer Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes**

Von der Z 2 des § 3 Abs 1 UIG sind Organe erfasst, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen.

---

<sup>140</sup> *Grimberger*, Informationspflichtige Stellen nach dem Umweltinformationsgesetz, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 47 (84).

<sup>141</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 3 Anm 4.

<sup>142</sup> *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umwelthanwalts am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47, 90.

## **RV zu BGBl I 2005/6 zu § 3 Abs 1 Z 1 UIG**

*„In Bezug auf die Besorgung durch die Länder ist hier auf Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG zu verweisen. **Durch diese Ziffer sollen aber auch Eigenunternehmen (Regiebetriebe) dieser Organe erfasst sein, die dadurch definiert sind, dass sie keine vom Unternehmensträger getrennte Rechtspersönlichkeit besitzen.** Als Beispiel ist hier der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig zu nennen. Vor der Welle der Organisationsprivatisierung, bei der bisher von den Gebietskörperschaften als Eigenunternehmen geführte Unternehmen einem privatwirtschaftlich organisierten Rechtsträger übertragen wurden, zählten beispielsweise auch die Wasserstraßenverwaltung, die Luftüberwachung, die Arbeitsmarktverwaltung oder die Forstverwaltung zu den Eigenunternehmen. Diese wurden durch Ausgliederung an dafür geschaffene privatwirtschaftlich organisierte Rechtsträger übertragen und fallen als solche nunmehr im Falle gleichzeitiger Beleihung unter die Z 1, ansonsten unter die Z 4 der gegenständlichen Begriffsbestimmung.“*

Umfasst ist sowohl „die **unmittelbare Privatwirtschaftsverwaltung** als auch die Besorgung der Geschäfte des Bundes durch Organe der Länder, die im Rahmen der **Auftragsverwaltung** (Art 104 Abs 2 B-VG) durch Rechtsverordnung übertragen werden kann. Ebenso ist es unerheblich, in welchem Bereich der Bund privatwirtschaftlich tätig ist, wenn das betreffende Organ aufgrund dieser Tätigkeit über Umweltinformationen iSd § 2 verfügt.“<sup>143</sup>

Die **OÖ Umweltschutzbehörde** käme demnach in Betracht, wenn sie als **Organ des Landes Oberösterreich** Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgt.

Die Aufgaben der Umweltschutzbehörde sind in § 4 Abs 5 OÖ USchG aufgezählt. Nach § 4 Abs 5 OÖ USchG sind die Aufgaben der OÖ Umweltschutzbehörde:

(Z 1) die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 5 Abs 1;

(Z 2) die Wahrnehmung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes nach Maßgabe des § 5 Abs 2;

(Z 3) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeglieder bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des Abs 4;

---

<sup>143</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 3 Anm 5.

(Z 4) die Beratung von Gemeindemitgliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind;

(Z 5) soweit erforderlich, die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte iZm Verwaltungsverfahren iSd § 3 auf Ersuchen der Behörde, der Gemeinden, von Vereinigungen von Gemeindemitgliedern („Bürgerinitiativen“) oder aus eigenem Antrieb;

(Z 6) die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen, die einer Begutachtung zugeführt werden, aus der Sicht des Umweltschutzes;

(Z 7) Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben.“

**Bei den genannten Agenden handelt es sich aber nicht um solche privatwirtschaftlicher Natur. Die Aufzählung betrifft vielmehr Angelegenheiten, die zur Hoheitsverwaltung oder zum sog „Dunstkreis“ derselben zählen, also ebenso zur Hoheitsverwaltung (sog Dunstkreistheorie).<sup>144</sup>**

#### **4.4.2.3 § 3 Abs 1 Z 4 OÖ Umweltanwalt als natürliche Person des privaten Rechts**

Nach der **RV zu BGBl I 2005/6** zu § 3 Abs 1 Z 4 UIG „*sind hier ausgegliederte Rechtsträger gemeint, die privatrechtlich zugeordnete Aufgaben erfüllen, die der staatlichen Kontrolle unterliegen (öffentliche Aufgaben und öffentliche Dienstleistungen). Dazu zählen unter anderem die öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (Energie und Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, öffentlicher Verkehr usw). Unter die Z 4 fallen aber auch ausgegliederte Rechtsträger, die ehemals von den Gebietskörperschaften als Eigenunternehmen geführt wurden und die öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben.*

*Umweltbezogene Aufgaben, die grds von der Behörde wahrgenommen werden, werden vermehrt auf Stellen außerhalb des öffentlichen Sektors übertragen. Diese privaten Rechtsträger erbringen grds die gleichen Aufgaben wie staatliche Behörden und verfügen so über gleiche Umweltinformationen. Demnach sollen auch sie als informationspflichtige Stelle angesehen werden.“<sup>145</sup>*

---

<sup>144</sup> Kerschner/Wagner, Qualitätsstandards im Verwaltungsverfahren (2009) 62.

<sup>145</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 3 Anm 7; Epiney/Scheyli, Die Aarhus-Konvention 30; siehe auch KOM (2000) 402 endg 11.

Nach dem Wortlaut des § 3 UIG ist nicht eindeutig, ob eine Zuständigkeit der OÖ Umwelthanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG bestehen kann. **Der Wortlaut des § 3 UIG ist jedoch zu kurz geraten.** Vor dem Hintergrund der AarhK und der RL 2003/4/EG ist anzunehmen, dass auch die OÖ Umwelthanwaltschaft als eine informationspflichtige Stelle iSd § 3 Abs 1 qualifiziert werden muss, soweit sie Agenden im Bereich der Bundesgesetzgebung wahrnimmt.

Der OÖ Umwelthanwalt nimmt als Organ des Landes Aufgaben der Verwaltung iSd Umweltschutzes wahr ua die Vertretung von Interessen in Verwaltungsverfahren (vgl § 4 Abs 5 OÖ USchG), die jeweiligen materiellen Grundlagen stammen sowohl aus dem Bereich der Bundes- als auch der Landesgesetzgebung. Aus völker- und europarechtlicher Sicht kann diese Dichotomie bundesstaatlichen Ursprungs aber keinen Unterschied machen.

#### **Vereinbarkeit mit der Ratio der RL 2003/4/EG und der RV zur UIG-Nov 2004<sup>146</sup>**

Nach der **Ratio der RV zur UIG-Nov 2004, mit der der Begriff der informationspflichtigen Stelle erweitert wurde, ergibt sich Folgendes:**

Aus dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die RL 2003/4/EG<sup>147</sup> geht hervor, dass der davor geltende Behördenbegriff bei einer **engen Auslegung dazu geführt** hätte, dass **bestimmte Stellen** vom Anwendungsbereich der alten RL ausgeschlossen worden wären, weil sich ihre Zuständigkeit nicht auf Umweltfragen, sondern auf andere Gebiete wie Verkehr oder Energie erstreckt hätte. **Demnach war es sicher nicht die Intention der Kommission, Stellen, die Zuständigkeiten in Umweltfragen wahrnehmen – wie die OÖ Umwelthanwaltschaft –, vom neu gefassten Begriff der informationspflichtigen Stelle ausschließen zu wollen.**

Dies ergibt sich auch aus dem Verständnis der Kommission, die einen hohen Wert auf einfacheren Zugang zu Umweltinformationen legt (vgl die RL-widrige Einschränkung des § 3 Abs 1 Z 2 UIG idF BGBl I 1993/495). Auch in der RL 2003/4/EG wurde der Behördenbegriff ausgeweitet. **Telos der RL** ist ein breiter Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen sowie eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen (ErwGr 1). Dabei kann es nicht der Ratio der

---

<sup>146</sup> RV 641 BlgNR 22. GP 4 ff.

<sup>147</sup> Vorschlag für eine RL des EP und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen/\* KOM/2000/0402 endg - COD 2000/0169 \*/, ABI C 2000/337E, 156.

RL entsprechen, dass Stellen wie die OÖ Umweltschutzbehörde, die sowohl selbst über einen breiten Zugang zu Umweltinformationen verfügt und diesen auch bereitstellen kann, nicht von der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht erfasst ist. Die OÖ Umweltschutzbehörde als Vertretung der Interessen des Umweltschutzes nimmt jedenfalls Aufgaben wahr, die sich auf die Umwelt beziehen. Die Informationsbeschaffung soll für die Öffentlichkeit leicht möglich und wirksam sein (vgl ErwGr 15). Die OÖ Umweltschutzbehörde hat eine beratende Funktion in Angelegenheiten des Umweltschutzes wahrzunehmen, einerseits für Gemeinden andererseits auch für Privatpersonen (vgl § 4 Abs 5 Z 3 und 4 OÖ USchG). Im Rahmen dieser Funktion wäre es schlicht nicht mit dem Zweck der RL und des UIG vereinbar, dass die ihr bekannten Informationen nicht von der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht des UIG erfasst seien. Durch eine Verbreitung von Umweltinformationen durch die OÖ Umweltschutzbehörde kann dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen effektiv entsprochen werden. Auch im Hinblick auf die Aufgabe der OÖ Umweltschutzbehörde, Informationsveranstaltungen über Projekte iZm Verwaltungsverfahren durchzuführen und Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben, ist eine Möglichkeit der Veröffentlichung bzw Weitergabe von Umweltinformationen (die unter Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung fallen) unerlässlich (vgl § 4 Abs 5 Z 5 und 7 OÖ USchG). Um das Umweltbewusstsein zu erhöhen und den Umweltschutz verbessern zu können, sollten Behörden die für ihre Aufgaben relevanten Umweltinformationen – insb unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischer Technologien, zugänglich machen und verbreiten (ErwGr 21). Dies spricht ebenso für die weitgehende Verbreitungsmöglichkeit (ua auf einer Website) von Informationen, über die die OÖ Umweltschutzbehörde verfügt.

Auch vor dem Hintergrund der Entscheidung EuGH 19.12.2013, C-279/12, *Fish Legal and Shirley*, in der der Begriff der „Behörde“ iSd Art 2 Z 2 der RL 2003/4/EG ausgelegt wurde, wird man die OÖ Umweltschutzbehörde als eine Behörde iSd der RL 2003/4/EG zu qualifizieren haben.

**Behörde iSd Art 2 Z 2 lit b** ist eine „*natürliche oder juristische Person, die aufgrund innerstaatlichen Rechts **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung**, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen iZm der Umwelt, [wahrnimmt]*“. Dabei kommt es darauf an, ob die Einrichtung im nationalen Recht mit umfassenderen Befugnissen ausgestattet ist, als es eine Privatrechtsperson ist.

**Eine Behörde iSd Art 2 Z 2 lit c als „kontrollierte Einrichtung“ könnte auch die OÖ Umweltschutzbehörde sein.** Eine Kontrolle liegt nämlich vor, wenn die Einrichtung **keine echte Autonomie** hat, wenn es um die Frage geht, wie sie die Aufgaben, die ihr im Umweltbereich übertragen wurden, erfüllt. Dann kann eine Behörde die Tätigkeit der Einrichtung im gefragten Bereich iSd Art 2 Z 2 lit a oder b entscheidend beeinflussen.<sup>148</sup> Zwar ist die OÖ Umweltschutzbehörde grundsätzlich weisungsfrei bei Erledigung ihrer Aufgaben (vgl § 4 Abs 2 OÖ USchG). Die Art der Einflussnahme auf die Einrichtung ist laut EuGH irrelevant und sie kann auch im Wege von Weisungsbefugnissen, Genehmigungsvorbehalten oder Bestellrechten erfolgen.<sup>149</sup> Der OÖ Umweltschutzbeauftragte wird von der Landesregierung bestellt und kann von ihr auch abberufen werden (vgl § 4 Abs 1 und 2a OÖ USchG). Außerdem ist die Landesregierung berechtigt, sich über Gegenstände der Geschäftsführung der OÖ Umweltschutzbehörde zu unterrichten, wobei der OÖ Umweltschutzbeauftragte verpflichtet ist, diese Auskünfte auch zu erteilen (vgl § 4 Abs 2a OÖ USchG).

Nach diesem Verständnis liegt keine echte Autonomie vor und die OÖ Umweltschutzbehörde bzw der OÖ Umweltschutzbeauftragte wäre demnach schon vom Wortlaut her als „Behörde“ iSd Art 2 Z 2 lit c der RL 2003/4/EG anzusehen.

Da das UIG die RL 2003/4/EG europarechtskonform umsetzen soll, ist letztere – wie bereits zahlreiche Male betont – zur Auslegung heranzuziehen.

Unter Annahme der RL-konformen Auslegung des Begriffs der „informationspflichtigen Stelle“ kann die OÖ Umweltschutzbehörde bzw der OÖ Umweltschutzbeauftragte als eine solche angesehen werden. Wenn der OÖ Umweltschutzbeauftragte in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung in die Kompetenz des Bundes fallen – wie etwa das UVP-Gesetz – tätig wird, ist er uE klar als informationspflichtige Stelle iSd § 3 Abs 1 UIG zu qualifizieren und unterliegt der Auskunftspflicht.

Dokumente, die Umweltinformationen iSd § 2 UIG darstellen – wie etwa die Stellungnahme des OÖ Umweltschutzbeauftragten in UVP-Verfahren –, sind im Fall eines Informationsbegehrens zugänglich zu machen und iSd § 9 UIG zu veröffentlichen, wobei die einschlägigen Einschränkungen iSd § 6 UIG zu beachten sind.

<sup>148</sup> Abrufbar unter [https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche\\_thematique\\_-\\_environnement\\_-\\_de.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/fiche_thematique_-_environnement_-_de.pdf) (abgerufen am 15.2.2023).

<sup>149</sup> *IUR* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2015, 13 f.

## 4.5 Freier Zugang zu Umweltinformationen (§ 4 UIG)

### § 4 Abs 1 lautet:

*„Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen und juristischen Personen ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet.“*

Umweltinformationen sind **vorhanden**, wenn sie sich, entweder im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind (§ 4 Abs 1 UIG).

Umweltinformationen werden nach Abs 1 **bereitgehalten**, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

Nach **§ 4 Abs 2** unterliegen dem Zugang jedenfalls Informationen über

*„(Z 1) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;*

*(Z 2) die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;*

*(Z 3) Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;*

*(Z 4) eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;*

*(Z 5) den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.“*

Nach **§ 4 Abs 2** besteht ein absolutes Informationsrecht auf die darin aufgezählten Umweltinformationen, da ihnen aufgrund ihrer Bedeutung kein Geheimhaltungsanspruch entgegenstehen kann.<sup>150</sup> Es handelt sich entweder um nicht-personenbezo-

---

<sup>150</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 10.

gene Daten oder um Informationen, die in ihrem Informationsgehalt erheblich entschärft sind.<sup>151</sup>

**Unter Z 1 und 2** fallen Informationen, die den Zustand der genannten Umweltbestandteile sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen darstellen. Die Daten sind meist allgemein zugänglich und können von jedermann erhoben werden und können auch nicht auf eine bestimmte Immissionsquelle zurückgeführt werden, sodass keine personenbezogenen Daten iSd Datenschutzrechts betroffen wären.<sup>152</sup> (siehe genaueres **weiter unten zu Datenschutz**).

**Die Informationen iSd Z 3 und Z 5 unterliegen dem freien** Zugang nur, wenn sie in aggregierter Form oder statistisch vorliegen, da sonst Rückschlüsse auf Produktionsverfahren ermöglicht würden, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu qualifizieren wären. Es sind nur solche Daten erfasst, wo von vornherein (fachlich gesehen) feststeht, dass kein Geheimhaltungsanspruch besteht; bspw bei der Darstellungsform von Massenstromangaben (kg/Monat bzw t/Jahr) oder Massenkonzentrationsangaben.<sup>153</sup>

Nach **Z 4** besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung von Informationen über die Emissionsgrenzwertüberschreitung eines Anlageninhabers, da von der Rechtsordnung ein rechtswidriges Verhalten nicht anerkannt wird.<sup>154</sup>

#### **4.5.1 Wegweisende Entscheidung des VwGH<sup>155</sup> – RL-widrige Einschränkung des freien Zugangs in § 4 Abs 2 Z 3 UIG**

In der E des VwGH vom 6.7.2021, Ra 2020/07/0065 wurde festgestellt, dass in in § 4 Abs 2 Z 3 UIG eine RL-widrige Einschränkung des freien Zugangs auf Emissionen in die Umwelt gem § 2 Z 2 auf lediglich jene in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form vorliegt und dieser Passus unangewendet bleiben muss. Betriebs- und

---

<sup>151</sup> *Hauer*, Die Umweltinformation im System der Rechtsordnung, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 27.

<sup>152</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 4 Anm 11; RV 1993, 13.

<sup>153</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 4 Anm 12; RV 1993, 15.

<sup>154</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 4 Anm 13; RV 1993, 15; *Hofmann*, Das Recht auf Umweltinformation: Rechtslage in der EU und in Österreich (1995) 245.

<sup>155</sup> VwGH 6.7.2021, Ra 2020/07/0065.

Geschäftsgeheimnisse können der Veröffentlichung von Emissionsdaten nicht entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit einem **Informationsbegehren vom 21.12.2018** hinsichtlich Schadstoffe in Abwässern erging am 6.7.2021 zunächst eine wegweisende Entscheidung<sup>156</sup> des VwGH.

In § 4 Abs 2 UIG sind all jene Informationen aufgezählt, die grds uneingeschränkt einem freien Zugang unterliegen. Diese Informationen sind jedenfalls mitzuteilen; einem Begehren auf Bekanntgabe dieser Informationen kann die Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht entgegengehalten werden. Darunter fallen iSd **§ 4 Abs 2 Z 3 UIG** Informationen über „**Emissionen in die Umwelt**“, sofern sie „**in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form**“ vorliegen. Diese **Beschränkung** des freien Zugangs zu Informationen über Emissionen in die Umwelt auf lediglich jene, die „**in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form**“ vorliegen, ist nach Ansicht des VwGH allerdings **nicht RL-konform** und lässt sich nicht mit dem Ziel der Umweltinformations-RL in Einklang bringen.<sup>157</sup>

### **Ausgangsfall**

Im gegenständlichen Fall ging es um ein **Umweltinformationsbegehren vom 21.12.2018** eines Inhabers einer biologisch-dynamischen Landwirtschaft, der zur Bewässerung seiner landwirtschaftlichen Gründe Wasser aus einem nahliegenden Fluss bezieht. Flussaufwärts liegt eine **Produktionsanlage von Lebensmittelzusatzstoffen**. Die im Rahmen des Produktionsprozesses entstehenden Abwässer, die chemische Stoffe wie Cyanid, Kupfer, Zink, Chlorid und Sulfat enthalten, werden von einer am selben Standort befindlichen **Abwasserreinigungsanlage** übernommen, gereinigt und dann in den Fluss eingeleitet (siehe Abb 1). Unter Zugrundelegung eines Urteils des EuGH,<sup>158</sup> in welchem dieser entschied, dass die Daten über **die Einleitung von gereinigten Abwässern aus einer Abwasserreinigungsanlagen in den Vorfluter (Oberflächengewässer) stets Informationen über Emissionen in die Umwelt darstellen, kam der VwGH zu folgendem Ergebnis:** Auch die im hier vorliegenden Fall von der Abwasserreinigungsanlage kommenden gereinigten Abwässer, die in den Fluss eingeleitet werden, fallen unter Berücksichtigung des weiten

---

<sup>156</sup> VwGH 6.7.2021, Ra 2020/07/0065.

<sup>157</sup> Vgl *Ennöckl*, Kein Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei UIG-Anfragen zu Emissionsdaten, RdU 2021/122, 226.

<sup>158</sup> EuGH 23.11.2016, C-442/14, *Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting*.

Begriffsverständnisses des EuGH unter den Begriff der „Emissionen in die Umwelt“ iSd § 2 Z 2 UIG (sowie iSd Art 2 Z 1 lit b und Art 4 Abs 2 UAbs 2 S 2 Umweltinformations-RL) und unterliegen demnach grds dem freien Zugang iSd § 4 Abs 2 Z 3 UIG, sofern sie „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ vorliegen. Für die Abwässer wurden im Bescheid Grenzwerte festgelegt und Auflagen erteilt, wonach die Einhaltung dieser Grenzwerte durch jährliche Messungen der Beschaffenheit des Abwassers (Eigen- und Fremdüberwachung) und Berichtspflichten der Messergebnisse gewährleistet werden soll. Diese Messergebnisse sind an die (belangte) Behörde zu übermitteln und lagen dieser im gegenständlichen Fall demnach vor und waren Gegenstand des Informationsbegehrens.<sup>159</sup> Konkret ersuchte der Landwirt um Mitteilung folgender Informationen:

- die **Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung 2015-2016** der Abwasserreinigungsanlage,<sup>160</sup>
- die **Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung 2017-2018** der Abwasserreinigungsanlage.<sup>161</sup>

Die Betreiber der Lebensmittelproduktionsanlage und der Abwasserreinigungsanlage sprachen sich gegen die Mitteilung dieser Informationen aus, da eine **uneingeschränkte** Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung der Jahre 2015 bis 2018 insb in Hinblick auf die chemischen Parameter Chlorid, Sulfat, Cyanid, Kupfer, Zink gesetzlich geschützte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Inhabers der Produktionsanlage gefährden würde, weil dadurch Rückschlüsse auf den Produktionsprozess der Lebensmittelzusatzstoffe möglich seien.<sup>162</sup> Eine Mitteilung der gemessenen Emissionen in den Fluss wäre uneingeschränkt möglich; die Mitteilung der **Zulaufwerte** (von der Produktionsanlage) **in die Abwasserreinigungsanlage**, Cyanid-Gehalt, Kupfer, Zink, Chlorid und Sulfat zum Inhalt hat, sei aber jedenfalls abzulehnen. Die Behörde hat die Informationen sodann nur eingeschränkt erteilt, das

---

<sup>159</sup> Eben diese Unterlagen begehrte der Inhaber der Landwirtschaft und berief sich auf das Umweltinformationsgesetz (§ 5). Die Betreiber der Anlage (ua) verweigerten dies unter Berufung auf gesetzlich geschützte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, da aufgrund der chemischen Parameter Rückschlüsse auf die Produktion der Lebensmittelzusatzstoffe möglich wäre.

<sup>160</sup> Unterlagen der Beweissicherung von 2015-2016 der Abwasserreinigungsanlage.

<sup>161</sup> Die aktuellen Nachweise und Berichte aus den Jahren 2017 und 2018, die zur Überwachung der Auflage im Bescheid vom 11.1.2016 der BH Mistelbach vorgeschrieben wurden.

<sup>162</sup> Ein Fachmann könne anhand dieser Informationen Rückschlüsse auf die Art der Produktion, den Umfang der hergestellten Produkte, die Prozessabläufe, die angeschafften und angekauften Vormaterialien und die verwendete Technologie ziehen.

Begehren hinsichtlich der Zulaufwerte in die Abwasserreinigungsanlage aber – entsprechend dem Einwand der mitbeteiligten Parteien – abgewiesen.<sup>163</sup> Diese Entscheidung bestätigte auch das LVwG NÖ,<sup>164</sup> dessen Entscheidung nun Grundlage für das gegenständliche Erkenntnis des VwGH war.

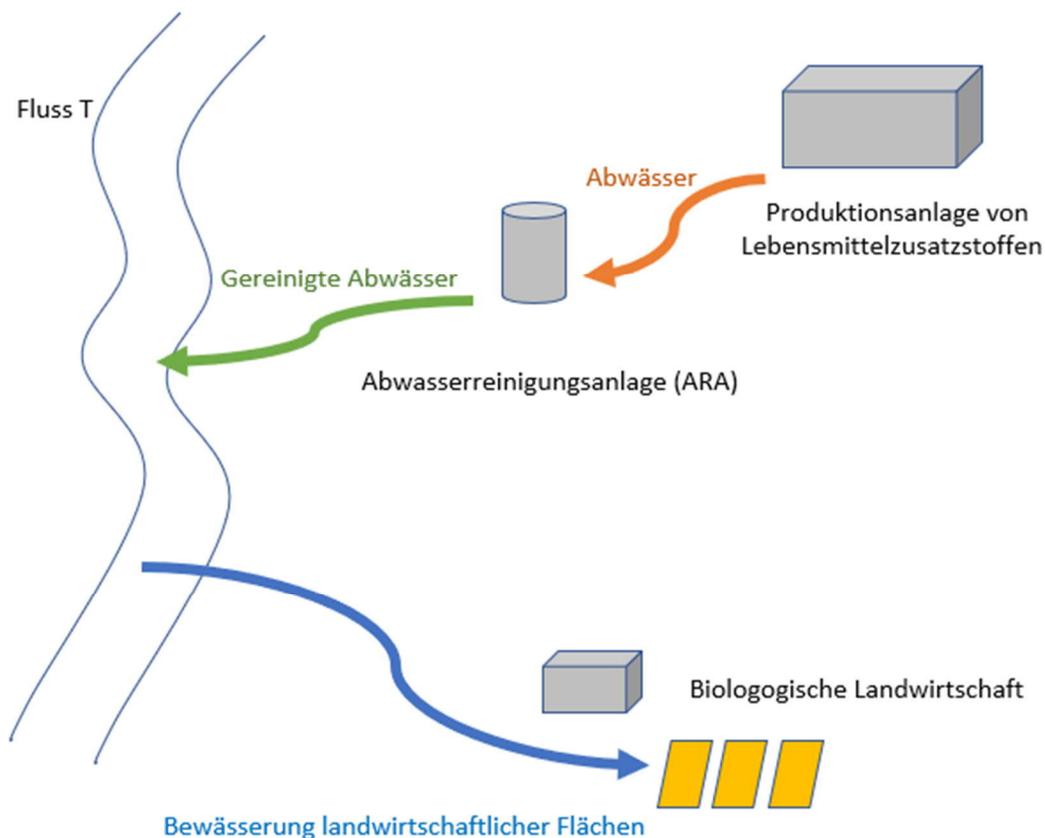


Abbildung 1

### Ausgangslage nach dem UIG

Gem **§ 4 Abs 2 UIG** sind Umweltinformationen **jedenfalls** bekannt zu geben, wenn es sich dabei um in **§ 4 Abs 2 UIG genannte Informationen** handelt, worunter gem Z 3 ua Informationen über „Emissionen gem § 2 Z 2<sup>165</sup> in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ fallen. Demnach sind **besonders wichtige Umweltinformationen** jedenfalls zu erteilen, die „besonders wichtig“ sind und lediglich

<sup>163</sup> Bescheid Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 5.2.2019.

<sup>164</sup> Erkenntnis des LVwG NÖ vom 17.9.2019; LVwG-AV-308/001-2019, 17.9.2019.

<sup>165</sup> Emissionen iSd § 2 Z 2 sind Informationen über „*Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken*“.

so dargestellt werden, dass keine Rückschlüsse gezogen werden können oder an frei zugänglichen Orten von jedem erhoben werden können. Bei den Unterlagen und **Berichten**, die vom Inhaber der Landwirtschaft angefragt wurden, liegen allerdings **nicht in einer zeitlich aggregierten oder statistisch dargestellten Form** vor und sind demnach **nicht frei zugänglich iSd § 4 Abs 2.**<sup>166</sup>

**Andere als in § 4 Abs 2 UIG** genannte Informationen sind nur dann bekannt zu geben, wenn sich dadurch keine negativen Auswirkungen zB auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ergeben (vgl § 6 Abs 2 UIG). Dabei ist und war auch im Ausgangsfall eine Interessenabwägung durchzuführen, die in erster Instanz dazu führte, dass das Interesse an der Geheimhaltung überwog und die Umweltinformationen nur teilweise mitgeteilt wurden.

### **Ausgangsfall**

Im Ausgangsfall handelte es sich um bei den angeforderten Informationen um **Abwässer einer Produktionsanlage für Lebensmittelzusatzstoffe**, die als „*Emissionen in die Umwelt*“ iSd § 2 Z 2 UIG gelten und folglich jedenfalls bekanntzugeben wären, wenn sie „*in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form*“ vorlägen. Bei den angeforderten Informationen handelte es sich um Berichte über Kontrollmessungen, die im Zuge der (durch behördliche Auflagen) festgelegten Emissionsgrenzwerte für Abwässer durchgeführt wurden. Die Abwässer der Produktionsanlage sind mit chemischen Stoffen wie Cyanid, Kupfer, Zink, Chlorid oder Sulfat belastet und werden in einen Fluss geleitet, der auch zur Bewässerung einer flussabwärts liegenden biologisch-dynamischen Landwirtschaft herangezogen wird, die die Informationen über die Abwässer-Grenzwerte begehrte. Die mitbeteiligten Parteien (Produzentin der Lebensmittelzusatzstoffe und Inhaber der Abwasserreinigungsanlage) sprachen sich gegen die Informationserteilung durch die Behörde aus und beriefen sich auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, da die **uneingeschränkte Zurverfügungstellung** der Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung **Rückschlüsse** auf die **Produktion** der Lebensmittelzusatzstoffe zuließen.

Die Behörde forderte den Inhaber der Abwasserreinigungsanlage auf, die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung **um jene** Passagen zu bereinigen, die nachweislich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffen und diese bereinigten Ergebnisse dann zu übermitteln. Der Abwasserreinigungsanlagenbetreiber **lehnte** es **ab**, die Be-

---

<sup>166</sup> Vgl *Ennöckl*, RdU 2021/122, 226.

richte in Hinblick auf die **chemischen Parameter** Chlorid, Sulfat, Cyanid, Kupfer und Zink **mitzuteilen**, da dies Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gefährden würde. **Zudem lehnte er auch die Mitteilung der Zulaufwerte** in die Abwasserreinigungsanlage unter diesem Gesichtspunkt **ab**, er könne aber ansonsten gemessenen Emissionen im Fluss bekannt geben. Daraufhin legte er zwar die Berichte vor, aber gekürzt um die chemischen Parameter. **Nicht mitgeteilt wurden einerseits die chemischen Parameter und andererseits die Zulaufwerte in Abwasserreinigungsanlage.**

**Es gilt zu betonen, dass in diesem Stadium zweierlei Informationen nicht mitgeteilt wurden, einerseits die chemischen Parameter der in den Fluss eingeleiteten Abwässer und andererseits die Zulaufwerte der ungereinigten Abwässer in die Abwasserreinigungsanlage.**

### **Umweltinformationsrichtlinie**

In Art 4 Abs 2 UAbs 2 der Umweltinformations-RL wird normiert, dass die Erteilung von **Informationen über „Emissionen in die Umwelt“ nicht aufgrund dessen verweigert werden kann**, weil sich jemand auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beruft. Nach RL-konformer Auslegung ist die **Einschränkung** in § 4 Abs 2 Z 3, wonach die Informationen über Emissionen iSd § 2 Z 2 nur dann jedenfalls zu erteilen sind, wenn sie in **„zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“** erteilt werden, **nicht mit der Richtlinie zu vereinbaren** und muss **unangewendet** bleiben. Bleibt dieser Passus unangewendet, kommt man zu einer – mit der RL übereinstimmenden – Rechtslage, nach der Informationen über Emissionen jedenfalls und unter keiner Einschränkung frei zugänglich sind und bekannt gegeben werden müssen. Sodann fallen Informationen über Emissionen nicht in die Gruppe der **„andere als in § 4 Abs 2 genannten“** Umweltinformationen iSd § 6 Abs 2 UIG und unterliegen nicht der in § 6 Abs 2 aufgelisteten Einschränkungen, die gegen eine Informationserteilung sprechen können wie etwa die Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Es ist in diesem Kontext dann auch keine Interessenabwägung zwischen Interesse an der Bekanntgabe und Geheimhaltungsinteressen vorzunehmen.

Der VwGH hob die E des LVwG auf, da das LVwG in seiner E davon ausging, dass die angefragten Berichte, selbst wenn sie Emissionen in die Umwelt darstellen, nicht erteilt werden dürfen, da in den Berichten die Beschaffenheit der tatsächlich emittierten Abwässer dargestellt wird und diese nicht lediglich statistisch bzw in zeitlich

aggregierter Form vorliegen. Da diese Einschränkung nach Ansicht des VwGH jedoch RL-widrig ist, kommt es nur darauf an, ob die Berichte „*Emissionen in die Umwelt*“ beinhalten. Da dies der Fall ist, hätte eine Mitteilung der Berichte jedenfalls erfolgen müssen und der VwGH hob die E auf.

Die angefragten **Berichte** (der Eigen- und Fremdüberwachung 2015-2018) über die Beschaffenheit der **von der Abwasserreinigungsanlage in den Fluss eingeleiteten Abwässer** – die somit schon gereinigt sind –, **sind** nach Ansicht des VwGH jedenfalls als „**Emissionen in die Umwelt**“ iSd Art 4 Abs 2 letzter Satz zu qualifizieren. Der VwGH sprach dementsprechend aus, dass eine Bekanntgabe jedenfalls zu erfolgen hat und ihnen keine Geheimhaltungsinteressen entgegengehalten werden.

Betrifft ein Informationsbegehren Emissionen in die Umwelt, kann kein Ablehnungsgrund gegen die Informationserteilung geltend gemacht werden, auch nicht, wenn Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beeinträchtigt würden.<sup>167</sup>

Die Einschränkung der frei zugänglichen Umweltemissionen in § 4 Abs 2 UIG auf jene die in „*in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form*“ muss iSd Umweltrichtlinie von nationalen Behörden und Gerichten **unangewendet** bleiben.

Da der VwGH die E aufhob, hatte das LVwG NÖ in einem fortgesetzten Verfahren eine der Rechtsanschauung des VwGH entsprechende Entscheidung zu treffen.

## **Neue Entscheidungen des VwGH in dieser Angelegenheit**

### **Ausgangsfall**

Da der VwGH die E des LVwG NÖ wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben hat, war das LVwG gezwungen, über die Sache in einem fortgesetzten Verfahren neuerlich zu entscheiden.<sup>168</sup>

Das LVwG NÖ berief sich auf die Ausführungen des VwGH in der oben genannten E<sup>169</sup> und folgerte fälschlicherweise daraus, dass die mitbeteiligten Parteien nunmehr sämtliche Nachweise und Berichte aus den Jahren 2015-2016 und 2017-2018, auch

---

<sup>167</sup> Vgl *Ennöckl*, RdU 2021/122, 226.

<sup>168</sup> LVwG NÖ 20.10.2021, LVwG-AV-308/005-2019.

<sup>169</sup> VwGH 6.7.2021, Ra 2020/07/0065.

die Parameter Zulaufwerte in die Abwasserreinigungsanlage, Cyanid-Gehalt, Kupfer, Zink sowie Chlorid und Sulfat zu übermitteln hat.

Aufgrund einer gegen diese E erhobenen außerordentlichen Revision hatte sich der VwGH erneut mit dieser Thematik zu befassen. Der VwGH hielt nunmehr in seiner E<sup>170</sup> fest, dass das LVwG im gegenständlichen Fall die Rechtsanschauung des VwGH verkannte und hob das Erkenntnis abermals auf.

Das LVwG hat bei seiner E, in der er die Mitteilung sämtlicher Berichte anordnete, **nicht** zwischen den Berichten, die unterschiedliche Abwässer betreffen **differenziert**. Ursprünglich begehrt wurde einerseits die Mitteilung der chemischen Parameter der bereits gereinigten Abwässer, die von der Abwasserreinigungsanlage **in den Fluss** eingeleitet wurden. Andererseits wurden auch die Zulaufwerte begehrt, dh die Abwässer, die noch ungereinigt von der Produktionsanlage **in die Abwasserreinigungsanlage** zur Reinigung und Aufbereitung geleitet werden.

Der VwGH hielt in seinem Erk vom Juli 2021 lediglich fest, dass es sich bei den Berichten über die Beschaffenheit **der in den Fluss eingeleiteten Abwässer** der ARA (die Cyanid, Kupfer, Zink, Chlorid und Sulfat enthalten) **um Informationen in die Umwelt handelt**.

Er überband dem VwG damit (nur) die Rechtsanschauung, dass eben diese Berichte hinsichtlich der in den Fluss eingeleiteten Abwässer inklusive chemischer Parameter mitzuteilen gewesen wären bzw ihnen zumindest keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegengehalten werden können, da sie Informationen über Emissionen in die Umwelt darstellen.

Der VwGH sprach damit aber nicht darüber ab, ob auch die Berichte über die Zulaufwerte (Abwässer von der Produktionsanlage in die ARA) überhaupt Informationen über Emissionen in die Umwelt darstellen und daher mitzuteilen wären. Dies hat das VwG aber, ohne nähere Erörterung und Berufung auf die E des VwGH aber festgestellt. Das VwG hätte sich damit auseinandersetzen müssen, ob ungereinigte Abwässer, die von der Produktionsanlage „*in einem geschlossenen Kanalsystem*“ in die betriebsinterne ARA zum „Zwecke der Behandlung und Reinigung“ eingeleitet werden überhaupt Emissionen in die Umwelt darstellen können. Sofern es sich dabei nicht um

---

<sup>170</sup> VwGH 16.11.2022, Ra 2020/07/0012, Ra 2020/070013.

Emissionen in die Umwelt handelt, können der Mitteilung eben schon Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegengehalten werden. Diese Abwägung und Feststellung hat das VwGH nicht vorgenommen, es hat sich nunmehr in einer neuerlichen E mit eben dieser Thematik auseinanderzusetzen.

**E des VwGH vom 16.11.2022, Ra 2020/07/0036 bis 0037-9:**

Derselbe Landwirt, der dazumals am 21.12.2018 das Umweltinformationsbegehren stellte, hat in der Zwischenzeit (am 2.8.2021) neuerlich die Mitteilung von Umweltinformationen in derselben Angelegenheit begehrt, dies in Folge der E des VwGH vom 6.7.2021. Nun ersuchte er um Mitteilung der **Nachweise** und **Berichte** aus den **Folgejahren** (2019, 2020 und 2021), die zur Überwachung der Auflagen im Bescheid vorgeschrieben waren. Auch damit hatte sich der VwGH in weiterer Folge zu befassen, wobei er auch am 16.11.2022 darüber absprach.

Auch in dieser Angelegenheit hob der VwGH das Erk des LVwG NÖ auf, das in seiner E<sup>171</sup> die Mitteilung sämtlicher Berichte der Jahre 2019-2021 – mit Hinweis auf die E des VwGH vom 6.7.2021 – anordnete (zuvor hatte die BH Mistelbach zum Teil die Mitteilung bestimmter Informationen verweigert). Das LVwG NÖ hielt fest, dass es im gegenständlichen Fall im Wesentlichen um die Frage geht, ob unter dem Begriff Emissionen in die Umwelt iSd UI-RL auch die Emissionen/Zulaufwerte in die Abwasserreinigungsanlage, sohin die Emissionsdaten der ungereinigten Abwässer, fallen. Es war der Ansicht, dass auch die Zulaufwerte (Emissionsdaten der ungereinigten Abwässer), eingeleitet in einem geschlossenen Kanalsystem in die betriebsinterne Abwasserreinigungsanlage Emissionsdaten in die Umwelt darstellen und ihnen somit keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entgegengehalten werden können.

Da das LVwG es auch in dieser E unterlassen hat, sich mit der differenzierten Betrachtung der unterschiedlichen Abwässer (gereinigt von der Abwasserreinigungsanlage und ungereinigt vom Betrieb), zu befassen, wurde auch diese E durch den VwGH aufgehoben. In der Folge wird sich das LVwG NÖ mit dieser Frage neuerlich befassen müssen. Dabei muss es beurteilen, ob es sich bei den Informationen über die Qualität der Abwässer vor Einleitung in die betriebsinterne Abwasserreinigungsanlage um „*Informationen über Emissionen in die Umwelt*“ handelt, da eine solche Aussage dem E des VwGH vom 6.7.2021 nicht entnommen werden kann. Sofern es sich nicht um Emissionen in die Umwelt handelt, kann die Verletzung von Geschäfts-

---

<sup>171</sup> LVwG NÖ 15.2.2022, LVwG-AV-2118/001-2021.

und Betriebsgeheimnissen eingewendet werden und es gilt sich auch damit auseinanderzusetzen.

Die E des VwG und der weitere Fortgang des Verfahrens werden nun mit Spannung abzuwarten sein.

#### **4.6 Mitteilungspflicht (§ 5 UIG)**

*„(1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrags gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.*

*(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihrer Begehrens jedenfalls zu verständigen.*

*(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.*

*(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweck-*

*mäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 9), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.*

*(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.*

*(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.*

#### **4.6.1 Form und Umfang des Umweltinformationsbegehrens**

Nach **§ 5 Abs 1** UIG kann das Umweltinformationsbegehren **schriftlich**, oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, **mündlich** gestellt werden. Dies kann in **jeder technischen Form** geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist.

Wenn aus dem Begehren nicht klar ist, welchen Inhalt oder Umfang die begehrte Information haben soll, ist – innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist – dem Informationssuchenden schriftlich ein **Präzisierungsauftrag** zu erteilen. Wenn

der Aufforderung nicht entsprochen wird, gilt das ursprüngliche Informationsbegehren als nicht eingebracht.<sup>172</sup>

Die Mitteilung ist nach **§ 5 Abs 4 UIG** in **jener Form zu erteilen**, die im Einzelfall vom Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel der Vorzug zu geben ist.

Wenn die informationspflichtige Stelle, die das Begehren erhalten hat, nicht über die Umweltinformationen verfügt, hat sie gem **§ 5 Abs 2** – wenn ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – es möglichst rasch an diese **weiterzuleiten** oder den Informationssuchenden auf diese Stelle hinzuweisen (sofern dies sachlich geboten oder gewünscht wird). Eine sachliche Rechtfertigung scheint jedoch mit dem Zweck eines effizienten Zugangs zu Umweltinformationen unvereinbar und ist somit nicht erforderlich, um eine Weiterleitungspflicht oder Hinweispflicht zu begründen. Der Informationssuchende ist von der Weiterleitung zu verständigen.<sup>173</sup>

Die informationspflichtige Stelle trifft eine Weiterleitungs- und Hinweispflicht. Eine Verweigerung von Seiten der informationspflichtigen Stelle – unter Berufung auf eine beizubringende sachliche Rechtfertigung – ist nicht zu beachten.<sup>174</sup>

Nach der Rspr gelten Daten auch dann als „verfügbar“, wenn sie von der Behörde jederzeit abgerufen werden können. In Betracht kommen dafür sowohl im eigenen Haus installierte Informationssysteme als auch Daten, die grds in ihrem Amtsbereich aufbewahrt werden, aber in Ausnahmefällen bei einem Betriebsinhaber vorrätig sind.<sup>175</sup>

Die informationspflichtigen Stellen haben gem **§ 5 Abs 3** Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form **mitzuteilen**. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informations-

---

<sup>172</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 2 ff; *Huemer/Stilgenbauer*, Die Rechtsschutzverfahren nach UIG, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 101.

<sup>173</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 5.

<sup>174</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 5.

<sup>175</sup> Vgl UVS OÖ 7.10.1994, VwSen-590001/3/Gu/Atz; *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 13.

suchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gem § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin. Die informationspflichtigen Stellen haben Informationen nur in der aktuellsten Version herauszugeben, eine Pflicht zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit besteht demnach allerdings nicht.<sup>176</sup>

Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind gem **§ 5 Abs 5** unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.<sup>177</sup>

Dem Begehren ist nach **§ 5 Abs 6** ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen, wobei diese Frist – mit Verständigung der/des Informationssuchenden – erstreckt werden kann.<sup>178</sup>

Wird dem Informationsbegehren nicht oder nur teilweise entsprochen, so muss iSd § 5 Abs 7 UIG dem/der Informationssuchenden aus der ihm mitgeteilten Begründung erkennbar sein, warum das Begehren (teilweise) abgelehnt wurde. Die Verständigung muss nicht in Schriftform sein.<sup>179</sup>

---

<sup>176</sup> Näheres siehe bei *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 6.

<sup>177</sup> Näheres siehe bei *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 9.

<sup>178</sup> Näheres siehe bei *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 10.

<sup>179</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 12.

Generell kann ein **Begehren abgelehnt** werden, wenn

- die Informationen keine Umweltinformation iSd § 2 UIG sind;
- die Informationen nicht bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden oder bereitgehalten werden UND die Weiterleitung nicht möglich ist (vgl § 5 Abs 2);
- oder Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe eine Freigabe verhindern (vgl § 6 UIG).<sup>180</sup>

## 4.7 Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe § 6 UIG

### 4.7.1 Wann darf eine Mitteilung nach § 6 Abs 1 UIG unterbleiben?

**§ 6 Abs 1 lautet:** Ein Informationsbegehren kann abgelehnt werden, wenn

„(Z 1) sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung **interner Mitteilungen** bezieht;

(Z 2) das Informationsbegehren **offenbar missbräuchlich** gestellt wurde;

(Z 3) das Informationsbegehren **zu allgemein** geblieben ist;

(Z 4) das Informationsbegehren **Material**, das gerade **vervollständigt** wird, noch **nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten** betrifft.“

§ 6 Abs 1 normiert Mitteilungsschranken, wonach ein Begehren auf Umweltinformation abgelehnt werden **kann (Ermessensermächtigung)**, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt. **Mitteilungsschranken sind grundsätzlich eng auszulegen** (siehe § 6 Abs 4) und demnach soll die Bekanntgabe der Informationen die allgemeine Regel sein (vgl ErwGr 16). Dies ergibt sich aus der RL-konformen Auslegung der RL 2003/3/EG, da sowohl das UIG als auch das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 (ebenso wie das OÖ USchG) in Umsetzung der RL ergangen sind.<sup>181</sup> Der bloße Hinweis auf § 6 Abs 1 reicht daher für die Verweigerung der Mitteilung von Umweltinformationen nicht aus.<sup>182</sup>

§ 6 Abs 4 ordnet zudem stets die in jedem Einzelfall durchzuführende Interessensabwägung an: Abzuwägen ist zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation und dem Interesse der Verwaltung, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu sichern.

---

<sup>180</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 5 Anm 12.

<sup>181</sup> Vgl VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083.

<sup>182</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 3.

Dazu noch näher unter 4.9.3.

#### **4.7.1.1 Zu § 6 Abs 1 UIG im Detail**

##### **Interne Mitteilungen iSd § 6 Abs 1 Z 1**

Durch diesen Ablehnungsgrund soll der innerbehördliche Datenaustausch geschützt werden, wobei unter diesen Begriff wohl jene Handlungen und Akte fallen, die nur innerhalb der eigenen Behörde ihre Wirkung entfalten sollen. Nach der Kommission fallen darunter alle Vorgänge, mittels derer Daten und Sachinformationen innerhalb von Behörden ausgetauscht werden und die der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen dienen.<sup>183</sup>

Dies erfasst va behördeninterne Weisungen, Anordnungen, organisatorische Fragen, Vorbereitungen zu legislativen Maßnahmen oder Aktenvermerke, bloßes Faktenmaterial fällt nicht darunter.<sup>184</sup> Die Mitteilung ist nur soweit intern, als sie nicht (wenn auch unberechtigt) an die Öffentlichkeit gelangt.<sup>185</sup>

##### **Missbräuchliche Ansuchen iSd § 6 Abs 1 Z 2**

In der RV 1993 wird zum Begriff des missbräuchlichen Ansuchens auf § 1 Abs 2 Auskunftspflichtgesetz verwiesen, wonach mutwillig begehrte Auskünfte nicht zu erteilen sind, wobei es sich dabei um Begehren handelt, die lediglich aus Freude an der Behelligung der informationspflichtigen Stelle gestellt werden oder wenn dem Antragsteller die Zwecklosigkeit seines Begehrens bewusst ist. Offenkundigkeit meint, dass jedermann die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, hätte erkennen müssen. Die Tatsache, dass jemand seinen Rechtsstandpunkt mit einer gewissen Hartnäckigkeit vertritt, macht sein Verhalten allerdings noch nicht mutwillig.<sup>186</sup>

##### **Zu allgemeine Begehren iSd § 6 Abs 1 Z 3**

Eine Zurückweisung des Begehrens nach § 6 Abs 1 Z 3 mit der Begründung, es sei zu allgemein geblieben, kann erfolgen, wenn ein **Präzisierungsauftrag** nach § 5 Abs 1

---

<sup>183</sup> Antwort der Kommission auf die Parlamentarische Anfrage vom 12.12.2003, E-3955/03.

<sup>184</sup> Hofmann, Das Recht auf Umweltinformation 262; Schober/Lopatta, Umweltinformationsgesetz (1994) 29.

<sup>185</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 3; Schrader, Neue Umweltinformationsgesetze durch die Richtlinie 2003/4/EG, ZUR 2004, 247.

<sup>186</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 4; vgl auch LVwG Stmk 5.2.2020; LVwG 41.34-1894/2019.

(**Manuduktionspflicht**) erfolgt ist und diesem nicht entsprochen wird.<sup>187</sup> Konkret bezeichnete Schriftstücke, die begehrt werden, sind in der Rspr des VwGH nicht zu allgemein gehalten.<sup>188</sup>

#### **Unfertiges Material iSd § 6 Abs 1 Z 4**

Mithilfe des Ablehnungsgrunds iSd § 6 Abs 1 Z 4 soll es den informationspflichtigen Stellen möglich sein, Material, das gerade noch vervollständigt wird oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten vor Störungen und Unterbrechungen der behördlichen Arbeitsprozesse zu schützen. Die Dokumente sollen nicht dem Beamten vom Schreibtisch genommen werden, um den Zugang darauf zu ermöglichen.<sup>189</sup> Dabei gilt es zu beurteilen, wie sehr die Aufgabenerfüllung der Stelle dadurch beeinträchtigt wird, wobei anzumerken ist, dass die Ausnahmegründe iSd § 6 Abs 4 eng auszulegen sind und wohl nur eine wesentliche Störung maßgeblich sein kann.<sup>190</sup>

Aus dem Wortlaut „gerade“ und „noch“ ergibt sich, dass es sich dabei um Material, Schriftstücke oder Daten handeln muss, die von der informationspflichtigen Stelle **noch bearbeitet werden müssen**, also **unfertig** sind.<sup>191</sup> Maßgebend ist lediglich, ob das betreffende Dokument **fertig sei**, also **abschließend bearbeitet** ist. Dann unterliegt es auch dem Zugangsrecht. Die Tatsache der mangelnden Abgeschlossenheit bezieht sich nur auf das Dokument, die Daten oder das Material selbst, nicht entscheidend ist, die weitere Verwendung in einem Verfahren, in dem es erstellt wurde.<sup>192</sup>

Bspw wäre ein Entwurf zur Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogramms zwar wegen seines Status als Entwurf im Zuge des Verfahrens als nicht endgültig zu beurteilen, es stellt aber dennoch ein endgültig abgeschlossenes Dokument dar. Anders wäre dies, wenn der Entwurf selbst zwar erstellt, nicht aber fertiggestellt wurde.<sup>193</sup>

Eine **Stellungnahme** der OÖ Umweltschutzbehörde oder aber auch Gutachten, die etwa in einer frühen Phase des UVP-Verfahrens erstellt und eingebracht wurden, sind

<sup>187</sup> Vgl VwGH 24.5.2012, 2010/03/0035.

<sup>188</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 5.

<sup>189</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 6; *Turiaux*, Das neue Umweltinformationsgesetz, NJW 1994, 155.

<sup>190</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 6; *Schrader*, Neue Umweltinformationsgesetze durch die Richtlinie 2003/4/EG, ZUR 2004, 130 (246).

<sup>191</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 6; *Turiaux*, Das neue Umweltinformationsgesetz, NJW 1994, 155.

<sup>192</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 6; *Röger*, Umweltinformationsgesetz: Kommentar (1995) 162.

<sup>193</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 6; *Kummer/Schumacher*, Umweltinformationsgesetz: Umsetzung in die Praxis und Organisation des betrieblichen Umweltschutzes (1997) 38.

demnach kein „unfertiges Material“ iSd § 6 Abs 1 Z 4 (ebenso iSd § 17 Abs 1 Z 4 OÖ USchG), das einen Ablehnungsgrund begründen würde. Demnach sind im Fall eines Informationsbegehrens die Informationen (**unter Beachtung der allfälligen weiteren Einschränkungen**) zu übermitteln.

**Art 4 Abs 1 RL 2003/4/EG** normiert die Verpflichtung der Behörde, die mit der Argumentation, dass das begehrte Material noch vervollständigt wird, das Informationsbegehren ablehnt, jene Stelle, die das Material vorbereitet, zu benennen und einen Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung bekannt zu geben. Diese Verpflichtung wurde im UIG nicht umgesetzt und muss daher unmittelbar angewendet werden.<sup>194</sup>

#### **4.7.1.2 Rspr zu § 6 Abs 1 UIG**

##### **Zu § 6 Abs 1 Z 4 UIG – unvollständige und nicht abgeschlossene Schriftstücke**

In der Entscheidung des VwGH vom 29.5.2008, 2006/07/0083, wurde die Übermittlung von Beurteilungen, Unterlagen, Studien, Analysen, Expertisen usw, die bei der Behörde vorhanden waren, begehrt. Die Behörde begründete die Ablehnung damit, dass es sich um nicht abgeschlossene bzw aufbereitete Schriftstücke handelt, da sie nur die Vorstufe zu einem späteren Bericht darstellen. In einer Grundsatzentscheidung hat der VwGH festgehalten, dass der – eng zu interpretierende – Ausnahmegrund des § 6 Abs 1 Z 4 UIG 1993 (bzw § 6 Abs 1 lit d UmweltinformationsG Tir 2005) nur Anwendung findet, wenn das konkrete Material oder Schriftstück oder die konkreten Daten noch nicht abgeschlossen oder aufbereitet sind. Maßgebend ist ausschließlich, ob das betreffende Dokument fertig ist, dies unabhängig vom konkreten Verwaltungsverfahren, im Zuge dessen es erstellt wurde. Fertige Dokumente, die zur Vorbereitung einer Verwaltungsentscheidung erstellt wurden, unterliegen hingegen dem Informationszugangsrecht ohne Einschränkung.<sup>195</sup>

Informationspflichtige Stellen können sich demnach nicht einfach darauf berufen, dass bestimmte Verfahrensabschnitte noch nicht abgeschlossen seien, da es nur auf das konkrete Material oder Schriftstück selbst ankommt.<sup>196</sup>

##### **Zu § 6 Abs 1 Z 2 UIG – Missbräuchlichkeit eines Antrags**

---

<sup>194</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 6.

<sup>195</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 17; VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083.

<sup>196</sup> *Schmied*, Umweltinformationsgesetz (UIG) – Kurzinhalt und Judikatur, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 33 (43).

In der Entscheidung des VwGH vom 12.11.2021, Ra 2019/04/0120 ging es um die Frage, wann ein Informationsbegehren „*offenbar missbräuchlich*“ gestellt wurde. Wird ein Umweltinformationsbegehren ausschließlich zum dem Zweck gestellt, damit andere durch die Weitergabe der erlangten Informationen an Mitbewerber potentiell wirtschaftlich zu schädigen, kann dies als offenbar missbräuchlich gestelltes Informationsbegehren gesehen werden und eine Mitteilung dieser Informationen kann unterbleiben.<sup>197</sup>

Außerdem wurde festgehalten, dass für die Frage, ob Umweltinformationen (in Form von Umweltfaktoren) vorliegen, ist nach Ansicht des VwGH nicht die Qualifikation als Abfall nach dem AWG maßgeblich, es kommt vielmehr darauf an, ob sich das Material „*zumindest wahrscheinlich auf Umweltbestandteile auswirkt*“.<sup>198</sup>

#### **4.7.2 Unter welchen Voraussetzungen müssen Umweltinformationen dennoch herausgegeben werden?**

Nach **§ 6 Abs 2** „*sind andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen, unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:*

*(Z 1) internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;*

*(Z 2) den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;*

*(Z 3) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, sowie des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018, besteht;*

*(Z 4) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;*

*(Z 5) Rechte an geistigem Eigentum;*

---

<sup>197</sup> Vgl VwGH 12.11.2021, Ra 2019/04/0120; *Lehofer*, Offenbar missbräuchlich gestelltes Informationsbegehren, Jus-Extra VwGH-A 2022/7336.

<sup>198</sup> *Handig*, VwGH zu Umweltinformationsbegehren: Missbräuchlichkeit umfasst Mutwilligkeit, RdU 2022/65, 125; VwGH 12.11.2021, Ra 2019/04/0120.

(Z 6) die **Vertraulichkeit der Beratungen** von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;

(Z 7) **laufende Gerichtsverfahren**, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.“

Umweltinformationen nach **§ 4 Abs 2** unterliegen **jedenfalls dem freien Zugang**. Für **andere** Umweltinformationen, die nicht unter § 4 Abs 2 fallen und somit nicht jedenfalls mitzuteilen sind, muss vor der Mitteilung geprüft werden, ob keine höherwertigen Interessen des Staates oder dritter Personen an der Geheimhaltung bestehen.

Vor der Mitteilung einer Umweltinformation ist zu prüfen, ob die Bekanntgabe der Information negative Auswirkungen auf ein Schutzgut iSd § 6 Abs 2 Z 1 bis 7 hat. Bejahendenfalls ist verpflichtend eine Interessenabwägung vorzunehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich in Analogie zur Amtsverschwiegenheit iSd Art 20 Abs 3 B-VG. Es werden die Interessen an der Geheimhaltung der Informationen gegenüber den Interessen an der Bekanntgabe der Informationen abgewogen. Wenn von vornherein keine negativen Folgen durch die Mitteilung zu befürchten sind, besteht jedenfalls ein Informationsanspruch.<sup>199</sup>

### **Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, umfassenden Landesverteidigung iSd § 6 Abs 2 Z 1 UIG**

Die „**Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit**“ findet sich in Art 4 Abs 2 lit b der RL 2004/4/EG (restriktive Umgangsform), wobei der EuGH in seiner Rspr für die „*Gefahr der öffentlichen Sicherheit*“ eine schwere tatsächliche Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft voraussetzt, etwa nur, wenn der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen gefährdet ist.<sup>200</sup>

Die „**umfassenden Landesverteidigung**“ ist dem Wortlaut nach auf Art 9a B-VG zurückzuführen, wonach dessen Aufgabe „*die Unabhängigkeit nach außen sowie die Verletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insb zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität*“ ist. Umfasst sind va die **Gefahren von außen**.<sup>201</sup> Eine Ablehnung wäre etwa möglich, wenn Umweltinformati-

<sup>199</sup> VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123; *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 7.

<sup>200</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 8; *Schober/Lopatta*, Umweltinformationsgesetz 21.

<sup>201</sup> *Perthold-Stoitzner*, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane<sup>2</sup> (1998) 157.

onen etwa militärische Anlagen (Truppenübungsplätze oder Flugplätze) des Bundesheeres betreffen.<sup>202</sup>

Gefordert wird eine **negative Auswirkung** auf die erläuterten Tatbestände, wie etwa die Gefährdung der äußeren Sicherheit durch das Veröffentlichende der Informationen. Der bloße Zusammenhang der Information mit diesen Schutzgütern reicht für eine Ablehnung der Information nicht aus.<sup>203</sup>

### **Schutz von Umweltbereichen iSd § 6 Abs 2 Z 2 UIG**

Auch die Veröffentlichung von illegalen Deponien kann eine Ausbreitung dieser bewirken. Ein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung ist dann gegeben, wenn dies real zu befürchten ist.<sup>204</sup>

Durch diese Ausnahme soll verhindert werden, dass durch eine Veröffentlichung oder Bekanntgabe bestimmter Umweltgüter eben diese in ihrem Bestand gefährdet werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Personen durch die Offenlegung des Vorkommens einer Art auf Nistplätze seltener Vogelarten, Pflanzenarten oder Mineralienfundstellen etc) aufmerksam werden und diese Bereiche stören oder gar entwenden.

### **Vertraulichkeit personenbezogener Daten iSd § 6 Abs 2 Z 3 UIG**

Eine Mitteilung von Umweltinformationen beinhaltet regelmäßig personenbezogene Daten und berührt somit das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG sowie die in der DSGVO garantierten Rechte), das einen Geheimhaltungsanspruch beinhaltet. Nach § 6 Abs 2 Z 3 sind diese Daten geschützt, aber **nur soweit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse** daran besteht.

**Umweltinformationen** (die nicht unter § 4 Abs 2 fallen: diese sind jedenfalls mitzuteilen) sind – unbeschadet der Mitteilungsschranken nach § 6 Abs 1 – **nur mitzuteilen, sofern die Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes besteht.**

Ein Ablehnungsgrund kann sich sowohl durch ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung aus der DSGVO, als auch aus dem DSG ergeben. Daher werden

---

<sup>202</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 8.

<sup>203</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 8.

<sup>204</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 9.

unten (4.8) die Geheimhaltungsansprüche, die sich aus beiden Rechtsquellen ergeben können und einem Mitteilungsbegehren entgegenstehen können, noch näher erläutert.

### **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse iSd § 6 Abs 2 Z 4 UIG**

Im UIG findet sich keine Definition der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. In der Literatur sind darunter unternehmensbezogene Tatsachen kommerzieller und technischer Art zu verstehen, wenn sie nur einem bestimmten und begrenzten Personenkreis bekannt ist und anderen nicht oder schwer zugänglich sind.<sup>205</sup> Der Inhaber des Geschäfts oder Betriebs muss ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an dem Geheimnis haben.<sup>206</sup>

Um das Begehren ablehnen zu können, muss ein solches Geheimnis gesetzlich geschützt sein. In Österreich finden sich diesbezügliche Regelungen in zahlreichen Materien-Gesetzen (vgl etwa §§ 40 Abs 2; 49 Abs 1 Z 2 AVG; §§ 34 Abs 2, 49 Abs 4 AWG; § 55 ChemikalienG; §§ 77a Abs 5, 84h, 356 Abs 2 GewO, §§ 122 ff StGB) Eine Ablehnung darf auch nur stattfinden, wenn dadurch berechnigte wirtschaftliche Interessen des Inhabers geschützt werden. Eine Abwägung hat nach § 6 Abs 3 zu erfolgen, wobei das Steuergeheimnis und das Statistikgeheimnis ausdrücklich genannt werden.<sup>207</sup>

### **Rechte an geistigem Eigentum iSd § 6 Abs 2 Z 5 UIG**

Dieser Ausnahme kommt wenig praktische Bedeutung zu und ist insb nur im Urheberrecht relevant, wobei selbst hier Umweltinformationen nur selten als Werke iSd § 1 UrhG gesehen werden können.<sup>208</sup>

### **Vertraulichkeit der Beratungen informationspflichtiger Stellen iSd § 6 Abs 2 Z 6 UIG**

Ziel des Ausnahmegrundes der Z 6 ist es, dass die behördliche Entscheidungsfindung ohne Beeinflussung durch die Öffentlichkeit stattfinden kann.

Die Vertraulichkeit der Beratungen muss **gesetzlich geschützt** sein, um einen Ablehnungsgrund darzustellen. Somit kann eine Mitteilung einer Umweltinformation nur

---

<sup>205</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 11.

<sup>206</sup> *Burgstaller*, Der strafrechtliche Schutz wirtschaftlicher Geheimnisse, in *Ruppe* (Hrsg), Geheimnisschutz im Wirtschaftsleben (1980) 11.

<sup>207</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 11.

<sup>208</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 12.

dann unterbleiben, wenn sie unter die **Amtsverschwiegenheit des Art 20 Abs 3 B-VG (siehe oben)** fällt.

Geschützt sind nur die „**Beratungen**“ der informationspflichtigen Stelle, daher kann nur der Prozess der Entscheidungsfindung (die Beratungsgespräche) eines Kollegialorgans darunter zu subsumieren sein. (Es erschließt sich, dass ein monokratisches Organ keine Beratungen führen kann). Darunter fallen jedoch **nicht** die in der Beratung gegenständlichen Sachinformationen (wie Gutachten) und das Beratungsergebnis.<sup>209</sup>

### **Laufende Gerichtsverfahren iSd § 6 Abs 2 Z 7 UIG**

Von diesem Ablehnungsgrund sind va jene Fälle erfasst, in denen Verwaltungsbehörden Anfragen hinsichtlich Informationen, die Gegenstand laufender **gerichtlicher Verfahren** sind, erhalten. Auch Erhebungen der Kriminalpolizei und der Sicherheitsbehörden hinsichtlich Untersuchungen strafrechtlicher Art und Disziplinarverfahren fallen darunter.<sup>210</sup>

Es muss geprüft werden, ob zu erwarten ist, dass durch die Mitteilung der Umweltinformation das Verfahren gestört wird (unter Beachtung des Rechts der Parteien auf ein faires Verfahren iSd Art 6 EMRK). Davon ist auszugehen, wenn die begehrten Informationen den strittigen Gegenstand des Verfahrens bilden. Wenn sie sich auf unstrittige Sachverhaltsteile beziehen, muss der Zugang zur Information gewährt werden.<sup>211</sup>

Ferner kann vor einem „laufenden Verfahren“ die Mitteilung von betroffenen Umweltinformationen das Recht auf ein faires Verfahren beeinflussen. Wenn ein Verfahren abgeschlossen ist, kann keine negative Beeinflussung mehr stattfinden und stellt dementsprechend keinen Ablehnungsgrund mehr dar.<sup>212</sup>

Unter den Begriff fällt auch die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens.<sup>213</sup>

---

<sup>209</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 13.

<sup>210</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 14.

<sup>211</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 14.

<sup>212</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 14.

<sup>213</sup> Vgl zum weiten Verständnis des Begriffes „gerichtsanhängiges Verfahren“ in der RL 90/313/EWG das Urteil des EuGH vom 17.6.1998, C-321/96, *Mecklenburg*, Rz 27; vgl auch VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

## 4.8 Exkurs: Datenschutzrecht – Allgemeines

Das Umweltinformationsrecht, das den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt zum Ziel hat, steht im Spannungsverhältnis zu Geheimhaltungsansprüchen, besonders in Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz gem § 1 DSGVO.

Viele Informationsbegehren beziehen sich auf bloße Umweltzustände (wie Luft, Atmosphäre, Wasser etc iSd § 2 Z 1 UIG) und berühren so keine individuellen Geheimhaltungsinteressen einer Person. Jedoch beziehen sich Umweltinformationen auch auf personenbezogene Daten (wie etwa Genehmigungsbescheide oder „Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten“ iSd § 4 Abs 2 Z 4 UIG). Durch das Grundrecht auf Datenschutz werden auch Wirtschaftsdaten<sup>214</sup> geschützt, was durch eine Mitteilungsschranke bzw einem Ablehnungsgrund in § 6 Abs 2 Z 3 UIG aufgegriffen wurde. Demnach kann eine Auskunft zu Umweltinformationen nur erfolgen, wenn die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, nicht beeinträchtigt wird.<sup>215</sup> Dennoch gibt es Informationen (iSd § 4 Abs 2), die „jedenfalls“ dem freien Zugang unterliegen und von § 6 Abs 2 Z 3 ausgenommen sind. Abgesehen von der in § 4 Abs 2 Z 4 geregelten „Überschreitung von Emissionsgrenzwerten“ handelt es sich dabei jedoch um nicht personenbezogene Daten oder Daten in aggregierter oder statistischer Form. Hinsichtlich der Z 4 leg cit ist den Mat<sup>216</sup> zu entnehmen, dass keine schutzwürdigen Interessen hinsichtlich der Geheimhaltung der Daten über die Überschreitung vorliegen, wenn der Betriebsinhaber die Grenzwerte überschreitet (verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend hegt Hauer).<sup>217</sup>

### 4.8.1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO<sup>218</sup>

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit dem 25.5.2018 und ist gem ihrem Art 99 Abs 2 in allen ihren Teilen verbindlich und entfaltet unmittelbare Geltung

---

<sup>214</sup> VfSlg 12.880/1991, 16.369/2001.

<sup>215</sup> Hauer, Die Umweltinformation im System der Rechtsordnung, in Hauer (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 26 f.

<sup>216</sup> ErläutRV 645 BlgNR 18. GP 15.

<sup>217</sup> Hauer, Die Umweltinformation im System der Rechtsordnung, in Hauer (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 27 f.

<sup>218</sup> VO (EU) 2016/679 des EP und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 2016/119, 1.

in jedem Mitgliedstaat. Ab dem Zeitpunkt, in dem die VO in Kraft tritt, sind die Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten, sofern sie nicht durch Novellierungen angepasst wurden, nur noch insofern anzuwenden, als sie nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht verstoßen oder in Übereinstimmung mit unionsrechtlichen Vorgaben ausgelegt werden können.<sup>219</sup> Die DSGVO enthält jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln, wodurch dem nationalen Gesetzgeber Spielräume bleiben. In Österreich wurden diese durch zwei Nov des Datenschutzgesetzes, das „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“ sowie das „Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018“ beschlossen.<sup>220</sup>

Durch die DSG-Nov 2019<sup>221</sup> wurde die Zuständigkeit für den Datenschutz dem Bund zugewiesen. Die landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz wurden daher praktisch entfernt oder sie verweisen – abgesehen von Bestimmungen zum Datenschutzbeauftragten – schließlich nur noch auf Bestimmungen des DSG und der DSGVO.<sup>222</sup> In Oberösterreich finden sich die entsprechenden Regelungen im OÖ Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OÖ ADIG).<sup>223</sup> Die DSGVO gilt nur für den **Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen**.

#### **4.8.1.1 Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse nach der DSGVO**

##### **4.8.1.1.1 Rechtmäßige Verarbeitung von Daten nach Art 6 DSGVO**

Zunächst muss geprüft werden, ob die begehrte Information personenbezogene Daten enthält. Bejahendenfalls muss geprüft werden, ob die Übermittlung, Weiterleitung oder Veröffentlichung dieser Daten nach Art 6 Abs 1 DSGVO rechtmäßig erfolgen kann.

##### **4.8.1.1.2 Rechtmäßige Verarbeitung iSd Art 6 Abs 1 DSGVO**

Eine „**Verarbeitung**“ von Daten bezeichnet nach Art 4 Z 2 DSGVO „*jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vor-*

---

<sup>219</sup> *Diregger*, Handbuch Datenschutzrecht (2018) 42; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 34.

<sup>220</sup> Abrufbar unter <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung.html> (abgerufen am 25.1.2023).

<sup>221</sup> BGBl I 2019/14; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 38.

<sup>222</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 38.

<sup>223</sup> Landesgesetz über die Auskunftspflicht, den Datenschutz und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen; LGBl 1988/46.

*gangsreihe iZm personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“*

Die Mitteilung, Weiterleitung oder Veröffentlichung stellt eine „Verarbeitung“ von Daten iSd Art 6 Abs 1 DSGVO dar.<sup>224</sup>

„**Verantwortliche**“ iSd Art 4 Z 7 DSGVO haben die Standards der DSGVO zu gewährleisten.<sup>225</sup> Darunter ist „*die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;*“ zu verstehen. Die informationspflichtige Stelle oder sonstige Stellen, die über Umweltinformationen verfügen, fallen jedenfalls darunter.

Wenn die OÖ Umweltschutzbehörde beabsichtigt, Informationen über die Umwelt an Dritte im Rahmen des UIG oder OÖ USchG herauszugeben oder weiterzuleiten oder selbst zu veröffentlichen, müssen die Vorgaben der DSGVO eingehalten werden.

Nach Art 6 Abs 1 DSGVO ist **die Verarbeitung nur rechtmäßig**, wenn eine der darin definierten Bedingungen erfüllt ist. Abgesehen von der Einwilligung kommen diesbezüglich in Betracht:<sup>226</sup>

- (lit c) Die Verarbeitung der Daten ist **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- (lit e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

**Zu lit c:** Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, muss eine **unmittelbare rechtliche Pflicht des Verantwortlichen** bestehen, die Daten zu verarbeiten oder weiterzuleiten. Diese Pflicht muss sich aus objektivem Recht ergeben und sich unmittelbar auf die Verarbeitung beziehen.

---

<sup>224</sup> Raschauer/Dworschak, Gemeinden und „Public Relations“, RFG 2020/23.

<sup>225</sup> Raschauer/Dworschak, Gemeinden und „Public Relations“, RFG 2020/23.

<sup>226</sup> Raschauer/Dworschak, Gemeinden und „Public Relations“, RFG 2020/23.

Eine nach dem UIG oder OÖ USchG zuständige informationspflichtige Stelle (wie die OÖ Umweltschutzbehörde) hat grds die Verpflichtung, Informationen mitzuteilen und zu veröffentlichen. Wenn eine informationspflichtige Stelle ein Auskunftsbegehren erhalten hat, hat sie zu prüfen, ob sie die personenbezogenen Daten verarbeiten darf.<sup>227</sup>

Nach der hL ist ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz durch Verwaltungsorgane auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zulässig ist, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.<sup>228</sup>

Eine informationspflichtige Stelle kann demnach personenbezogene Daten soweit verarbeiten (weiterleiten, mitteilen), als es zur Erledigung des Auskunftsbegehrens unbedingt erforderlich ist.<sup>229</sup> Im Einzelfall wird eine **Interessenabwägung** zwischen den Interessen des Informationssuchenden auf Erteilung der Auskunft und den Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen stattzufinden haben.

**Zu lit e:** Für eine rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist es erforderlich, dass dies **in Wahrnehmung einer Aufgabe** erforderlich ist, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder **in Ausübung öffentlicher Gewalt**, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erfolgt. Eine Rechtsgrundlage wird auch hier gefordert (Art 6 Abs 3).

**Die OÖ Umweltschutzbehörde nimmt die Interessen des Umweltschutzes wahr und hat im Rahmen der aktiven und passiven Informationspflicht die Öffentlichkeit über Vorgänge hinsichtlich der Umwelt zu informieren und nimmt somit öffentliche Interessen wahr.**

Die Verarbeitung muss zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sein, was anzunehmen ist, wenn das Ziel (Information der Öffentlichkeit über die Umwelt) nicht anders erreicht werden kann.<sup>230</sup>

---

<sup>227</sup> *Raschauer/Dworschak*, Gemeinden und „Public Relations“, RFG 2020/23.

<sup>228</sup> Vgl Art 7 lit e RL 95/46/EG; *Raschauer/Dworschak*, Gemeinden und „Public Relations“, RFG 2020/23.

<sup>229</sup> *N. Raschauer/Dworschak*, Gemeinden und „Public Relations“, RFG 2020/23.

<sup>230</sup> Vgl *N. Raschauer/Dworschak*, Gemeinden und „Public Relations“, RFG 2020/23; *Reimer*, Art 6 DSGVO Rz 47

Im Einzelfall wird wohl zu prüfen sein, wie weit das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der Umweltinformation reicht und ob eine Verarbeitung demnach rechtmäßig ist.

**Weiters ist zu § 6 Abs 2 Z 3 zu erwähnen, dass ein Begehren nur dann abgelehnt werden darf, wenn dies für die schutzwürdigen Interessen negative Auswirkungen hätte. Keine negativen Auswirkungen sind zu erwarten, wenn die personenbezogenen Daten bereits allgemein bekannt oder rückführbar sind.<sup>231</sup>**

#### 4.8.2 Datenschutzgesetz (DSG)<sup>232</sup>

##### 4.8.2.1 Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse nach dem DSG –

##### § 1 Grundrecht auf Datenschutz

**§ 1 Abs 1 Datenschutzgesetz (DSG)** (Verfassungsbestimmung) normiert ein Grundrecht auf Datenschutz. Demnach hat jedermann, insb auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, **Anspruch auf Geheimhaltung** der ihn betreffenden **personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse** daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist **ausgeschlossen**, wenn Daten infolge ihrer **allgemeinen Verfügbarkeit** oder wegen ihrer **mangelnden Rückführbarkeit** auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Daneben ist auch ein Recht auf Auskunft verarbeiteter Daten, Richtigstellung und Löschung umfasst. IZm der Veröffentlichung bzw Weiterleitung von Umweltinformationen wird nur das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten erläutert.

Der **Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten** schützt den Betroffenen einerseits vor Ermittlung seiner personenbezogenen Daten und andererseits vor **Weitergabe** dieser Daten.<sup>233</sup> Daneben besteht auch ein Recht auf Auskunft verarbeiteter Daten, Richtigstellung und Löschung.

---

<sup>231</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 10.

<sup>232</sup> Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG); BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2019/14.

<sup>233</sup> ErläutRV zur StF des § 1 DSG 2000 (1613 BlgNR 20. GP 34 f); *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG Datenschutzgesetz Kommentar (2018) 52.

## Datenschutz für natürliche und juristische Personen

Die DSGVO schützt ausdrücklich nur die personenbezogenen Daten natürlicher Personen (vgl Art 1 Abs 1 DSGVO). Nach § 1 Abs 1 DSG hat hingegen „Jedermann“ ein Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten.<sup>234</sup> Demnach sollten sowohl **natürliche** als auch **juristische** Personen vom Schutzbereich des DSG umfasst sein.<sup>235</sup> **Der Schutzbereich des DSG reicht demnach weiter als jener der DSGVO, wonach lediglich natürliche Personen einen Anspruch haben und vollen Schutz genießen.** Dieser Widerspruch sorgte für divergierende Meinungen.

In einer Entscheidung der Datenschutzbehörde vom 25.5.2020 (GZ 2020-0.191.240)<sup>236</sup> wurde nunmehr klargestellt, dass das Grundrecht auf Datenschutz neben natürlichen Personen auch juristischen Personen zukommt.<sup>237</sup>

Fraglich war, ob sich die Rechte des DSG auch auf juristische Personen beziehen und von diesen durchgesetzt werden können, obwohl sie vom Anwendungsbereich des DSG explizit ausgenommen wurden (kein Zugang zu Beschwerde vor DSB). Eine Auslegung des § 1 DSG ergibt jedoch, dass dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, juristische Personen bei der Verfolgung ihrer verfassungsrechtlich gewährleiteten Rechte grob nachteilig anders behandeln zu wollen als natürliche Personen.<sup>238</sup>

Durch die Judikatur wurde nunmehr klargestellt, dass auch juristischen Personen ein Recht auf Datenschutz zukommt und sie dieses auch im Rahmen einer Beschwerde durchsetzen können.

Dem Schutz des DSG unterliegen Informationen **nicht mehr**, sobald sie „**allgemein verfügbar**“ oder **anonymisiert** sind.

Das Grundrecht auf Datenschutz entfaltet Horizontal- bzw Drittwirkung und verpflichtet neben dem Staat auch Private und ist auch gegen diese durchsetzbar.<sup>239</sup>

<sup>234</sup> Abrufbar unter <https://haerting.de/wissen/oesterreich-grundrecht-auf-datenschutz-fuer-juristische-personen/> (abgerufen am 25.1.2023).

<sup>235</sup> Vgl DSB vom 25.5.2020, 2020-0.191.240.

<sup>236</sup> DSB vom 25.5.2020, 2020-0.191.240.

<sup>237</sup> Abrufbar unter <https://haerting.de/wissen/oesterreich-grundrecht-auf-datenschutz-fuer-juristische-personen/> (abgerufen am 25.1.2023).

<sup>238</sup> Abrufbar unter <https://haerting.de/wissen/oesterreich-grundrecht-auf-datenschutz-fuer-juristische-personen/> (abgerufen am 25.1.2023).

<sup>239</sup> *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG 57.

In Bezug auf die Veröffentlichung von **Umweltinformationen** sind somit nicht nur die Behörden oder andere informationspflichtige Stellen an die datenschutzrechtlichen Grundätze gebunden, sondern **auch Privatpersonen**, die Empfänger von Umweltinformationen sind. Sie sind verpflichtet, Informationen bei einer Veröffentlichung nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen zu prüfen (vgl. BVwG 16.4.2020, W258 2227120-2). In dieser Entscheidung hat das BVwG auch erkannt, dass eine Entfernung der Daten ohne nennenswerten Aufwand möglich war.

### Personenbezogene Daten

„Personenbezogene Daten“ sind gem Art 4 Z 1 DSGVO „**alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden ‚betroffene Person‘) **beziehen**. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die „direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“ Es handelt sich um sämtliche Arten von Angaben (Informationen) über Personen, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.<sup>240</sup>

Personenbezogene Daten können etwa die Identitätsdaten eines Bescheidadressaten sein.

**Wenn Daten anonymisiert sind, endet der Personenbezug der Daten.** Die Daten dürfen sich dann auf keine bestimmte Person mehr zurückführen lassen. Für **Umweltdaten** gilt diese mangelnde Rückführbarkeit, wenn Informationen über größere Räume oder Zeiträume verbunden werden und so keine Daten zu einer Person zurückgeführt werden können.<sup>241</sup>

---

<sup>240</sup> Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl, DSG 57; näher dazu vgl. Eberhard in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht § 1 DSG Rz 30 ff).

<sup>241</sup> Kummer/Schumacher, Umweltinformationsgesetz 44.

## **Einschränkungen und Ausschluss des Anspruchs auf Geheimhaltung**

Das Recht auf Datenschutz kann gem § 1 Abs 1 DSG nur bestehen, wenn „*ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse (an bestimmten personenbezogenen Daten) besteht*“.

Voraussetzung ist, dass personenbezogene Daten vorliegen sowie die Möglichkeit bestehen muss, die Daten geheim halten zu können (nicht möglich, wenn allgemein zugänglich).<sup>242</sup>

Hinsichtlich **anderer Daten** besteht zwar ebenso ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse, es entfaltet jedoch keine absolute Geltung und darf durch bestimmte, zulässige Eingriffe beschränkt werden.<sup>243</sup>

Vom Schutzbereich des § 1 Abs 1 DSG sind Daten nicht mehr umfasst, wenn sie allgemein verfügbar sind oder lediglich anonymisiert vorliegen.<sup>244</sup>

### **Allgemein verfügbare Daten**

Allgemein verfügbare Daten sind zwar vom Schutzbereich nach § 1 Abs 1 DSG ausgeschlossen, unterliegen aber der DSGVO. Für die allgemeine Verfügbarkeit ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Daten verarbeitet werden: wenn sie nicht mehr allgemein verfügbar sind, werden sie wieder vom Geheimhaltungsanspruch erfasst.<sup>245</sup>

Daten sind nicht allgemein verfügbar, wenn sie nur einem deutlich eingeschränkten Personenkreis (zB nichtöffentliches Facebook-Profil) zugänglich sind<sup>246</sup> (vgl DSB vom 12.4.2019, DSB-D123.591/0003-DSB/2019 in der eine Veröffentlichung auf Twitter als allgemein verfügbar eingestuft wurde).

Nach der nunmehrigen Rspr ist davon auszugehen, dass § 1 Abs 1 DSG einschränkend zu interpretieren ist. Allgemein verfügbare Daten sind nicht ipso facto vom Geltungsbereich des Datenschutzrechts ausgenommen (vgl den Bescheid der DSB vom 4.9.2019, DSB-D124.482/0005-DSB/2019).

---

<sup>242</sup> *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG 52.

<sup>243</sup> *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG 52.

<sup>244</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 36.

<sup>245</sup> Vgl *Ennöckl*, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung (2014) 166; *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG 57.

<sup>246</sup> *Ennöckl*, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung 166.

## **Rspr zu „rückführbaren“ Daten**

In der Entscheidung VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0078 befasste sich der Gerichtshof ua mit dem Begehren auf Übermittlung der Baubescheide samt Bezug habender Plänen dreier Grundstücke im Zuge der Umweltinformation. Demnach können diese Unterlagen auch personenbezogene Daten, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse iSd § 1 DSG besteht, enthalten. Die Identität eines Grundstückseigentümers ist durch Einsichtnahme im Grundbuch durch jedermann feststellbar. Daten, die in Baubewilligungen oder entsprechenden Plänen enthalten sind, sind iSd § 1 Abs 1 DSG rückführbar.

## **Beschränkungen des Anspruchs – Wichtige Gründe für zulässigen Eingriff**

Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung sind in § 1 Abs 2 normiert, wobei auch die DSGVO (va die Grundsätze) bei Auslegungsfragen des Geheimhaltungsrechts zu berücksichtigen sind.<sup>247</sup> Beschränkungen sind nach Abs 2 leg cit nur zulässig, wenn die Verwendung personenbezogener Daten im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt oder bei überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen (zB Meinungsäußerungsfreiheit gem Art 10 EMRK, Art 11 GRC) oder bei Vorhandensein einer qualifizierten gesetzlichen Grundlage.

Besondere **Interessen** des **Betroffenen** oder **anderer** Rechtsunterworfenen liegen vor, „*wenn die überwiegende Berechtigung dieser Interessen gegenüber den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen anzuerkennen sind*“. „**Andere**“ sind alle vom Betroffenen verschiedene Personen, also sowohl Private als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (Selbstverwaltungskörper, Gebietskörperschaften).

Wenn ein Eingriff (zugunsten „anderer“) durch eine **staatliche Behörde** (hoheitlich handelndes staatliches Organ) erfolgt, bedarf es einer besonderen **gesetzlichen Grundlage** (vgl Art 8 Abs 3 EMRK).<sup>248</sup>

Anschließend erfolgt eine **Interessenabwägung** zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen oder den berechtigten Interessen der anderen, wobei § 1 Abs 2 DSG Hilfestellungen bietet.

---

<sup>247</sup> Vgl den Bescheid der DSB vom 31.10.2018, DSB-D123.076/0003-DSB/2018.

<sup>248</sup> *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG 52 f.

Hinsichtlich der Interessen Betroffener gestatten, neben der Zustimmung, nur seine lebenswichtigen Interessen einen Eingriff in das Grundrecht. Erfolgt der Eingriff durch eine Behörde ist dieser nur dann gestattet, wenn dieser (unter in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen) notwendig und verhältnismäßig ist (Überwiegen der Eingriffsinteressen).<sup>249</sup>

Bei Eingriffen in das Grundrecht, die **nicht durch den Staat in Hoheitsfunktion** erfolgen, enthält § 1 Abs 2 DSG keine Angaben, wann ein berechtigtes Informationsinteresse anderer vorliegt, das einem schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Zu beachten sind die einfachgesetzlichen Ausführungen in §§ 7 und 9 DSG.

In einer Entscheidung der Datenschutzbehörde (DSB vom 2.12.2019, DSB-D124.352/0003-DSB/2019) werden etwa die bei der Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten der Beschwerdeführerin (Art 8 EU-GRC und § 1 DSG) oder dem Recht auf freie Meinungsäußerung des Beschwerdeführers (Art 11 EU-GRC) abgewogen. Der EuGH hat in seiner jüngsten Rspr bezüglich der Frage, wann eine „*Verarbeitung zu journalistischen Zwecken*“ vorliegt, auf die Rspr des EGMR verwiesen (vgl Urteil vom 14.2.2019, C-345/17, Rn 66). Darin genannte Kriterien können nach Ansicht der Datenschutzbehörde auch für diese Interessenabwägung herangezogen werden:

Demnach ist für die Zwecke der Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Geheimhaltung (Art 8 EU-GRC) und der Freiheit der Meinungsäußerung (Art 11 EU-GRC) insb auf

- den Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse,
- den Bekanntheitsgrad der betroffenen Person,
- den Gegenstand der Berichterstattung,
- Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung,
- die Art und Weise sowie die Umstände, unter denen die Informationen erlangt worden sind, und
- deren Richtigkeit abzustellen.

---

<sup>249</sup> Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl, DSG 53.

## 4.9 Umweltinformation und Datenschutz

### 4.9.1 Personenbezogene Daten am Beispiel von Stellungnahmen

Wie bereits erläutert können Stellungnahmen Umweltinformationen enthalten. Für alle Stellungnahmen gelten aber auch die für Umweltinformationen bzw Informationen von öffentlichen Stellen geltenden Kautelen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und insb Datenschutz).

Ein Unterscheid zwischen Stellungnahmen in der vorstehend genannten Hinsicht (nämlich hinsichtlich des Geheimnis- und Datenschutzes) in Verfahren kann sich lediglich daraus ergeben, ob die mit der Umweltinformationen verbundenen personenbezogenen Daten öffentlich einsehbar sind, wie dies im UVP-G durch gewisse Verfahrensschritte (öffentliche Auflagen) der Fall ist. Wenn nämlich eine solche Information ohnedies allgemein verfügbar ist, besteht kein Geheimhaltungsinteresse nach Datenschutzrecht mehr.

Grundsätzlich sind daher personenbezogene Daten zu anonymisieren (sowohl durch die Behörde als auch durch Dritte). So hat etwa das BVwG in der Rs vom 16.4.2020, GZ W258 2227120-2/4E<sup>250</sup> deutlich ausgesprochen: *„Enthalten die Informationen, die über UIG erhalten worden sind, auch personenbezogene Daten, hängt die Zulässigkeit ihrer Verwendung damit von der Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ab.“*

Diese Beschränkung gilt aber schon für die öffentliche Stelle, die Umweltinformationen herausgibt. Die Frage, ob eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt, ist im Rahmen einer Interessensabwägung nach § 1 Abs 2 DSGVO zu beurteilen. Es kann daher keine Generalisierung erfolgen. **Die datenschutzrechtlichen Schranken gelten sowohl für Stellungnahmen im UVP-Verfahren, als auch für jene in Natur- und Raumordnungsverfahren etc.**

Auch das UIG (§ 6 Abs 2 Z 3) macht die Bekanntgabe der Umweltinformation davon abhängig, ob negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten eintreten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung iSd DSGVO und des DSG besteht.

---

<sup>250</sup> Abrufbar unter <https://sperl.riedau.info/naturGm20200416BVwG.pdf> (abgerufen am 25.1.2023).

Damit wird klar, dass das UIG keinen eigenen Anerkennungsgrund bei personenbezogenen Daten statuiert, sondern immer den Gleichklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sucht.

Tatsächlich kann sich aber auch nach der dort vorzunehmenden Interessensabwägung ergeben, dass obwohl ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, die öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe iSd § 6 Abs 2 überwiegen.

#### **4.9.2 Prüfungsablauf vor Bekanntgabe der Informationen**

Im **ersten Schritt** ist zu prüfen, ob Ablehnungsgründe (neben Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und Mitteilungsschranken) gegen das Informationsbegehren bestehen. Bei personenbezogenen Daten, die neben natürlichen Personen nach DSGVO auch juristische Personen betreffen, richtet sich im ersten Schritt das schutzwürdige Interesse nach den Vorgaben der Vorgaben der DSGVO und des DSG. Diese setzen ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung voraus (§ 6 Abs 2 Z 3).

Hierbei ordnet im **zweiten Schritt** allerdings § 6 Abs 4 S 1 an, dass der Ablehnungsgrund eng auszulegen ist.

Selbst wenn aber nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse der Person zu bejahen ist, ist im **nächsten Schritt** die Interessenabwägung nach § 6 Abs 4 S 2 „in jedem Fall“ durchzuführen: Hier sind die öffentlichen Interessen, die für die Bekanntgabe sprechen gegen die Verweigerungsgründe in jedem Einzelfall abzuwägen. § 6 Abs 4 S 3 stellt dabei klar, dass insb ein Überwiegen der öffentlichen Interessen dann möglich ist, wenn es sich um die Gesundheit, den Schutz vor nachteiligen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer handelt.

Dazu noch näher unter 4.9.3.

#### **4.9.3 Schutzwürdigkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Rahmen der Interessenabwägung**

**§ 6 Abs 3** beschreibt, wie die Interessenabwägung (iSd § 6 Abs 4) bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen stattzufinden hat:

Demnach ist *„das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen [ist] nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und*

*Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung“ (§ 6 Abs 3).*

Durch Veröffentlichung von Umweltinformationen kann ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis offengelegt werden, wenn sich etwa aus Umweltinformationen hinsichtlich der Zusammensetzung betrieblicher Emissionen oder über Angaben zum Ressourcenverbrauch Rückschlüsse auf Produktionsverfahren ziehen lassen.

Die Befürchtung „negativer Publicity“<sup>251</sup> (Imageschaden von Ökosündern) ist kein schutzwürdiges Interesse und führt nicht zum Versagen der Mitteilung (verfassungsrechtliche Bedenken dagegen äußert *Hauer*<sup>252</sup>).<sup>253</sup>

#### **4.9.4 Interessenabwägung durch die informationspflichtige Stelle**

In **§ 6 Abs 4** ist die **Interessenabwägung**, die die informationspflichtige Stelle vorzunehmen hat, geregelt. Es werden die Offenlegungsinteressen (das sind Interessen der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe), die im Falle des Überwiegens zu einer Informationserteilung führen, demonstrativ aufgezählt.

*„Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe kann insb im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:*

*(Z 1) Schutz der Gesundheit,*

*(Z 2) Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen, oder*

*(Z 3) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“*

Die informationspflichtige Stelle hat nach einer **im Einzelfall** durchgeführten **Interessenabwägung** die Umweltinformationen mitzuteilen, wenn die (in § 6 Abs 4 aufgezählten) **Offenlegungsinteressen gegenüber den Geheimhaltungsinteressen** (iSd § 6 Abs 3) bzw den **Ablehnungsgründen** (iSd § 6 Abs 1) überwiegen, wobei die **Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (iSd Art 4 Abs 2 RL 2003/4/EG) eng auszulegen sind (§ 6 Abs 4).**<sup>254</sup>

---

<sup>251</sup> *Stolzechner/Wendll/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>4</sup> (2016) Rz 140.

<sup>252</sup> *Hauer*, Die Umweltinformation im System der Rechtsordnung, in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit 29.

<sup>253</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 15.

<sup>254</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 16.

Die Z 3 umfasst auch das Grundrecht auf Eigentum (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPMRK) und das Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art 10 EMRK).<sup>255</sup>

#### 4.9.4.1 Auszüge aus der Rspr zu § 6 UIG iVm Datenschutz

In der Entscheidung **VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0078** wurde die Übermittlung von Baubescheiden samt der diesen zugrundeliegenden Bezug habende Plänen begehrt. Gem § 12 Abs 2 Z 3 NÖ AuskunftsG 1988 (entspricht dem Wortlaut des § 6 Abs 2 Z 3 UIG sowie § 17 Abs 2 Z 3 OÖ USchG) muss die Mitteilung von Umweltinformationen verweigert werden, wenn es sich um andere als in § 10 Abs 4 NÖ AuskunftsG 1988 (entspricht § 4 Abs 2 UIG sowie § 15 Abs 2 OÖ USchG) genannte Umweltinformationen handelt und ihre Bekanntgabe negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten iS datenschutzrechtlicher Bestimmungen hätte. Dieser Ablehnungsgrund ist eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Mitteilung der Umweltinformationen zu berücksichtigen und gegen das Interesse der Verweigerung abzuwägen ist. Bei der nach § 12 Abs 2 Z 3 und Abs 4 NÖ AuskunftsG 1988 vorzunehmenden Interessenabwägung sind daher aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen resultierende Interessen mitberücksichtigen.

Nach Ansicht des VwGH können Baubewilligungen sowie die Pläne personenbezogene Daten enthalten, an denen ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung iSd DSG 2000 (nunmehr DSG) besteht. Außerdem kann die Identität eines Grundstückseigentümers unschwer durch Einsichtnahme im Grundbuch festgestellt werden, da aus den in einer Baubewilligung oder in den Plänen enthaltenen Daten anhand der Grundstücksnummer auf den Grundstückseigentümer, der in vielen Fällen auch der Bauwerber und Baukonsensinhaber ist, iSd § 1 Abs 1 DSG 2000 (nunmehr DSG) rückgeschlossen werden kann.<sup>256</sup>

Wenn einem Begehren Mitteilungsschranken entgegenstehen, sind nach den Vorgaben der RL 2003/4/EG (vgl ErwGr 16 und 17) die informationspflichtigen Stellen nur dann dennoch zur Herausgabe verpflichtet, wenn jene Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, **ausgesondert oder getrennt werden können. Wenn dies**

---

<sup>255</sup> Hofmann, Das Recht auf Umweltinformation 161; Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 6 Anm 16.

<sup>256</sup> Vgl auch VwGH12.3.2010, 2008/17/0136.

**nicht möglich ist, müssen Informationen auch nicht nur auszugsweise herausgegeben werden.**<sup>257</sup>

Wenn eine Mitteilungsschranke vorliegt, muss dennoch überprüft werden, ob nicht durch Trennbarkeit oder Absonderung der geheim zu haltenden Teile dennoch eine Information erteilt werden kann.

In einer Entscheidung des **BVwG** (BVwG 20.10.2015, W109 2006511-1) bildete den Gegenstand des Verfahrens die Verweigerung der detaillierten Bekanntgabe der in den Jahren 2011 und 2012 in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen der Wirkstoffe Clothianidin, (...). Die Verweigerung gründete auf dem Argument, dass Rückschlüsse auf die Umsatzmengen von konkreten Unternehmen gezogen werden könnten und dadurch **Geschäftsgeheimnisse** offengelegt werden und gegen das DSG 2000 (nunmehr DSG) verstoßen werden. Bei den Daten handelte es sich um Umweltinformationen iSd § 2 Z 2 UIG. Nach § 6 Abs 2 Z 3 UIG kann eine Umweltinformation verweigert werden, wenn die Vertraulichkeit personenbezogener Daten vorliegt, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses zu schützen. Unter „**personenbezogene Daten**“ fallen Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Als Betroffener gilt jede vom Auftraggeber einer Datenanwendung verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet werden. Der Begriff der personenbezogenen Daten erfasst alle Informationen, durch die etwas über die Bezugsperson ausgesagt werden kann, egal, welcher Lebensbereich angesprochen ist und unter welchem Aspekt sie gesehen werden. Bei der Mitteilung von Umweltinformationen handelt es sich dann um personenbezogene Daten, wenn aus der Mitteilung der angefragten Wirkstoffe auf die Absatzmengen von bestimmten Unternehmen und somit auf den Geschäftsumsatz geschlossen werden kann. Die Bekanntgabe von Umweltinformationen kann somit unmittelbar das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (§ 1 DSG 2000) berühren. § 6 Abs 2 Z 3 UIG sichert daher die Vertraulichkeit solcher Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung besteht. **Der Personenbezug von Daten endet erst dort, wo die**

---

<sup>257</sup> VwGH 24.5.2018, Ra 2018/07/0346, insb Rn 20.

Daten anonymisiert sind, dh dass sie auf keine bestimmte Person mehr zurückgeführt werden können. Dies ist bei Umweltdaten etwa dann der Fall, wenn Informationen über größere Räume oder Zeiträume verbunden werden, so dass ein Bezug zu bestimmten Personen nicht mehr möglich ist oder durch Zeitablauf ein Bezug auf eine bestimmte Person nicht mehr möglich ist.<sup>258</sup> Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da aus den angefragten Daten ein Bezug zu einem bestimmten Unternehmen für den fraglichen Zeitraum 2011 und 2012 nicht mehr gemacht werden kann und keine Rückschlüsse auf die betroffenen Unternehmen gezogen werden können. Dies gilt auch für die Ablehnungsschranke des § 6 Abs 2 Z 4 UIG, da aus den Daten nicht mehr auf ein bestimmtes Unternehmen rückgeschlossen werden kann. Die Verletzung eines allfälligen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses ist somit nicht mehr möglich.

#### 4.10 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse § 7 UIG

Wenn **Grund zur Annahme** besteht, dass durch die Mitteilung der Information ein **schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis** iSd § 6 Abs 2 Z 2 **berührt** sein könnte, ist der/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses über das Begehren zu verständigen und **aufzufordern** – innerhalb von zwei Wochen –, bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen, geheim gehalten werden sollen. Das **Interesse an der Geheimhaltung** muss begründet werden (**§ 7 Abs 1**).

Hat sich der Betroffene **gegen die Mitteilung ausgesprochen**, hat die Behörde nach Vornahme einer **Interessenabwägung** (gem § 6 Abs 2, 3 und 4) zu entscheiden, ob die Daten freigegeben werden und im Fall einer Mitteilung den Betroffenen zu verständigen (**§ 7 Abs 2**).

Zunächst muss nach § 7 Abs 1 geprüft werden, ob ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis berührt wird. Wenn diese Voraussetzung vorliegt, muss anschließend geprüft werden, ob das Geheimhaltungsinteresse schutzwürdig iSd § 6 Abs 3 UIG ist. Wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die zu der Annahme führen, dass durch die beantragte Mitteilung von Umweltinformationen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

---

<sup>258</sup> *Ennöckl/Maitz*, Umweltinformationsgesetz 56; *Kummer/Schumacher*, Umweltinformationsgesetz 44.

berührt sein können und das Interesse an der Geheimhaltung berechtigt ist, ist der Betriebsinhaber vom Vorliegen des Mitteilungsansuchens zu informieren und zur Stellungnahme aufzufordern.<sup>259</sup> In der Stellungnahme muss der potentielle Inhaber des Geheimnisses jedoch das Vorliegen eines schutzwürdigen Geheimnisses nicht beweisen, sondern **als wahrscheinlich dartun** (Glaubhaftmachung). Die bloße Behauptung ein Geheimnis sei zu wahren oder der subjektive Geheimhaltungswille reicht nicht (aA *Hofmann*, der von einer Beweislast für das Vorliegen eines schutzwürdigen Geheimnisses ausgeht).<sup>260</sup>

**Nach § 7 Abs 2** trifft die informationspflichtige Stelle eine **Verständigungspflicht**: Sie muss die Stellungnahme des Betroffenen auf Begründetheit prüfen und eine etwaige Interessenabwägung nach § 6 Abs 2, 3 und 4 UIG vornehmen. Wenn sie zur Auffassung kommt, die Offenlegungsinteressen überwiegen die Geheimhaltungsinteressen, hat sie den Betroffenen schriftlich zu verständigen.<sup>261</sup> Die Verständigungspflicht kommt nur in den Fällen zur Anwendung, wo möglicherweise ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis berührt wird. Bezüglich anderer personenbezogener Daten, die durch eine Mitteilung offengelegt werden könnten, hat keine Verständigung zu erfolgen.<sup>262</sup>

Die Behörde hat zu prüfen, ob ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis berührt sein kann und bejahendenfalls, ob das Interesse der Partei an der Geheimhaltung schutzwürdig iSd § 6 Abs 3 UIG ist. Der Partei ist aufzufordern, Stellung zu nehmen.

## 4.11 Rechtsschutz § 8 UIG

Das Begehren auf Weiterleitung von Umweltinformationen ist **rechtlich durchsetzbar**. „*Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche*

---

<sup>259</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 7 Anm 2.

<sup>260</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 7 Anm 2; *Heinl*, Das Umweltinformationsgesetz, *ecolex* 1994, 509; *Hofmann*, Das Recht auf Umweltinformation 271.

<sup>261</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 7 Anm 3.

<sup>262</sup> *Ennöckl/Maitz*, UIG<sup>2</sup> § 7 Anm 5.

*Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden“ (§ 8 Abs 1).*

*„Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist“ (§ 8 Abs 2).*

*„Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen“ (§ 8 Abs 3).*

*„Über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art. 131 Abs. 2 B-VG (unmittelbare Bundesverwaltung) erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes; über Beschwerden in Rechtssachen in den übrigen Angelegenheiten erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder“ (§ 8 Abs 4).*

*„Behauptet ein/eine Betroffene/r, durch die Mitteilung in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein, so ist auf dessen/deren Antrag von der informationspflichtigen Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt, hierüber ein Bescheid zu erlassen. Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden“ (§ 8 Abs 5).*

In der Stammfassung des § 8 Abs 1 UIG (vgl BGBl 1993/495) war vorgesehen, dass (möglicherweise schon nach Informationsansuchen) erst „auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen“ ist. Dieses Antragserfordernis ist durch BGBl I 2015/95 entfallen. Schon das Informationsbegehren ist als Antrag auf Bescheiderlassung (im Verweigerungsfall) zu verstehen.<sup>263</sup>

## **4.12 Veröffentlichung von Umweltinformationen § 9 UIG – Aktives Umweltinformationsrecht**

**§ 9 Abs 1** sieht, seit der Nov des UIG 2005 (davor bloße Kann-Bestimmung; vgl UIG, BGBl 1993/495) eine **Verpflichtung** für informationspflichtige Stellen vor, die ihnen

---

<sup>263</sup> VwGH 19.12.2019, Ra 2018/07/0454.

vorhandenen und bereitgehaltenen Umweltinformationen aufzubereiten und aktiv zu verbreiten.<sup>264</sup>

Vorausgesetzt wird dabei, dass die Informationen in elektronischer Form vorliegen. Auch das Vorliegen etwaiger Mitteilungsschranken iSd § 6 muss vor einer Verbreitung der Informationen geprüft werden.<sup>265</sup>

In **Abs 2** findet sich eine demonstrative Aufzählung von Umweltinformationen, die jedenfalls durch Behörden zugänglich zu machen und zu verbreiten sind:

„(Z 1) der Wortlaut **völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen** sowie **gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt** oder mit Bezug zur Umwelt;

(Z 2) **Politiken, Pläne und Programme** mit Bezug zur **Umwelt**;

(Z 3) **Berichte** über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;

(Z 4) **Umweltzustandsberichte**, insbesondere Umweltkontrollberichte gemäß § 3 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998;

(Z 5) **Daten** oder Zusammenfassungen von Daten aus der **Überwachung von Tätigkeiten**, die sich auf die **Umwelt auswirken** oder wahrscheinlich auswirken;

(Z 6) **Genehmigungen**, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und **Umweltvereinbarungen** oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können;

(Z 7) **Umweltverträglichkeitsprüfungen** und **Risikobewertungen** betreffend die in § 2 Z 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.“

## Zu Z 6

Unter „**Genehmigungen mit erheblichen Umweltauswirkungen**“ fallen Umweltverträglichkeitsprüfungen, Bewilligungen nach dem AWG 2000, Bewilligungen für Betriebe, die unter die entsprechend der Seveso-II-RL umgesetzten Bestimmungen fallen (bspw nach Abschnitt 8a GewO)<sup>266</sup>

---

<sup>264</sup> Ennöckl, Umweltinformationsgesetz (UIG), in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> 832 (842 f); Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 9 Anm 1.

<sup>265</sup> Ennöckl, Umweltinformationsgesetz (UIG), in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> 832 (842 f).

<sup>266</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 9 Anm 9.

„**Umweltvereinbarungen**“: zur Definition siehe § 2 Z 3 UIG; vgl dazu bereits oben.

### **Zu Z 7 UVP und Risikobewertung**

Unter **UVP** fallen Bescheide wie Bewilligungen iSd UVP-RL (§ 17 Abs 7, § 18b und § 14h Abs 13 UVP-G), Feststellungsbescheide iSd § 3 Abs 7 und § 24 Abs 5 UVP-G, sowie alle übrigen Bewilligungen, deren Grundlage Bestimmungen sind, die in Umsetzung der UVP-RL ergangen sind. **Informationspflichtige Stelle ist hier die bescheiderlassende Behörde.**<sup>267</sup>

**Die OÖ Umweltschutzbehörde ist nicht befugt, derartige Bescheide zu erlassen und ist demnach nicht zur aktiven Informationsverbreitung berufen. Hat die bescheiderlassende Behörde allerdings die Bekanntmachung rechtmäßig durchgeführt, so besteht auch für andere Behörden und Verwaltungsstellen (wie die OÖ Umweltschutzbehörde) keine Geheimhaltungsverpflichtung mehr.**

**Risikobewertungen** unterliegen dann der Verpflichtung zur aktiven Umweltinformation, wenn die Projekte erhebliche Umweltauswirkungen haben. Risikobewertungen bestehen va iZm UVP und Genehmigungen mit erheblichen Umweltauswirkungen (Z 6), ebenso Sicherheitsberichte von Betrieben nach dem Abschnitt 8a der GewO.<sup>268</sup>

Genehmigungen mit erheblichen Umweltauswirkungen, Umweltvereinbarungen, UVP, Risikobewertungen sind nur im Internet zu veröffentlichen, solange sie aktuell sind.<sup>269</sup>

*„Die Verbreitung von Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, sollte gem § 9 Abs 3 nach Möglichkeit über **elektronische Medien** erfolgen. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.“<sup>270</sup>*

*„Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können gem § 9 Abs 4 durch die Einrichtung von Verknüpfun-*

---

<sup>267</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 9 Anm 10.

<sup>268</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 9 Anm 10.

<sup>269</sup> Ennöckl/Maitz, UIG<sup>2</sup> § 9 Anm 10.

<sup>270</sup> § 9 Abs 3 UIG.

gen zu Internet-Seiten sowie von **Umweltinformationsportalen** im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.<sup>4271</sup>

„Im Fall einer unmittelbaren **Bedrohung** der **menschlichen Gesundheit** oder der **Umwelt**, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, **haben** informationspflichtige **Stellen gem § 9 Abs 5**, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 6 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene **Informationen unmittelbar und unverzüglich** zu **verbreiten**, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.“<sup>4272</sup>

„Die informationspflichtigen Stellen haben nach **§ 9 Abs 6** zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 5) **praktische Vorkehrungen** zur Erleichterung des Informationszuges zu treffen, indem sie insbesondere

1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – soweit vorhanden – veröffentlichen,
2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen,
3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.“<sup>4273</sup>

#### **4.13 Übermittlungspflicht § 11 UIG**

Nach § 11 UIG haben die informationspflichtigen Stellen auf Verlangen „Umweltinformationen, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Landespolizeidirektionen hinsichtlich jener Umweltinformationen, die sie von anderen Organen der Verwaltung erhalten haben.“<sup>4274</sup>

Die Übermittlungspflicht nach § 11 reicht über die Amtshilfepflicht gem Art 22 B-VG hinaus. Nach § 11 UIG muss nicht die Zuständigkeit des ersuchten Organs geprüft werden, um Vollziehungsakte setzen zu können.

---

<sup>271</sup> § 9 Abs 4 UIG.

<sup>272</sup> § 9 Abs 5 UIG.

<sup>273</sup> § 9 Abs 6 UIG.

<sup>274</sup> § 11 UIG.

#### **4.14 Bezugnahme auf Unionsrecht § 19**

*„Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41 vom 14.02.2003 S 26, CELEX-Nr. 32003L0004, und die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S 1, CELEX- Nr. 32012L0018, in österreichisches Recht umgesetzt.“<sup>275</sup>*

---

<sup>275</sup> § 19 UIG.

# 5 VERÖFFENTLICHUNG VON UMWELTINFORMATIONEN

## 5.1 (Umwelt-)Informationsweiterverwendung im Zusammenhang mit Datenschutz

### 5.1.1 Informationen betreffend Umwelt, die es zu schützen gilt

#### 5.1.1.1 Schutz personenbezogener Daten

Das Recht auf Datenschutz iSd DSG besteht nur insoweit, als auch ein **schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse** an bestimmten personenbezogenen Daten besteht. Demnach müssen **personenbezogene Daten** vorhanden sein, die sich direkt **auf** eine bestimmte **Person beziehen**. Kein Datenschutz besteht somit, wenn Daten bloß anonymisiert vorliegen, allgemein verfügbar oder rückführbar sind. Ob Daten „allgemein verfügbar“ sind, gilt es im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen.<sup>276</sup> Eine solch allgemeine Verfügbarkeit kann sich aus öffentlichen Büchern oder Registern ergeben (nicht im Fall einer unzulässigen Veröffentlichung). Das Recht auf Datenschutz wird auch durch „**öffentlichen Interessen**“ beschränkt. Darunter fallen bspw statistische, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke.<sup>277</sup> Auch hinsichtlich **Umweltinformationen** kann ein solch öffentliches Interesse einer Mitteilung entgegenstehen (Einzelfallprüfung).<sup>278</sup>

#### **Recht auf Datenschutz**

- bei Vorliegen eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse an bestimmten personenbezogenen Daten,
- Ausschluss bei allgemeiner Verfügbarkeit, Rückführbarkeit oder Anonymisierung,
- Einschränkungen durch öffentliche Interessen.

Wenn es zu Verletzungen des Datenschutzes kommt, hat die Datenschutzbehörde die **Weiterverwendung** mittels Bescheides (ganz oder teilweise) zu **untersagen**. Wird dieser Anordnung nicht unverzüglich nachgegangen, hat die Datenschutzbehörde

---

<sup>276</sup> VwGH 28.2.2018, Ra 2015/04/0087; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 40.

<sup>277</sup> § 7 DSG.

<sup>278</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 40.

nach den Maßgaben der DSGVO vorzugehen, wobei hohe Strafzahlungen fällig werden können.<sup>279</sup> Nach Maßgabe des Art 82 DSGVO kann auch Schadenersatz geltend gemacht werden, wenn ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, wobei die Regelungen des ABGB unberührt bleiben.<sup>280</sup>

In Bezug auf **Umweltinformationen** finden sich Einschränkungen der Mitteilungspflicht hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten in **§ 6 Abs 2 Z 3 UIG** sowie für Oberösterreich in **§ 17 Abs 2 Z 3 OÖ USchG**. Die Mitteilung von Umweltinformation kann verweigert werden, sofern die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten vorliegt und diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses zu schützen (vgl die Ausführungen zu § 6 Abs 2 Z 3 UIG).

In der Entscheidung VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0056, bezüglich der Übermittlung von Baubescheiden samt Bezug habender Pläne eines bestimmten Grundstücks sowie die Beantwortung der Frage, ob auf diesen Grundstücken ein Baubewilligungsverfahren bzw Bauauftragsverfahren anhängig sei, wurde Folgendes festgehalten:

**Bei der Weitergabe von Informationen ist auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu achten, dies, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung iSd DSG 2000 (nunmehr DSG) besteht. Eine Übermittlung von Umweltinformation darf nur in der Form erfolgen, dass nicht allgemein bekannte personenbezogene Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse (iSd DSG) besteht, zu anonymisieren oder zu schwärzen seien.<sup>281</sup>**

#### 5.1.1.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur soweit schutzwürdig, als „*durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüs-*

---

<sup>279</sup> § 22 Abs 4 DSG; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 40.

<sup>280</sup> § 29 Abs 1 DSG; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 40.

<sup>281</sup> VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0056.

sen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung“.<sup>282</sup>

Regelungen zur Veröffentlichung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen finden sich neben der DSGVO<sup>283</sup> auch im UIG<sup>284</sup> und im IWG<sup>285, 286</sup>.

Wenn Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden, kann es zur Strafbarkeit nach § 122 StGB kommen. Zu bestrafen ist nach § 122 Abs 1, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist.

Eine höhere Strafdrohung sieht § 122 Abs 2 StGB vor, wenn durch die Tat versucht wird, einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Wenn die Tat durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist, liegt keine Strafbarkeit vor (§ 122 Abs 4).<sup>287</sup>

### 5.1.2 Behördliche Veröffentlichung von Umweltinformationen

Die informationspflichtigen Stellen (**wie die OÖ Umweltschutzbehörde**) müssen im Rahmen des UIG und des OÖ USchG „die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der DSGVO besteht“, gewährleisten.<sup>288</sup>

Die OÖ Umweltschutzbehörde hat demnach vor der Mittelung, Veröffentlichung oder Weitergabe sicherzustellen, dass durch die Herausgabe der Information keine personenbezogenen Daten verletzt werden. Diesen Anforderungen kann durch eine An-

<sup>282</sup> § 6 Abs 3 UIG; § 122 Abs 1 StGB.

<sup>283</sup> Art 9 Abs 2 lit i DSGVO; ErwGr 63 zur DSGVO; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 40 f.

<sup>284</sup> § 7 UIG.

<sup>285</sup> § 3 Abs 1 Z 2 IWG.

<sup>286</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 40 f.

<sup>287</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 41.

<sup>288</sup> § 16 Abs 2 Z 3 UIG.

nymisierung der personenbezogenen Daten – etwa durch Schwärzungen – entsprechen werden.

### Vorgehen im Fall einer Verletzung mittels Unterlassungsklage?

Fraglich ist, wie im Fall einer Verletzung gegen das Datenschutzrecht vorzugehen ist. Sofern ein Verstoß gegen die Normen der DSGVO oder gegen § 1 oder Art 2 1. Hauptstück vorliegt, kann die betroffene Person grds **Schadenersatzansprüche** nach dem ABGB gegen den Verantwortlichen erheben (vgl § 29 Abs 1 DSG), wobei auch **Amtshaftungsansprüche** in Betracht kommen.<sup>289</sup>

Die DSGVO normiert keinen Unterlassungsanspruch (Art 6 und Art 44 DSGVO sind keine Anspruchsgrundlagen).<sup>290</sup> Die Erhebung von **Unterlassungsansprüchen** wurde durch das DSG **eingeschränkt** (zuvor gem § 32 Abs 2 DSG 2000 möglich), so auch einstweilige Verfügungen (zuvor in § 32 Abs 3 DSG 2000). Im Fall eines Verstoßes kann auf **Unterlassung** geklagt werden. **Fraglich ist, ob auch gegen Behörden bzw Rechtsträger auf Unterlassung nach dem DSG geklagt werden kann.** Die Erhebung eines verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruchs ist seit dem Wegfall der alten Bestimmungen, die das Verfahren beschleunigt haben, erschwert. Nunmehr ist der Beweis notwendig, dass die Gefahr bevorstehender widerrechtlicher Schädigung oder Wiederholungsgefahr besteht (Klagsbeweis). Der Täter muss den Gegenbeweis antreten, damit es zum Wegfall der Wiederholungsgefahr kommt. Diese Bestimmungen erschweren künftige Verfahren.<sup>291</sup> Ausgeschlossen ist ein Unterlassungsanspruch aufgrund des Wegfalls des § 32 Abs 2 DSG jedenfalls nicht. Es entspricht der neueren Auffassung, dass ein Unterlassungsanspruch überall dort zuzulassen ist, wo eine Unterlassungspflicht im Interesse eines Einzelnen besteht und ein Zuwiderhandeln des Schuldners zumindest ansatzweise verwirklicht ist. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der Wahrung des primärrechtlich verankerten Grundrechts auf Datenschutz (Art 8 Abs 1 GRC, Art 16 Abs 1 AEUV) geboten.<sup>292</sup> Voraussetzung hierzu ist wie oben bereits beschrieben die Wie-

---

<sup>289</sup> Vgl *Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger*, DSG<sup>4</sup> § 29 Anm 11.

<sup>290</sup> Abrufbar unter <https://www.dataprotect.at/2022/04/05/kurz-info-unterlassungsanspruch-und-dsgvo/> (abgerufen am 25.1.2023).

<sup>291</sup> Vgl *Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger*, DSG<sup>4</sup> § 29 Anm 11.

<sup>292</sup> *Leupold/Schrems* in *Knyrim*, DatKomm Art 79 DSGVO Rz 23.

derholungsgefahr oder eine konkrete akute Gefährdung (zB Internetveröffentlichung).<sup>293</sup>

Grds kann die Datenschutzbehörde **Geldbußen** gegen eine juristische Person verhängen, wenn Verstöße gegen Bestimmungen der DSGVO und des § 1 oder Art 2 1. Hauptstück von jenen Personen begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person haben (vgl § 30 Abs 2 DSG).<sup>294</sup> Nach § 30 Abs 5 DSG sind **Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen** (auch **Beamte**) nach dem DSG **ausgeschlossen**: „Gegen Behörden und öffentliche Stellen, wie insbesondere in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts können keine Geldbußen verhängt werden.“<sup>295</sup> Bei der Umsetzung der DSGVO in nationales Recht wurde diese Regelung kritisiert. Im österr Recht finden sich dennoch keine Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen.<sup>296</sup> Der Begriff der „**öffentlichen Stelle**“ ist weder im DSG noch in der DSGVO definiert, soll nach den Mat der Begriff aus der DSGVO übernommen worden sein und § 26 Abs 1 DSG zur Auslegung herangezogen werden kann.<sup>297</sup>

### **Medienprivileg § 9 DSG**

In § 9 DSG wird das „Medienprivileg“ geregelt und gründet sich als nationale Umsetzung auf Art 85 Abs 2 DSGVO, in dem eine Öffnungsklausel enthalten ist:

*„(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen [...] vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.“*

---

<sup>293</sup> Kunnert, Datenschutz in Fragen und Antworten, 107.

<sup>294</sup> Aufgrund der Befugnis zur Vertretung bzw Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder aufgrund einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person (vgl § 30 Abs 1 DSG).

<sup>295</sup> § 30 Abs 5 DSG.

<sup>296</sup> Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger, DSG<sup>4</sup> § 30 Anm 11. Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen (2019); Lehner, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 41.

<sup>297</sup> Vgl Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger, DSG<sup>4</sup> § 31 Anm 11.

### § 9 Abs 1 DSGVO lautet:

„Auf die **Verarbeitung** von personenbezogenen Daten **durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens** oder **Mediendienstes** im Sinne des **Mediengesetzes** – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, zu **journalistischen Zwecken** des Medienunternehmens oder Mediendienstes **finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) keine Anwendung.** Die Datenschutzbehörde hat bei Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den im ersten Satz genannten Personen den Schutz des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 MedienG) zu beachten (§ 9 Abs 1).“

Für die Anwendbarkeit des Medienprivilegs iSd § 9 Abs 1, wonach der Schutz personenbezogener Daten eingeschränkt wird, müssen zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Zunächst muss eine **Verarbeitung personenbezogener Daten** durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes **iSd Mediengesetzes**<sup>298</sup> vorliegen. Außerdem muss die Verarbeitung **zu journalistischen Zwecken** des Medienunternehmens oder Mediendienstes erfolgen. Das Medienprivileg beschränkt sich somit auf eine bestimmte Berufsgruppe, die „**klassischen Medien**“, da ausschließlich Medien iSd Mediengesetzes von der Privilegierung umfasst sind. Nicht unter das Mediengesetz fallender Bürgerjournalismus wäre demnach nicht umfasst.<sup>299</sup>

In **Art 85 Abs 2 DSGVO** findet sich jedoch keine Beschränkung auf klassische Medien, die DSGVO stellt nur auf die „*Verarbeitung zu journalistischen Zwecken*“ ab.<sup>300</sup> Eine **unmittelbare Anwendung** von Art 85 Abs 2 DSGVO aufgrund des Vorrangs unionsrechtlicher Regelungen ist wohl – trotz der bedenklichen Einschränkung des Medienprivilegs – nicht zielführend, da Art 85 Abs 2 keine materiell-rechtliche Bestimmung ist und nur einen Auftrag an die Mitgliedstaaten enthält.<sup>301</sup>

---

<sup>298</sup> Bundesgesetz vom 12.6.1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), BGBl. 1981/314.

<sup>299</sup> DSB vom 2.12.2019, DSB-D124.352/0003-DSB/2019.

<sup>300</sup> Krit dazu *Kunnert* in *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG § 9 Rz 9.

<sup>301</sup> DSB vom 2.12.2019; DSB-D124.352/0003-DSB/2019; vgl. *Schiedermair* in *Ehmann/Selmayr*, Datenschutz-Grundverordnung Kommentar<sup>2</sup> (2018) Art 85 Rz 1 und 9.

### 5.1.2.1 Medien iSd Mediengesetzes anhand eines Judikatur-Beispiels

#### Bescheid der DSB vom 1.9.2020, 2020-0.303.727

Diese Entscheidung der Datenschutzbehörde enthält einige Klarstellungen zum Begriff der „Medien“.

Nach § 1 Abs 1 Z 6 MedienG ist ein „Medienunternehmen“ ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie seine Herstellung und Verbreitung (Z 1 leg cit) oder seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit (Z 2 leg cit) entweder besorgt oder veranlasst werden.

Der OGH hat in seiner st Rspr die Qualifikation als „Medienunternehmer“ bejaht, wenn über den Zweck der bloßen Verbreitung von Inhalten hinaus ein Unternehmen – mit einem Mindestmaß an unternehmerischen Strukturen – betrieben wird, dessen Unternehmenszweck die inhaltliche Gestaltung der Website ist, die von einer Redaktion und einer Vielzahl Angestellter bzw freier Medienmitarbeiter vorgenommen wird.<sup>302</sup>

Nach der Literatur ist im Bereich von elektronischen Medien auch der Content-Provider (der Betreiber einer Plattform, auf welcher Informationen zur Nutzung ins Netz gestellt werden) vom Begriff des „Medienunternehmens“ erfasst ist.

Maßgeblich ist demnach die wirtschaftliche Organisationseinheit, die sich regelmäßig durch eine Redaktion und mehrere Angestellte oder freie Medienmitarbeiter auszeichnet.<sup>303</sup>

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.<sup>304</sup>

In einer Entscheidung der Datenschutzbehörde wurde das Medienprivileg für einen Betreiber eines Privatblogs, der personenbezogenen Daten veröffentlicht hat, verneint. Es war nicht davon auszugehen, dass der vom OGH geforderte Maßstab der Struktur des Medienunternehmens erfüllt gewesen sei.<sup>305</sup>

Im gegenständlichen Fall waren folgende Personen tätig: im Newsbereich der Webseite fünf Personen regelmäßig als Redakteure, ein Content/Management/Publishing-Team und zwei Personen als Chefredaktion, die jeden Beitrag freigeben. Insgesamt

---

<sup>302</sup> Vgl RIS-Justiz RS0129847.

<sup>303</sup> Vgl *Koukaul in Berka/Höhne/Noll*, Mediengesetz: Praxiskommentar<sup>4</sup> (2019) § 1 Rz 25 mwN.

<sup>304</sup> Vgl Urteil des EuGH vom 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rz 59.

<sup>305</sup> Vgl den Bescheid der DSB vom 4.3.2020, DSB-D124.1340/0003-DSB/2019.

wurden 68 Wochenstunden durch Mitarbeiter des Beschwerdegegners in den angeführten Newsbereich investiert.

Der Beschwerdegegner erfüllt den Begriff des „Medienunternehmers“, da er *„nicht nur Inhalte im Zusammenhang mit Tier- und Umweltschutz verarbeitete, sondern hat dieser zusätzlich ein Mindestmaß an Strukturen etabliert, um diese Inhalte im Vorfeld auch entsprechend zu recherchieren und aufzubereiten. Die beim Beschwerdegegner tätigen Personen sind zudem regelmäßig und nicht bloß gelegentlich mit der Verbreitung von Inhalten im Newsbereich betraut.“*

### 5.1.2.2 Rechtsprechung

Der User eines Online-Forums forderte vom Betreiber der Seite die Löschung eines Beitrags eines anderen Users. Der Betreiber verweigerte die Löschung unter der Berufung auf § 9 Abs 1 DSG. Der Betroffene wendete sich mittels Beschwerde an die Datenschutzbehörde. Nach der Datenschutzbehörde kommt dem Forenbetreiber das Privileg nach § 9 Abs 1 zugute, da dieser Artikel zu verschiedenen Themen online stellt und die Postings auch davon erfasst sind.<sup>306</sup>

In einer unterinstanzlichen Entscheidung der Datenschutzbehörde<sup>307</sup> wurde der Begriff des Medienprivilegs jedoch weit ausgelegt und sogar einer Plattformbetreiberin für ein Online-Forum zugesprochen.<sup>308</sup> Nach dem EuGH liegt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken aber vor, wenn die Verarbeitung ausschließlich zum Ziel hat, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten.<sup>309</sup> Weiters sind nach Ansicht des EuGH journalistische Tätigkeiten nicht nur Medienunternehmen vorbehalten.<sup>310</sup> Schon zuvor hat der EuGH in der, der DSGVO vorausgehenden Bestimmung des Art 9 der Datenschutz-RL 95/46/EG<sup>311</sup> auch Aktivitäten von Einzelpersonen zu journalistischen Zwecken

---

<sup>306</sup> Vgl DSB vom 13.08.2018, DSB-D123.077/0003-DSB/2018 (rk).

<sup>307</sup> DSB vom 13.8.2018, DSB- D123.007/0003-DSB/2018 iVm der Entscheidung des EuGH aus 2008 C-73/07.

<sup>308</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 37 f; *Öhlböck*, Datenschutzrechtliches Medienprivileg weit ausgelegt: keine Löschung von Posting, abrufbar unter <https://www.raoe.at/news/datenschutzrechtliches-medienprivileg-weit-ausgelegt-keine-loeschung-von-posting/> (abgerufen am 15.2.2023).

<sup>309</sup> Vgl Urteil des EuGH vom 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rz 62.

<sup>310</sup> Vgl EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rz 71.

<sup>311</sup> RL 95/46/EG des EP und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/ 281, 31-50.

gezählt. Auch eine Verbreitung von personenbezogenen Informationen über Dritte im Wege einer Website durch Privatpersonen (ohne Erwerbsabsicht) kann laut EuGH unter den Begriff der journalistischen Zwecke subsumiert werden, und fällt nicht unter die sog Haushaltsausnahme.<sup>312</sup> Auch in DSGVO gibt es keine Hinweise auf gegenteilige Annahmen.<sup>313</sup> Bei der Frage nach dem Adressatenkreis des Medienprivilegs ist lediglich der Verarbeitungszweck ausschlaggebend.<sup>314</sup> In ErwGr 153 letzter Satz DSGVO wird Folgendes klargestellt: „*Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.*“

Eine Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken findet statt, wenn sie die Veröffentlichung für einen bestimmten Personenkreis zum Ziel hat.<sup>315</sup> Damit wäre auch der Bürgerjournalismus mitumfasst.

Demnach ist das Medienprivileg nach § 9 Abs 1 DSG nach unionsrechtlichem Verständnis auszulegen. In Anbetracht der Rspr des EuGH kann folglich auch der „Bürgerjournalismus“ vom Privileg umfasst werden, der einseitige oder wechselseitige Kommunikation von Ideen, Meinungen und Informationen zum Zweck hat.<sup>316</sup>

In Fällen, in denen das Privileg nach § 9 Abs 1 DSG greift, ist die Datenschutzbehörde im Rechtsweg unzuständig, doch steht bei Vorliegen der beiden Voraussetzungen des § 9 Abs 1 der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nach zivilrechtlichen Bestimmungen (§ 16 ABGB Persönlichkeitsrecht) oder nach dem MedienG offen. In allen anderen Fällen ist die Datenschutzbehörde zuständig, hat aber bei der

---

<sup>312</sup> EuGH 6.11.2003, C-101/01, *Bodil Lindqvist*, Rz 29 ff und 47.

<sup>313</sup> *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG 125.

<sup>314</sup> Abrufbar unter <https://www.dataprotect.at/2018/09/21/!%C3%B6schung-in-einem-online-forum-medienprivileg-des-9-dsg/> (abgerufen am 25.1.2023).

<sup>315</sup> Vgl *Buchner/Tinnefeld* in *Kühling/Buchner*, Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup> (2017) Art 85 Rz 17; <https://www.dataprotect.at/2018/09/21/!%C3%B6schung-in-einem-online-forum-medienprivileg-des-9-dsg/> (abgerufen am 25.1.2023); vgl *Buchner/Tinnefeld* in *Kühling/Buchner*, Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup> (2017) Art 85 Rz 17.

<sup>316</sup> Abrufbar unter <https://www.dataprotect.at/2018/09/21/!%C3%B6schung-in-einem-online-forum-medienprivileg-des-9-dsg/> (abgerufen am 25.1.2023); vgl *Suda/Veigl* in *Gantschacher/Jelinek/Schmid/Spanberger*, Datenschutzgesetz<sup>1</sup> § 9 Rz 3, noch mit Bezug auf § 9 DSG idF BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2017/120 [Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018]).

Abwägung das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art 11 EU-GRC bzw Art 10 EMRK zu berücksichtigen.<sup>317, 318</sup>

Wenn das Privileg nach § 9 Abs 1 DSG greift, sind die Bestimmungen von Kap III DSGVO („Betroffenenrechte“) nicht anzuwenden und eine Ausübung des Rechts auf Löschung gem Art 17 DSGVO kommt gar nicht in Betracht.<sup>319</sup>

Das Datenschutzgrundrecht des § 1 DSG bleibt, unabhängig von der Frage der Reichweite der Privilegierung durch § 9 Abs 1 DSG (Entbindung der Pflichten aus der DSGVO) jedenfalls anwendbar.

**§ 9 Abs 2** normiert die Verarbeitung zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Für diese Zwecke gilt nur eine bedingte Ausnahme der DSGVO („soweit dies erforderlich ist“) iVm Gegennahmen. Das Datengeheimnis nach § 6 DSG ist dabei jedenfalls anwendbar.<sup>320</sup>

Durch § 9 Abs 2 soll eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu **wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken** ermöglicht werden, soweit eine solche Verarbeitung notwendig ist, um das Recht auf Schutz der Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

### **Weitergabe von Dokumenten an Medien**

Das Recht auf **Zugang** zu Umweltinformationen kommt sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu, wobei Medien als juristische Personen die gleichen Rechte und Pflichten iSd UIG und OÖ USchG haben wie natürliche Personen (vgl oben 3.6.1). Wenn eine natürliche oder juristische Person Informationen von einer nach UIG bzw den Landesgesetzen auskunftspflichtigen Stelle erhält und diese weitergeben bzw veröffentlichen möchte, sind die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten und eventuell Schwärzungen vorzunehmen. Die Pflicht zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften trifft sowohl die öffentliche Stelle (wie die OÖ Umweltschutzbehörde), die die Umweltinformationen bereitstellt als auch jene an-

---

<sup>317</sup> Bescheid der DSB vom 1.9.2020, 2020-0.303.727 unter Verweis auf Bescheid der DSB vom 13.8.2018, D123.077/0003-DSB/2018.

<sup>318</sup> Abrufbar unter <https://www.raoe.at/news/datenschutzrechtliches-medienprivileg-weit-ausgelegt-keine-loeschung-von-posting/> (abgerufen am 15.2.2023).

<sup>319</sup> DSB vom 21.4.2020, 2020-0.239.74.

<sup>320</sup> *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG 126.

fragenden Personen, denen die Informationen zugänglich gemacht wurden, seien es natürliche oder juristische Personen wie etwa Medienunternehmen.

**Für die Bereitstellung der Umweltinformationen ist es – im Rahmen der Zugangsregelungen – für die öffentliche Stelle gleichgültig, ob der Anfragende ein Medium ist oder nicht.**

Das **Medienprivileg**, das geringere Anforderungen an den Datenschutz mit sich bringt, betrifft lediglich die Vorschriften, die Medienunternehmen bei einer Veröffentlichung ihrerseits zu beachten haben.

Sowohl das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen als auch das Recht auf Weiterverwendung kommt sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu.

## 6 WEITERVERWENDUNG VON UMWELTINFORMATIONEN

### 6.1 Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Neben den bereits erläuterten Regelungen über den **Zugang** zu Umweltinformationen sind im Fall einer Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors auch die einschlägigen EU-Richtlinien sowie die im nationalen Recht geltenden Bestimmungen hinsichtlich der **Weiterverwendung** von (Umwelt)Informationen zu beachten.<sup>321</sup> Durch die PSI-RL 2003/98/EG und deren Novellen durch die RL 2013/37/EU sowie RL 2019/1024 wurde ein Rahmen für die erleichterte Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors geschaffen. Die RL wurde in Österreich in einem Bundesgesetz (**IWG, nunmehr IWG 2022**) und neun Landesgesetzen (für Oberösterreich **OÖ ADIG**) umgesetzt.<sup>322</sup>

#### Rechtsakte über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors:

- **EU- Ebene**
  - PSI-RL 2003/98/EG<sup>323</sup>
  - PSI-Änderungs-RL 2013/37/EU<sup>324</sup>
  - PSI-II-RL 2019/1024<sup>325</sup>
- **Nationale Umsetzung der neuesten RL 2019/1024**
  - **Bundesgesetzliche** Regelung:  
Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022)<sup>326</sup>
  - **Landesgesetzliche** Regelungen in neun Landesgesetzen,  
in Oberösterreich:

---

<sup>321</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 17.

<sup>322</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 8.

<sup>323</sup> RL 2003/98/EG des EP und des Rates vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI L 2003/345, 90–96.

<sup>324</sup> RL 2013/37/EU des EP und des Rates vom 26.6.2013 zur Änderung der RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI L 2013/175, 1–8.

<sup>325</sup> RL (EU) 2019/1024 des EP und des Rates vom 20.6.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI L 2019/172, 56–83.

<sup>326</sup> Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022), BGBl I 2022/116.

Landesgesetz über die Auskunftspflicht, den Datenschutz und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (OÖ Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – OÖ ADIG)<sup>327</sup>

## 6.2 PSI-Richtlinien

### 6.2.1 PSI-Richtlinie 2003/98/EG<sup>328</sup>

**Ziel** der RL war die Möglichkeit für Privatpersonen und Unternehmen, Informationen der öffentlichen Hand weiter zu verwenden und daraus neue bessere Dienstleistungen und Produkte zu erstellen und somit eine bedeutende Quelle hinsichtlich drahtloser Inhaltendienste zu schaffen.<sup>329</sup>

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

Die PSI-RL erfasst – im Gegensatz zu den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen – die Weitergabe **jeglicher Art von Dokumenten**, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten befinden,<sup>330</sup> unabhängig von ihrem Inhalt oder ihrer Informationskategorie. Gem Art 2 Z 3 PSI-RL ist unter einem „**Dokument**“ jeder Inhalt oder Teil eines Inhalts erfasst, unabhängig von der Form des Datenträgers (Papier, in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material). Demnach fällt jede Kategorie von Umweltinformation in den Geltungsbereich.<sup>331</sup>

Demnach sind auch sämtliche **Umweltinformationen** erfasst, da die RL auf Informationen und Dokumente allgemein abstellt.

Die RL enthält jedoch zahlreiche **Ausnahmen**,<sup>332</sup> ua gilt sie nicht für Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fallen (näheres dazu findet sich bei den Erläuterungen zum OÖ ADIG). Ausgenommen sind weiters Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter darstellen, nach den Zugangsregeln nicht zugänglich sind (insb aus Gründen der nationalen Sicherheit, der Verteidigung

---

<sup>327</sup> Landesgesetz über die Auskunftspflicht, den Datenschutz und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (OÖ Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – OÖ ADIG), LGBl 1988/46 idgF LGBl 2021/67.

<sup>328</sup> RL 2003/98/EG des EP und des Rates vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABi L 2003/345, 90-96.

<sup>329</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 17.

<sup>330</sup> Art 1 Abs 1 RL 2003/98/EG.

<sup>331</sup> Art 2 Z 3 RL 2003/98/EG; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 17.

<sup>332</sup> Art 1 Abs 2 RL 2003/98/EG.

oder der öffentlichen Sicherheit), der statistischen Geheimhaltung unterliegen oder Geschäftsgeheimnisse darstellen. Auch Dokumente im Besitz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, oder von Bildungs- und Forschungseinrichtungen (insb Schulen, Hochschulen, Archiven, Bibliotheken, Forschungsinstituten) oder kultureller Einrichtungen (wie Museen, Bibliotheken, Archiven, Orchestern, Opern, Balletten und Theatern) sind ausgenommen.

**Ausgenommen** von einer Weiterverwendung sind auch Informationen, die unter dem **Datenschutz** stehen, also den Schutz natürlicher Personen bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** betreffen.<sup>333</sup>

In der DSGVO<sup>334</sup> ist in Art 6 ein Erlaubnisvorbehalt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

### **Begriffsbestimmungen**

Unter „**öffentliche Stelle**“ fallen neben dem Staat und den Gebietskörperschaften auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen.<sup>335</sup> Eine „**Einrichtung des öffentlichen Rechts**“ ist eine Einrichtung, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind (Art 2 Z 2 lit a), und Rechtspersönlichkeit besitzt (Art 2 Z 2 lit b) und überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind (Art 2 Z 2 lit c).<sup>336</sup>

Unter den Begriff der „**Weiterverwendung**“ fällt die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließ-

---

<sup>333</sup> Art 1 Abs 4 RL 2003/98/EG; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 18.

<sup>334</sup> Datenschutz-Grundverordnung, VO (EU) 2016/679, ABI L 2016/119, 1.

<sup>335</sup> Art 2 Z 1 RL 2003/98/EG.

<sup>336</sup> Art 2 Z 2 lit a-c RL 2003/98/EG.

lich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar.<sup>337</sup>

Als öffentliche Stelle gelten somit neben Bund und Ländern auch Einrichtungen von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden (Stiftungen, Privatstiftungen, Fonds, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Selbstverwaltungskörperschaften).<sup>338</sup>

### **Keine Verpflichtung**

In ErwGr 9 der RL wird betont, dass die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, den Mitgliedstaaten bzw der öffentlichen Stelle obliegt. Die RL enthält keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten. Wenn jedoch eine Weitergabe erfolgen soll, hat diese nach den Bestimmungen dieser RL – bzw der nationalen Umsetzungsakte – und insb diskriminierungsfrei und gegen entsprechend begrenzte Kosten zu erfolgen.<sup>339</sup>

### **Grundsatz der Nichtdiskriminierung**

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist ein wesentlicher Bestandteil der RL und besagt, dass Bedingungen und Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend sein dürfen.<sup>340</sup> Demnach muss eine öffentliche Stelle, die Daten zu einem bestimmten Preis weitergegeben hat (zB an ein Unternehmen), diese Daten auch anderen (Unternehmen) zum selben Preis weitergeben, wenn die Daten in einer vergleichbaren Verwendungskategorie weiterverwendet werden sollen.<sup>341</sup> Auch öffentliche Stellen untereinander haben diese Daten (in vergleichbaren Verwendungskategorien) nur zu denselben Konditionen weiterzugeben wie an Unternehmen.<sup>342</sup>

Sofern die öffentliche Stelle die empfangenen Daten nur im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages und nicht für kommerzielle Zwecke verwendet, handelt es sich nur um einen bloßen „Austausch“ und keine „Weiterverwendung“ iSd PSI-RL, die dann nicht anzuwenden ist.<sup>343</sup>

---

<sup>337</sup> Art 2 Z 4 RL 2003/98/EG.

<sup>338</sup> *Knyrim*, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, *ecolex* 2005, 738 (739).

<sup>339</sup> Vgl Art 3; *Knyrim*, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, *ecolex* 2005, 738 (739).

<sup>340</sup> Art 10 Abs 1 und ErwGr 8 der RL 2003/98/EG.

<sup>341</sup> *Knyrim*, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, *ecolex* 2005, 738 (739).

<sup>342</sup> *Knyrim*, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, *ecolex* 2005, 738 (739).

<sup>343</sup> *Knyrim*, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, *ecolex* 2005, 738 (739).

## **Höhe der Entgelte**

Die öffentlichen Stellen können für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz liegenden Dokumente Gebühren erheben. Dabei dürfen jedoch die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung, die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.<sup>344</sup>

## **Transparenz**

Die öffentlichen Stellen haben hinsichtlich der Weiterverwendung Transparenz zu wahren. Bedingungen und Standardgebühren, die für eine Weiterverwendung von Dokumenten gelten, müssen im Voraus festgelegt sein und – soweit möglich und sinnvoll – in elektronischer Form veröffentlicht werden. Auf Anfrage müssen auch die Berechnungsgrundlage und Faktoren für die veröffentlichten Entgelte angeführt werden.<sup>345</sup>

## **Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

Wenn zwischen öffentlichen Stellen und Dritten zur Weiterverwendung von Dokumenten Verträge oder sonstige Vereinbarungen geschlossen werden, dürfen diese keine ausschließlichen Rechte gewähren.<sup>346</sup> Wenn ein ausschließliches Recht hingegen im öffentlichen Interesse erforderlich ist, kann ein solches Recht vereinbart werden. Der Grund für die Erteilung muss jedoch mindestens alle drei Jahre überprüft werden.<sup>347</sup>

## **Anträge auf Weiterverwendung**

Wenn jemand ein Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet, weiterverwenden möchte, bedarf es eines schriftlichen Antrags. Für die Bearbeitung müssen die Stellen eine angemessene Frist einhalten, diese soll der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entsprechen.<sup>348</sup> Sofern keine Frist festgelegt wurde, hat die Bereitstellung innerhalb von bis zu 20 Arbeitstagen zu erfolgen, bei komplexeren und umfangreicheren Anträgen ist eine Verlängerung um bis zu 20 Arbeitstage möglich (Verständigung des Antragstellers).

---

<sup>344</sup> Art 6 RL 2003/98/EG.

<sup>345</sup> Art 7 RL 2003/98/EG; *Knyrim*, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, *ecolex* 2005, 738 (740).

<sup>346</sup> Art 11 Abs 1 RL 2003/98/EG.

<sup>347</sup> Art 11 Abs 2 RL 2003/98/EG.

<sup>348</sup> Art 4 Abs 1 RL 2003/98/EG.

Nach der RL können die Fristen im nationalen Recht an eine „angemessene Dauer“ angepasst werden, wobei im österreichischen Recht eine Frist von vier Wochen festgesetzt wurde.<sup>349</sup>

Wenn für die Weiterverwendung die Vereinbarung von Lizenzen erforderlich ist, hat die Behörde ein endgültiges Lizenzangebot zu unterbreiten.<sup>350</sup>

## Rechtsschutz

Im Fall einer ablehnenden Entscheidung der öffentlichen Stelle hat diese dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.<sup>351</sup> Auch ein Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe muss enthalten sein.<sup>352</sup> Durch die RL werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Beschwerdemöglichkeit zu schaffen, wenn die Herausgabe von Dokumenten verweigert wird. Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, wie sie diesen Rechtsweg ausgestalten.

### 6.2.2 PSI-Änderungs-Richtlinie – RL 2013/37/EU<sup>353</sup>

Am 27.6.2013 wurde eine Novelle der bisherigen RL 2003/98/EG veröffentlicht. Unionsweit sollen Informationsdienstleistungen, ein einheitlicher Informationsmarkt, die Informationsgesellschaft und der Binnenmarkt gestärkt und gefördert werden. Um diese Ziele, die schon in der Vorgängerrichtlinie normiert wurden, auch tatsächlich umzusetzen, wurde diese Novelle geschaffen.<sup>354</sup> Die RL 2013/37/EU galt es bis zum 17.7.2015 ins österr. Recht umzusetzen. Dies erfolgte durch Nov. des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG)<sup>355</sup> sowie der Landesinformationsweiterverwendungsgesetze (OÖ ADIG-Nov. durch LGBl 2015/68).

Eine Novellierung der PSI-RL durch die RL 2013/37/EU enthält ein **Recht auf Weiterverwendung ohne Genehmigungsvorbehalt** in Bezug auf zugängliche Dokumente. „Zugänglich“ ist ein Dokument, sofern es keinem Ausnahmegrund oder einer Geheimhaltung unterliegt (nicht mit dem Begriff „veröffentlicht“ gleichzuhalten). Die

---

<sup>349</sup> Vgl. § 5 Abs 3 IWG sowie § 12 Abs 3 OÖ ADIG; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 18; Art 4 Abs 1 RL 2003/98/EG.

<sup>350</sup> Art 4 Abs 2 RL 2003/98/EG.

<sup>351</sup> Art 4 Abs 3 RL 2003/98/EG.

<sup>352</sup> Art 4 Abs 4 RL 2003/98/EG.

<sup>353</sup> RL 2013/37/EU des EP und des Rates vom 26.6.2013 zur Änderung der RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl L 2013/175, 1-8.

<sup>354</sup> *Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information (PSI)“ – Richtlinie – Auswirkungen auf die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ÖZK 2015, 50; *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 19.

<sup>355</sup> Siehe dazu unten 6.5.

Grenze der Weiterverwendung bleibt allerdings der Schutz personenbezogener Daten iSd Datenschutzrechts.

## Hauptpunkte der PSI-Änderungs-RL

### Schaffung des grundsätzlichen Rechts auf Weiterverwendung

Durch die Novelle wurde ein **Grundsatz** eingeführt, dass **zugängliche** (auf Antrag weiterverwendbare) **Dokumente**, welche **im Besitz öffentlicher Stellen** sind, **ohne Genehmigungsvorbehalt weiterverwendet werden können**.<sup>356</sup> Lediglich Dokumente, die geistiges Eigentum von Bibliotheken (insb auch Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven darstellen, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt.<sup>357</sup> Der Begriff „**zugänglich**“ ist nicht mit dem Begriff „veröffentlicht“ gleichzusetzen, denn ein Dokument ist grundsätzlich schon zugänglich, wenn es (auf Antrag) weiterverwendet werden kann, ohne dass etwa ein Geheimhaltungsanspruch oder Ausnahmegrund entgegensteht. **Dieser Grundsatz wurde nunmehr national in § 5 IWG 2022 (vormals in § 2a IWG aF<sup>358</sup>) bzw in § 12 OÖ ADIG (vormals in § 10a OÖ ADIG aF<sup>359</sup>) umgesetzt.**

Die nationalen Zugangsregelungen zu Dokumenten – wie etwa die **Regelungen** hinsichtlich des **Zugangs auf Umweltinformationen** – sind dennoch zu beachten und bleiben unberührt.<sup>360</sup> Als **Grenze** der Weiterverwendung bleibt dennoch der **Schutz personenbezogener Daten** iSd Datenschutzrechts.<sup>361</sup>

## Änderungen im Anwendungsbereich

Es kam ferner zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf zuvor einer Ausnahme unterliegende Dokumente im Besitz von Bibliotheken (auch Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven. Dies soll die Basis für eine innovative Weiterent-

---

<sup>356</sup> Art 3 Abs 1 RL 2013/37/EU; *Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information (PSI)“ – Richtlinie – Auswirkungen auf die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ÖZK 2015, 50 (52).

<sup>357</sup> Art 3 Abs 2 RL 2013/37/EU; *Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information (PSI)“ – Richtlinie – Auswirkungen auf die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ÖZK 2015, 50 (52).

<sup>358</sup> BGBl I 2015/76.

<sup>359</sup> LGBl 2015/68.

<sup>360</sup> *Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information (PSI)“ – Richtlinie – Auswirkungen auf die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ÖZK 2015, 50 (52).

<sup>361</sup> Art 1 Abs 2 lit c, Art 1 Abs 4 RL 2013/37/EU; *Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information (PSI)“ – Richtlinie – Auswirkungen auf die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ÖZK 2015, 50 (52).

wicklung von Produkten und Dienstleistungen ua im Bereich Lernen und Tourismus schaffen.<sup>362</sup>

Vom Anwendungsbereich ausgenommen wurden Dokumententeile, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten.<sup>363</sup>

### **Beschränkungen der Gebühren**

Die öffentlichen Stellen können für die Weiterverwendung Entgelte einheben, bisher war ein Vollkostenersatz zulässig. Neu ist eine **Obergrenze**, die die zu ersetzenden Kosten auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt.<sup>364</sup> Für diesen **Grenzkostenersatz** gibt es jedoch einige **Ausnahmen**, in denen dennoch der davor geltende Vollkostenersatz zur Anwendung kommen kann:<sup>365</sup> wenn der Auftrag der öffentlichen Stelle das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil der Kosten für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken,<sup>366</sup> oder im Ausnahmefall für Dokumente, für die die öffentliche Stelle „*ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten iZm der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken*“<sup>367</sup> sowie für Bibliotheken, Museen und Archive.<sup>368</sup>

### **Transparenzregelungen**

Um den Verwertern von Informationen die Planbarkeit der Investitionen zu erleichtern, gelten einheitliche Kriterien für die Berechnung der Gebühren. Werden Standardgebühren eingehoben, müssen die Bedingungen der Gebührenerhebung, des Verfahrens, die Höhe und die Berechnungsgrundlage vorab festgelegt sein und soweit möglich in elektronischer Form veröffentlicht werden.<sup>369</sup> Ansonsten muss angegeben werden, welche Faktoren die Grundlage der Gebührenberechnung darstellen.<sup>370</sup>

---

<sup>362</sup> Art 1 Abs 2 lit e und f RL 2013/37/EU.

<sup>363</sup> Art 1 Abs 2 lit c sublit cb RL 2013/37/EU.

<sup>364</sup> Art 6 Abs 1 RL 2013/37/EU; *Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information (PSI)“ – Richtlinie – Auswirkungen auf die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ÖZK 2015, 50 (53).

<sup>365</sup> Art 6 Abs 3 und 4 RL 2013/37/EU.

<sup>366</sup> Art 6 Abs 2 lit a RL 2013/37/EU.

<sup>367</sup> Art 6 Abs 2 lit b RL 2013/37/EU.

<sup>368</sup> Art 6 Abs 2 lit c RL 2013/37/EU.

<sup>369</sup> Art 7 Abs 1 RL 2013/37/EU; *Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information (PSI)“ – Richtlinie – Auswirkungen auf die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ÖZK 2015, 50 (53).

<sup>370</sup> Art 7 Abs 2 RL 2013/37/EU.

## Technische Vorkehrungen

Um Daten leichter auffinden und zu kategorisieren und somit eine einfachere Nutzung zu ermöglichen, wurden Änderungen hinsichtlich der **technischen Vorkehrungen** in Art 7 der RL 2013/37/EU vorgenommen.<sup>371</sup>

## Rechtsbehelfe

Um gegen eine Entscheidung der öffentlichen Stelle vorgehen zu können, muss zu den Rechtsbehelfen nunmehr auch die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz mit den entsprechenden Fachkenntnissen (etwa die Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige Behörde, ein nationales Gericht mit bindenden Entscheidungen für die öffentliche Stelle) bestehen.<sup>372</sup>

In **Österreich** hat sich der Gesetzgeber für unterschiedliche Lösungen auf Bundes- und Landesebene entschieden. Nach der bundesrechtlichen Regelung des IWG trifft die Zuständigkeit die ordentlichen Gerichte bzw eine Schlichtungsstelle, im Bereich der Länder wurde der Verwaltungsweg gewählt.<sup>373</sup>

**Die Umsetzung der PSI-Änderungs-RL im OÖ ADIG** ergab im Wesentlichen folgende Änderungen:<sup>374</sup>

- Die Schaffung eines grundsätzlichen **Rechts auf Weiterverwendung**;
- Die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Bibliotheken, Museen und Archive;
- Die Verpflichtung, Dokumente soweit möglich und sinnvoll in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen;
- Die Beschränkung der für die Weiterverwendung verlangten Entgelte auf die Grenzkosten;
- Regelungen betreffend Transparenz;

---

<sup>371</sup> *Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information (PSI)“ – Richtlinie – Auswirkungen auf die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ÖZK 2015, 50 (53 f).

<sup>372</sup> Art 4 Abs 4 RL 2013/37/EU.

<sup>373</sup> *Knyrim*, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, *ecolex* 2005, 738 (740).

<sup>374</sup> RV BlgLT 1454/2015 27. GP, 2.

- Die Änderung der Bestimmung zu Ausschließlichkeitsvereinbarungen einschließlich Ergänzung um Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen.

### 6.2.3 Neufassung der PSI-Richtlinie durch die RL 2019/1024 (PSI-II-Richtlinie)

Eine gänzlich neu gefasste Novelle der PSI-RL trat am 16.7.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der RL 2003/98/EG. Die RL (EU) 2019/1024<sup>375</sup> musste bis zum 17.7.2021 in das österr. Recht umgesetzt werden.<sup>376</sup> Dies wurde auf bundesgesetzlicher Ebene durch eine Neufassung des IWG, das nunmehr als **IWG 2022**<sup>377</sup> geführt wird, erreicht. Auf landesgesetzlicher Ebene wurde es in den entsprechenden Landesgesetzen, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, umgesetzt. In Oberösterreich wurde das OÖ ADIG durch die **OÖ ADIG-Novelle 2021**<sup>378</sup> novelliert.

#### Ziel

Durch die Neufassung der RL sollen die bestehenden Hindernisse bei der Informationsweiterverwendung beseitigt werden und an den technologischen Fortschritt angepasst werden. Finanzielle Barrieren sollen beseitigt und der Markteintritt erleichtert werden. Durch die RL soll die Weiterverwendung von verfügbaren Daten in einem offenen Format besonders bestärkt werden. Dadurch soll jedermann diese Daten frei und zu beliebig anderen Zwecken, als für die sie ursprünglich erstellt wurden, weiterverwenden dürfen (Konzept der Open data = „offene Daten“).<sup>379</sup>

In den **Erwägungsgründen** der RL finden sich die maßgeblichen Erläuterungen der RL, die zur **Auslegung** heranzuziehen sind:

- **ErwGr 5:**
  - **Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht**
  - Die Charta der Grundrechte (GRC) bestimmt, dass jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung hat. Das schließt die Meinungsfreiheit und die

---

<sup>375</sup> RL (EU) 2019/1024 des EP und des Rates vom 20.6.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI L 2019/172, 56-83.

<sup>376</sup> Art 17 Abs 1 der RL; vgl. *Horn*, Neufassung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-II-Richtlinie), *jusIT* 2020, 1 (1).

<sup>377</sup> BGBl I 2022/116.

<sup>378</sup> LGBl 2021/67.

<sup>379</sup> *Horn*, Neufassung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-II-Richtlinie), *jusIT* 2020, 1 (1).

Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu **empfangen** und **weiterzugeben**.

- **ErwGr 6:**  
Art 8 GRC Recht auf **Schutz personenbezogener Daten**
- **ErwGr 7:**  
Ausgleichung der **Nutzung von Informationen** des öffentlichen Sektors
- **ErwGr 8:**
  - Der **öffentliche Sektor erstellt** und **verarbeitet** ein **breites Spektrum an Information in allen Bereichen** (Politik, Wirtschaft, Recht, Geographie, Umwelt, Meteorologie)
  - Umfassender Fundus an Ressourcen, die der Gesellschaft zugute kommen sollen.
- **ErwGr 14:**  
Die Gestaltung der Weiterverwendung **fördert die Transparenz und die Rechenschaftspflicht**.
- **ErwGr 20:**  
Mitgliedstaaten können über die in der RL **festgelegten Mindeststandards hinausgehen** und eine umfassende Weiterverwendung gestatten.
- **ErwGr 30: Definition eines „Dokuments“:**  
Ein Dokument iSd der RL ist jede Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, unabhängig von der Form des Datenträgers.
- **ErwGr 41:**  
Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung eines unionsweiten Informationsmarktes.
- **ErwGr 45:**
  - Es besteht die Möglichkeit für die Verwendung Gebühren und Entgelte zu erheben.
  - Ausschließlichkeitsvereinbarungen sollten vermieden werden.

- **ErwGr 52:**

- Die RL wirkt sich weder auf den Schutz natürlicher Personen nach der DSGVO noch nach den nationalen Bestimmungen (etwa DSG) aus. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Grundsatz der Zweckbindung nach Art 5 Abs 1 lit b und Art 6 der DSGVO eingehalten wird.
- Anonyme Informationen sind Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- Die Anonymisierung stellt ein Mittel dar, um das Interesse daran, Informationen des öffentlichen Sektors möglichst weiterverwendbar zu machen und die aus dem Datenschutzrecht erwachsenden Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren. Sie verursacht jedoch Kosten.
- Bspw Informationen, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, die so anonymisiert wurden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

- **ErwGr 53:**

Bei Entscheidungen über Umfang und die Bedingungen der Weiterverwendung der Dokumente des öffentlichen Sektors, die personenbezogene Daten enthalten, müssen möglicherweise Datenschutz-Folgeabschätzungen gem Art 35 der DSGVO vorgenommen werden.

### **Wesentliche Neuerungen**

Der Anwendungsbereich wurde auf öffentliche Unternehmen erweitert. Der „Zugang zu Informationen“ wird als Grundrecht iSd Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die jeder Person das Recht auf freie Meinungsäußerung zugesteht, bestärkt. Unter dieses Grundrecht fallen auch „die Meinungsfreiheit und die Freiheit, in Bezug auf behördliche Eingriffe über Staatsgrenzen hinweg Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben“. Eine Veröffentlichung von Daten soll zeitnah erfolgen. Auch hinsichtlich der Kosten finden sich weitere Einschränkungen, wobei die Kosten auf Grenzkosten beschränkt werden und die Kosten für digitale Kopien gegen Null gehen sollen, wobei sich Ausnahmeregelungen für Daten von Museen, Galerien und Bibliotheken ergeben, die höhere Kosten festlegen können. Datensätze sollen auf Unionsebene aggregiert werden, insb „hochwertige Daten“ sollen flächendeckend

verfügbar sein. Betont werden auch die Bedeutung der Transparenz, Demokratie und Rechenschaftspflicht sowie die Förderung des sozialen Engagements.<sup>380</sup>

### **6.3 Informationsweiterverwendung – Nationale Rechtsnormen**

Sobald es um die Frage der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen geht, ist zu unterscheiden, ob es sich um Dokumente einer öffentlichen Stelle des Bundes oder des Landes handelt (genaue Definition siehe weiter unten). Demnach sind entweder die Bestimmungen des Bundes-IWG oder die einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.

Da **sowohl das IWG aF (nunmehr IWG 2022) als auch die landesgesetzlichen Regelungen (in OÖ: OÖ ADIG) in Umsetzung der PSI-RL und ihrer Novellen er-gangen** sind, handelt es sich im Wesentlichen um inhaltsgleiche Regelungen. Im Folgenden werden die wesentlichen Unterschiede des IWG zum OÖ ADIG angeführt, wobei nachfolgend *va* die landesrechtlichen Regelungen genauer erläutert werden.

#### **Unterschiede des IWG aF zum OÖ ADIG aF**

- Die „öffentlichen Stelle“ unterscheiden sich in ihrer Definition im IWG (§ 4) zum OÖ ADIG (§ 11).
- Eine wesentliche Unterscheidung findet sich auch im Rechtsschutz. Der Rechtsweg nach dem IWG führt zu einer Schlichtungsstelle bzw zu den ordentlichen Gerichten, wobei auf Ebene der Länder, nach Einlangen eines schriftlichen Begehrens, im Fall einer negativen Entscheidung ein Bescheid erlassen wird, der über den Verwaltungsrechtsweg bekämpft werden kann.<sup>381</sup>

### **6.4 Landesrechtliche Regelungen für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (Oberösterreich) – OÖ ADIG aF**

In Umsetzung der PSI-RL 2003/98/EG wurde durch LGBl 2006/86 im OÖ ADIG der dritte Abschnitt eingefügt, der Regelungen über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen beinhaltet. Die PSI-Änderungs-RL (RL 2013/37/EU) wurde

---

<sup>380</sup> Abrufbar unter <https://netzpolitik.org/2019/open-data-eu-oeffnet-datensilos-des-oeffentlichen-sektors/> (abgerufen am 25.1.2023).

<sup>381</sup> *Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes 29.

in OÖ durch LGBl 2015/68 umgesetzt. Die neuesten Nov der PSI-RL (PSI-II-RL) wurde bis dato noch nicht umgesetzt.

### § 10 Ziel und Geltungsbereich

Das **Ziel** dieser Bestimmungen ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insb um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und Informationsdienste zu fördern.<sup>382</sup> Der dritte Abschnitt des OÖ ADIG regelt den rechtlichen Rahmen für die **kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Dokumenten**.<sup>383</sup> „**Im Besitz einer öffentlichen Stelle**“ befindet sich ein Dokument, wenn die öffentliche Stelle berechtigt ist, dieses Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen.<sup>384</sup>

**Zugangsregelungen** (Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, wie etwa die einschlägigen Bestimmungen des **UIG** und **OÖ USchG**), **datenschutzrechtliche Bestimmungen** und gesetzliche **Verschwiegenheitspflichten** bleiben **unberührt**.<sup>385</sup> Die Bestimmungen des UIG und des OÖ USchG sind einschlägig, wenn es um den **Zugang** zu Dokumenten geht. Der dritte Abschnitt des OÖ ADIG ist maßgeblich, wenn es um die **Weiterverwendung** geht.

Für die **Praxis** lässt sich folgendes erschließen: Für den Fall, dass eine öffentliche Stelle einen Antrag auf Weiterverwendung vorliegen hat, muss sie zunächst einschlägige Zugangsregelungen beachten. Nur sofern keine Zugangsregelungen einschlägig sind, kann sie selbst (unter Beachtung der sonstigen Vorschriften) auch über den Zugang und gleichzeitig über die Weiterverwendung des begehrten Dokuments entscheiden.<sup>386</sup>

### Ausnahmen

Vom Anwendungsbereich des dritten Abschnitts ausgenommen sind nach **Abs 4** (abgesehen von den §§ 11, 12 und 19) **Dokumente**,<sup>387</sup>

---

<sup>382</sup> § 10 Abs 1 OÖ ADIG.

<sup>383</sup> § 10 Abs 1 OÖ ADIG.

<sup>384</sup> § 10 Abs 2 OÖ ADIG.

<sup>385</sup> § 10 Abs 3 OÖ ADIG.

<sup>386</sup> *Knyrim/Weissenböck*, IWG Kommentar (2007) 44.

<sup>387</sup> § 10 Abs 4 OÖ ADIG.

- **deren Bereitstellung nicht unter den** durch Gesetz oder Verordnung festgelegten **öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fällt** (Z 1 lit a),<sup>388</sup> oder wenn es keine solche Rechtsvorschrift gibt und die Bereitstellung der Dokumente nicht unter den durch die allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt. Wird der Tätigkeitsbereich der öffentlichen Stelle, der als öffentlicher Auftrag gilt, durch Verwaltungspraxis vorgenommen, wird vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist (zB durch vorherige Bekanntmachung auf einer Webseite) und regelmäßig überprüft wird (Z 1 lit b).<sup>389</sup>

„**Öffentlicher Auftrag**“ ist nach den Erläut (LGBl 2006/86) als „öffentliche Aufgabe“ zu verstehen. Um eine „öffentliche Aufgabe“ zu erfüllen, ist die Unterscheidung zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern es ist allein darauf abzustellen, ob öffentliche Interessen verfolgt werden. Maßgeblich sind die Intention und der Zweck der Tätigkeit, wobei es sich im Fall des Überwiegens der öffentlichen Interessen eine um eine öffentliche Aufgabe handelt. Wenn Dokumente *„ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden“* liegt keine öffentliche Aufgabe vor.<sup>390</sup>

Unter den Begriff fallen jedenfalls die **verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen (wie etwa Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung)**.<sup>391</sup>

Ebenso fallen unter den Begriff die in den **Art 10 bis 15 B-VG aufgezählten Kompetenzen** sowie generelle Verwaltungsaufgaben wie die Daseinsvorsorge, unabhängig davon, ob es sich um eine hoheitliche oder privatrechtliche Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben handelt.<sup>392</sup>

<sup>388</sup> § 10 Abs 4 Z 1 OÖ ADIG.

<sup>389</sup> § 10 Abs 4 Z 2 OÖ ADIG; RV 1454/2015 27. GP.

<sup>390</sup> AB BlgLT 904/2006 26. GP, 4; vgl ErwGr 9 der PSI-RL.

<sup>391</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 idgF BGBl I 2019/82; AB 904/2006 26. GP.

<sup>392</sup> AB BlgLT 904/2006 26. GP, 4.

### **Ebenfalls ausgenommen sind ferner Dokumente,**

- die nicht zugänglich sind, insb aus Gründen der **nationalen Sicherheit**, der umfassenden **Landesverteidigung**, der **öffentlichen Sicherheit**, der **statistischen Geheimhaltung** oder weil sie **Geschäftsgeheimnisse** (wie Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse) enthalten oder sonst der **Vertraulichkeit** unterliegen (Z 2);
- zu denen der **Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten** öffentlicher Stellen **regeln, eingeschränkt** ist, einschließlich der Dokumente, die nur bei Nachweis eines **besonderen Interesses** zugänglich sind (Z 3);

Hinzuweisen ist hier auf die einschränkende Regelungen hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen im UIG und OÖ USchG (etwa Ablehnungs- und Mitteilungsschranken, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

- oder die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, aus Gründen des **Schutzes personenbezogener Daten** nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist (Z 4), oder

Hier gelten die vorstehenden Erläuterungen im OÖ USchG und UIG zum Schutz personenbezogener Daten sowie die Erläuterungen zum Datenschutz.

- die geistiges Eigentum Dritter sind (Z 5), oder

Unter den Begriff des „geistigen Eigentums Dritter“ fallen nach den Materialien das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Regulationsgegenstand des Urheberrechtsgesetzes<sup>393</sup> sind. Dunter fallen ua die Urheberrechte an Werken der Literatur und der Kunst sowie Schutzrechte für Datenbanken.<sup>394</sup>

- die von **gewerblichen Schutzrechten** erfasst werden, oder (Z 6)

---

<sup>393</sup> Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) idF BGBl 1936/111 idGF.

<sup>394</sup> AB BlgLT 904/2006 26. GP, 5.

Was unter den Begriff fällt ist anhand der jeweils einschlägigen Bestimmungen wie ins des Markenschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, des Patengesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes des Halbleiterschutzgesetzes, des Sortenschutzgesetzes und des Schutzzertifikatsgesetzes zu prüfen.<sup>395</sup>

- die im **Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen**, ausgenommen Hochschulbibliotheken, sind, oder (Z 7)
- die im **Besitz anderer kultureller Einrichtungen** als Bibliotheken, Museen und Archive sind (Z 8). Darunter fallen bspw Orchester, Opern, Ballette und Theater.<sup>396</sup>

Die Regelungen über die Weiterverwendung gelten nicht für Teile von Dokumenten, die nur Logos, Wappen und Insignien enthalten.<sup>397</sup>

In § 10 Abs 4 werden zahlreiche Ausnahmen vom Anwendungsbereich genannt. Darunter fallen ua Dokumente, die nicht unter den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fallen, denen Geheimhaltungsinteressen oder Vertraulichkeit entgegensteht, die iSd nationalen Sicherheit und Landesverteidigung unterliegen, denen Zugangsregelungen oder der Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen. Ausgenommen sind auch Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind oder die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder anderen kulturellen Einrichtungen befinden. **Für Umweltinformationen bedeutet dies, dass vorbehaltlich der Einschränkungen, die sich eben auch aus den Zugangsregelungen wie dem UIG und dem OÖ USchG ergeben können, grundsätzlich – unter Beachtung der Vorgaben dieses Abschnitts – weiterverwendet werden können.**

### § 10a Allgemeiner Grundsatz

Durch die Vorschriften der PSI-Änderungs-RL wurde im OÖ ADIG § 10a eingefügt. Durch die RL wurde für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung geschaffen, die Weiterverwendung aller Dokumente zu gestatten, es sei denn, der Zugang ist durch die

---

<sup>395</sup> AB BigLT 904/2006 26. GP, 6.

<sup>396</sup> RV BigLT 1454/2015 27. GP, 5.

<sup>397</sup> § 10 Abs 5 OÖ ADIG.

Bestimmungen über den Zugang oder durch die Ausnahmen in diesem Gesetz eingeschränkt oder ausgeschlossen.<sup>398</sup>

In **Abs 1** ist der **Grundsatz** festgeschrieben, dass Dokumente (sofern sie dem Anwendungsbereich unterliegen) für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können.<sup>399</sup>

Von diesem Grundsatz **ausgenommen** sind nach **Abs 2** Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben. Diese Dokumente **können** ebenso **weiterverwendet** werden, sofern sie bereitgestellt werden. **Eine Verpflichtung** zur Gestattung der Weiterverwendung **besteht** für diese Dokumente aber grundsätzlich **nicht**. Die Entscheidung darüber ist Sache der öffentlichen Stelle.<sup>400</sup>

Die Zugangsregelungen (wie etwa das Umweltinformationsrecht [UIG, OÖ USchG] und das Auskunftspflichtenrecht) bleiben durch diesen Abschnitt des OÖ ADIG unberührt.<sup>401</sup>

## § 11 Begriffsbestimmungen

### „Öffentliche Stelle“

Unter den Begriff der „öffentlichen Stelle“ fallen gem § 11 Z 1 das **Land** (lit a), die **Gemeinde** (lit b) oder **landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper** (lit c). Auch unter den Begriff fallen gem lit d **Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage** wie Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die folgende kumulative Merkmale aufweisen:

---

<sup>398</sup> RV BlgLT 1454/2015 27. GP 6.

<sup>399</sup> § 10a Abs 1 OÖ ADIG.

<sup>400</sup> § 10a Abs 2 OÖ ADIG; RV BlgLT 1454/2015 27. GP 6.

<sup>401</sup> RV BlgLT 1454/2015 27. GP 6.

- Sie müssen zu dem besonderen Zweck gegründet worden sein, um **im Allgemeininteresse liegende Aufgaben**<sup>402</sup> zu erfüllen, die **nicht gewerblicher Art**<sup>403</sup> sind,
- zumindest **teilrechtsfähig** sein,
- überwiegend vom **Land**, von einer **Gemeinde**, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen **öffentlichen Stellen** (Art 2 Z 1 der RL 2003/98/EG) **finanziert** werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der **Aufsicht** durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art 2 Z 1 der RL 2003/98/EG) **ernannt** worden sind.

Nach den **Materialien**<sup>404</sup> sind bei der Finanzierung durch die oben genannten Einrichtungen nur jene Zuwendungen zu berücksichtigen, die als Finanzhilfe ohne spezifische Gegenleistung gewährt wurden. Unter den Begriff der „Aufsicht“ fallen sowohl öffentlich-rechtliche Weisungs- und Aufsichtsrechte als auch gesellschaftsrechtliche Aufsichtsrechte.

- Sie dürfen **keine Unternehmungen** iSd Art 127 Abs 3 B-VG oder des Art 127a Abs 3 B-VG sein;

Schließlich können öffentliche Stellen auch **Verbände** sein, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gem lit a bis d zusammensetzen (lit e).

Fraglich ist, ob die **OÖ Umweltschutzanstalt** eine **öffentliche Stelle iSd OÖ ADIG** darstellt und den Regelungen dieses Landesgesetzes unterliegt.

---

<sup>402</sup> Unter „im Allgemeininteresse liegende[n] Aufgaben“ ist nach den Mat (RV 827/2006 26. GP 8) „ein gewisser Bereich von Agenden (etwa im Bereich der Daseinsvorsorge) zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohls vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt werden. In Anlehnung an das Vergaberecht ist davon auszugehen, dass ein Handeln in hoheitlicher Rechtsform einer öffentlichen Zwecksetzung und damit der Verwirklichung eines Allgemeininteresses dient. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung muss für die Annahme eines Allgemeininteresses eine spezifische, von der Zwecksetzung des Konkurrenten unterscheidbare Aufgabensetzung, z.B. durch eine gesetzliche Aufgabenzuweisung, hinzutreten.“

<sup>403</sup> Der Ausdruck „nicht gewerblich“ darf nach den Mat (RV 827/2006 26. GP 8) „nicht mit ‚gewerbsmäßig‘ im Sinn der GewO gleichgesetzt werden und bezieht sich nicht auf die Aufgaben, sondern auf die Einrichtung an sich. Es ist darauf abzustellen, ob die Einrichtung in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Bedingungen wie diese am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt und das wirtschaftliche Risiko ihres Handelns selbst zu tragen hat.“

<sup>404</sup> AB BlgLT 904/2006 26. GP 6 f.

Die OÖ Umweltschutzbehörde ist eine durch das OÖ USchG eingerichtete Stelle am Sitz der Landesregierung<sup>405</sup> und ist ein **Organ des Landes** Oberösterreich **ohne eigene Rechtspersönlichkeit**.<sup>406</sup> Der OÖ Umweltschutzbeauftragte ist als Leiter der OÖ Umweltschutzbehörde bei Besorgung der im Abs 5 genannten Aufgaben in fachlicher Hinsicht **an keine Weisungen gebunden (weisungsfrei)**; die ihm nachgeordneten Bediensteten sind in diesen Angelegenheiten ausschließlich an die Weisungen des OÖ Umweltschutzbeauftragten gebunden.<sup>407</sup>

Die OÖ Umweltschutzbehörde ist als Organ des Landes unter § 11 Z 1 lit a OÖ ADIG („das Land“) zu subsumieren, dies insbesondere, da nach der Ratio der RL 2019/1024 Dokumente, die mit öffentlichen Mitteln erstellt werden, jedenfalls zur Weiterverwendung bereitgestellt und nicht geheim gehalten werden sollen. Als Organ des Landes ist die OÖ Umweltschutzbehörde daher dem „Land“ iSd § 11 Z 1 lit a OÖ ADIG gleichzusetzen.

**Die OÖ Umweltschutzbehörde fällt als Organ des Landes unter § 11 Z 1 lit a OÖ ADIG („das Land“) und unterliegt daher den Regelungen dieses Landesgesetzes hinsichtlich der Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente.**

Für andere Landesumweltschutzbehörden gilt es zu beachten, wie das jeweilige Landesgesetz, das die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen regelt, „öffentliche Stellen“ definiert und in welcher Form die jeweilige Landesumweltschutzbehörde durch das jeweilige Landesgesetz eingerichtet wurde.

Die Salzburger Landesumweltschutzbehörde etwa ist nach dem Landesumweltschutzbehörden-Gesetz (LUA-G)<sup>408</sup> als Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet und fällt damit unter den Begriff der „öffentlichen Stelle“ des Sbg ADDSG-Gesetz,<sup>409</sup> das gem § 10 Z 15 lit b alle landesgesetzlich geregelten Einrichtungen als öffentliche Stellen bezeichnet.

---

<sup>405</sup> Vgl § 4 Abs 1 OÖ USchG.

<sup>406</sup> Vgl § 4 Abs 2 OÖ USchG.

<sup>407</sup> Vgl § 4 Abs 2 OÖ USchG.

<sup>408</sup> Gesetz vom 23.4.1998 über die Salzburger Landesumweltschutzbehörde (Landesumweltschutzbehörden-Gesetz – LUA-G) LGBl 1998/76 idF LGBl 2013/106.

<sup>409</sup> Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz, LGBl 1988/73, zuletzt geändert durch LGBl 2022/79.

## „Dokument“

Der Begriff des Dokuments entspricht jenem der PSI-RL und ist weit gefasst. Gem § 11 Z 2 lit a und b ist jeder Inhalt oder ein beliebiger Teil eines Inhalts davon erfasst, unabhängig von der Form des Datenträgers (Papier, elektronisch, Ton- und Bildmaterial oder audiovisuelles Material). Nach den Mat<sup>410</sup> fällt unter den Begriff *„jede im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen und Informationen.“* Dies umfasst bspw Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Geografie, Meteorologie, Tourismus, Verkehr oder Patentwesen. **Die Begriffswahl „Dokument“ anstelle von „Information“ soll verdeutlichen, dass dieses Landesgesetz auf die Zurverfügungstellung bereits erstellter, dh vorhandener Dokumente (zur Weiterverwendung) und nicht auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt.**<sup>411</sup>

## „Weiterverwendung“

Unter dem Begriff der „Weiterverwendung“ ist iSd § 11 Z 3 die **Nutzung** von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch Rechtsträger sowohl für **kommerzielle als auch nichtkommerzielle Zwecke**, zu verstehen.

Die Nutzung der weiterzuverwendenden Dokumente muss sich **vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags**, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, **unterscheiden**. Jede Nutzung durch Rechtsträger (für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke), die sich vom ursprünglichen Zweck (im Rahmen des öffentlichen Auftrags), für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet, stellt eine Weiterverwendung dar (siehe Art 2 Z 4 der PSI-RL). Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen stellt keine Weiterverwendung dar, soweit sie dabei ausschließlich ihren öffentlichen Auftrag erfüllen (zB im Rahmen der Amtshilfe).<sup>412</sup>

## § 12 Weiterverwendungsbegehren; Anforderungen und Bearbeitung

**Sofern** es für die Weiterverwendung einer **Genehmigung** bedarf, sind die **Anforderungen des § 12** an Begehren und die Bearbeitung durch die öffentliche Stelle zu beachten.

---

<sup>410</sup> AB BigLT 904/2006 26. GP 7.

<sup>411</sup> AB BigLT 904/2006 26. GP 7.

<sup>412</sup> AB BigLT 904/2006 26. GP 7 ff.

Aus den Mat<sup>413</sup> geht hervor, dass eine **Genehmigung nicht in jedem Fall erforderlich** sein wird, wenn etwa die Information bloß über das Internet abgerufen werden kann, kann sie anschließend verwertet werden, sofern die öffentliche Stelle für die einschlägige Information ein eindeutiges Verfügungsrecht besitzt und klar zum Ausdruck bringt, dass eine Weiterverwendung auch ohne ausdrückliche Genehmigung zulässig ist. Sofern eine Information weiterverwendet werden soll, für die die öffentliche Stelle kein Verfügungsrecht besitzt, muss diese auf die Verfügungsrechte anderer öffentlicher Stellen hinweisen und das Weiterverwendungsbegehren ist bei dieser einzubringen.

Begehren auf Weiterverwendung sind **schriftlich** bei der öffentlichen Stelle einzubringen, die im Besitz der begehrten Dokumente ist. Das Begehren kann in jeder technischen Form gestellt werden, zu deren Empfang die öffentliche Stelle in der Lage ist. Auch moderne Kommunikationsmittel wie E-Mail kommen in Betracht (Abs 1).<sup>414</sup>

Aus dem Begehren müssen der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung ausreichend **klar** hervorgehen, andernfalls muss die öffentliche Stelle den Antragsteller **unverzüglich aufzufordern, das Begehren** innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden **Frist schriftlich zu präzisieren**. Wenn dem Präzisierungsauftrag fristgerecht entsprochen wird, beginnt die Frist gem Abs 3 nach Einlangen erneut zu laufen. Wenn dem Auftrag nicht (fristgerecht) entsprochen wird, gilt er als nicht eingebracht (Abs 2).<sup>415</sup>

Die öffentliche Stelle hat das Begehren spätestens **binnen vier Wochen** nach Einlangen zu **bearbeiten**, sofern nicht in den Zugangsregelungen für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten andere Fristen festgelegt sind.

### **Entscheidungsmöglichkeiten der öffentlichen Stelle**

Sie kann die Dokumente entweder

- zur Gänze oder teilweise zur Weiterverwendung **bereitstellen** (durch schriftliche Mitteilung und unter Angabe von Gründen, warum teilweise nicht entsprochen wurde) (Z 1 und 2), oder

---

<sup>413</sup> AB BlgLT 904/2006 26. GP 8 ff.

<sup>414</sup> § 12 Abs 1 OÖ ADIG; vgl AB 904/2006 26. GP 8.

<sup>415</sup> § 12 Abs 2 OÖ ADIG.

- ein endgültiges **Vertragsangebot unterbreiten**, falls für die Weiterverwendung eine Vereinbarung von Bedingungen (§ 15 Abs 1) erforderlich ist (Z 3), oder
- unter Angabe von **Gründen** das **Nichtentsprechen** des Begehrens **mitteilen** (Z 4).

Die öffentliche Stelle kann dem Anfragenden bspw einen Teil der Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen, einen anderen Teil der Dokumente nur unter Bedingungen bereitstellen und einen Teil der Dokumente (unter der Angabe von Gründen) ablehnen.<sup>416</sup>

Wird dem Begehren ganz oder teilweise **nicht entsprochen**, hat die öffentliche Stelle den Anfragenden auf die **Rechtsschutzmöglichkeiten** gem § 19 **hinzuweisen** (Abs 4). Im Fall einer Ablehnung aufgrund geistiger Eigentumsrechte Dritter gebietet Abs 5, dass auf den Inhaber der Rechte zu verweisen ist. Bibliotheken, Museen und Archive sind dazu nicht verpflichtet.<sup>417</sup> Durch Abs 6 wird den öffentlichen Stellen im Fall von komplexeren und umfangreicheren Begehren die Möglichkeit gegeben, die **Frist** gem Abs 3 um vier Wochen zu **verlängern**. Der Anfragende ist davon innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Begehrens in Kenntnis zu setzen.<sup>418</sup> Die öffentlichen Stellen haben sich bei der Bearbeitung und Bereitstellung der weiterzuverwendenden Dokumente vorzugsweise **elektronischer Mittel** zu bedienen.<sup>419</sup>

Sofern eine Genehmigung für die Weiterverwendung erforderlich ist, hat das Begehren den Anforderungen des § 12 zu entsprechen und auch die Behörde hat die Vorgaben des § 12 zu beachten.

### § 13 Verfügbare Formate

Die öffentlichen Stellen haben Dokumente lediglich in den ihnen vorhandenen Formaten oder Sprachen bereitzustellen. Außerdem sind die Dokumente, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Die öffentlichen Stellen sind nicht verpflichtet, die Dokumente zu bearbeiten oder umzuformatieren, soweit möglich und sinnvoll sollen die Dokumente jedoch in elektronischer Form und in einem Format zur Verfügung

---

<sup>416</sup> AB BigLT 904/2006 26. GP 9.

<sup>417</sup> Vgl § 12 Abs 4 und 5 OÖ ADIG.

<sup>418</sup> § 12 Abs 6 OÖ ADIG.

<sup>419</sup> § 12 Abs 7 OÖ ADIG.

gestellt werden, welches nicht von der Verwendung bestimmter Software abhängig ist.<sup>420</sup>

Abs 2 stellt einerseits klar, dass öffentliche Stellen keine Verpflichtung treffen, die Dokumente neu zu erstellen, anzupassen oder Auszüge bereitzustellen, wenn damit ein unverhältnismäßiger – über eine einfache Bearbeitung hinausgehender – Aufwand verbunden wäre. Andererseits wird dennoch zum Ausdruck gebracht, dass öffentliche Stellen gem Abs 1 grundsätzlich verpflichtet sind, Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen und Weiterverwendungsbegehren nicht schon deshalb ablehnen können, weil nur Teile des Dokuments zugänglich sind. Eine Anpassung eines Dokuments kann sich daraus ergeben, dass Teile des Dokuments, die nicht allgemein zugänglich sind, herausgenommen werden müssen, um die Verwertung des allgemein zugänglichen Teils zu ermöglichen.<sup>421</sup> Die öffentlichen Stellen sind darüber hinaus nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten im Hinblick auf die Weiterverwendung der Dokumente fortzusetzen.<sup>422</sup>

## § 14 Entgelte

Die öffentlichen Stellen **können** Entgelte für die Weiterverwendung einheben, oder darauf verzichten. Wenn Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben werden, müssen diese durch die öffentlichen Stellen selbst festgelegt werden, wobei die Entgelte weder willkürlich noch überhöht festgesetzt werden dürfen.<sup>423</sup> **Die Entgelte sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt (Grenzkostenansatz).**<sup>424</sup>

Zu diesem Grundsatz sieht Abs 2 **Ausnahmen** vor. Demnach gilt der Grenzkostenersatz nicht

- für **öffentliche Stellen**, wenn das Erzielen von Einnahmen in ihrem Auftrag erforderlich ist, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten iZm der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
- – im Ausnahmefall – für **Dokumente**, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten

---

<sup>420</sup> § 13 Abs 1 OÖ ADIG; AB 904/2006 26. GP S 10.

<sup>421</sup> AB BlgLT 904/2006 26. GP 10 f, RV BlgLT 1454/2015 27. GP 7.

<sup>422</sup> § 13 Abs 3 OÖ ADIG.

<sup>423</sup> AB BlgLT 904/2006 26. GP 11.

<sup>424</sup> § 14 Abs 1 OÖ ADIG; RV BlgLT 1454/2015 27. GP 7.

iZm ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken. Diese Anforderungen sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen;

- **Bibliotheken**, einschließlich Hochschulbibliotheken, **Museen** und Archive.

Abs 3 legt für die Ausnahmen in Abs 2 Z 1 und 2 fest, welche Kosten abweichend von Abs 1 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen.<sup>425</sup> Abs 4 normiert für die Ausnahmeregelung des Abs 3 Z 3, welche Kosten abweichend von Abs 1 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen.<sup>426</sup>

### § 15 Bedingungen

Öffentliche Stellen **können** für die Genehmigung der Weiterverwendung von Dokumenten in ihrem Besitz **Bedingungen** vorschreiben. Die öffentlichen Stellen können die Genehmigung des Weiterverwendungsbegehrens dann davon abhängig machen, dass der Anfragende bestimmte Nutzungsbedingungen akzeptiert. Im Fall einer solchen Bedingung kann dies in Form eines Vertrags ausgestaltet werden. Darin können Fragen der Weiterverwendung (Haftung, ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, Garantie der unveränderten Wiedergabe oder Quellennachweise) geregelt werden.<sup>427</sup>

Für den Fall, dass Bedingungen für die Weiterverwendung festgelegt wurden, dürfen diese die Möglichkeit der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und zu keiner Behinderung des Wettbewerbs führen.<sup>428</sup>

### § 16 Transparenz und praktische Vorkehrungen

Nach § 16 Abs 1 sind die für die Weiterverwendung geltenden Standardentgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage und der Bedingungen im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen. Wenn keine Standardentgelte festgesetzt sind, müssen die Faktoren (sowie auf Anfrage zusätzlich die Berechnungsweise), die bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt werden, im Voraus angegeben werden.<sup>429</sup> Die in § 14 Abs 2 Z 2 genannten Anforderungen sind im Voraus festzulegen und zu veröf-

---

<sup>425</sup> § 14 Abs 3 OÖ ADIG RV BlgLT 1454/2015 27. GP 7.

<sup>426</sup> § 14 Abs 4 OÖ ADIG RV BlgLT 1454/2015 27. GP 7.

<sup>427</sup> § 15 Abs 1 OÖ ADIG; AB BlgLT 904/2006 26. GP 12.

<sup>428</sup> § 15 Abs 2 OÖ ADIG.

<sup>429</sup> § 16 Abs 2 OÖ ADIG.

fentlichen.<sup>430</sup> Abs 4 sieht vor, dass öffentliche Stellen Vorkehrungen zu treffen haben, um die Suche nach Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen (etwa Erstellung von Bestandslisten der wichtigsten Dokumente und damit verknüpfte Internetportale, Benennung von Auskunftspersonen und Informationsstellen).<sup>431</sup>

## § 17 Nichtdiskriminierung

In § 17 Abs 1 wird das **Gebot der Nichtdiskriminierung** festgeschrieben. Es stellt einen bedeutenden Grundsatz dieses Gesetzes dar. Öffentliche Stellen sind verpflichtet, wenn sie Weiterverwendungen genehmigen, **vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung** hinsichtlich der Entgelte und Bedingungen der Nutzung **gleich zu behandeln** und nicht zu diskriminieren.<sup>432</sup>

Um **vergleichbare Kategorien** der Weiterverwendung handelt es sich nach den Mat,<sup>433</sup> wenn der Zweck der Weiterverwendung bzw das mit der Weiterverwendung beabsichtigte Endprodukt gleich oder gleichartig sind. Keine vergleichbare Kategorie und somit nicht gleich zu behandeln sind die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Dokumente.<sup>434</sup>

Wenn eine öffentliche Stelle einem Unternehmen Informationen für eine bestimmte Art der Weiterverwendung bereitstellt, muss dies nicht zu denselben Bedingungen geschehen wie die Bereitstellung derselben Informationen an ein anderes Unternehmen für eine andere Art der Weiterverwendung. In diesem Fall ist eine Differenzierung möglich. Entscheidend ist die Kategorie bzw der Zweck der Weiterverwendung.<sup>435</sup>

Abs 2 stellt klar, dass öffentliche Stellen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden zwar auch selbst als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, kommerziell verwerten dürfen, jedoch nur zu denselben Entgelten und Bedingungen, wie sie für andere Nutzer gelten.<sup>436</sup>

---

<sup>430</sup> § 16 Abs 3 OÖ ADIG.

<sup>431</sup> § 16 Abs 4 OÖ ADIG.

<sup>432</sup> § 17 Abs 1 OÖ ADIG; AB BlgLT 904/2006 26. GP 13.

<sup>433</sup> AB BlgLT 904/2006 26. GP 13.

<sup>434</sup> AB BlgLT 904/2006 26. GP 13; ErwGr 19 der PSI-RL.

<sup>435</sup> Vgl *Knyrim/Weissenböck*, IWG Kommentar 107.

<sup>436</sup> § 17 Abs 2 OÖ ADIG; AB BlgLT 904/2006 26. GP 13.

Wenn eine Weiterverwendung erstmals genehmigt wurde, muss sie auch in Zukunft für alle potentiellen Marktteilnehmer in nichtdiskriminierender Weise offenstehen. Grundsätzlich darf eine Weitergabe nicht exklusiv an einzelne Dritte erfolgen.<sup>437</sup>

## § 18 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

In § 18 Abs 1 wird das **Verbot** von **Ausschließlichkeitsvereinbarungen** normiert. Demnach dürfen Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten grundsätzlich keine ausschließlichen Rechte hinsichtlich der zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellten Dokumente (Ausschließlichkeitsvereinbarungen) einräumen.<sup>438</sup>

Abs 2 sieht **Ausnahmeregelungen** vor, wenn die Einräumung eines ausschließlichen Rechts für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der Grund für diese Vereinbarung muss regelmäßig überprüft werden (mindestens alle drei Jahre), ein besonderes Kündigungsrecht für die öffentliche Stelle ist zu vereinbaren und Vereinbarungen nach dem 31.12.2003 müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Ausnahme gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen (siehe Abs 3).<sup>439</sup>

Abs 3 sieht besondere Regelungen vor, wenn sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen bezieht. Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl 2006/68 schon bestanden und nicht unter die Ausnahme des Abs 2 S 1 fallen, gelten spätestens mit Ablauf des 31.12.2009 als aufgelöst. Auch Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die am 17.7.2013 bestanden und nicht unter die Ausnahme des Abs 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf, spätestens mit Ablauf des 18.7.2013.<sup>440</sup>

## § 19 Rechtsschutz

Auf Landesebene wurde abweichend von den bundesrechtlichen Regelungen (Schlichtungsstelle und ordentliche Gerichte) über den Rechtsschutz im IWG aF der Verwaltungsrechtsweg gewählt.

---

<sup>437</sup> § 17 Abs 3 OÖ ADIG; AB BlgLT 904/2006 26. GP 13.

<sup>438</sup> § 18 Abs 1 OÖ ADIG; AB BlgLT 904/2006 26. GP 13 f.

<sup>439</sup> § 18 Abs 2 OÖ ADIG.

<sup>440</sup> § 18 Abs 4 und 5 OÖ ADIG.

Der Anfragende muss einen **schriftlichen Antrag** verfassen und sein Begehren auf Weiterverwendung noch einmal darlegen. Über diesen Antrag wird **mit Bescheid** abgesprochen, **wenn** dem Begehren nicht oder teilweise nicht entsprochen wird (§ 12 Abs 3 Z 2 und 4), vom Betroffenen behauptete Bestimmungen eines endgültigen Vertragsanbots (§ 12 Abs 3 Z 3) den Vorschriften des OÖ ADIG widersprechen oder die öffentliche Stelle mit der Erledigung säumig ist.<sup>441</sup>

Der Antrag ist binnen **zwei Wochen** (nach Zugang der ablehnenden Mitteilung) einzubringen. Der Bescheid muss spätestens **acht Wochen** nach Einlangen des Antrags erlassen werden. Mit Ausnahme der letztgenannten Frist ist das AVG anzuwenden.<sup>442</sup> Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit der Abweichung anzuwenden, dass der Bescheid spätestens acht Wochen nach Einlangen des Antrags zu erlassen ist.

Die **Zuständigkeit zur Erlassung des Bescheides** richtet sich nach der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle (Abs 3). **Wenn die öffentliche Stelle**

- die **Gemeinde** oder eine öffentliche Stelle iSd § 11 Z 1 lit d ist, die der Gemeinde zuzurechnen ist und die nicht unter Z 4 fällt, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Z 1),
- ein **Gemeindeverband** oder eine öffentliche Stelle iSd § 11 Z 1 lit d ist, die dem Gemeindeverband zuzurechnen ist und die nicht unter Z 4 fällt, das zur Vertretung nach außen berufene Organ (Z 2),
- ein **sonstiger landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper** oder eine öffentliche Stelle iSd § 11 Z 1 lit d ist, die dem Selbstverwaltungskörper zuzurechnen ist und die nicht unter Z 4 fällt, das zur Vertretung nach außen berufene Organ (Z 3),
- eine **Stiftung**, ein **Fonds**, eine **Anstalt** oder eine **Körperschaft öffentlichen Rechts** iSd § 11 Z 1 lit d ist, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ (Z 4),
- die **Bezirksverwaltungsbehörde** ist, diese Behörde (Z 5).

---

<sup>441</sup> § 19 Abs 1 Z 1-3 OÖ ADIG.

<sup>442</sup> § 19 Abs 2 OÖ ADIG.

In **sonstigen Fällen** ist die Landesregierung zuständig, sofern im Abs 4 nichts anderes bestimmt ist (Z 6). Wenn die öffentliche Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, ist dieses auch zur Erlassung eines Bescheids gem Abs 1 zuständig (Abs 4).<sup>443</sup>

Gegen diesen Bescheid können Rechtsmittel im Verwaltungsrechtsweg erhoben werden. Die öffentliche Stelle ist in Verfahren nach diesem Abschnitt **Partei** und zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof legitimiert.<sup>444</sup>

## 6.5 OÖ ADIG-Novelle 2021

Im Zuge der **Umsetzung der RL 2019/1024**<sup>445</sup> wurden die Inhalte der RL auf landesrechtlicher Ebene – in Oberösterreich durch die OÖ ADIG-Novelle 2021<sup>446</sup> – in das nationale Recht übernommen. Die Umsetzung betrifft dies, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist.

Die Neuerungen betreffen insb den 3. Abschnitt des OÖ ADIG, der zur Gänze neu erlassen wurde und Mindeststandards für die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen regelt.<sup>447</sup>

### Wesentliche Änderungen

- Der **Geltungsbereich** wurde **ausgeweitet** und umfasst nun auch bestimmte Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind (vgl **§ 10**).
- **Dynamische Daten** sind grds direkt nach deren Erfassung durch eine geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) für eine Weiterverwendung zugänglich zu machen (vgl **§ 14**).
- Noch schärfere Regelung für **Entgelte** für die Weiterverwendung (vgl **§ 15**).
- Schaffung von Sonderregelungen für (bestimmte)<sup>448</sup> **hochwertige Datensätze** (vgl **§ 21**).

---

<sup>443</sup> § 19 Abs 4 OÖ ADIG.

<sup>444</sup> § 19 Abs 5 OÖ ADIG.

<sup>445</sup> RL (EU) 2019/1024 des EP und des Rates vom 20.6.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI L 2019/172, 56 vom 26.6.2019.

<sup>446</sup> OÖ ADIG LGBl 2021/67.

<sup>447</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 4.

<sup>448</sup> Diese bestimmten hochwertigen Datensätze werden durch die Europäische Kommission festgelegt.

## Änderungen im Besonderen

### § 10 Ziel; Geltungsbereich

Das Ziel des 3. Abschnitts zur Informationsweiterverwendung wurde – neben der bereits zuvor bezweckten Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen – um den **Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“** erweitert. Demnach soll die Verwendung offener Daten gefördert und damit die Weiterverwendung erleichtert werden (vgl **§ 10 Abs 1** OÖ ADIG).<sup>449</sup> Nach den Mat<sup>450</sup> bezweckt dieser Grundsatz, dass eine Weiterverwendungsmöglichkeit von Dokumenten schon von vornherein mitbedacht wird und sie in einer Form erzeugt und gespeichert werden sollen, dass eine Weiterverwendung (durch Dritte) möglichst „problemlos“ (höchstens unter minimalen rechtlichen und technischen Beschränkungen) erfolgen kann. Empfehlenswert sei daher *„die Verwendung von maschinenlesbaren, offenen Formaten und Schnittstellen (API) bzw von betriebssystemunabhängigen und international verbreiteten Formaten und Standards“*. Für die Erstellung und Veröffentlichung von offenen Dokumenten der Verwaltung wird die Anwendung des österreichischen Referenz-Standards „OpenGovernment Documents“ empfohlen.

**§ 10 Abs 4 und 5**<sup>451</sup> wurden neu gefasst, wodurch klargestellt wird, dass die Regelungen zum **Schutz personenbezogener Daten** (insb die der DSGVO und des DSG) sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten durch die Normen des 3. Abschnitts nicht berührt werden (**Abs 4**).

In den Mat wird betont, dass im 3. Abschnitt mehrfach Schranken für die Weiterverwendung personenbezogener Daten enthalten sind, die es auch für die OÖ Umweltschutzbehörde als öffentliche Stelle (siehe unten) im Fall einer Weiterverwendung zu beachten gilt. Demnach müssen die DSGVO und das DSG sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten **immer** mitbeachtet werden.

Auch ein expliziter Verweis auf § 76d Urheberrechtsgesetz<sup>452</sup> erfolgt nun durch **Abs 5**,<sup>453</sup> wobei festgehalten wird, dass öffentliche Stellen das Recht von Herstellern

---

<sup>449</sup> Vgl Art 1 Abs 1 UAbs 1 sowie Art 5 Abs 2 der RL 2019/1024; ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 4.

<sup>450</sup> ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 4.

<sup>451</sup> Abs 4 dient der Umsetzung des Art 1 Abs 4 der RL; vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 5.

<sup>452</sup> Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl I 1936/111 zuletzt geändert durch BGBl 2021/244.

<sup>453</sup> Abs 5 dient der Umsetzung von Art 1 Abs 6 der RL; vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 5.

von Datenbanken nicht in Anspruch nehmen dürfen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.<sup>454</sup> Sofern öffentliche Stellen Inhaber des Rechts gem Art 7 Abs 1 der RL 96/9/EG sind, „*sollten sie dieses Recht nicht in Anspruch nehmen, um die Weiterverwendung zu verhindern oder die Weiterverwendung vorhandener Dokumente über die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Beschränkungen hinaus einzuschränken*“.<sup>455</sup>

**§ 10 Abs 6** OÖ ADIG (§ 10 Abs 4 aF) nennt jene Dokumente (bzw andere Formate), die vom Anwendungsbereich des IWG nF und somit von den Regelungen zur Weiterverwendung **ausgenommen** sind. **Z 1** und **2** des Abs 6 entsprechen der aF.

Durch die Neufassung sind nach Abs 6 **Z 3** somit nun auch Dokumente ausgenommen, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind. Nach Abs 6 **Z 5** erster Fall sind – nach wie vor – Teile von (nach den Zugangsvorschriften zugänglichen<sup>456</sup>) Dokumenten ausgenommen, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, „*deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist.*“ **Neu** ist Abs 6 **Z 5** zweiter Fall, der auch Teile von Dokumenten ausnimmt, „*die nach den Zugangsvorschriften zugänglich sind, wenn sie gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist, insb im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten.*“

#### **Verhältnis Abs 6 Z 3 und Z 5:**<sup>457</sup>

**Abs 6 Z 3** betrifft Dokumente die **nicht oder nur eingeschränkt zugänglich** sind. Diese sind nach Z 3 gänzlich vom Anwendungsbereich des 3.Abschnitts ausgenommen.<sup>458</sup>

**Abs 6 Z 5** betrifft Dokumente, die **grds zugänglich** sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung aber wegen datenschutzrechtlichen Schranken unzulässig ist. Hingegen können Dokumente, die zwar einen Personen-

<sup>454</sup> Vgl ErwGr 61 der RL 2019/1024.

<sup>455</sup> Vgl ErwGr 61 der RL 2019/1024 mit Verweis auf die RL 2001/29/EG, die dadurch unberührt bleibt.

<sup>456</sup> Wie etwa dem UIG.

<sup>457</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 6.

<sup>458</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 6.

bezug haben, aber anonymisiert wurden, zur Gänze zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.<sup>459</sup>

Nach wie vor sind nach **Abs 6 Z 6** Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive ausgenommen. Neu ist lediglich die Klarstellung, dass auch Hochschulbibliotheken unter den Begriff der Bibliotheken fallen.

Nach **Abs 6 Z 7** sind Dokumente ausgenommen, die sich im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter befinden, wobei hier die Unterscheidung nach der Art der Bildungseinrichtung neu ist.<sup>460</sup>

**Abs 6 Z 8** nimmt all jene Dokumente vom Anwendungsbereich aus, die sich **im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen** befinden (einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden) und **nicht Forschungsdaten** iSd § 12 Abs 2 sind. Dies gilt auch für Bildungseinrichtungen, sofern sie nicht schon nach Abs 6 Z 7 ausgenommen sind.

Hierbei stellt sich die Frage, was unter die **Begriffe** einer **Forschungseinrichtung** bzw **Forschungsförderungseinrichtung** fällt, da die Begriffe in der RL 2019/1024 nicht definiert werden. Nach den Mat<sup>461</sup> können auch privatrechtliche Einrichtungen und Einzelpersonen erfasst sein, wenn sie öffentlich finanzierte Forschung betreiben. Jedoch lässt sich aus den Erläut sowie dem ErwGr 28 der RL 2019/1024 auch schließen, dass Organisationen nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung bezüglich ihrer Forschungsdaten erfasst sein sollen, da grds auch Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen als öffentliche Stelle eingerichtet sein können. Demnach ist nicht jede Stelle, bei der Forschungsdaten vorhanden sind, eine Forschungseinrichtung bzw Forschungsförderungseinrichtung. Die Forschung bzw deren Förderung muss somit eine wesentliche Aufgabe der Einrichtung sein um sie als Forschungseinrichtung zu qualifizieren können.<sup>462</sup>

---

<sup>459</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 6.

<sup>460</sup> Sonstige Bildungseinrichtungen liegen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts, wenn sie unter die Weiterverwendung von Forschungsdaten iSd § 12 Abs 3 fallen.

<sup>461</sup> ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 7.

<sup>462</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 7.

Nach **Abs 7** sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen gem § 13 auch anzuwenden, wenn sich der Antrag auf Weiterverwendung auf Dokumente bezieht, die vom Anwendungsbereich dieses Abschnitts nach Abs 6 Z 1 bis 5 ausgenommen sind.

## § 11 Begriffsbestimmungen

In § 11 OÖ ADIG wurden **Begriffsbestimmungen** um die Definition von „Standardlizenz“ (Z 3), „Anonymisierung“ (Z 5), „dynamische Daten“ (Z 6) sowie „Forschungsdaten“ (Z 7) und „hochwertige Datensätze“ (Z 8) ergänzt. Auch „personenbezogene Daten“ (Z 10), eine „angemessene Gewinnspanne“ (Z 14) und „Dritte“ (Z 15) wurden definiert und die neu im Gesetz erwähnte Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) (Z 16) sowie der Begriff der „offenen Daten“ (Z 17) definiert. Besonders hervorzuheben sind folgende Begriffsdefinitionen:

Die Definition der „**öffentlichen Stelle**“ iSd Z 1 entspricht jener der aF.

**Wie bereits in der aF des OÖ ADIG ist fällt die OÖ Umweltschutzbehörde unter den Begriff der öffentlichen Stelle iSd OÖ ADIG (vgl OÖ ADIG aF).**

Unter dem Begriff „**Standardlizenzen**“ sind nach § 11 Z 3 OÖ ADIG eine Reihe von vorgegebenen Bedingungen für die Weiterverwendung zu verstehen, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind. In Österreich wird hierfür zumeist die offene, internationale Standardlizenz **Creative Commons** mit Namensnennung (CC BY) für Dokumente des öffentlichen Sektors verwendet. Der Vorteil von offenen, internationalen Standardlizenzen ist, dass sie im Gegensatz zu individuellen Lizenzen eine flexiblere und breitere Weiterverwendbarkeit der Dokumente und sind international gültig.

Die Definition von „**personenbezogenen Daten**“ iSd Z 10 richtet sich nach jener in Art 4 Z 1 der DSGVO.

Neu ist die „**Anwendungsprogrammierschnittstelle**“ (API<sup>463</sup>). Nach der Definition des OÖ ADIG iSd Z 16 bezeichnet dies den „*Bestand an Funktionen, Verfahren Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch.*“ Praktisch ist darunter „*ein spezieller Programmteil einer Software, der anderen Programme die Anbindung an diese ermöglicht*“ zu verstehen.

---

<sup>463</sup> API steht für „application programming interface“.

Eine Internetseite kann sich dadurch selbständig Inhalte bei einem anderen Webdienst „abholen“ und sie verwenden.<sup>464</sup>

Unter „**offenen Daten**“ (iSd Z 17) sind Dokumente in einem offenen Format zu verstehen, die „*von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können*“. Ein „**offenes Format**“ wurde auch in der aF schon als ein Dateiformat verstanden, das unabhängig von einer Plattform ist und der Öffentlichkeit ohne jegliche Einschränkungen, die eine Weiterverwendung der Dokumente behindern würde, zugänglich gemacht wird.

In Z 7 wird der neue Begriff der „**Forschungsdaten**“ definiert. Darunter fallen „*Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden*“; vgl auch die Ausführungen zu § 4 Z 9 IWG 2022.

**Anonymisierung** iSd Z 5 ist „*der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente so verändert werden, dass sie sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder personenbezogene Daten so verändert werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann*“; vgl auch die Ausführungen zu § 4 Z 7 IWG 2022.

Unter „**dynamische Daten**“ iSd Z 6 fallen „*Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere auf Grund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens, wie dies in der Regel bei von Sensoren generierten Daten der Fall ist*“; vgl auch die Ausführungen zu § 4 Z 8 IWG 2022).

**Hochwertige Datensätze** iSd Z 8 sind „*Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere auf Grund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie auf Grund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze*.“ Diese Definition **entspricht** der **Definition** in der **RL 2019/1024**<sup>465</sup> In **Anhang I** der **RL** wird eine **Liste** angeführt,

---

<sup>464</sup> Vgl Glossar Definition api, www.ruhmesmeile.com (abgerufen am 25.1.2023).

<sup>465</sup> Vgl Art 2 Z 10 der RL (EU) 2019/1024.

die Kategorien für hochwertige Datensätze festlegt, wie Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen, Mobilität.<sup>466</sup> Nach Art 13 der RL kann die Europäische Kommission „*delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhang I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze (...) erlassen, um der Technologie- und Marktentwicklung Rechnung zu tragen.*“ In weiterer Folge legt die EK gem Art 14 Abs 1 der RL im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze fest. Für diese hochwertigen Datensätze gelten besondere, zusätzliche Regelungen.<sup>467</sup> Vgl auch die Ausführungen zu § 4 Z 10 IWG 2022.

In **Z 9** wird nunmehr iZm der Definition der „**Weiterverwendung**“ der Begriff des „Rechtsträgers“ durch „natürliche oder juristische Personen“ ersetzt.

## **§ 12 Allgemeiner Grundsatz**

Der **allgemeine Grundsatz** in **§ 10a OÖ ADIG aF** wurde entfernt und in **§ 12 OÖ ADIG nF** neu gefasst und insb um Abs 3 hinsichtlich Forschungsdaten erweitert.

Bisher galt nach **§ 10a Abs 1 aF** der allgemeine Grundsatz, dass Dokumente (die im Anwendungsbereich lagen) für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können (vorbehaltlich Abs 2). Nunmehr ist der Wortlaut des **§ 12 Abs 1 nF** noch klarer formuliert und stellt klar, dass öffentliche Stellen Dokumente in ihrem Besitz (...) zur Weiterverwendung bereitzustellen haben (vorbehaltlich Abs 2 und 3). Hierbei ist anzumerken, dass der OÖ Gesetzgeber diesen Grundsatz strenger formuliert hat, als die europäischen Vorgaben dies vorsehen, da der Wortlaut in der neuen RL 2019/1024 nicht strenger ist als jener in der Vorgängerrichtlinie RL 2013/37/EU.<sup>468</sup> Nach dem Wortlaut der RL sowie den Mat zum OÖ ADIG ergibt sich aber eine klare Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.<sup>469</sup>

---

<sup>466</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 12 f.

<sup>467</sup> ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 18 f.

<sup>468</sup> Vgl jeweils Art 3 Abs 1 der RL 2013/37 sowie RL 2019/1024.

<sup>469</sup> Vgl auch im Umkehrschluss die Mat zu § 12 Abs 2 (ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 9 f), die die Sonderregelung des Abs 2 als Abweichung von der in Abs 1 normierten Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung sehen.

In **§ 12 Abs 2** (vormals § 10a Abs 2) findet sich nunmehr eine angepasste Sonderregelung, die eine Ausnahme vom oben genannten Grundsatz für Dokumente im Besitz von Bibliotheken (sowie Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven<sup>470</sup>) vorsieht und nicht zur Gestattung der Weiterverwendung verpflichtet. Sofern die Weiterverwendung aber gestattet wird (freiwillig oder aufgrund anderer verpflichtender Vorschriften), sind §§ 14 bis 20 des 3. Abschnitts anzuwenden.<sup>471</sup>

Gänzlich neu regelt **§ 12 Abs 3** die Weiterverwendung von Forschungsdaten. Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen haben Forschungsdaten nur dann zur Weiterverwendung (...) bereitzustellen, wenn diese öffentlich finanziert und schon öffentlich zugänglich<sup>472</sup> gemacht wurden. Dabei gibt es aber Schranken zu berücksichtigen, die durch berechnigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum gebildet werden.

Forschungseinrichtungen haben dies lediglich dann zu tun, wenn sie als **öffentliche Stellen** eingerichtet sind und nur ihre Forschungsdaten, die in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung erstellt wurden, weiterverwendet werden sollen.<sup>473</sup>

### **§ 13 Weiterverwendungsbegehren; Anforderungen und Bearbeitung**

**§ 13 nF** entspricht dem bisherigen § 12 (aF), der das Weiterverwendungsbegehren und die Anforderungen und die Bearbeitung von ersterem regelt, wobei lediglich Zitat Anpassungen vorgenommen wurden.<sup>474</sup>

### **§ 14 Verfügbare Formate**

**§ 14 nF** (vormals § 13 aF) trifft Regelungen hinsichtlich der **verfügbaren Formate** und stellt im angepassten **Abs 1**<sup>475</sup> klar, dass *„öffentliche Stellen Dokumente in ihrem Besitz – so wie sie vorliegen bzw wie sie gespeichert sind – in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen bereitstellen müssen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Zweck einer Bereitstellung in diesem Format,*

---

<sup>470</sup> Sofern sie Rechte des geistigen Eigentums an diesen Dokumenten innehaben.

<sup>471</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 10.

<sup>472</sup> über ein institutionelles oder thematisches Archiv.

<sup>473</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 10.

<sup>474</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 10; dient der Umsetzung von Art 4 der RL 2019/1024.

<sup>475</sup> Dient der Umsetzung von Art 5 der RL 2019/1024.

*ist die Interoperabilität, bspw dass ein solches Format auch den Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen bei Geodaten entspricht.“*

„**Zugänglich**“ bedeutet „barrierefrei“ iSd § 3 Abs 1 Web-Zugänglichkeits-Gesetz, so dass auch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden und auf die Dokumente zugreifen können. „**Metadaten**“ sind *„Informationen, die Dokumente beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen“.*

§ 14 **Abs 2 und 3** nF entsprechen den bisherigen § 13 Abs 2 und 3 OÖ ADIG aF.

Eine der wesentlichen Änderungen im Zuge der Neufassung betrifft **dynamische Daten**, deren Verwendung in den neu gefassten § 14 **Abs 4** und **Abs 5** geregelt wird. Vgl zur Definition von dynamischen Daten § 11 Z 6 (oben).

§ 14 **Abs 4 und 5** beschäftigen sich mit dem Umgang von **dynamischen Daten**. Dynamische Daten *„sind Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere auf Grund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens, wie dies in der Regel bei von Sensoren generierten Daten der Fall ist“* (vgl § 11 Z 6).

Nach § 12 **Abs 4** nF<sup>476</sup> haben öffentliche Stellen **dynamische Daten** unmittelbar, nachdem sie erfasst wurden, mittels einer geeigneten Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen. Diese Daten sollen ggf auch als Massen-Download verfügbar sein. **Anwendungsprogrammierschnittstellen** können etwa einfache Links zu einer Datenbank sein, eine Web-Schnittstelle oder auch komplexere Strukturen.<sup>477</sup> Wie eine API eingerichtet bzw verwendet wird hängt von mehreren Grundsätzen ab, etwa die Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege, einheitliche Verwendung, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Nach Möglichkeit sollten dafür offene APIs genutzt und internationale Standards für Datensätze oder international anerkannte Standardprogramme verwendet werden.<sup>478</sup>

Sofern die Bereitstellung der dynamischen Daten aber die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirken würde, sieht § 12 **Abs 5** nF<sup>479</sup> **eine Ausnahme** vor (die aber nur für die dynamischen Daten gilt). Die öffentliche Stelle kann sodann jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden (technischen) Beschränkungen

---

<sup>476</sup> Entspricht Art 5 Abs 5 der RL 2019/1024.

<sup>477</sup> Vgl ErwGr 32 der RL 2019/1024.

<sup>478</sup> ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 11.

<sup>479</sup> Entspricht Art 5 Abs 6 der RL 2019/1024.

zugänglich machen, die eine Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potentials nicht übermäßig beeinträchtigen. Ein gerechtfertigter Grund, warum die Bereitstellung erschwert möglich ist, wären etwa wesentlich erhöhte Zugriffsraten und begrenzte Download-Volumina oder eine essentielle technische Systemumstellung.<sup>480</sup> Für die Beurteilung, ob ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, sind insb die Größe und das Betriebsbudget der öffentlichen Stelle maßgeblich.<sup>481</sup>

Speziellere Anforderungen an verfügbare Formate und dynamische Daten können sich aus Durchführungsakten der Europäischen Kommission ergeben.<sup>482</sup>

## § 15 Entgelte

§ 15 nF (vormals § 14 aF) trifft Regelungen hinsichtlich der **Entgelte** und wurde durch die Neufassung wesentlich geändert.<sup>483</sup>

**Forschungsdaten** sind **unentgeltlich** zur Weiterverwendung bereitzustellen (§ 15 Abs 1).<sup>484</sup> **Andere Dokumente** sind unentgeltlich bereitzustellen, sofern die öffentliche Stelle nicht ermächtigt ist, dafür Entgelte zu erheben (§ 15 Abs 2). Entgelte iSd Abs 2 können aber nur soweit als Grenzkosten eingehoben werden, als sie durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverarbeitung sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursacht wurden (vgl § 15 Abs 3).

Sofern die OÖ Umweltschutzbehörde als öffentliche Stelle ermächtigt ist, Entgelte einzuheben, kann sie etwa Kosten, die durch die Anonymisierung von Dokumenten entstanden sind, einheben. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um Forschungsdaten handelt oder sie nicht ermächtigt ist, Entgelte einzuheben, sodann muss sie diese unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitstellen.

§ 15 Abs 4 sieht Ausnahmen vor, in denen Abs 2 und 3 nicht gelten.<sup>485</sup> Nach Z 1 nF sind öffentliche Stellen ausgenommen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten iZm der Erfüllung ihrer öffentlichen

<sup>480</sup> ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 11.

<sup>481</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 11 sowie ErwGr 32 letzter Satz und 31 der RL 2019/1024.

<sup>482</sup> Diese unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission können aufgrund des Art 14 Abs 1 der RL 2019/1024 oder aufgrund von Verordnungen, die ggf auf Grundlage von § 21 Abs 1 erlassen werden, ergehen.

<sup>483</sup> Dient der Umsetzung des Art 6 der RL 2019/1024.

<sup>484</sup> Sofern sie dem 3.Abschnitt des OÖ ADIG unterliegen.

<sup>485</sup> Durch die Neufassung ist § 14 Abs 2 Z 1 und Z 3 aF inhaltlich gleichbleiben, jedoch wurde Z 2 aF gestrichen.

Aufträge zu decken; nach Z 2 sind auch Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive ausgenommen.

Nach dem neu gefassten § 15 Abs 5 haben die Mitgliedstaaten Listen zu führen, in denen alle in Abs 4 Z 2 genannten öffentlichen Stellen aufgezählt werden. *„Nach dem Wortlaut der Richtlinie ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine einheitliche Liste pro Mitgliedstaat handeln soll. Seitens des Bundes wurde die Bereitschaft signalisiert, dass vom Bund eine einheitliche Liste veröffentlicht wird. Nur dann, wenn eine Veröffentlichung durch den Bund nicht erfolgt, hat die Landesregierung eine Liste dieser öffentlichen Stellen zu veröffentlichen.“*<sup>486</sup>

Durch Anpassungen in § 15 Abs 6 und § 15 Abs 7 (§ 14 Abs 3 und 4 aF) wurde klargestellt, dass Kosten für die Speicherung der Daten, Anonymisierung personenbezogener Daten sowie Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen entsprechend berücksichtigt werden können.

### **§ 16 Transparenz; § 17 Bedingungen**

Die **§§ 16, 17 und 18 nF** entsprechen thematisch den bisherigen §§ 15 und 16 aF. Zuvor wurden in **§ 16 aF** Regelungen für die **Transparenz** und praktische Vorkehrungen getroffen. Dieser wurde nun aufgeteilt in **§ 16 nF**, der die Regelungen zur Transparenz beibehält (entspricht § 16 Abs 1 und 2 aF) **sowie** in **§ 18 nF**, der praktische Vorkehrungen vorsieht und dem vorherigen § 16 Abs 4 aF entspricht. Mangels Deckung in der RL entfällt § 16 Abs 3 aF.

**§ 17 nF** regelt (wie zuvor § 15 aF), dass die Weiterverwendung an **Bedingungen** geknüpft werden kann. Diese Bedingung muss durch ein im Allgemeininteresse liegendem Ziel gerechtfertigt sowie objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Wenn möglich sind dafür Standardlizenzen (zur Begriffsdefinition vgl § 11 Z 3) zu verwenden.

### **§ 18 Praktische Vorkehrungen**

§ 18 OÖ ADIG nF dient der Umsetzung des Art 9 der RL (EU) 2019/1024. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Abs 4 OÖ ADIG aF.

§ 18 lautet nun wie folgt:

*„Öffentliche Stellen sowie Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, haben praktische*

---

<sup>486</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 12f.

*Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, etwa*

- *Erstellung von Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen sowie die Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann (Z 1);*
- *Benennung von Auskunftspersonen und Informationsstellen (Z 2).“*

Diese Vorkehrungen sollen dazu beitragen, dass eine langfristige Verfügbarkeit von Informationen des öffentlichen Sektors erleichtert wird.<sup>487</sup>

## **§ 19 Nichtdiskriminierung**

Der in § 19 nF vorgesehene Grundsatz der **Nichtdiskriminierung** bei der Verwendung von Bedingungen bzw. Vorschreibung von Entgelten, entspricht im Wesentlichen der aF. Nach der nF gilt der Grundsatz nun ausdrücklich auch für die grenzüberschreitende Weiterverwendung.<sup>488</sup> Abs 3 aF entfällt.

## **§ 20 Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

Das vormals in § 18 aF **normierte Verbot von** Ausschließlichkeitsvereinbarungen, wird nun in § 20 nF unter der an Art 12 der RL 2019/1024 angepassten Überschrift („Ausschließlichkeitsvereinbarungen“) geführt. § 20 Abs 1 wurde dadurch ergänzt, dass öffentliche Stellen die Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, allen potentiellen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen haben, auch wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte schon von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden.

Der **Abs 2** wurde um die Pflicht der öffentlichen Stellen ergänzt, die **wesentlichen Aspekte** der ab 17.7.2021 getroffenen **Ausschließlichkeitsvereinbarungen** bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten im Internet bzw. auf ihrer Homepage **zu veröffentlichen**.

---

<sup>487</sup> ErwGr 59 RL 2019/1024.

<sup>488</sup> Vgl auch ErläutRV 1674/2021 BigLT 28. GP 14.

Fraglich ist, wie diese Bestimmung im Verhältnis zur korrespondierenden Bestimmung (§ 12 Abs 2) in der RL 2019/1024 zu verstehen ist, die Abweichendes regelt. Darin ist vorgesehen, dass nicht bloß die wesentlichen Aspekte, sondern generell die Ausschließlichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich zu machen ist.<sup>489</sup> Diese Abweichung von der RL lässt sich aber damit begründen, dass in ErwGr 50 der RL auch nur die Veröffentlichung der wesentlichen Aspekte vorgesehen ist. Nach den Mat bezieht sich dies nur auf praktische Vorkehrungen (vgl § 20 Abs 4 OÖ ADIG und Art 12 Abs 4 der RL), nach Ansicht des Landesgesetzgebers lässt sich dies aber auch auf reine Ausschließlichkeitsvereinbarungen übertragen. **Es sollte somit klargestellt sein, dass es ausreicht, wenn lediglich die wesentlichen Aspekte der Ausschließlichkeitsvereinbarungen veröffentlicht werden** und dies mit der RL vereinbar ist.<sup>490</sup>

Die Veröffentlichung der wesentlichen Aspekte von Ausschließlichkeitsvereinbarungen muss zwingend auf der Homepage der öffentlichen Stelle erfolgen. **Personenbezogene Daten zählen nach den Mat<sup>491</sup> nicht zu den wesentlichen Aspekten und sind demnach nicht zu veröffentlichen.**

§ 20 **Abs 3** nF entspricht § 18 Abs 3 aF.

§ 20 **Abs 4** nF wurde neu gefasst und betrifft **Vereinbarungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren**, die **aber** darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die **Weiterverwendung** von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten **beschränken**. Auch hier sind die wesentlichen Aspekte der Vereinbarungen (spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten) auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen.<sup>492</sup> Auch hier liegt eine Abweichung zu Art 12 Abs 4 der RL 2019/1024 hinsichtlich der wesentlichen Aspekte vor, wobei das unter § 10 Abs 2 Erläuterte auch hier gilt.

§ 20 **Abs 5** entspricht § 18 Abs 5 OÖ ADIG aF.

---

<sup>489</sup> Vgl auch RV BlgLT 1674/2021 28. GP 14.

<sup>490</sup> Vgl BlgLT 1674/2021 28. GP 14

<sup>491</sup> RV BlgLT 1674/2021 28. GP 14.

<sup>492</sup> Dies stellt abermals eine Abweichung von Art 12 Abs 4 der RL 2019/1024 dar, nach dem diese Vereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen sind; vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 14f.

## § 21 Hochwertige Datensätze (zur Begriffsdefinition vgl § 11 Z 8)

### EU-rechtliche Vorgaben für hochwertige Datensätze nach Art 14 der RL 2019/1024:

Hintergrund der folgenden nationalen Regelungen für hochwertige Datensätze bildet Kap V der RL 2019/1024, in dem näher auf den Bereich der hochwertigen Datensätze eingegangen wird. **Art 14 Abs 1 der RL 2019/1024** sieht vor, dass die Europäische Kommission mittels **Durchführungsrechtsakten** eine **Liste** mit bestimmten im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlichen **hochwertigen Datensätzen** erstellt. In Anh I der RL finden sich thematische Kategorien, in die diese hochwertigen Datensätze unterteilt werden (vgl Art 13 Abs 1 der RL).<sup>493</sup> In den Durchführungsrechtsakten können auch weitere Modalitäten für die Veröffentlichung bzw Weiterverwendung dieser Daten festgelegt werden, welche es sodann zu beachten gilt.<sup>494</sup> Hochwertige Daten sind (nach der Art ihrer Ermittlung) insb jene, die möglichst sozioökonomische oder ökologische Vorteile oder innovative Dienstleistungen versprechen und für eine große Zahl von Nutzern bedeutend sind und der Erzielung von Einnahmen dienen.

Sofern nach dem Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Europäische Kommission noch Umsetzungsbedarf verbleibt, kann diesem durch folgende Verordnungsermächtigung im nationalen Recht Rechnung getragen werden.<sup>495, 496</sup>

### Gem Art 14 Abs 1 lit a bis d sind diese hochwertigen Datensätze

- grds (vorbehaltlich Art 14 Abs 3, 4 und 5 der RL 2019/1024) **kostenlos**,
- maschinenlesbar,
- über API und – ggf als Massendownload zur Verfügung zu stellen.

Grds sind für hochwertige Datensätze keine Entgelte einzuheben. Die Festlegung von hochwertigen Datensätzen (durch die Kommission) hindert öffentliche Stellen aber nicht daran, „*Gebühren oder Entgelte für Dienstleistungen zu erheben, die sie im*

---

<sup>493</sup> Diese hochwertigen Datensätze werden in Kategorien (vgl Anh 1 der RL 2019/1024) unterteilt (Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen, Mobilität).

<sup>494</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 15.

<sup>495</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 15.

<sup>496</sup> Welche Bestimmungen „erforderlich“ sind, was also durch Verordnung festzulegen ist, ist unterschiedlich, je nachdem, welche Form diese Durchführungsrechtsakte annehmen werden (Durchführungsverordnung, Durchführungsrichtlinie, Durchführungsbeschluss) und welchen Inhalt diese Durchführungsrechtsakte haben werden; vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 15.

Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse erbringen, insb für die Zertifizierung der Authentizität oder Richtigkeit von Dokumenten“ (vgl auch ErwGr 69 der RL 2019/1024).

### Keine kostenlose Zurverfügungstellung soll

- für bestimmte hochwertige Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen gelten, „wenn dies zu einer Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen würde“;<sup>497</sup>
- für Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive gelten;<sup>498</sup>
- im Fall einer Befreiung von der Pflicht durch die MS soll dies für „öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, wesentlich auf den Haushalt der betreffenden Stellen auswirken würde“ gelten.<sup>499</sup>

§ 21 Abs 1 normiert eine **Verordnungsermächtigung** zugunsten der Landesregierung. Die Landesregierung hat (durch Verordnung) jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich<sup>500</sup> sind, den von der Europäischen Kommission (aufgrund der RL 2019/1024<sup>501</sup>) erlassenen **Durchführungsrechtsakten** rechtlich zu entsprechen, sofern noch Umsetzungsbedarf bestehen bleibt.<sup>502</sup>

Auch § 21 Abs 2 sieht eine **Verordnungsermächtigung** zugunsten der Landesregierung vor. Demnach kann die **Landesregierung** öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen,<sup>503, 504</sup> um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten (bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags) zu decken, von dem **Erfordernis befreien**, dass sie hochwertige Datensätze **kostenlos** zur Verfügung stellen müssen.

Dieses Erfordernis zur kostenlosen Bereitstellung hochwertiger Daten kann sich (auf Grundlage des Art 14 Abs 1 der RL 2019/1024) aus einem von der Europäischen

---

<sup>497</sup> Vgl Art 14 Abs 3 der RL 2019/1024; wird in den Durchführungsrechtsakten genauer geregelt.

<sup>498</sup> Vgl Abs 4 der RL 2019/1024.

<sup>499</sup> Vgl Abs 5 der RL 2019/1024; eine Befreiung ist *für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren möglich*.

<sup>500</sup> Zur Auslegung des Begriffs „erforderlich“ vgl Ausführungen unten zur gleichlautenden bundesrechtlichen Bestimmung in § 14 IWG 2022.

<sup>501</sup> IVm Art 14 Abs 1 iVm Art 14 Abs 1 lit a-d und Abs 4 der RL 2019/1024.

<sup>502</sup> Vgl ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 15.

<sup>503</sup> Diese Anforderung, Einnahmen erzielen zu müssen, um die wesentlichen Kosten decken zu können, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich bspw auch aus der Verwaltungspraxis eines Mitgliedstaates ergeben; vgl ErwGr 36 vorletzter Satz der RL 2019/1024.

<sup>504</sup> Hinsichtlich der Liste an öffentlichen Stellen, die kostendeckend Einnahmen erzielen müssen, ist auf § 15 Abs 5 OÖ ADIG zu verweisen.

Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt oder aus einer Verordnung nach Abs 1 ergeben.

Diese Befreiung ist nur möglich, wenn sich eine kostenlose Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der öffentlichen Stelle auswirken würde und kann auch nur für höchstens zwei Jahre (ab Inkrafttreten des Durchführungsakts der Europäischen Kommission) vorgesehen werden.

### **Erlass einer Durchführungsverordnung durch die Europäische Kommission**

Ausgehend von Art 14 der RL 2019/1024 hat die Kommission erst jüngst am **21.12.2022** einen **Entwurf einer Durchführungsverordnung** „zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung“ **angenommen**.<sup>505</sup> Darin wird eine **Liste** mit hochwertigen Daten festgelegt, die zu den Kategorien in Anh I der RL 2019/1024 gehören und von Dokumenten iSd RL stammen, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden. Auch Modalitäten für die Veröffentlichung und Weiterverwendung dieser hochwertigen Datensätze werden in der Durchführungsverordnung (DVO [Kom] 2023/138/EU) festgelegt, insb Bedingungen für die Weiterverwendung und Mindestanforderungen für die Verbreitung von Daten über die APIs.<sup>506</sup> Aufgrund dieser Liste sollen öffentliche Daten, die „das höchste sozioökonomische Potenzial“ aufweisen, mit möglichst geringen Einschränkungen und kostenlos zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden.<sup>507</sup>

In **Art 3** der DVO (Kom) 2023/138/EU werden **Modalitäten für die Veröffentlichung** aller Kategorien von hochwertigen Datensätzen festgelegt: Demnach müssen öffentliche Stellen, die im Besitz der (im Anhang aufgelisteten) hochwertigen Datensätze sind, gewährleisten, dass die Datensätze im Anh (entsprechend den angemessenen Bedürfnissen der Weiterverwender) **in maschinenlesbaren Formaten über Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) zur Verfügung gestellt werden**. „Sofern im Anh angegeben, werden die Datensätze auch als Massen-Download zur Verfügung gestellt“ (Abs 1). Diese öffentlichen Stellen legen die **Nutzungsbedingungen** der API und die **Kriterien für die Dienstqualität** bezüglich der Leistung, Kapazität und Verfügbarkeit fest und veröffentlichen diese, sodass sie in einem für

---

<sup>505</sup> DVO (EU) 2023/138 der Kommission vom 21.12.2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung.

<sup>506</sup> Vgl Art 1 Abs 1 und 2 der DVO (Kom) 2023/138/EU.

<sup>507</sup> Vgl ErwGr 2 der DVO (Kom) 2023/138/EU.

Menschen und Maschine lesbaren Format verfügbar sind (Abs 2).<sup>508</sup> Den API-Nutzungsbedingungen wird eine API-Dokumentation in einem in der Union oder international anerkannten, offenen, für Menschen lesbaren und maschinenlesbaren Format beigelegt (Abs 3). Die öffentlichen Stellen (iSd Abs 1) benennen eine **Kontaktstelle** für Fragen und Probleme iZm der API (Abs 4). Öffentliche Stellen im Besitz von im Anh aufgeführten hochwertigen Datensätzen haben dafür zu sorgen, dass die Datensätze in ihrer Metadatenbeschreibung als hochwertige Datensätze gekennzeichnet werden (Abs 5).

**Art 4** der DVO (Kom) 2023/138/EU normiert **Modalitäten für die Weiterverwendung** aller Kategorien hochwertiger Datensätze:

Wird von einem Mitgliedstaat (gem Art 14 Abs 5 der RL 2019/1024) eine Ausnahme gewährt, wird diese so wie die Liste der in Art 6 Abs 3 der RL 2019/1024 genannten öffentlichen Stellen im Internet veröffentlicht (Abs 1). Die Verpflichtungen aus dieser VO gelten auch für bestehende maschinenlesbare hochwertige Datensätze, die vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung erstellt wurden (Abs 2). Hochwertige Datensätze werden unter den Bedingungen der „Creative Commons Public Domain Dedication“ (CC-Gemeinfreigabe, CC0) oder alternativ der Lizenz „Creative Commons BY 4.0“ (CC-Namensnennung, CC-BY) oder einer gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz gemäß dem Anh zur Verfügung gestellt, die jeweils eine uneingeschränkte Weiterverwendung ermöglicht. Eine Anforderung bzgl der Namensnennung des Lizenzgebers kann zusätzlich vom Lizenzgeber festgelegt werden (Abs 3). Hochwertige Datensätze werden gemäß den im Anh festgelegten Modalitäten zur Veröffentlichung und Weiterverwendung zur Verfügung gestellt (Abs 4).

In **Art 5** werden Regelungen für die **Berichterstattung** festgelegt. Demnach übermitteln die Mitgliedstaaten spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung der Kommission einen Bericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Durchführungsverordnung ergriffen haben. In Abs 3 werden Informationen aufgezählt, die der Bericht beinhalten muss. Diese Informationen können (soweit dies zweckmäßig ist) durch Verweise auf relevante Metadaten bereitgestellt werden (Abs 1). Jeder Mitgliedstaat übermittelt – auf bestenfalls alle zwei Jahre

---

<sup>508</sup> Sowohl die Nutzungsbedingungen als auch die Kriterien für die Dienstqualität müssen mit den gem Art 4 festgelegten Modalitäten für die Weiterverwendung hochwertiger Datensätze vereinbar sein.

gestelltes Ersuchen der Kommission – eine aktualisierte Fassung des Berichts (Abs 2).

Im **Anhang** der DVO (Kom) 2023/138/EU sind die Themen hochwertiger Datensätze in jeweils sechs Datenkategorien unterteilt (1. Georaum, 2. Erdbeobachtung und Umwelt, 3. Meteorologie, 4. Statistik, 5. Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen und 6. Mobilität). Innerhalb dieser Datenkategorien werden mehrere besonders hochwertige Datensätze aufgelistet sowie weitere einzelne Regelungen in diesen Kategorien, für deren Veröffentlichung und Weiterverwendung getroffen. Wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht strengere als diese Mindestanforderungen vorsehen, gelten diese,<sup>509</sup> wobei die MS auch explizit ermuntert werden, über diese Mindestanforderungen hinauszugehen.<sup>510</sup>

Hervorzuheben ist weiters, dass im Fall einer Bereitstellung von hochwertigen Datensätzen zur Weiterverwendung auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, dabei die unionsrechtlichen Vorgaben zum Schutz natürlicher und juristischer Personen insb der DSGVO und konkret für Österreich das DSG beachtet werden müssen. Dabei liegt es an den MS, Methoden und Techniken zu schaffen, um dennoch möglichst viele Daten für eine Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.<sup>511</sup>

Hinsichtlich weiterer Ausführungen zur gleichlautenden bundesgesetzlichen Bestimmung vgl unten zu **§ 14 IWG 2022**.

## **§ 22 Forschungsdaten**

Nach § 22 soll die Verfügbarkeit von öffentlich finanzierten Forschungsdaten (zur Begriffsdefinition vgl § 11 Z 7) gefördert werden.<sup>512</sup>

Öffentliche Stellen haben demnach die Verfügbarkeit von Forschungsdaten – durch die Annahme entsprechender Strategien und Maßnahmen – mit dem Ziel zu fördern, dass dadurch öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der „standardmäßig offenen Daten“ möglichst offen zugänglich sind. Dies soll in einer Form geschehen, die sich mit den Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz personenbezogener Daten und unter Berücksichtigung von legitimen Geschäftsinteressen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Sicherheit vereinbaren lässt.

---

<sup>509</sup> Vgl ErwGr 5 der DVO (Kom) 2023/138/EU.

<sup>510</sup> Vgl ErwGr 10 der DVO (Kom) 2023/138/EU.

<sup>511</sup> Vgl ErwGr 8 der DVO (Kom) 2023/138/EU.

<sup>512</sup> ErläutRV 1674/2021 BlgLT 28. GP 16.

## **§ 23 Rechtsschutz**

Diese Bestimmung entspricht § 19 aF inhaltlich.

## **6.6 Bundesgesetzliche Regelung – Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG aF)**

Da die Bestimmungen des IWG im Wesentlichen den Normen des OÖ ADIG entsprechen (Abweichungen siehe oben), werden die Bestimmungen des IWG lediglich in gekürzter Form angeführt.

### **§ 1 Ziel**

Ziel des IWG ist es, die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu erleichtern, insb um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern.

Auch aus dem Ziel lässt sich keine Verpflichtung der öffentlichen Stellen, gewisse Dokumente weiterzuleiten, ableiten.<sup>513</sup>

### **§ 2 Geltungsbereich**

Das IWG gilt für all jene Dokumente, die allgemein zugänglich bei öffentlichen Stellen vorhanden sind, wenn sie im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erstellt wurden und keine der Ausnahmen (§ 2 Abs 3 und § 3 Abs 1) einschlägig ist.<sup>514</sup>

Wenn Dokumente, die im Besitz einer öffentlichen Stelle sind, zur Weiterverwendung bereitgestellt werden, muss dies nach den Regeln des IWG erfolgen.

Der Geltungsbereich des IWG umfasst alle Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden und für kommerzielle oder nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden (§ 2 Abs 1).

Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, werden durch das IWG nicht berührt (§ 2 Abs 2).

Darunter fallen auch das (in den Mat ausdrücklich genannte) UIG sowie das OÖ USchG. Auch das Datenschutzgesetz und die gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen bleiben vom IWG unberührt (§ 2 Abs 3).

---

<sup>513</sup> *Knyrim/Weissenböck*, IWG Kommentar 40.

<sup>514</sup> *Knyrim/Weissenböck*, IWG Kommentar 42.

## § 2a Allgemeiner Grundsatz

Nach Abs 1 können Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, – unbeschadet Abs 2 – gem den §§ 6 bis 11 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

Nach Abs 2 können Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive **Rechte des geistigen Eigentums** innehaben, gem den §§ 6 bis 11 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

## § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Das IWG zählt in § 3 zahlreiche Ausnahmen vom Geltungsbereich auf. Ausgenommen sind **Dokumente**,

- deren Bereitstellung **nicht** unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten **öffentlichen Auftrag** der öffentlichen Stelle fällt (§ 3 Abs 1 Z 1 lit a) oder
- wenn es **keine** solche **Rechtsvorschrift** gibt und die Bereitstellung der Dokumente **nicht** unter den **durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag** fällt. Vorausgesetzt wird hier, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird (§ 3 Abs 1 Z 1 lit b);
- die nicht zugänglich sind, insb aus Gründen der **nationalen Sicherheit**, der umfassenden **Landesverteidigung**, der **öffentlichen Sicherheit**, der **statistischen Geheimhaltung** oder weil sie **Geschäftsgeheimnisse** (wie Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse) enthalten oder sonst der **Vertraulichkeit** unterliegen; (§ 3 Abs 1 Z 2)
- zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den **Zugang zu Dokumenten** öffentlicher **Stellen regeln, eingeschränkt ist**, einschließlich der Dokumente, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind (§ 3 Abs 1 Z 3);

Zu beachten sind die Regelungen des UIG.

- die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, aus Gründen des **Schutzes personenbezogener Daten** nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten ent-

halten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist (§ 3 Abs 1 Z 3a);

- die **geistiges Eigentum Dritter** sind (§ 3 Abs 1 Z 4);
- die von **gewerblichen Schutzrechten** erfasst werden (§ 3 Abs 1 Z 5);
- die im **Besitz** des öffentlichen Rundfunks (**ORF**) oder seiner Tochtergesellschaften sind **und** der Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dienen (§ 3 Abs 1 Z 6);
- die im **Besitz** von **Bildungs- und Forschungseinrichtungen**, ausgenommen Hochschulbibliotheken, sind (§ 3 Abs 1 Z 7);
- die im **Besitz andere kultureller Einrichtungen** als Bibliotheken, Museen und Archiven sind (§ 3 Abs 1 Z 8).

Nach § 3 Abs 1a gilt das IWG nicht für jene Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung von Dokumenten, die unter Abs 1 Z 1 bis 5 fallen, sind § 5 Abs 3 Z 2 und 4 sowie Abs 4 bis 6 anzuwenden (§ 3 Abs 2).

Ausgenommen vom Geltungsbereich des IWG sind Geschäftsgeheimnisse, Schutz personenbezogener Daten, geistiges Eigentum Dritter, gewerbliche Schutzrechte, Informationen, die im Besitz des ORF sind, und der Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dienen. Umweltinformationen fallen nicht generell unter eine der Ausnahmen und können grundsätzlich – abgesehen von den Beschränkungen wie etwa in Umweltinformationen enthaltenen personenbezogener Daten – weiterverwendet werden.

#### § 4 Begriffsbestimmungen

Eine „**öffentliche Stelle**“ (**Z 1**) iSd IWG ist/sind

- der Bund (lit a),
- bundesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften (lit b),
- Einrichtungen auf bundesgesetzlicher Grundlage (lit c) wie Stiftungen, Privatstiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
  - zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind und

- zumindest teilrechtsfähig sind und
- überwiegend vom Bund, von anderen Einrichtungen auf bundesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art 2 Z 1 der RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI L 2003/345, 90) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Bund, von anderen Einrichtungen auf bundesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art 2 Z 1 der RL 2003/98/EG) ernannt worden sind,
- Unternehmungen (lit d) iSd Art 126b Abs 2 B-VG, des Art 127 Abs 3 B-VG und des Art 127a Abs 3 B-VG, die
  - zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind und
  - überwiegend von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Einrichtungen auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Einrichtungen auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage ernannt worden sind, wobei das Erfordernis der Gemeindeeinwohnerzahl von 10.000 für Unternehmungen gem Art 127a Abs 3 B-VG unbeachtlich ist,
- Verbände (lit d), die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gem lit a bis d zusammensetzen.

Die **OÖ Umweltschutzbehörde** ist keine **öffentliche Stelle iSd IWG**, da sie (wie bereits oben erläutert) ein Organ des Landes ist und durch Landesgesetz eingerichtet wurde und demnach unter keine der in § 4 Z 1 genannten Fälle zu subsumieren ist. Sie unterliegt damit nicht den Regelungen dieses Bundesgesetzes.

Ein „**Dokument**“ (Z 2) ist

- jeder Inhalt, unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) (lit a),
- ein beliebiger Teil eines solchen Inhaltes (lit b).

Ein „**Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet**“ (Z 3)

ist ein Dokument, das zur Weiterverwendung bereitzustellen die öffentliche Stelle berechtigt ist.

„**Weiterverwendung**“ (Z 4)

ist die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen iSd Art 2 Z 1 der RL 2003/98/EG, ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar.

### **§ 5 Anforderungen an den Weiterverwendungsantrag und dessen weitere Bearbeitung**

Um Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, weiterverwenden zu können, bedarf es der **Stellung eines schriftlichen Antrags** bei der **öffentlichen Stelle**, in deren Besitz sich das Dokument befindet. Hinsichtlich der Form des Antrags ist jede technische Form möglich, in der die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist (auch Fax oder E-Mail).<sup>515</sup>

Aus dem Antrag muss der **Inhalt**, der **Umfang** oder die **Art und Weise der Weiterverwendung** ausreichend **klar** hervorgehen, andernfalls muss die öffentliche Stelle den Antragsteller **unverzüglich aufzufordern**, den Antrag innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden **Frist schriftlich zu präzisieren**. Wenn dem Präzisierungsauftrag fristgerecht entsprochen wird, beginnt die Frist nach Abs 2 nach Einlangen erneut zu laufen. Wenn dem Auftrag nicht (fristgerecht) entsprochen wird, gilt er als nicht eingebracht.<sup>516</sup>

Die öffentliche Stelle hat den Antrag spätestens binnen vier Wochen nach Einlangen zu bearbeiten, sofern nicht in den Zugangsregelungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten andere Fristen festgelegt sind.<sup>517</sup>

Die **Entscheidungsmöglichkeiten** der öffentlichen Stelle umfassen:

---

<sup>515</sup> § 5 Abs 1 IWG.

<sup>516</sup> § 5 Abs 2 IWG.

<sup>517</sup> § 5 Abs 3 IWG.

- Das Dokument zur Gänze oder teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen (durch schriftliche Mitteilung und unter Angabe von Gründen, warum teilweise nicht entsprochen wurde);<sup>518</sup>
- ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der beantragten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen gem § 8 Abs 1 erforderlich ist, oder (Z 3)
- dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag nicht entsprochen wird. (Z 4)

Stützt sich die ablehnende Mitteilung gem Abs 3 Z 2 oder Z 4 darauf, dass das beantragte Dokument geistiges Eigentum Dritter (§ 3 Abs 1 Z 4) ist, so hat die öffentliche Stelle auch **auf** den ihr bekannten **Inhaber der Rechte** oder ersatzweise auf denjenigen **zu verweisen**, von dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet (Abs 4). Bei umfangreichen und komplexen Anträgen kann die in Abs 3 genannte **Frist** um vier Wochen **verlängert** werden. In diesem Fall ist der Antragsteller von der Verlängerung der Frist sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages zu verständigen (Abs 5). Für die Bearbeitung von Weiterverwendungsanträgen und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung haben sich die öffentlichen Stellen – soweit möglich und sinnvoll – **elektronischer Mittel** zu bedienen (Abs 6).

## § 6 Verfügbare Formate

Öffentliche Stellen haben Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen (Abs 1).

Abs 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht (Abs 2).

---

<sup>518</sup> § 5 Abs 3 Z 1 und Z 2 IWG.

Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Bundesgesetzes nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen (Abs 3).

## **§ 7 Grundsätze zur Entgeltsbemessung**

Werden Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben, so sind diese Entgelte auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt (Abs 1).

Nach Abs 2 gilt es Abs 1 nicht anzuwenden auf:

- öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten iZm der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Z 1)
- im Ausnahmefall, Dokumente, für die die betreffende Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten iZm ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken. Diese Anforderungen sind durch Gesetz oder Verordnung oder – bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften – im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen (Z 2);
- Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive (Z 3).

Für die Fälle der Z 1 und 2 haben die betreffenden öffentlichen Stellen nach Abs 3 die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu berechnen. Diese Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder – bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften – im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

Soweit die in Abs 2 Z 3 genannten öffentlichen Stellen Entgelte erheben, dürfen nach Abs 4 die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der

Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

### **§ 8 Bedingungen für die Weiterverwendung**

Öffentliche Stellen können nach Abs 1 Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente in einem Vertrag festlegen, in welchem die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung geregelt werden.

Die Bedingungen gem Abs 1 dürfen nach Abs 2 die Möglichkeiten der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken.

### **§ 9 Transparenz und praktische Vorkehrungen**

Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden **Standardentgelte**, deren **Berechnungsgrundlage** sowie die **Bedingungen** sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise – soweit möglich und sinnvoll im Internet – zu veröffentlichen (Abs 1).

Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren zur Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben (Abs 2).

Die in § 7 Abs 2 Z 2 genannten Anforderungen werden im Voraus festgelegt. Soweit möglich und sinnvoll werden sie im Internet veröffentlicht (Abs 3).

Öffentliche Stellen haben nach Abs 4 praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, etwa

- Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann;
- Auskunftspersonen und Informationsstellen.

## § 10 Nichtdiskriminierung

Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden, haben **für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend zu sein** (Abs 1).

Werden Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, von diesen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiterverwendet, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer (Abs 2).

Sind im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Dokumente zur Weiterverwendung verfügbar, hat diese allen potentiellen Marktteilnehmern offen zu stehen, selbst wenn diese Dokumente bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern als Grundlage für Mehrwertprodukte genutzt werden (Abs 3).

## § 11 Ausschließlichkeitsvereinbarungen

Nach Abs 1 sind Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), **unzulässig**.

Abs 2 bestimmt, dass Abs 1 **nicht gilt**, wenn für die **Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich** ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die nach dem 31.12.2003 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind in geeigneter Weise – nach Möglichkeit im Internet – öffentlich bekannt zu machen. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

Wenn sich ein ausschließliches Recht auf die **Digitalisierung von Kulturbeständen** bezieht, darf es nach Abs 3 – ungeachtet des Abs 1 – im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft.

In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie ist am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

Bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen des Abs 2 S 1 fallen, enden nach Abs 4 mit Vertragsablauf bzw gelten spätestens mit Ablauf des 31.12.2008 als aufgelöst. Am 17.7.2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs 2 und 3 fallen, enden nach Abs 5 mit Vertragsablauf bzw gelten spätestens mit Ablauf des 18.7.2043 als aufgelöst.

## **Rechtsschutz**

### **§ 12 Schlichtung**

Der Antragsteller **kann vor Einbringung** einer **Klage** gem **§ 13** zur gütlichen Einigung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen nach diesem Bundesgesetz betreffen, eine **Schlichtungsstelle** befragen (Abs 1).

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von jeder Partei bestellt; die beiden Mitglieder wählen den Vorsitzenden. Dieser muss eine an der Sache unbeteiligte Person sein und darf zu keiner Partei in einem Verhältnis stehen, das ihre Unbefangenheit in Zweifel ziehen lässt (Abs 2)

Der Antragsteller hat der öffentlichen Stelle nachweislich den beabsichtigten Antrag auf Schlichtung zu übermitteln und das von ihm bestellte Mitglied namhaft zu machen. Macht die öffentliche Stelle nicht binnen zwei Wochen nachweislich dem Antragsteller das von ihr bestellte Mitglied namhaft oder wählen die beiden von den Parteien bestellten Mitglieder nicht binnen zwei Wochen ab der Namhaftmachung des Mitglieds der öffentlichen Stelle den Vorsitzenden, dann ist die Klage gem § 13 unverzüglich nach Ablauf dieser Fristen zulässig (Abs 3).

Wurde eine Schlichtungsstelle befasst, so ist eine Klage gem § 13 dann zulässig, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Bestellung des Vorsitzenden eine gütliche Einigung erzielt worden ist (Abs 4).

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, hat die Kosten der Schlichtung zunächst der Antragsteller zu tragen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind diese Kosten im Rechtsstreit wie vorprozessuale Kosten zu behandeln (Abs 5).

### **§ 13 Anrufung der Gerichte**

Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen nach diesem Bundesgesetz betreffen, sind die **ordentlichen Gerichte** zuständig.

## **6.7 Neufassung des Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022 (IWG 2022)**

Vorwegzunehmen ist, dass die OÖ Umweltschutzbehörde **keine öffentliche Stelle** iSd § 4 Z 1 IWG 2022 und vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist (Näheres vgl Ausführungen zu § 4 Z 1 IWG 2022)

### **Neufassung des Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022<sup>519</sup>**

Im Zuge der Umsetzung der RL (EU) 2019/1024 (PSI II-RL) wurde auf **bundesrechtlicher Ebene** das IWG 2022 im Bereich der Digitalisierung durch das BGBl I 2022/116 in Bezug auf das IWG 2005 idF 2015 nunmehr nicht novelliert, sondern als **Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 (IWG 2022) neu erlassen**, da auch die zugrundeliegende RL 2019/1024 als Neufassung ausgestaltet wurde.<sup>520</sup>

**Ziel** der Neufassung war die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen und Forschungsdaten. Dabei sollen besonders die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert werden. Das IWG 2022 regelt nur den Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen und setzt Mindeststandards.

---

<sup>519</sup> Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022), BGBl I 2022/116.

<sup>520</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 1.

Strengere Regelungen können sich etwa aus dem UIG ergeben und bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die öffentlichen Stellen, öffentlichen Unternehmen, Forscher, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen können aber auch freiwillig weitere Regelungen festlegen, die über die im IWG 2022 normierten Mindestanforderungen hinausgehen.<sup>521</sup>

### Schwerpunkte der Neuerungen

- Der **Anwendungsbereich** des IWG 2022 wird nun auch auf **bestimmte Dokumente erweitert**, die sich im Besitz bestimmter **öffentlicher Unternehmen** befinden sowie **bestimmter Forschungsdaten** (Dokumente von **Forschern**, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungen).
- Weiters wurde eine **Verpflichtung** geschaffen, **dynamische Daten** (zur Begriffsdefinition vgl § 4 Z 8 IWG 2022) unmittelbar nachdem sie erfasst werden durch eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API<sup>522</sup>) zugänglich zu machen.
- Verschärfte Regelungen betreffend Entgelte, die für die Weiterverwendungen zu entrichten sind.
- Sonderregelungen für hochwertige Datensätze<sup>523</sup>

Hinsichtlich der Zugänglichkeit von Dokumenten ändert sich durch die Neufassung grds nichts, die bestehenden Zugangsregelungen bleiben bestehen (vgl § 2 Abs 3 IWG 2022). Sofern der Zugang zu Dokumenten aber – wenn überhaupt – nur für einen eingeschränkten Personenkreis möglich ist, unterliegen diese Dokumente nicht dem Geltungsbereich des IWG 2022.<sup>524</sup>

---

<sup>521</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 2.

<sup>522</sup> API steht für application programming interface. Unter einer API-Schnittstelle bzw Anwendungsprogrammierschnittstelle „*ist ein spezieller Programmteil einer Software der anderen Programme die Anbindung an diese ermöglicht*“ zu verstehen. Eine Internetseite kann sich dadurch selbständig Inhalte bei einem anderen Webdienst „abholen“ und sie verwenden, vgl zur Definition api, [www.ruhmesmeile.com](http://www.ruhmesmeile.com) (abgerufen am 25.1.2023).

<sup>523</sup> Gilt für bestimmte Datensätze, die die Europäische Kommission festzulegen hat; vgl DVO zu RL (EU) 2019/1024, 4.

<sup>524</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 1.

## I. Abschnitt

### § 1 Ziel

Nach der Neufassung wird das **Ziel** (vgl § 1 IWG 2022) um die Förderung der Verwendung offener Daten erweitert, dies iSd Grundsatzes „*konzeptionell und standardmäßig offen*“.

### § 2 Geltungsbereich

Der **Geltungsbereich** des IWG 2022 (vgl § 2 IWG 2022) ist nach der Neufassung **weiter**, geregelt wird nach wie vor die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen. Umfasst sind nun durch die Neuerung gem § 2 Abs 1 neben Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden (Z 1), **auch jene Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen (Z 2) und Forschungsdaten (Z 3).**

Hinsichtlich der Dokumente im Besitz **öffentlicher Unternehmen** sind in § 2 Abs 1 Z 2 lit a bis d Voraussetzungen genannt, unter denen ein Unternehmen unter den Begriff des „öffentlichen Unternehmens“ fällt.

In § 2 Abs 1 Z 3 werden **bestimmte Forschungsdaten** (zur Begriffsdefinition vgl § 4 Z 9 IWG 2022) genannt, deren Dokumente unter den Anwendungsbereich des IWG 2022 fallen. Dies betrifft Forschungsdaten, deren Erstellung öffentlich finanziert wurde (lit a), die im Besitz von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen sind<sup>525</sup> (lit b) **und** die von diesen schon über ein institutionelles oder thematisches Archiv **öffentlich zugänglich gemacht wurden** (lit c).

Diese letztgenannte Voraussetzung stellt einen wesentlichen Unterschied zu den Dokumenten öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen dar, da **Forschungsdaten nur** dann vom Anwendungsbereich des IWG 2022 erfasst sind, wenn sie **veröffentlicht** wurden.<sup>526</sup>

**Dokumente** öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen **müssen nicht veröffentlicht** worden sein, sie **müssen nur zugänglich** sein. Sie sind nur vom Anwendungsbereich nur gem § 3 Abs 1 ausgenommen, wie etwa, wenn sie nicht zugänglich

---

<sup>525</sup> Auch wenn diese Forscher, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen keine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen darstellen.

<sup>526</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 3.

sind (Z 5), wobei „nicht zugänglich“ nicht gleichzusetzen ist mit „nicht veröffentlicht“. Es reicht für das Kriterium „Zugänglichkeit“ aus, wenn die Dokumente nicht öffentlich sind, aber auf Anfrage bereitgestellt werden.<sup>527</sup>

Nach wie vor begründet das IWG 2022 keinen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten; die **Normen**, die den **Zugang** zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt (vgl § 2 **Abs 2** IWG 2022).

Demnach kann insb in den Materiengesetzen (wie etwa im UIG oder OÖ USchG) ausdrücklich festgelegt sein, dass Dokumente zu veröffentlichen sind oder auf Anfrage zugänglich zu machen sind wie etwa im UIG oder im OÖ USchG.<sup>528</sup> Es kann aber auch festgelegt werden, dass Dokumente nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind (vgl etwas Informationssicherheitsgesetz – InfoSiG<sup>529</sup>)

Auch Vorschriften zum **Schutz personenbezogener Daten** (insb die DSGVO und das DSG) und **gesetzliche Verschwiegenheitspflichten** werden durch das IWG 2022 nicht berührt (vgl § 2 **Abs 3** IWG 2022).

Hinsichtlich der **Weiterverwendung personenbezogener Daten** schränkt das IWG 2022 die Weitergabe in mehrfacher Hinsicht ein.<sup>530</sup>

- Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu Dokumenten (vgl § 2 Abs 2)
- Gewisse Dokumente sind vom Geltungsbereich ausgenommen (vgl etwa jene, die nur eingeschränkt oder gar nicht zugänglich sind insb § 3 Abs 1 Z 5).
- Sofern Dokumente **zugänglich** sind, sind jene Teile aber vom Geltungsbereich ausgenommen, „*die personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insb im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten*“.
- Auch wenn Dokumente unter das IWG 2022 fallen, besteht nicht für alle ein Recht auf Weiterverwendung (vgl Erläut zu § 5).

---

<sup>527</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 3.

<sup>528</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 3.

<sup>529</sup> BGBl I 2002/23.

<sup>530</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 3.

- Sofern eine **Weiterverwendung zulässig** ist, sind die **datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (vgl § 2 Abs 3)**. Eine **Weiterverwendung personenbezogener Daten** ist **nur zulässig**, wenn die **in Art 5 der DSGVO normierten Grundsätze eingehalten** werden.<sup>531</sup> Auch die **gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten** (wie auch die Geheimhaltungspflichten nach dem DSG) sind zu berücksichtigen.

Nach § 3 **Abs 4** IWG 2022 darf das Recht von Herstellern von Datenbanken gem § 76d **Urheberrechtsgesetz**<sup>532</sup> nicht in Anspruch genommen werden, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die im IWG 2022 festgelegten Bedingungen hinaus einschränken.

Sofern Rechtsvorschriften über die Anforderungen des IWG 2022 hinausgehen (bspw indem sie niedrigere Weiterverwendungsentgelte als die in § 8 normierten vorsehen, oder weniger strengere Bedingungen als die in § 10 normierten vorsehen) werden nicht berührt (vgl § 2 **Abs 5**).<sup>533</sup>

### **§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Auch hinsichtlich der Ausnahmen vom Geltungsbereich wurde nunmehr eine neue Kategorisierung vorgenommen. In § 3 Abs 1 werden jene Dokumente genannt, die nicht in den Geltungsbereich des IWG 2022 fallen, § 3 Abs 2 verweist nach wie vor auf die für die Anträge auf Weiterverwendung geltenden Bestimmungen.

§ 3 **Abs 1 Z 1** nimmt jene **Dokumente öffentlicher Stellen** vom Anwendungsbereich aus, die nicht im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle stehen (lit a). Sofern es keine solche Rechtsvorschriften gibt, sind auch jene oben genannten Dokumente ausgenommen, die nicht im Zusammenhang mit dem durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag stehen, sofern der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent und regelmäßig überprüft wird (lit b).

---

<sup>531</sup> Diese Grundsätze umfassen: die Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung; Datenminimierung; Richtigkeit; Speicherbegrenzung; Integrität und Vertraulichkeit; Rechenschaftspflicht; vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 4.

<sup>532</sup> BGBl 1936/111.

<sup>533</sup> Dies betrifft etwa das Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG), BGBl I 2010/14 und das Bundesgesetz über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz – IVS-G), BGBl I 2013/38 sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission.

Gem § 3 **Abs 1 Z 2** sind auch **Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen** ausgenommen, wenn sie nicht im Rahmen der durch Gesetz oder Verordnung geregelten Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse iSd § 3 Abs 1 Z 2 lit a bis d erstellt wurden (lit a). Auch ausgenommen sind diese Dokumente, wenn sie mit Tätigkeiten zusammenhängen, „die gemäß einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art. 34 und 35 der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014, S. 243 bzw. gemäß einem auf Art. 30 der Richtlinie 2004/17/EG zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, ABl. Nr. L 134 vom 30.04.2004, S. 1 beruhenden Rechtsakt in Österreich von der Anwendung der Regelungen des 3. Teils des BVergG 2018 freigestellt wurden“ (lit b). Nach § 3 **Abs 1 Z 3** sind **Forschungsdaten** im Besitz von Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage ausgenommen.

Gem § 3 **Abs 1 Z 4** sind wie schon in der aF Dokumente ausgenommen, die **geistiges Eigentum Dritter** betreffen sowie Dokumente die von **gewerblichen Schutzrechten** erfasst sind.

Für die Beurteilung, ob an einem Dokument ein **gewerbliches Schutzrecht** besteht, müssen etwa die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), des Musterrechtsgesetzes (MuSchG), das Patentgesetz (PatG), das Gebrauchsmustergesetz (GMG), das Halbleiterschutzgesetz (HISchG), das Sortenschutzgesetz (SortSchG) und das Schutzzertifikatsgesetz (SchZG) berücksichtigt werden.<sup>534</sup>

Hinsichtlich des Schutzes des **geistigen Eigentums** sind insb die im **Urheberrechtsgesetz**<sup>535</sup> normierten Schutzrechte wie das Urheberrecht und die verwandten Schutzgebiete zu beachten.<sup>536</sup> Besonders hervorzuheben ist § 7 Abs 1 Urheberrechtsgesetz, wonach „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Ge-

<sup>534</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 6.

<sup>535</sup> BGBl 1936/111, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/244.

<sup>536</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 6.

*brauch hergestellte Werte bestimmter Art keinen urheberrechtlichen Schutz genießen und somit gemeinfreie Werke“ sind.*<sup>537</sup>

Durch das IWG 2022 werden zwar die Rechte von öffentlichen Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft nicht berührt, sie sollen ihre Urheberrechte aber nur so ausüben, dass dennoch eine Weiterverwendung erleichtert wird.<sup>538</sup>

Nach § 3 **Abs 1 Z 5** werden **Dokumente** vom gesamten Geltungsbereich des IWG 2022 ausgenommen, die **nicht** oder **nur eingeschränkt zugänglich** sind.<sup>539</sup> In lit a bis d werden hierfür beispielhaft („etwa“) Dokumente aufgezählt. Ausgenommen sind etwa nach

- lit a: Dokumente, wie zB sensible Daten, die nicht zugänglich sind, insb aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung der öffentlichen Sicherheit, der statistischen Geheimhaltung oder weil sie Geschäftsgeheimnisse (Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse) enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen;
- lit b: Dokumente, die (aufgrund ihrer Eigenschaft) als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen iSd Art 2 lit d der RL 2008/ 114/EG<sup>540</sup> nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind;
- lit c: Dokumente, zu denen der Zugang eingeschränkt ist, einschließlich der Dokumente, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
- lit d: Dokumente, die aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind.

Nach § 3 **Abs 1 Z 6** sind **Logos, Wappen** und **Insignien** vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Nach **Z 7** sind Teile von Dokumenten, die nach den Rechtsvorschriften, die den **Zugang** zu Dokumenten regeln, zugänglich sind, wenn sie **personenbezogene Daten** enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist

---

<sup>537</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 7.

<sup>538</sup> Vgl erwGr 54 der RI 2019/1024.

<sup>539</sup> Für die Beurteilung hierfür sind nicht die geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich, sondern bei öffentlichen Unternehmen und Forschungsdaten kommt es auch auf die tatsächlichen Gegebenheiten an; vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 7.

<sup>540</sup> RL 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, ABI L 2008/345, 75.

oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten vom Anwendungsbereich des IWG 2022 ausgenommen. Jene Teile der Dokumente, die nicht personenbezogene Daten betreffen, sind nicht ausgenommen und sind gem § 5 zur Weiterverwendung bereitzustellen.<sup>541</sup>

Nach **Z 8** sind auch Dokumente im Besitz des Österreichischen Rundfunks (**ORF**) oder seiner Tochtergesellschaften, die der Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dienen, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen (vgl Z 6 aF).

Dokumente im Besitz anderer **kultureller Einrichtungen** als **Bibliotheken** (einschließlich Hochschulbibliotheken), **Museen** und **Archiven** (vgl Z 8 aF), sind nach **Z 9 nF** ebenso vom Geltungsbereich ausgenommen. Natürlich sind die im Besitz von Bibliotheken, Museen und Archiven befindlichen Dokumente sehr wohl vom Anwendungsbereich erfasst, stellen sie doch mögliches Ausgangsmaterial für aus digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen dar und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung zB in den Bereichen Lernen und Tourismus. Andere kulturelle Einrichtungen wie bspw Orchester, Opern, Ballette sowie Theater, einschließlich deren Archive, bleiben außerhalb des Anwendungsbereichs des IWG 2022.<sup>542</sup>

Ausgenommen sind nach **Z 10** auch Dokumente im Besitz von **Bildungseinrichtungen** der **Sekundarstufe** und darunter (lit a) sowie Dokumente von anderen Bildungseinrichtungen als den in lit a genannten, soweit es sich nicht um Forschungsdaten handelt, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen (lit b).

Nach **Z 11** sind Dokumente im Besitz von **Forschern**, **Forschungseinrichtungen** und **Forschungsförderungseinrichtungen**, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit es sich nicht um Forschungsdaten handelt, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, ebenso vom Anwendungsbereich des IWG 2022 ausgeschlossen.

Nach **§ 3 Abs 2** sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen gem § 6 auch dann anzuwenden, wenn sich der Weiterverwendungsantrag auf Dokumente bezieht, die

---

<sup>541</sup> ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 7.

<sup>542</sup> ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 8.

vom Anwendungsbereich des IWG 2022 nach § 3 Abs 1 Z 1 und 4 bis 7 ausgenommen sind.<sup>543</sup>

#### § 4 Begriffsbestimmungen

Das IWG aF enthielt lediglich die Definition der öffentlichen Stelle, des Dokuments, bzw wann sich ein Dokument im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet, sowie die Definition der Weiterverwendung. Durch das IWG 2022 wurden aufgrund der Einführung vieler neuer Begrifflichkeiten die Definitionen wesentlich erweitert. Nunmehr werden (nur) die wichtigsten Begriffsdefinitionen dargestellt.

In § 4 **Z 1** IWG 2022 wird nach wie vor die „**öffentliche Stelle**“ definiert und sollte inhaltlich dem bisherigen § 4 Z 1 IWG aF entsprechen, wobei eine Annäherung an das Vergaberecht erfolgen sollte.<sup>544</sup> Unter den Begriff der „*öffentlichen Stelle*“ fallen „**der Bund**“ (lit a), „**Einrichtungen**“ (lit b), sofern sie die die Voraussetzungen der sublit aa, bb und cc erfüllen, sowie „**Verbände, die sich aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß lit a und b zusammensetzen**“ (lit c).

**Zu lit b:** Durch die Einführung des neuen Begriffs der „**Einrichtungen**“ in Z 1 lit b sollte eine begriffliche Vereinfachung erzielt werden, da die zuvor in lit b bis d aufgezählten Begriffe<sup>545</sup> zusammengefasst werden.<sup>546</sup> Die in lit b genannten Einrichtungen, *sind nur erfasst, sofern sie*

- zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind (sublit aa) und
- zumindest teilrechtsfähig sind (sublit bb) und
- überwiegend vom Bund, von den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder von anderen Einrichtungen finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Bund, von den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen Einrichtungen ernannt worden sind (lit cc),

---

<sup>543</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 8.

<sup>544</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 8.

<sup>545</sup> „*bundesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper, Einrichtungen auf bundesgesetzlicher Grundlage sowie Unternehmungen*“.

<sup>546</sup> Nach den Mat sollen als Auslegungshilfe des Begriffs der Einrichtungen, die Erläut zur RV zu § 4 BVergG 2018, 69 der Beilagen 26. GP sowie die entsprechende Literatur und Rspr dienen, vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 9.

- **jedoch mit Ausnahme von Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage.**

Als Auslegungshilfe des Begriffs der „Einrichtungen“ und der oben genannten Kriterien sind nach den Mat<sup>547</sup> die Erläut zur RV zu § 4 BVergG 2018, 69 der BlgNR 26. GP sowie die entsprechende Literatur und Rspr und den Mat zum IWG 2022<sup>548</sup> heranzuziehen.

#### **Die OÖ Umweltschutzbehörde ist keine öffentliche Stelle iSd IWG 2022**

Die OÖ Umweltschutzbehörde ist **keine öffentliche Stelle** iSd § 4 Z 1 IWG 2022. Die OÖ Umweltschutzbehörde ist als Organ des Landes nicht unter lit a „der Bund“ zu subsumieren und ist auch keine „Einrichtung“ iSd lit b, da diese Einrichtung zumindest teilrechtsfähig sein muss (vgl sublit bb) und die OÖ Umweltschutzbehörde gem § 4 Abs 2 OÖ USchG nicht über eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Klargestellt wird dies auch durch § 4 Z 1 lit b letzter Satz, wonach Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. In den Mat<sup>549</sup> wird ausdrücklich festgehalten, dass somit Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige mit Landesgesetz geschaffene juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht erfasst sind und nicht dem IWG 2022 unterliegen, sondern nur **dem entsprechenden Landesgesetz**. Auch dies verdeutlicht, dass die OÖ Umweltschutzbehörde keine Einrichtung iSd § 4 Z 1 lit b sein kann.

Der Begriff des „**öffentlichen Unternehmens**“ ist in § 4 Z 2 definiert. Dies ist ein *„in den in § 2 Abs 1 Z 2 genannten Bereichen tätiges Unternehmen, auf das öffentliche Stellen im Sinne der Z 1, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn diese Stellen unmittelbar oder mittelbar*

- *die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten oder (lit a)*
- *über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen oder (lit b)*

<sup>547</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 8.

<sup>548</sup> ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 8 ff.

<sup>549</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 10.

- *mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können (lit c)*“.

Es können auch solche Unternehmen unter diese Definition fallen, die in kommerzieller Art gewerblich tätig sind. Es können auch rein private Unternehmen öffentliche Unternehmen sein. Dies ist dann der Fall, wenn öffentliche Stellen iSd § 4 Z 1, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage einen beherrschenden Einfluss haben. Eine Möglichkeit der Beherrschung reicht grundsätzlich aus. Bei Vorliegen eines in lit a, b oder c genannten Beherrschungskriteriums ist das Bestehen eines beherrschenden Einflusses zu vermuten.<sup>550</sup>

In **Z 8** werden „**dynamische Daten**“ definiert. Demnach handelt es sich dabei um „*Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insb aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens; von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen*“.<sup>551</sup> In den Mat<sup>552</sup> wird betont, dass es bei der Beurteilung von Daten als dynamisch auf das Verhältnis der Anzahl der sich in einem bestimmten Zeitraum ändernden bzw obsolet werdenden Daten zur Anzahl der Daten des Gesamtdatensatzes ankommt. Nach dem ErwGr 31 der RL 2019/1024 hängt der wirtschaftliche Wert von dynamischen Daten davon ab, ob diese sofort verfügbar sind und regelmäßig aktualisiert werden, wobei als Beispiele Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten genannt werden, Daten der Digitalen Katastralmappe hingegen sind keine dynamischen Daten.<sup>553</sup>

Nach **Z 9** sind **Forschungsdaten** „*Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergeb-*

---

<sup>550</sup> ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 11.

<sup>551</sup> § 4 Z 8 IWG 2022.

<sup>552</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 12.

<sup>553</sup> Genauer noch aus den Mat: „*Dynamische Daten sind insbesondere für die Maschine-zu-Maschine (M2M) Kommunikation bedeutend und werden diese angesichts ihres volatilen Charakters und des raschen Veraltens (Obsoleszenz) in der Regel über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ausgetauscht. Angesichts erheblicher Datenflüsse innerhalb kurzer Zeit bergen dynamische Daten hohes Potential für eine entsprechende Weiterverarbeitung und Interpretation und somit für neue wirtschaftliche oder wissenschaftliche Datenanalysen. Auf § 7 Abs 4 und 5 samt den Erläuterungen wird hingewiesen.*“; vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 12.

nissen als notwendig erachtet werden“. Darunter fallen Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Nicht unter den Begriff Forschungsdaten fallen wissenschaftliche Artikel, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden.<sup>554</sup>

**Z 10** definiert „**hochwertige Datensätze**“. Dies sind „*Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potentiellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze.*“ Diese Definition **entspricht** der **Definition** in der **RL 2019/1024**<sup>555</sup> sowie der Definition in § 11 Z 8 OÖ ADIG, es kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden.

In **Z 13** wird das **maschinenlesbare Format** wie folgt definiert: „*Ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können*“. Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein, es kann einem formellen Standard entsprechen oder auch nicht. Solche Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten.<sup>556</sup>

In **Z 14** wird „**offenes Format**“ definiert. Dies ist „*ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird*“. Für Erläuterungen hierzu vgl die Ausführungen oben zu § 11 Z 12 OÖ ADIG.

**Z 15** definiert den Begriff des „**formellen, offenen Standards**“. Dies ist „*ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind*“. Dadurch sind technischen Normen

---

<sup>554</sup> ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 12.

<sup>555</sup> Vgl Art 2 Z 10 der RL (EU) 2019/1024.

<sup>556</sup> ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 13.

für alle Marktteilnehmer besonders leicht zugänglich und einsetzbar. Sie tragen im wesentlichen Maß zur Interoperabilität technischer Systeme bei und können mit freier Software implementiert werden. Die Nutzung formeller, offener Standards fördert daher die freie Wahl von Anbietern und Technologielösungen. Auch wird mit formellen, offenen Standards der Wettbewerb gefördert.<sup>557</sup>

**Z 16** definiert die sog „**angemessene Gewinnspanne**“. Das ist *„ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgesetzten Zinssatz liegt“*. Dies entspricht Art 2 Z 16 der RL 2019/1024.<sup>558</sup>

In **Z 18** wird die **Anwendungsprogrammierschnittstelle** („API“)“ definiert. Dies ist *„ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den verlustfreien Datenaustausch“*. Für nähere Erläuterungen vgl die Ausführungen zu § 11 Z 16 OÖ ADIG.

Die in **Z 19** definierte Internetadresse „**data.gv.at**“ fungiert als einheitliche Anlaufstelle iSd Art 9 Abs 2 der RL 2019/1024.<sup>559</sup> Dies ist nach der Legaldefinition *„das zentrale österreichische Online-Portal für offene Daten des öffentlichen Sektors, welches Zugang zu Metadaten von Dokumenten, Daten und Anwendungsprogrammierschnittstellen („API“) bietet“*.

ISd der **Z 20** sind **offene Daten** *„Dokumente in offenen Formaten, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können“*. Eine Einschränkung der Nutzung ist nur erlaubt, um Ursprung und Offenheit des Wissens zu sichern, bspw durch Nennung des Urhebers. Ziel der Verwendung von offenen Daten ist die Schaffung einer weitestgehenden Interoperabilität und Weiterverwendbarkeit von Dokumenten.<sup>560</sup>

## **§ 5 Allgemeiner Grundsatz**

Im neuen § 5 wird nunmehr ein allgemeiner Grundsatz normiert. In **Abs 1** wird die **Verpflichtung** vorgesehen, dass **öffentliche Stellen** die Weiterverwendung von Do-

---

<sup>557</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 14.

<sup>558</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 14.

<sup>559</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 14.

<sup>560</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 14.

kumenten in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, gem den §§ 7 bis 13 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zu ermöglichen haben.

**Abs 2** sieht eine **Sonderregelung** für Dokumente im Besitz von Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven vor, die diesem Gesetz unterliegen und an denen sie Rechte des geistigen Eigentums innehaben. Sie haben grds keine Verpflichtung zur Ermöglichung der Weiterverwendung. Sie können die Weiterverwendung aber erlauben, in diesem Fall haben sie aber die Verpflichtungen iSd §§ 7 bis 13 einzuhalten. Eine solche Erlaubnis kann freiwillig erteilt werden, oder es besteht durch Rechtsvorschriften die Verpflichtung, die Weiterverwendung zu erlauben.<sup>561</sup>

Auch für öffentliche Unternehmen besteht grds keine Verpflichtung, die Weiterverwendung von Dokumenten in ihrem Besitz (die diesem Gesetz unterliegen) zu ermöglichen. Wenn öffentliche Unternehmen eine Weiterverwendung freiwillig oder aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift die Verpflichtung dazu besteht, haben sie die **Verpflichtungen** gem den §§ 7 bis 13 einzuhalten (**Abs 3**).<sup>562, 563</sup>

Für Forscher, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen gilt dieser Grundsatz gem **Abs 4** auch, sie haben die Weiterverwendung von Forschungsdaten in ihrem Besitz (die diesem Gesetz unterliegen<sup>564</sup>) gem den §§ 8 und 10 bis 12 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zu ermöglichen.

## II. Abschnitt – Weiterverwendung

### § 6 Anforderungen an den Weiterverwendungsantrag und dessen weitere Bearbeitung<sup>565</sup>

§ 6 Abs 1, Abs 2 und Abs 3 entsprechen – mit Ausnahme von Anpassungen in Abs 3 hinsichtlich der Normen, auf die verwiesen wird – der alten Fassung in § 5 Abs 1 bis 3

---

<sup>561</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 15.

<sup>562</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 15; ErwGr 26 der RL (EU) 2019/1024.

<sup>563</sup> „Anzumerken ist, dass sich eine Verpflichtung, die Weiterverwendung zu erlauben, auch aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage des Art. 14 Abs 1 der RL (EU) 2019/1024 erlassen wurden, oder aufgrund von Verordnungen, die auf der Grundlage von § 14 Abs 1 erlassen wurden, ergeben kann.“ Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 15.

<sup>564</sup> Wobei hier nur jene Forschungsdaten erfasst sind, deren Erstellung öffentlich finanziert wurde und die von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen schon über ein institutionelles bzw thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden (vgl dazu § 2 Abs 1 Z 3; ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 15).

<sup>565</sup> Vormals § 5 IWG aF.

vollinhaltlich. Dies gilt auch für **Abs 4**, wobei ein Zusatz hinzugefügt wurde, der Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive von der Verpflichtung zur Verweisangabe ausnimmt. Auch **Abs 5** und **Abs 6** entsprechen der aF. Gänzlich neu ist **Abs 7**, der eine **Anwendung des § 6** für öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forscher, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen **ausnimmt**.<sup>566</sup>

### **§ 7 Verfügbare Formate**<sup>567</sup>

Durch die Neufassung wurde § 7 wesentlich geändert. Gem § 7 **Abs 1** haben öffentliche Stellen „*Dokumente in ihrem Besitz in **allen vorhandenen Formaten oder Sprachen** und, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, **auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten** zusammen **mit** den zugehörigen **Metadaten** bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten haben so weit wie möglich international anerkannten formellen, offenen Standards zu entsprechen.*“

Nach wie vor sind die öffentlichen Stellen aber **nicht verpflichtet**, „*Dokumente neu zu erstellen bzw anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem **unverhältnismäßigen Aufwand** verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht*“ (Abs 2).<sup>568</sup> Ebenso besteht – wie schon zuvor – grds keine Verpflichtung für öffentliche Stellen, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art (hinsichtlich der Weiterverwendung) **fortzusetzen**, außer Abs 6 und Abs 8 bestimmen Abweichendes (Abs 3).<sup>569</sup>

Gänzlich neu eingeführt wurden **Abs 4 bis 8**, die die Bereitstellung von **dynamischen Daten** (zur Begriffsdefinition vgl § 2 Z 8) näher ausführen:

Nach § 7 **Abs 4** haben öffentliche Stellen dynamische Daten **unmittelbar nach der Erfassung** mittels einer geeigneten Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) (zur Begriffsdefinition vgl § 4 Z 18) und ggf als Massendownload zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.

Nach den Mat soll der Begriff „**Erfassung**“ so auszulegen sein, dass auch eine Datenverifizierung Teil des Erfassungsvorgangs sein kann.<sup>570</sup> Die API öffentlicher Stellen

---

<sup>566</sup> In den Mat wird angemerkt, dass „Forscher“ in der RL (EU) 2019/1024 in Art 4 Abs 6 nicht ausgenommen werden, wobei es sich laut den Mat um ein Redaktionsversehen handeln muss.

<sup>567</sup> Vormals § 6 IWG aF.

<sup>568</sup> Vgl § 7 Abs 2 nF sowie § 6 Abs 1 und Abs 2 aF.

<sup>569</sup> Vgl § 7 Abs 3 nF, § 6 Abs 3 aF.

<sup>570</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 18; ErwGr 31 der RL (EU) 2019/102.

bzw Unternehmen dürfen jedenfalls keine dauerhaften oder wiederkehrenden technischen Einschränkungen vorsehen (etwa Limitierungen der Zugriffszahlen oder zeitliche Zugriffslimits), diese sind unzulässig. Sofern zulässige Beschränkungen vorgenommen werden, sind die Gründe und das voraussichtliche Ende öffentlich bekanntzumachen. Wie lange solche Beschränkungen zulässig sind, bemisst sich nach der Dauer, die für die Systemumstellung unbedingt erforderlich ist.<sup>571</sup>

**Anwendungsprogrammiersstelle:** Nach ErwGr 32 der RL 2019/1024 sollen APIs durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden, die vollständig online verfügbar ist. Bei diesen kann es sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen. Dazu gehören Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit.<sup>572</sup>

**§ 7 Abs 5 normiert eine Ausnahme im Fall von unverhältnismäßig hohem Aufwand. Sofern** eine Bereitstellung der dynamischen Daten unmittelbar nach der Erfassung zu einem unverhältnismäßigem Aufwand führt, hat die öffentliche Stelle jene Daten (innerhalb einer angemessenen Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung) zugänglich zu machen, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potentials nicht übermäßig beeinträchtigt. Zu einem unverhältnismäßigen Aufwand würde es führen, wenn, eine Vorgehensweise nach Abs 4 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle überstiegen würde.

Die Ausnahme im Fall eines zu hohen Aufwands bezieht sich nur auf einzelne dynamische Datensätze, die aus gerechtfertigten Gründen nur erschwert zugänglich sind, wie in den Mat beispielhaft genannt wird bei wesentlich erhöhten Zugriffsraten und begrenzter Download-Volumina oder etwa angesichts essentieller technischer Systemumstellungen.<sup>573</sup>

---

<sup>571</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 19.

<sup>572</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 18.

<sup>573</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 18; Der Gesamtbestand einer öffentlichen Stelle bzw eines öffentlichen Unternehmens ist nicht mitzuberücksichtigen, hingegen kann für die Frage der Verhältnismäßigkeit des Aufwands auch die Größe und das Betriebsbudget dieser Stelle maßgeblich sein; vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 18; ErwGr 32 der RL (EU) 2019/1024.

Wenn sich bei den dynamischen Daten das (ihnen zugrundeliegende) **Datenmodell**<sup>574</sup> **ändert**, hat die öffentliche Stelle zwei Monate vor dem Umstellungstermin folgendermaßen vorzugehen (vgl § 7 **Abs 6**):

- Sie muss über diese Änderung im Internet informieren;
- Sie muss Testdatensätze der dynamischen Daten nach dem neuen Datenmodell als Download zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen.

**Ändert** sich hingegen die **Anwendungsprogrammierschnittstelle**, über die eine öffentliche Stelle dynamische Daten zur Weiterverwendung zugänglich macht, hat die öffentliche Stelle wie folgt vorzugehen (§ 7 **Abs 7**). Sie hat

- dies im Vorhinein im Internet bekannt zu machen und
- die dynamischen Daten für mindestens zwei Monate parallel über die ursprüngliche und die neue Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.

Die öffentliche Stelle hat im Internet auch bekannt zu geben, wenn die Erstellung und Speicherung bestimmter dynamischer Daten eingestellt wird. Die Bekanntmachung hat drei Monate im Vorhinein zu erfolgen (vgl § 7 **Abs 8**).

Gem § 7 **Abs 9** gelten die Abs 1 bis 5 **auch für öffentliche Unternehmen** hinsichtlich Dokumente in ihrem Besitz, deren Weiterverwendung sie erlauben.

#### *Grundsätze zur Entgeltbemessung § 8 (§ 7 aF)*

Wesentliche Änderungen haben sich auch bei den Bestimmungen zur Bemessung des Entgelts ergeben. Grds sollen Dokumente unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt werden. Sofern aber Entgelte erhoben werden, müssen diese den Vorschriften des § 8 entsprechen. In den Mat wird betont, dass unterschiedliche Entgelte für kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung festgelegt werden können, da dies keine vergleichbaren Kategorien sind.<sup>575</sup>

*Welche Dokumente sind unentgeltlich bereitzustellen und welche Kosten sind erfasst?*

**Forschungsdaten** (die dem IWG 2022 unterliegen) sind unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen (Abs 1). Alle **anderen Dokumente** (die diesem Gesetz

---

<sup>574</sup> Nach den Mat ist ein Datenmodell „ein Modell der zu beschreibenden und verarbeitenden Daten eines Anwendungsbereichs und ihrer Beziehungen zueinander“ (vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 18).

<sup>575</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 18 f; sowie ErwGr 46 der RL (EU) 2019/1024.

unterliegen) sind von öffentlichen Stellen dann unentgeltlich bereitzustellen, wenn sie nicht ermächtigt sind, dafür Entgelte einzuheben (Abs 2).

Die Entgelte, die von öffentlichen Stellen für die Weiterverwendung eingehoben werden, sind durch **Grenzkosten** beschränkt. Demnach darf nur so viel eingehoben werden, was an Kosten durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung sowie die durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen entstanden ist (**Abs 3**).

*Ausnahmen von den in Abs 2 und 3 genannten Grundsätze (Abs 4)*

Die Grundsätze des Abs 2 und 3 gelten nach **Abs 4** nicht für

- öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen **wesentlichen Teil ihrer Kosten** iZm der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Abs 4 Z 1).
- Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive (Abs 4 Z 2).

Forschungsdaten sind demnach auch von diesen Stellen unentgeltlich bereitzustellen. Für alle anderen Dokumente (die diesem Gesetz unterliegen) können jedoch auch unabhängig von einer Ermächtigung Entgelte ohne Bindung an Grenzkosten eingehoben werden.

**Zu Z 1:** Im Vergleich zur aF kommt es nun für die Qualifikation einer öffentlichen Stelle iSd Abs 4 Z 1 nicht mehr auf die Notwendigkeit an, dass Einnahmen iZm einzelnen Dokumenten erzielt werden, sondern es wird darauf abgestellt, dass ein wesentlicher Teil der (Gesamt)kosten der öffentlichen Stelle iZm der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge erzielt wird. Hinsichtlich der Auslegung eines „*wesentlichen Teils der Kosten*“ muss mangels genauerer Ausführungen in der RL (EU) 2019/1024 auf ein informelles Papier der Europäischen Kommission zurückgegriffen werden. Demnach ist ein Anteil von 10% der operativen Kosten idR nicht als wesentlicher Teil der Kosten anzusehen, 50% hingegen schon.<sup>576</sup>

Jene in Abs 4 Z 1 genannten öffentlichen Stellen haben dies dem Bundesminister bzw der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft ehestmöglich mitzuteilen. Diese/r hat im Internet eine Liste zu veröffentlichen, auf der eben diese öffentlichen Stellen sowie

---

<sup>576</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 19.

öffentliche Stellen iSd Art 2 Z 1 der RL (EU) 2019/1024, die aufgrund landesgesetzlicher Regelungen an den Bundesminister bzw die Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft gemeldet wurden (vgl **Abs 5**).

### *Berechnung der Kosten*

In **Abs 6** wird geregelt, welche Entgelte diese öffentlichen Stellen und öffentliche Unternehmen einheben dürfen.

Sofern die in Abs 4 Z 1 genannten öffentlichen Stellen oder öffentliche Unternehmen Entgelte einheben, „*haben sie die Entgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu berechnen. Die Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen*“.<sup>577</sup>

Für die Gesamteinnahmen, die sich aus der Bereitstellung der Dokumente sowie durch die Gestattung ihrer Weiterverwendung ergeben, gilt folgende Grenze: Diese Gesamteinnahmen dürfen in dem entspr Abrechnungszeitraum die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung sowie ggf der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen, die für diese Dokumente anfallen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne iSd § 4 Z 16 (zur Begriffsdefinition vgl § 4 Z 16 oben) nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen (vgl Abs 6).

**Abs 7** schreibt die Regelung hinsichtlich des Entgelts des Abs 6 auch für die in Abs 4 Z 2 genannten Bibliotheken etc vor. Anderes ergibt sich nur aus dem letzten Satz, wonach die Entgelte unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen sind.

### **Transparenz § 9 (§ 9 aF)**

Die Regelungen zur Transparenz waren in der aF des IWG mit den Bestimmungen über praktische Vorkehrungen gemeinsam in § 9 IWG aF geregelt. Nunmehr finden sich die Regelungen zur Transparenz in § 9 nF, die über die praktischen Vorkehrungen in § 11 nF.

Sofern **Standardentgelte** existieren, haben öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen diese Standardentgelte, deren Berechnungsgrundlage und die Bedingungen

---

<sup>577</sup> Vgl § 8 Abs 6 IWG 2022.

im Voraus festzulegen und diese (in geeigneter Weise) zu veröffentlichen. Grds hat eine Veröffentlichung im Internet zu erfolgen, sofern dies keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht (§ 9 **Abs 1**). Es besteht keine Verpflichtung Standardentgelte festzulegen, wenn keine existieren.<sup>578</sup>

Wurden **keine Standardentgelte festgesetzt**, müssen die öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen jene Faktoren im Voraus angeben, die sie zur Berechnung der Entgelte herangezogen haben. Die Berechnungsweise der Entgelte ist nur auf Anfrage und nur hinsichtlich des spezifischen Weiterverwendungszweckes bekannt zu geben.

Diese Norm adressiert nicht Forscher, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, da das IWG 2022 nur auf solche Dokumente der eben genannten Einrichtungen anwendbar ist, die Forschungsdaten darstellen und Forschungsdaten kostenlos bereitzustellen sind.<sup>579</sup>

### **Bedingungen für die Weiterverwendung § 10 (§ 8 aF)**

*„Öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen, Forscher, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen können die Weiterverwendung von Dokumenten an durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigte, objektive, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Bedingungen knüpfen, die die Möglichkeiten der Weiterverwendung der Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken. Soweit möglich und sinnvoll haben sie Standardlizenzen (§ 4 Z 5) zu verwenden.“<sup>580</sup>*

In den Mat<sup>581</sup> wird hier auf Pkt 7 der Empfehlungen der Kooperation Bund/Länder/Gemeinden *„Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen“*<sup>582</sup> hinge-

---

<sup>578</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 20.

<sup>579</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 20.

<sup>580</sup> § 10 IWG 2022.

<sup>581</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 20.

<sup>582</sup> Abrufbar unter [www.go.gv.at/ogdframede](http://www.go.gv.at/ogdframede) (abgerufen am 25.1.2023); vgl genauer unter ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 20f: *„Nach diesen Empfehlungen ist für die Veröffentlichung von nicht gemeinfreien Daten die Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 zu verwenden. Die Pflicht zur Quellenangabe (Namensnennung) ermöglicht eine korrekte Zuordenbarkeit der Daten. (...) Für unentgeltlich bereitgestellte, offene Daten unter der Standardlizenz CC BY besteht ein grundsätzlicher Haftungsausschluss. Für gemeinfreie Werke soll eine entsprechende offene Lizenz verwendet werden. Die Festlegung anderer Bedingungen (als CC BY oder CC 0) ist zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung eines im Allgemeininteresse liegenden Ziels erforderlich und ausreichend begründbar ist. (...) Ferner wird an dieser Stelle auch auf die „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“, ABl. Nr. C 240 vom 24.07.2014 S. 1, Punkt 2 (Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen) verwiesen“*, die auch Aussagen enthalten, die auf die RL (EU) 2019/1024, und damit auf das IWG 2022, übertragbar sind.

wiesen, wonach für die Veröffentlichung von nicht gemeinfreien Daten die Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 zu verwenden ist.

### **Praktische Vorkehrungen § 11 (§ 9 aF)**

§ 11 sieht vor, dass die zur Weiterverbreitung verpflichteten Stellen praktische Vorkehrungen zu treffen haben, um eine Erleichterung der Suche nach Dokumenten zu ermöglichen. In § 11 **Abs 1** ist dies näher geregelt, wonach die öffentlichen Stellen jene praktischen Vorkehrungen zu treffen haben, die dazu dienen, die **Suche** nach Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu **erleichtern**. Insbesondere haben sie Folgendes zu umfassen:

- Bestandslisten der Dokumente online verfügbar zu machen (sofern kein unverhältnismäßig hoher Aufwand). (Z 1)
- Dokumente in einem offenen und maschinenlesbaren Format mit den zugehörigen Metadaten online verfügbar zu machen.
  - Diese sollen auch mit dem Internet-Portal **data.gv.at**<sup>583</sup> verknüpft werden (sofern kein unverhältnismäßig hoher Aufwand)<sup>584</sup>
  - und soweit möglich, sollen die öffentlichen Stellen dafür sorgen, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann (Z 2)
- Auf Anfrage soll eine Bereitstellung von Auskünften und Informationen möglich sein (Z 3)

**Öffentliche Unternehmen, Forscher, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen** haben nach § 11 **Abs 2** ebenso praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Für diese Einrichtungen können diese etwa wie folgt aussehen:

- Online-Verfügbarmachung von Bestandslisten der **wichtigsten Dokumente** (sofern kein unverhältnismäßig hoher Aufwand) (Z 1),

---

<sup>583</sup> „data.gv.at fungiert als zentraler Österreich-Katalog, der die Metadaten der dezentralen Datenkataloge der Verwaltung in Österreich aufnimmt und abrufbar hält und wiederum mit dem Europäischen Datenportal verbunden ist, www.europeandataportal.eu (abgerufen am 25.1.2023)“; vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 21.

<sup>584</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 21.

- Online-Verfügbarmachung von den **wichtigsten** Dokumenten in einem offenen und maschinenlesbaren Format mit den zugehörigen Metadaten,
  - Diese sollen auch mit dem Internet-Portal **data.gv.at**<sup>585</sup> verknüpft werden (sofern kein unverhältnismäßig hoher Aufwand)
  - und soweit möglich, sollen die öffentlichen Unternehmen, Forscher, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen dafür sorgen, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann (Z 2).
- Auf Anfrage soll eine Bereitstellung von Auskünften und Informationen möglich sein (Z 3)

Die „**wichtigsten Dokumente**“ sind solche Dokumente, die in großem Umfang weiterverwendet werden (können). Für die Wichtigkeit der Dokumente kann die bisherige oder künftig zu erwartende Nachfrage maßgeblich sein.<sup>586</sup>

Eine **Verfügbarmachung** der Dokumente iSd Abs 1 und 2 erfolgt über Server der Datenbereitsteller, die datenverantwortlichen Stellen sind also weiterhin für die Speicherung und Pflege der Primärdaten verantwortlich.<sup>587</sup> Um die Daten über das Datenportal data.gv.at strukturieren und suchen zu können, ist es erforderlich ein Metadatenblatt zu jedem Datensatz zu befüllen.<sup>588</sup>

**§ 11 Abs 3** regelt die **Bestellung eines Open Data-Beauftragten**: Sowohl öffentliche Stellen als auch öffentliche Unternehmen haben – wenn im Folgenden nicht anderes bestimmt ist – zumindest eine/n Open Data-Beauftragte/n zu bestellen. Diese Person soll hauptsächliche/r Ansprechpartner/in in der jeweiligen Stelle sein. Er/sie soll *„auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten hinwirken. „Im Bereich der öffentlichen Stelle Bund ist jedenfalls in jedem Bundesministerium ein eigener Open Data-Beauftragter bzw eine eigene Open Data-Beauftragte zu bestellen. Öffentliche Stellen, die zueinander ein sachliches und organisatorisches Naheverhältnis aufweisen, sowie öffentliche Unternehmen können einen*

<sup>585</sup> „data.gv.at fungiert als zentraler Österreich-Katalog, der die Metadaten der dezentralen Datenkataloge der Verwaltung in Österreich aufnimmt und abrufbar hält und wiederum mit dem Europäischen Datenportal verbunden ist, abrufbar unter [www.europeandataportal.eu](http://www.europeandataportal.eu), (abgerufen am 25.1.2023)“; vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 21.

<sup>586</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 21; ErwGr 23 der RL 2003/98/EG.

<sup>587</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 21.

<sup>588</sup> Vgl Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen, <https://go.gv.at/ogdframede> (abgerufen am 25.1.2023); Die Metadaten enthalten keine personenbezogenen Daten. Daher werden im Rahmen von data.gv.at auch keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

*gemeinsamen Open Data-Beauftragten bzw eine gemeinsame Open Data-Beauftragte bestellen.“ (vgl Abs 3).*

Open Data-Beauftragte sind für die Gestaltung von Datenprozessen verantwortlich. Sie wirken als zentrale Ansprechpartner der jeweiligen öffentlichen Stelle bzw des öffentlichen Unternehmens auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung offener Daten hin und setzen interne Schritte zur Umsetzung von offenem Verwaltungshandeln. Sie sind zudem Mittler zwischen ihrer öffentlichen Stelle bzw dem öffentlichen Unternehmen und dem Datenportal data.gv.at. Sie führen Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich des Umgangs mit offenen Daten und die Beratung iZm der Bereitstellung offener Daten durch. Open Data-Beauftragte sollen Leitfäden zur Bereitstellung von offenen Daten erstellen. Zu den Aufgaben der Open Data-Beauftragten zählt auch, den Bestand der Datensätze zu überblicken und zu deren Qualität beizutragen und eine Open Data-Strategie für den betreffenden Wirkungsbereich zu erstellen. Hierzu gehört auch, nähere Vorgaben betreffend Gebühren und Entgelte, die Anwendung von Standardlizenzen, offenen Formaten, offenen API und sonstigen praktischen Vorkehrungen zu erfassen. Es sollte auch ein interner Datenkatalog erstellt werden, welcher Datensätze, die für eine Veröffentlichung geeignet sind, beschreibt. Dies soll im Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorgaben und deren gesetzliche Vorkehrungen zum Schutz von Betriebs-, Geschäfts- und Statistikgeheimnissen bzw dem Schutz von Rechten Dritter und den öffentlichen Sicherheitserfordernissen und in Abstimmung mit den Organisationseinheiten und Datenschutzbeauftragten geschehen.<sup>589</sup>

## **Nichtdiskriminierung § 12**

Im IWG 2022 sieht § 12 die Vorschriften zur Nichtdiskriminierung bei der Weiterverwendung von Dokumenten vor. Im Gegensatz zum IWG aF umfasst § 12 IWG 2022 nur noch zwei Absätze.

§ 12 **Abs 1** IWG 2022 schreibt vor, dass öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen, Forscher, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich in ihrem Besitz befinden, für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, einschließlich der grenzüberschreitenden Weiterverwendung, nichtdiskriminierend zu gestalten haben.

---

<sup>589</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 22.

Aus den **Erläut** zu § 12 Abs 1 geht hervor, dass solch vergleichbare Kategorien dann vorliegen, wenn das mit der Weiterverwendung beabsichtigte Endprodukt gleich oder zumindest gleichartig ist. Hingegen können für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Dokumente unterschiedliche Entgelte und unterschiedliche Nutzungsbedingungen festgelegt werden, da es sich dabei um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt.<sup>590</sup>

Bei unentgeltlichem Austausch von Dokumenten unter öffentlichen Stellen im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt diese Nutzung von Dokumenten keine Weiterverwendung iSd § 4 Z 11 dar. Zulässig wäre es aber, wenn Dritte für die Weiterverwendung dieser Dokumente Entgelte entrichten und/oder Nutzungsbedingungen akzeptieren müssen.<sup>591</sup>

Stellt aber eine öffentliche Stelle ein Dokument, das sie iZm ihrem öffentlichen Auftrag erstellt hat, einer anderen öffentlichen Stelle für kommerzielle Zwecke zur Verfügung, so liegt eine Weiterverwendung iSd § 4 Z 11 vor. Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weitergabe der Dokumente haben nichtdiskriminierend zu sein.<sup>592</sup>

§ 12 **Abs 2** IWG 2022 bestimmt als Ergänzung von Abs 1: „*Verwendet eine öffentliche Stelle Dokumente in ihrem Besitz als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiter, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.*“

Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass private Anbieter von Informationsprodukten und Informationsdiensten durch die Konkurrenz öffentlicher Anbieter vom Markt verdrängt werden. Diese Gefahr wäre dann gegeben, wenn die öffentliche Stelle ihre im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erstellten „Basisinformationen“ unentgeltlich oder zu günstigeren Preisen oder Bedingungen weiterverwenden dürfte. Dies betrifft natürlich nur im Zuge des öffentlichen Auftrags erstellte Dokumente, wenn diese später – außerhalb ihres öffentlichen Auftrags – als Grundlage zur Generierung von für den Markt bestimmten Mehrwertprodukten weiterverwendet werden sollen. Nicht betroffen davon ist das Anbieten aus den öffentlichen „Basisinformationen“ erstellter Mehrwertprodukte auf dem Markt.<sup>593</sup>

---

<sup>590</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 22; ErwGr 46 der RL (EU) 2019/1024.

<sup>591</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 22.

<sup>592</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 22.

<sup>593</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 23.

### **Ausschließlichkeitsvereinbarungen § 13**

Durch das IWG 2022 wurde der § 11 aF in § 13 IWG 2022 genauer determiniert, um die Regelungen des Art 12 der RL (EU) 2019/1024 zu Ausschließlichkeitsvereinbarungen umzusetzen. § 13 Abs 1 IWG 2022 wurde im Gegensatz zur aF nur dahingehend geändert, dass vor dem Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen („*Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig*“) noch der Satz „*Öffentliche Stellen haben Dokumente in ihrem Besitz allen potentiellen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden*“, eingefügt wurde. Durch diese Regelung soll die ungerechtfertigte Einschränkung des Wettbewerbs verhindert werden. Hervorzuheben gilt es, dass hier lediglich die Weiterverwendung von Dokumenten iSd § 4 Z 11 betroffen ist. Exklusivrechte von öffentlichen Stellen, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, sind nicht vom Verbot des § 13 Abs 1 IWG 2022 betroffen, da kein Fall der Weiterverwendung vorliegt.<sup>594</sup>

§ 13 **Abs 1** IWG 2022 ist aber gemeinsam mit § 5 Abs 3 IWG 2022 zu lesen, wonach § 13 auf öffentliche Unternehmen erst dann zur Anwendung kommt, wenn es die Weiterverwendung von Dokumenten in seinem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, erlaubt. Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung zur Weiterverwendung nach § 13 Abs 1 IWG 2022.<sup>595</sup>

§ 13 **Abs 2** IWG 2022 enthält eine Ausnahmenregelung zur Einräumung eines ausschließlichen Rechts für den Fall, dass die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erfordert. Der Wortlaut entspricht beinahe jenem des § 11 Abs 2 aF. Es wurden nur die Daten angeglichen. Demnach müssen Aspekte der ab dem 17.7.2021 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen der am oder nach dem 16.7.2019 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und im Internet auf der Homepage

---

<sup>594</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 23.

<sup>595</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 23.

der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden.<sup>596</sup> In eine solche Vereinbarung ist ein Kündigungsrecht zugunsten der öffentlichen Stelle aufzunehmen, wenn die dreijährliche Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung vorliegende Grund nicht mehr vorliegt (§ 13 Abs 2 S 3 IWG 2022).

§ 13 **Abs 3** IWG 2022 bezieht sich auf Ausschließlichkeitsvereinbarungen hinsichtlich der Digitalisierung von Kulturbeständen (Sonderregelung). Da gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben soll, dürfen solche Ausschließlichkeitsvereinbarungen im Allgemeinen höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird das Recht für mehr als zehn Jahre gewährt, so wird im elften Jahr und anschließend alle sieben Jahre die Gewährungsdauer überprüft. Bei dieser Überprüfung soll den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden, die seit Vertragsbeginn stattfanden.<sup>597</sup>

§ 13 **Abs 4** IWG 2022 bezieht sich auf solche Vereinbarungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie, die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken.<sup>598</sup> Auch für solche Vereinbarungen sieht Abs 4 ein Kündigungsrecht zugunsten der öffentlichen Stelle vor, wenn die (dreijährliche) Kontrolle ergibt, dass die Vereinbarung rechtfertigende Gründe nicht mehr vorliegen. Zudem müssen die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen transparent sein, und sie sind im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

§ 13 **Abs 5** IWG 2022 beinhaltet Regelungen bzgl bestehender Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Demnach enden am 17.7.2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs 2 und 3 fallen, mit Vertragsablauf bzw gelten spätestens mit Ablauf des 18.7.2043 als aufgelöst. Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die am 16.7.2019 bestehen und nicht unter die Ausnahmen der Abs 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw gelten spätestens mit Ablauf des 17.7.2049 als aufgelöst.

---

<sup>596</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 23.

<sup>597</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 23.

<sup>598</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 24.

### III. Abschnitt – Hochwertige Datensätze

#### § 14 Hochwertige Datensätze (zur Begriffsdefinition vgl § 4 Z 10)

In § 14 Abs 1 IWG 2022 wird eine Verordnungsermächtigung zugunsten des/der Bundesministers/in normiert. Demnach hat der/die Bundesminister/in für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Bundesminister/in) **durch Verordnung** jene Bestimmungen festzulegen, die **erforderlich**<sup>599</sup> sind, um den (auf der Grundlage der RL 2019/1024<sup>600</sup>) von der Europäischen Kommission erlassenen **Durchführungsrechtsakten** rechtlich zu entsprechen.

Auch in § 14 Abs 2 IWG 2022 ist eine **Verordnungsermächtigung** zugunsten des/der Bundesministers/in normiert. Demnach hat der/die Bundesminister/in für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Bundesminister/in) **durch Verordnung** festzulegen, dass öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen,<sup>601</sup> um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von dem Erfordernis, hochwertige Datensätze kostenlos zur Verfügung zu stellen, befreit sind.

Dies soll dann möglich sein, wenn sich die kostenlose Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der betreffenden öffentlichen Stellen auswirken würde und ist für höchstens zwei Jahre (ab Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission) möglich.

Dieses Erfordernis zur kostenlosen Bereitstellung hochwertiger Daten kann sich (auf Grundlage des Art 14 Abs 1 der RL 2019/1024) aus einem von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt oder aus einer Verordnung nach Abs 1 ergeben.

**Vgl die weiteren Ausführungen zu § 21 OÖ ADIG.**

*Erlassene Durchführungsverordnung und Erforderlichkeit nationaler Verordnungen*

Wie bereits oben erläutert ist jüngst ein Entwurf für eine **Durchführungsverordnung** (DVO [Kom] 2023/138/EU) durch die Europäische Kommission angenommen worden,

---

<sup>599</sup> Welche Bestimmungen nun „erforderlich“ sind und was durch Verordnung festzulegen ist, kommt auf die Form und den Inhalt der Durchführungsrechtsakte an. Nunmehr wurde dies in Form einer Durchführungsverordnung erlassen, die auch normative Anforderungen enthält, die unmittelbar anwendbar sind. Der Begriff „erforderlich“ darf nicht dahingehend verstanden werden, als dass § 14 Abs 1 IWG 2022 nur dazu verpflichten würde, durch V umzusetzen, was europarechtlich geboten ist; vgl dazu ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 24 f.

<sup>600</sup> Art 14 Abs 1 der RL 2019/1024 iVm Art 14 Abs 1 lit a bis d und Art 14 Abs 4 der RL 2019/1024.

<sup>601</sup> Vgl ErwGr 36 der RL 2019/1024.

deren Inhalte unter § 21 OÖ ADIG dargestellt wurden. Da § 14 Abs 1 IWG 2022 normiert, dass der/die Bundesminister/in durch Verordnung Bestimmungen festlegen, die erforderlich sind, um den Durchführungsrechtsakten rechtlich zu entsprechen, stellt sich nunmehr die Frage, ob es nach Erlass dieser Durchführungsverordnung erforderlich ist, nationale Verordnungen zu erlassen, um einem Umsetzungsbedürfnis zu entsprechen.

In den Erläut<sup>602</sup> heißt es, dass es keiner zusätzlichen nationale Verordnung iSd § 14 Abs 1 IWG 2022 bedürfe (iSd von „erforderlich“), sofern die nunmehr erlassene DVO (Kom) 2023/138/EU

- die Anordnungen des **Art 14 Abs 1 lit a bis d**<sup>603</sup> der RL 2019/1024 **wiederholt** und gegebenenfalls **konkretisiert** bzw **ergänzt** werden,
- die Anordnung iSd Art 14 Abs 1 lit a der RL 2019/1024 um eine **Ausnahme** iSd Art 14 Abs 4<sup>604</sup> der RL 2019/1024 **ergänzt** wird und
- Art 14 Abs 3<sup>605</sup> der RL 2019/1024 auf eine Weise **entsprochen** wird, die keine **Konkretisierung** durch die Mitgliedstaaten erfordert bzw erlaubt.

Allenfalls ist allerdings eine Verordnung nach § 14 Abs 2 IWG 2022 zu erlassen.

---

<sup>602</sup> ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 24 f.

<sup>603</sup> **Art 14 Abs 1 der RL 2019/1024** lautet: „Die Kommission erlässt Durchführungsrechtakte zur Festlegung einer Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze der im Anhang I angegebenen Kategorien unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet. Solche bestimmten hochwertigen Datensätze müssen **a) vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 5 kostenlos verfügbar sein, b) maschinenlesbar sein, c) über API verfügbar sein, und d) gegebenenfalls als Massen-Download verfügbar sein. In jenen Durchführungsrechtakten können die Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung hochwertiger Datensätze festgelegt werden. Diese Modalitäten müssen mit den offenen Standardlizenzen vereinbar sein. Diese Modalitäten können Bedingungen umfassen, die für die Weiterverwendung, Daten- und Metadatenformate sowie die technischen Modalitäten der Verbreitung gelten. Investitionen der Mitgliedstaaten in Konzepte für offene Daten, wie etwa Investitionen in die Entwicklung und Einführung bestimmter Standards, werden berücksichtigt und gegen den potenziellen Nutzen einer Aufnahme in die Liste abgewogen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Art 16 Abs 2 erlassen.“**

<sup>604</sup> **Art 14 Abs 4 der RL 2019/1024** lautet: „Die Anforderung, hochwertige Datensätze gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a kostenlos verfügbar zu machen, gilt nicht für Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive.“

<sup>605</sup> **Art 14 Abs 3 der RL 2019/1024** lautet: „Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a wird in den Durchführungsrechtakten gemäß Absatz 1 festgelegt, dass die kostenlose Verfügbarkeit hochwertiger Datensätze nicht für bestimmte hochwertige Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen gilt, wenn dies zu einer Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen würde.“

## **IV. Abschnitt – Rechtsschutz**

### **Anrufung der Gerichte § 15**

Für den Rechtsschutz verweist § 15 IWG 2022 auf den ordentlichen Rechtsweg. Dieser Rechtsweg ist nicht nur gegenüber öffentlichen Stellen, sondern auch gegenüber öffentlichen Unternehmen, Forschern, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen möglich.<sup>606</sup>

### **Schlichtung § 16**

§ 16 IWG 2022 sieht eine außergerichtliche Streitbeilegung im Zuge einer Schlichtung vor. Demnach können Rechtsträger, die Dokumente weiterverwenden oder deren Weiterverwendung beabsichtigen, vor Einbringung einer Klage gem § 15 eine Schlichtungsstelle befassen.

§ 16 Abs 2 IWG 2022 beschreibt die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle: Diese besteht aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von jeder Partei bestellt; die beiden Mitglieder wählen den Vorsitzenden. Dieser muss eine an der Sache unbeteiligte Person sein und darf zu keiner Partei in einem Verhältnis stehen, das seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen lässt.

Gibt die öffentliche Stelle, das öffentliche Unternehmen, der Forscher, die Forschungseinrichtung oder die Forschungsförderungseinrichtung das von ihr bestellte Mitglied dem Rechtsträger gem Abs 1 nicht binnen zwei Wochen nachweislich bekannt oder wählen die beiden von den Parteien bestellten Mitglieder nicht binnen zwei Wochen ab der Bekanntgabe des Mitglieds der öffentlichen Stelle, des öffentlichen Unternehmens, des Forschers, der Forschungseinrichtung oder der Forschungsförderungseinrichtung den Vorsitzenden, dann ist die Klage gem § 15 unverzüglich nach Ablauf dieser Fristen zulässig (§ 16 Abs 3 S 2 IWG 2022).

Wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet, so ist die Einbringung einer Klage nur dann zulässig, wenn nicht binnen drei Monaten ab Bestellung des Vorsitzenden eine gütliche Einigung erzielt wurde (§ 16 Abs 4 IWG 2022).

Die Kosten hierfür hat zunächst (wenn nicht anders vereinbart) der Rechtsträger nach Abs 1 zu tragen. Wird keine gütliche Einigung erzielt, sind diese Kosten im Rechtsstreit wie vorprozessuale Kosten zu behandeln (§ 16 Abs 5 IWG 2022).

---

<sup>606</sup> Vgl ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP 25.

## **V. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

In den Schlussbestimmungen finden sich in § 17 IWG 2022 Regelungen, wer mit der **Vollziehung** dieses Bundesgesetzes betraut ist; in § 18 IWG 2022 ein Hinweis bzgl Verweisungen in diesem Bundesgesetz; in § 19 IWG 2022 der Hinweis auf sprachliche Gleichbehandlung; in § 20 IWG 2022 der Hinweis, dass mit diesem Bundesgesetz die RL 2019/1024 umgesetzt wird und in § 21 IWG 2022 Vorschriften hinsichtlich des In- und Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

## 7 Literaturverzeichnis

- Berka/Höhne/Noll*, Mediengesetz: Praxiskommentar<sup>4</sup> (2019)
- Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG Datenschutzgesetz – Kommentar (2018)
- Brünner/Scheld*, Trinkwasserdaten und Umweltinformationsgesetz, ÖJZ 1996, 655
- Büchele/Ennöckl*, UIG Umweltinformationsgesetz: Kommentar (2005)
- Diregger*, Handbuch Datenschutzrecht (2018)
- Ehmann/Selmayr*, Datenschutz-Grundverordnung Kommentar<sup>2</sup> (2018)
- Eisenberger/Golden/Lachmayer/Marx/Tomasovsky* (Hrsg), Norm und Normvorstellung, FS Funk (2003)
- Ennöckl*, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung (2014)
- Ennöckl*, Kein Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei UIG-Anfragen zu Emissionsdaten, RdU 2021/122, 224
- Ennöckl/Maitz*, UIG – Umweltinformationsgesetz<sup>2</sup> (2011)
- Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> (2019)
- Epiney/Scheyli*, Die Aarhus-Konvention (2000)
- Gantschacher/Jelinek/Schmid/Spanberger*, Datenschutzgesetz<sup>1</sup>
- Handig*, VwGH zu Umweltinformationsbegehren: Missbräuchlichkeit umfasst Mutwilligkeit, RdU 2022/65, 124
- Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information (PSI)“ – Richtlinie – Auswirkungen auf die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ÖZK 2015, 50
- Hauer*, Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (2010)
- Heinl*, Das Umweltinformationsgesetz, ecolex 1994, 509
- Hofmann*, Das Recht auf Umweltinformation: Rechtslage in der EU und in Österreich (1995)
- Horn*, Neufassung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-II-Richtlinie), jusIT 2020, 1
- IUR* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2015 (2015)
- Kerschner/E. Wagner*, Qualitätsstandards im Verwaltungsverfahren (2009)
- Knyrim/Weissenböck*, IWG Informationsweiterverwendungsgesetz Public Sector Information (PSI) Kommentar (2007)

*Knyrim*, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, *ecolex* 2005, 673

*Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht

*Kramer*, Umweltinformationsgesetz, Öko-Audit-Verordnung, Umweltzeichenverordnung (1994)

*Kühling/Buchner*, Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup> (2017)

*Kummer/Schumacher*, Umweltinformationsgesetz: Umsetzung in die Praxis und Organisation des betrieblichen Umweltschutzes (1997)

*Lehner*, Weiterverwendung von Umweltinformationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes (2020)

*Lehofer*, Offenbar missbräuchlich gestelltes Informationsbegehren, Jus-Extra VwGH-A 2022/7336

*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> (2019)

*Muzak*, Bundesverfassungsrecht B-VG Kommentar<sup>6</sup> (2020)

*Öhlböck*, Datenschutzrechtliches Medienprivileg weit ausgelegt: keine Löschung von Posting, abrufbar unter <https://www.raoe.at/news/datenschutzrechtliches-medienprivileg-weit-ausgelegt-keine-loeschung-von-posting/> (abgerufen am 31.5.2021)

*Ökobüro*, Environmental Governance und Umweltvereinbarungen (2004), abrufbar unter <https://www.oegut.at/downloads/pdf/umweltvereinbarungen.pdf> (abgerufen am 25.1.2023)

*Perthold-Stoitzner*, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane<sup>2</sup> (1998)

*Platzer*, Strategische Umweltprüfung – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, RdU 1998, 3

*Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger*, DSG<sup>4</sup> (Stand 1.4.2019, rdb.at)

*N. Raschauer*, Der Anspruch auf Umweltinformation in *Hauer* (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (2010)

*N. Raschauer/Dworschak*, Gemeinden und „Public Relations“, RFG 2020/23

*Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umweltschutzes am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004/47, 90

*Reimer*, Art 6 DSGVO (2017)

*Röger*, Umweltinformationsgesetz: Kommentar (1995)

*Ruppe* (Hrsg), Geheimnisschutz im Wirtschaftsleben (1980)

*Schober/Lopatta*, Umweltinformationsgesetz (1994)

*Schrader*, Neue Umweltinformationsgesetze durch die Richtlinie 2003/4/EG, ZUR  
2004, 130

*Stolzlechner/Wedl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>4</sup> (2016)

*Turiaux*, Das neue Umweltinformationsgesetz, NJW 1994, 2319

Umweltinformationsrecht Texte, Materialien, Judikatur (2010)

## 8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.....	69
------------------	----